

Managementplan

FFH-Gebiet 0072LSA „Klödener Riß“

**EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS ZUR
ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES SACHSEN-
ANHALT 2014-2020**



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**



**SACHSEN-ANHALT
NATURA 2000**



Landesamt für Umweltschutz
Sachsen-Anhalt

Fachbereich 4

Managementplan für das FFH-Gebiet „Klödener Riß“

FFH_0072 (SCI DE 4243-301)



Dessau-Roßlau, 2019 bis 2022

**Landschafts-
PLANUNG**
Dr. Reichhoff



LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 – 230 490 0
Email: info@lpr-landschaftsplanung.com



Bearbeiter

Bearbeitendes Büro

LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH

Projektleitung

Dipl.-Biol., Dipl.-Geogr. Guido Warthemann

Gesamtbearbeitung

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsplanung / Naturschutz Sandy Hoboy

Projektbearbeitung

Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff

Gesamtorganisation / Plausibilitätskontrolle

Dipl.-Ing. (FH) LP/Naturschutz Sandy Hoboy

Projektkoordination und Projektorganisation / Gebietsbeschreibung, Erfassung, Beschreibung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen und sonstigen Biotope / Offenlandmaßnahmenplanung der aquatischen Lebensraumtypen / Datenbanken / Gesamtkonzept / Textverarbeitung / Layout

Dipl.-Biol., Dipl.-Geogr. Guido Warthemann

Erfassung, Beschreibung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen und sonstigen Biotope / Offenlandmaßnahmenplanung der Grünland-Lebensraumtypen / Durchführung von Nutzergesprächen

Dipl.-Ing. (FH) LP/Naturschutz Tobias Rauth

Erfassung, Beschreibung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen und sonstigen Biotope / Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Amphibien und Reptilien / Maßnahmenplanung Amphibien und Reptilien / Datenbanken



Nachauftragnehmer

Dr. Thomas Hofmann	Erfassung, Bewertung und Beschreibung der Fledermäuse und Säugetiere einschließlich der Maßnahmenplanung
Dipl.-Biol. Jörg Huth	Erfassung, Bewertung und Beschreibung der Fische und Libellen einschließlich der Maßnahmenplanung
Dr. Volker Neumann	Erfassung, Bewertung und Beschreibung der Carabiden und Xylobionten einschließlich der Maßnahmenplanung
Dipl.-Agraring. Ulrich Klausnitzer	Erfassung, Bewertung und Beschreibung der Vorkommen des Breitflügel-Tauchkäfer einschließlich Maßnahmenplanung

Kartographie und Layout

Dipl.-Ing. (FH) Anke Stephani	Kartografie, GIS, Datenbanken, Layout
-------------------------------	---------------------------------------



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	X
Tabellenverzeichnis	VIII
Anhangsverzeichnis	XI
Textkartenverzeichnis	XI
Kartenverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIII
1. Rechtlicher und organisatorischer Rahmen	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2 Organisation	2
1.3 Planungsgrundlagen.....	5
2. Gebietsbeschreibung	7
2.1 Grundlagen und Ausstattung	7
2.1.1 Lage und Größe	7
2.1.2 Natürliche Grundlagen.....	8
2.1.2.1 Naturraum	8
2.1.2.2 Geologie und Böden.....	9
2.1.2.3 Klima	9
2.1.2.4 Hydrologie	11
2.1.2.5 Biotoptypen und Nutzungsarten	15
2.2 Schutzstatus.....	19
2.2.1 Schutz nach Naturschutzrecht.....	19
2.2.1.1 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete.....	19
2.2.1.2 Biosphärenreservate	21
2.2.1.3 Naturschutzgebiete	22
2.2.2 Schutz nach anderen gesetzlichen Grundlagen.....	23
2.2.2.1 Bergbau.....	23
2.2.2.2 Boden- und Kulturdenkmäler	24
2.2.2.3 Trinkwasserschutzgebiete	24
2.2.2.4 Überschwemmungsgebiete	25
2.3 Planungen im Gebiet.....	26
2.3.1 Regionalplanerische Vorgaben.....	26



2.3.2	Landschaftsplanerische Vorgaben.....	28
2.3.3	Aktuelle Planungen im Gebiet	30
2.3.3.1	Bauleitplanung.....	30
2.3.3.2	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)	30
2.3.3.2.1	ELER - Projekte.....	30
2.3.3.3	Flurneuordnung und Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	31
2.3.3.4	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept.....	31
3.	Eigentums- und Nutzungssituation	33
3.1	Eigentumsverhältnisse	33
3.2	Aktuelle Nutzungsverhältnisse.....	34
3.2.1	Landwirtschaft	34
3.2.2	Forstwirtschaft.....	35
3.2.3	Wasserwirtschaft und Gewässerunterhaltung.....	37
3.2.4	Jagd und Fischerei	37
3.2.4.1	Jagd	37
3.2.4.2	Fischerei.....	38
3.2.5	Landschaftspflege	39
3.2.6	Sonstige Nutzungen	39
4.	Bestand der FFH-Schutzgüter und Bewertung ihres Erhaltungszustandes	40
4.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	40
4.1.1	Einleitung und Übersicht.....	40
4.1.2	Beschreibung der Lebensraumtypen	41
4.1.2.1	FFH-LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition	41
4.1.2.2	FFH-LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen	46
4.1.2.3	FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	49
4.1.2.4	FFH-LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen.....	53
4.1.2.5	FFH-LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).....	56
4.1.2.6	FFH-LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Ulmenion minoris).....	61
4.2	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	66
4.2.1	Einleitung und Übersicht.....	66
4.2.2	Beschreibung der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	66



4.2.2.1	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	66
4.2.2.2	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>).....	71
4.2.2.3	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	77
4.2.2.4	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus</i>).....	77
4.2.2.5	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	82
4.2.2.6	Biber (<i>Castor fiber</i>).....	85
4.2.2.7	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	88
4.2.2.8	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>).....	92
4.3	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	93
4.3.1	Einleitung und Übersicht.....	93
4.3.2	Beschreibung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	95
4.3.2.1	Westliche Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>).....	95
4.3.2.2	Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	97
4.3.2.3	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	99
4.3.2.4	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>).....	100
4.3.2.5	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).....	101
4.3.2.6	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>).....	102
4.3.2.7	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	103
4.3.2.8	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	103
4.3.2.9	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>).....	104
4.3.2.10	Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>).....	104
4.3.2.11	Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>).....	105
4.3.2.12	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	107
4.4	Landschaftselemente mit ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen	109
5.	Beschreibung und Bewertung der sonstigen biotischen Gebietsausstattung	112
5.1	Sonstige wertgebende Biotope	112
5.2	Flora	114
5.3	Fauna	117
6.	Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Konflikte	119
6.1	Nutzungsbedingte Gefährdungen und Beeinträchtigungen.....	119
6.2	Sonstige Gefährdungen und Beeinträchtigungen	121
6.3	Zusammenfassung Gefährdungen und Beeinträchtigungen	124
7.	Maßnahmen und Nutzungsregelungen	126
7.1	Maßnahmen für FFH-Schutzgüter	126
7.1.1	Grundsätze der Maßnahmenplanung	126



7.1.2	Gebietsbezogene Maßnahmen für mehrere Schutzgüter	129
7.1.3	Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen.....	132
7.1.3.1	FFH-LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition	132
7.1.3.2	FFH-LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen	137
7.1.3.3	FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	141
7.1.3.4	FFH-LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen.....	147
7.1.3.5	FFH-LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).....	152
7.1.3.6	FFH-LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Ulmenion minoris).....	154
7.1.4	Maßnahmen für FFH-Anhang II-Arten	157
7.1.4.1	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	157
7.1.4.2	Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>).....	160
7.1.4.3	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus</i>).....	163
7.1.4.4	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	164
7.1.4.5	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	165
7.1.4.6	Biber (<i>Castor fiber</i>)	167
7.1.4.7	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	168
7.1.4.8	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>).....	170
7.1.5	Maßnahmen zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten	170
7.2	Maßnahmen für sonstige Schutzgüter	172
7.2.1.1	Pflege von Streuobstwiesen	172
7.3	Sonstige Nutzungsempfehlungen	173
7.3.1	Landwirtschaft	173
7.3.2	Forstwirtschaft.....	174
7.3.3	Wasserwirtschaft und Gewässerunterhaltung.....	175
7.3.4	Jagd und Fischerei	177
7.3.4.1	Jagd	177
7.3.4.2	Fischerei.....	178
7.3.5	Erholungsnutzung und Besucherlenkung	179
7.3.6	Landschaftspflege und Maßnahmen des speziellen Biotop- und Artenschutzes	180
8.	Umsetzung	183
8.1	Hoheitlicher Gebietsschutz	183
8.2	Alternative Sicherungen und Vereinbarungen, Fördermöglichkeiten.....	183



8.2.1	Landwirtschaft	183
8.2.1.1	Empfehlung zur Dokumentation der Bewirtschaftung von LRT-Grünlandflächen	183
8.2.1.2	Fördermöglichkeiten	184
8.2.2	Forstwirtschaft (inklusive Offenland-LRT im Wald)	188
8.3	Perspektiven der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes	189
8.3.1	Stand der Abstimmung mit Nutzungsberechtigten und anderen Fachplanungen	189
9.	Verbleibendes Konfliktpotenzial	191
9.1.1	Klimatische Veränderungen, Wassermangel	191
9.1.2	Nutzung / Pflege von Grünland.....	192
9.1.3	Neobiota	192
9.1.4	Fehlende Durchgängigkeit des Hochwasser-Sperrbauwerk in Klöden.....	193
10.	Empfehlungen zur Aktualisierung des Standarddatenbogens	194
11.	Zusammenfassung.....	203
12.	Kurzfassung.....	206
12.1	Tabellarische Übersicht der Natura 2000-Schutzgüter.....	206
12.2	Kurze Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	207
12.3	Mögliche Konfliktpotenziale und Lösungsvorschläge	210
13.	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	211



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bewertungsergebnisse im Betrachtungsraum Elbe von Weinske bis Saale (LHW 2017)	12
Tabelle 2:	Anthropogene Belastung des Grundwassers im Planungsraum (LHW 2018).....	13
Tabelle 3:	Überblick zur Biotopausstattung im FFH-Gebiet 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	17
Tabelle 4:	Eigentumsarten im Planungsraum	33
Tabelle 5:	Wälder und Forsten im FFH-Gebiet gemäß Kartierung (2020).....	35
Tabelle 6:	Angelgewässer im Untersuchungsgebiet	38
Tabelle 7:	Übersicht gemeldeter und nachgewiesener LRT nach Anhang I FFH-RL im Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“).....	40
Tabelle 8:	Flächenbilanz des FFH-LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“).....	45
Tabelle 9:	Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“).....	45
Tabelle 10:	Flächenbilanz des FFH-LRT 6120* „Trockene, kalkreiche Sandrasen“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“).....	48
Tabelle 11:	Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 6120* „Trockene, kalkreiche Sandrasen“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“).....	48
Tabelle 12:	Flächenbilanz des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“).....	52
Tabelle 13:	Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“).....	52
Tabelle 14:	Flächenbilanz des FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“).....	55
Tabelle 15:	Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“).....	55
Tabelle 16:	Flächenbilanz des FFH-LRT 91E0* „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> “ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“).....	59
Tabelle 17:	Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 91E0* „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> “ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“).....	59
Tabelle 18:	Flächenbilanz des FFH-LRT 91F0 „Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> “ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“).....	64





Tabelle 19:	Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 91F0 „Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> “ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	64
Tabelle 20:	Übersicht gemeldeter und nachgewiesener Arten nach Anhang II FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	66
Tabelle 21:	Bewertung des Erhaltungszustandes der Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	68
Tabelle 22:	Übersicht über die Habitatflächen der Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) im FFH-Gebiet 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	70
Tabelle 23:	Bewertung des Erhaltungszustandes des Kammmolches (<i>Triturus cristatus</i>) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	74
Tabelle 24:	Übersicht über die Habitatflächen des Kammmolches (<i>Triturus cristatus</i>) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	76
Tabelle 25:	Bewertung des Erhaltungszustandes des Bitterlings (<i>Rhodeus amarus</i>) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	79
Tabelle 26:	Übersicht über die Habitatflächen des Bitterlings (<i>Rhodeus amarus</i>) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	81
Tabelle 27:	Bewertung des Erhaltungszustandes des Schlammpeitzgers (<i>Misgurnus fossilis</i>) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	83
Tabelle 28:	Übersicht über die Habitatflächen des Schlammpeitzgers (<i>Misgurnus fossilis</i>) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	84
Tabelle 29:	Übersicht über die Habitatflächen des Bibers (<i>Castor fiber</i>) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	87
Tabelle 30:	Übersicht über die Habitatflächen des Fischotters (<i>Lutra lutra</i>) im FFH-Gebiet 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	91
Tabelle 31:	Übersicht der Arten nach Anhang IV der FFH-RL im FFH-Gebiet 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	93
Tabelle 32:	Übersicht der sonstigen wertgebenden Biotope im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	112
Tabelle 33:	Sonstige wertgebende floristische Arten im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	114
Tabelle 34:	Sonstige wertgebende faunistische Arten im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	117
Tabelle 35:	Wesentliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	124
Tabelle 36:	Darstellung der Maßnahmetypen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT nach Anhang I und der Habitate / Populationen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	127
Tabelle 37:	Typen von Erhaltungsmaßnahmen (EH)	127
Tabelle 38:	Typen und Wertstufen von Entwicklungsmaßnahmen (EW)	128
Tabelle 39:	Flächensummen und Flächenanzahl der empfohlenen Maßnahmenarten	136



Tabelle 40:	Flächensummen und Flächenanzahl der empfohlenen Maßnahmenarten	140
Tabelle 41:	Flächensummen und Flächenanzahl der empfohlenen Maßnahmenarten	147
Tabelle 42:	Flächensummen und Flächenanzahl der empfohlenen Maßnahmenarten	151
Tabelle 43:	Flächensummen und Flächenanzahl der empfohlenen Maßnahmenarten	153
Tabelle 44:	Flächensummen und Flächenanzahl der empfohlenen Maßnahmenarten	156
Tabelle 45:	Aktualisierung des Standarddatenbogens (SDB) für LRT im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	194
Tabelle 46:	Aktualisierung des Standarddatenbogens (SDB) für Arten nach Anhang II FFH-RL und Anhang I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	196
Tabelle 47:	Aktualisierung des Standarddatenbogens (SDB) für weitere Arten im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	198
Tabelle 48:	Tabellarische Übersicht der LRT und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	206
Tabelle 49:	Tabellarische Übersicht der Arten nach Anhang II und deren Erhaltungszustand der FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	207
Tabelle 50:	Tabellarische Übersicht der Arten nach Anhang IV der FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)	207

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ablauf der Erarbeitung des Managementplanes einschließlich der Einbindung der Träger öffentlicher Belange und Landnutzer	4
Abbildung 2:	Lages des Planungsraumes	7
Abbildung 3:	Landschaftseinheiten im Planungsraum	8
Abbildung 4:	Klimadiagramme nach Walter (1961-1990)	10
Abbildung 5:	Absolutwerte der Jahresdurchschnittstemperatur und Jahresniederschlagsmenge im Kalenderjahr 2018 (DWD 2019)	11
Abbildung 6:	Flächenanteile der verschiedenen Biotoptypen im FFH-Gebiet	15
Abbildung 7:	Bergwerkseigentumsflächen im Planungsraum	23
Abbildung 8:	Bodenordnungsverfahren Kleindröben	31
Abbildung 9:	Eigentumsarten im Planungsraum	33
Abbildung 10:	Eigentumsverhältnisse der Waldflächen im FFH-Gebiet	36
Abbildung 11:	Landschaftselemente zwischen den FFH-Gebieten 072 und 073 Landschaftselemente innerhalb des FFH-Gebietes	110



Textkartenverzeichnis

Textkarte 1: Boden (Maßstab 1:120.000)

Textkarte 2: Oberflächengewässer (Maßstab 1:80.000)

Kartenverzeichnis

Karte 1: Schutzgebiete

Karte 2: Biotope und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie – Bestand

Karte 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie – Bestand und Bewertung

Karte 4a: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie – Bestand und Bewertung

Karte 4b: Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Bestand und Bewertung

Karte 5: Erhaltungsmaßnahmen sowie Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen

Anhangsverzeichnis

Anhang I: Fotodokumentation

Anhang II: Einzelflächenbewertung der LRT und Entwicklungsflächen der LRT

Anhang III: Bewertung der Einzelhabitats der Arten nach Anhang II

Anhang IV: Bewertung der Erhaltungszustände von Amphibien und Reptilien

Anhang V: Flächenspezifische Maßnahmentabelle



Abkürzungsverzeichnis

ALFF	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
ALR	Allianz ländlicher Raum
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BbergG	Bundesberggesetz
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BIMA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BOV	Bodenordnungsverfahren
BTNT	Biotop- und Nutzungstypen
DAV	Deutscher Anglerverband e.V.
DTK	Digitale Topographische Karte
DüV	Düngeverordnung
et al.	et alii (und andere)
EU SPA	EU-Vogelschutzgebiet (Special Protected Area der Europäischen Union)
EU	Europäische Union
EHZ	Erhaltungszustand
FEB	Feldblock
FGG ELBE	Flussgebietsgemeinschaft Elbe
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
LAGB	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
LEP ST	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
LHW	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
LPBR	Landschaftsplanung Dr. Böhnert & Dr. Reichhoff GmbH
LPR	Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH / GbR
LRT	Lebensraumtyp
LVWA LSA	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FP-Nr.	Förderprogramm-Nummer
FischO	Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt
FlurbV	Flurbereinigungsverfahren
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FöLV	Förder- und Landschaftspflegeverein Biosphärenreservat „Mittelelbe“ e.V.
gem.	gemäß
ha	Hektar



i. d. R.	in der Regel
ID	Identifikation, Identifikationsnummer
i. w. S.	im weiteren Sinne
in litt.	in litteris (briefliche Mitteilung)
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
k. A.	keine Angabe
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LAV	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
LDA LSA	Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie
lfd. Nr.	laufende Nummer
LK	Landkreis
LLFG	Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt
LRT	Lebensraumtyp
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
mdl. Mitt.	mündliche Mitteilung
MHW	mittleres Hochwasser
MLU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt
MMP	Managementplan
MULE Anhalt	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
N 2000 LVO	Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2018.
NSG	Naturschutzgebiet
NatSchZustVO	Naturschutzzuständigkeitsverordnung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OWK	Oberflächenwasserkörper
PIK	Potsdam-Institut für Klimaforschung
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
pnV	potenzielle natürliche Vegetation
RBG	Rechtsbereinigungsgesetz
REP	Regionaler Entwicklungsplan
S.	Seite; Seiten
SCI	Site of Community Importance (FFH-Gebiet)
SDB	Standarddatenbogen
sog.	so genannt
UQN	Umweltqualitätsnorm nach OGeV vom 20.07.2011
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
VBK 50	Vorläufige Bodenkarte (Maßstab 1:50.000)



vgl.	vergleiche
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WG LSA	Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil



1. Rechtlicher und organisatorischer Rahmen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Europäisches Recht

Um einen europaweiten, einheitlichen Naturschutz zu erreichen, trat im Jahr 1992 auf Beschluss der EU-Kommission und damit aller Mitgliedsstaaten die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) in Kraft. Diese stellt die Grundlage für die Schaffung eines kohärenten ökologischen Netzes von NATURA 2000-Schutzgebieten dar, mit dessen Hilfe die Biodiversität im Bereich der EU-Mitgliedsstaaten geschützt und erhalten werden soll. Die Richtlinie legt im Anhang I die Lebensraumtypen sowie im Anhang II die Arten fest, für die die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete bzw. SCI – „Sites of Community Importance“) ausgewiesen werden. Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind „streng zu schützende“ Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, für die zwar keine eigenen Schutzgebiete ausgewiesen werden, die aber auch außerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse einem besonderen Schutz, z. B. bei Eingriffen in Natur und Landschaft, unterliegen. Weitere Schutzgebiete sind auf Basis der in Anhang I genannten Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie, kurz: VSchRL (Richtlinie 2009/147/EG) zu benennen. Diese Vogelschutzgebiete (SPA – „Special Protected Areas“) ergänzen das europäische ökologische Netz von „Besonderen Schutzgebieten“.

Der Artikel 6 der FFH-Richtlinie bestimmt gemäß Abs. 2 in den „Besonderen Schutzgebieten“ ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen und Habitate der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind. Gemäß Absatz 1 werden die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet Maßnahmen festzulegen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand (ökologische Erfordernisse) der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-RL innerhalb von FFH-Gebieten sowie der europäischen Vogelarten nach Anhang I und Art. 4(2) der VSchRL innerhalb von SPA zu gewährleisten. Unter der Zielstellung dieser Verpflichtung nachzukommen werden Managementpläne (MMP) erstellt. Die Erarbeitung des vorliegenden Managementplanes folgt den o. g. Zielsetzungen für das FFH-Gebiet „Klödener Riß“ (FFH0072LSA).

Umsetzung in nationales Recht und Landesrecht

Auf Bundesebene erfolgt die Umsetzung des durch die FFH-RL vorgegebenen gesetzlichen Rahmens im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Kapitel 4, Abschnitt 2, §§ 31 bis 36 des BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) ist der Aufbau des Netzes NATURA 2000 geregelt, wobei die Umsetzung der Verpflichtungen (Auswahl der Gebiete, Formulierung von Erhaltungszielen etc.) den Bundesländern übertragen wird.

Die FFH-Belange werden im Landesnaturschutzgesetz (NatSchG LSA) geregelt. Dabei stellt insbesondere der § 23 die Grundlage für die Gebietsausweisung sowie die Anordnung geeigneter



Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten dar.

Durch das Land Sachsen-Anhalt insgesamt 266 FFH-Gebiete mit einer Fläche von insgesamt 179.995 ha (8,80 % der Landesfläche) sowie 32 Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von 170.611 ha (ca. 8,32 % der Landesfläche) an die EU übermittelt (Stand 2017). Die Festsetzung nach Landesrecht ist für alle NATURA 2000 Gebiete über § 23 des NatSchG LSA erfolgt und in der „Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000“ vom 23. März 2007 (GVBl. LSA 2007, S. 82ff) bekannt gemacht worden. Mit dem Amtsblatt L 12 der Europäischen Kommission vom 15. Januar 2008, ergänzt durch Amtsblatt L 353/324 vom 23. Dezember 2016 gelten diese Gebiete als festgelegt und erlangen damit den Status der „Besonderen Schutzgebiete“.

Mit der Landesverordnung zur Unterschützstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA, 2018) setzt das Land Sachsen-Anhalt die erforderliche nationalrechtliche Sicherung der NATURA 2000-Gebiete um. Diese Verordnung dient der rechtlichen Sicherung der Europäischen Vogelschutzgebiete nach Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

1.2 Organisation

Die Vergabe des Auftrages zur Erstellung der NATURA 2000-Managementpläne für die FFH-Gebiete „Untere Schwarze Elster“ (FFH0071LSA), „Klödener Riß“ (FFH0072LSA) und „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ (FFH0073LSA) sowie für das Vogelschutzgebiet „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ (SPA0016LSA) erfolgte am 01.07.2019 durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Naturschutz, Fachgebiet Natura 2000 / Schutzgebietssystem und Umsetzung (Auftraggeber) an die LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (Auftragnehmer).

Am 02.10.2019 fand in den Räumlichkeiten des Landesamtes für Umweltschutz in der Reideburger Straße 47 in 06116 Halle (Saale) die Anlaufberatung zur Managementplanung statt.

Zeitnah wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) über die bevorstehende Erarbeitung der Managementpläne informiert und zur Auftaktveranstaltung (1. PAG) am 12.12.2019 im Verwaltungsgebäude des Landkreises Wittenberg eingeladen. Auftraggeber und Auftragnehmer informierten im Rahmen der Veranstaltung über die rechtlichen Grundlagen und den Planungsablauf der Managementplanung im Allgemeinen sowie über die Inhalte und den Umfang der Managementplanung im aktuellen Planungsraum. An der Auftaktveranstaltung nahmen Vertreter folgender Institutionen teil:

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF),
- Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe (BR Mittelelbe),
- Heinz-Sielmann-Stiftung,



- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW),
- Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt / Forstbetrieb Anhalt / Revier Glücksburg,
- Landkreis Wittenberg / Untere Forstbehörde (UFB),
- Landkreis Wittenberg / Untere Naturschutzbehörde (UNB),
- Landkreis Wittenberg / Untere Wasserbehörde (UWB),
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Dresden (WSA).

Am 19.02.2020 wurden die bisher bekannten, im Planungsraum wirtschaftenden Landnutzer und der Bauernverband Wittenberg e. V. zu einer ersten Informationsveranstaltung im Verwaltungsgebäude des Landkreises Wittenberg eingeladen. Insgesamt nahmen 39 Landwirte sowie Vertreter des Amtes für Landwirtschaft und Forsten (ALFF), des Biosphärenreservates Mittelbe, des Landesverwaltungsamtes, des Landesamtes für Umweltschutz und des Landkreises Wittenberg an der Veranstaltung teil.

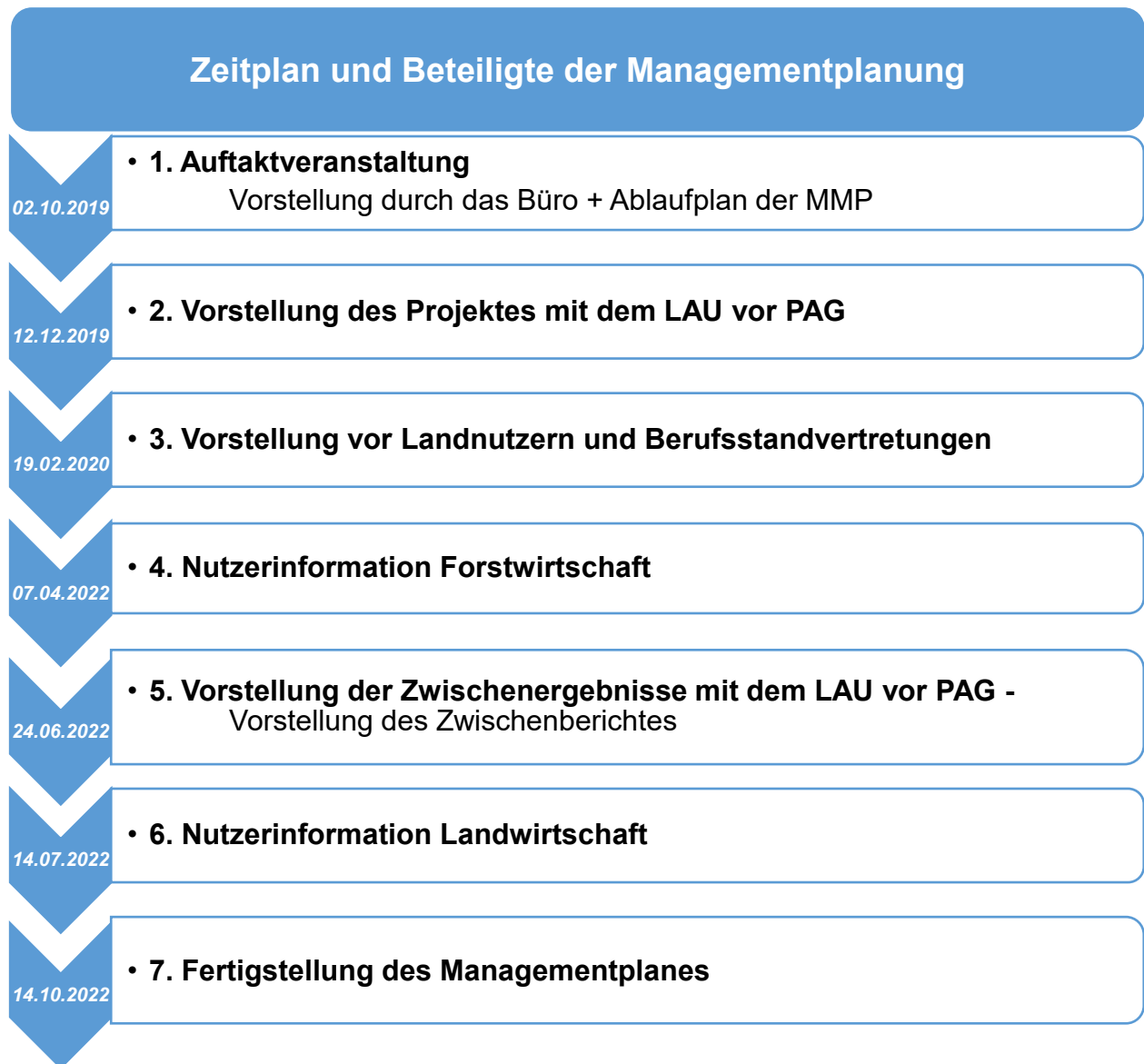
Die Vorstellung der Zwischenergebnisse mit Vertretern des LAU und der projektbegleitenden Arbeitsgruppe wurde für den 10.12.2020 angesetzt, musste aber pandemiebedingt abgesagt werden.

Die Vorstellung der Zwischenergebnisse mit dem LAU vor PAG erfolgte am 24.06.2022

Die groben Eckpunkte der vorliegenden Managementplanung einschließlich der Einbindung der Träger öffentlicher Belange und Landnutzer veranschaulicht Abbildung 1.



Abbildung 1: Ablauf der Erarbeitung des Managementplanes einschließlich der Einbindung der Träger öffentlicher Belange und Landnutzer





1.3 Planungsgrundlagen

Folgende Grundlagen für die Erstellung des FFH-Managementplanes wurden der LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt:

- Leitfaden für die Erstellung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt (Stand 2019), incl. Anlage 1-8 sowie Musterkarten,
- Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA 2018),
- Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA): Erläuterungen und Vollzugshinweise (Stand 17.04.2019),
- Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA): Erläuterungen und Vollzugshinweise (Stand 02.10.2019),
- Methodik der Betroffenheitsanalyse zur N2000-LVO LSA – Landwirtschaft (Stand 05.04.2019),
- Programmpaket BioLRT Version 4.2.0.5 (Stand Januar 2019) zur Erfassung von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen, von Artenfundpunkten und Vegetationsaufnahmen, incl. WinART und WinVEGE.

Weiterhin wurden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt folgende Gebietsinformationen übergeben:

- Auszug aus der „Datenbank Farn- und Blütenpflanzen Sachsen-Anhalt“ im ESRI-Shape-Format,
- BioLRT-Datenbank des FFH-Gebietes 072 „Klödener Riß“ als ZIP-Archiv,
- Daten zur Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 21.12.2018 im ESRI-Shape-Format,
- Digitale CIR-Ortho-Luftbilder der Befliegungen 2005 und 2016, Pixelgröße 0,2 x 0,2 m,
- Digitale Topographische Karten DTK 10, DTK 50 und DTK 100,
- Eigentumsverhältnisse im ESRI-Shape-Format,
- Feldblockdaten (Stand 2019) im ESRI-Shape-Format,
- Fundpunkte von Tier- und Pflanzenarten, incl. Vogelarten im ESRI-Shape-Format,
- Kontaktdaten von Landwirtschaftsbetrieben im Planungsgebiet mit Zustimmung zur Einbeziehung im Rahmen der FFH-Managementplanung.
- Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt im ESRI-Shape-Format,
- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt, einschließlich der Biotope und Nutzungen im FFH-Gebiet 072 „Klödener Riß“ im ESRI-Shape-Format,
- Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt, Teil: Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Anhalt-Zerbst (Stand Oktober 2001), Erläuterungsbericht und digitale Daten im ESRI-Shape-Format,



- Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt, Teil: Planung von Biotopverbundsystemen im Landkreis Wittenberg (Stand November 2002), Erläuterungsbericht und digitale Daten im ESRI-Shape-Format,
- Pflanzenarten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie im ESRI-Shape-Format,
- Schutzgebiete, geplante Schutzgebiete und Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (Stand 31.12.2016) im ESRI-Shape-Format,
- Tierarten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie im ESRI-Shape-Format,

Aus dem Internet sind folgende Unterlagen abrufbar:

- Leitfaden für die Erstellung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt (Stand: 2019) inkl. Anlage 1-8 sowie Musterkarten (https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Managementplanung/Dateien/1_Leitfaden_MMP.pdf),
- Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) incl. Erläuterungen und Vollzugshinweise (Stand 02.10.2019), Methodik der Betroffenheitsanalyse zur N2000-LVO LSA (Landwirtschaft) und Übersichtskarten (<https://www.natura2000-lsa.de/rechtliche-sicherung/natura-2000-landesverordnung/>),
- Standarddatenbögen der FFH-Gebiete und des EU SPA (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/gebiete/#c97931>).

Weitere Datengrundlagen Dritter:

- Auszug aus dem Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes (Gen.-Nr.: MLV44/014/20).

Weitere für die Bearbeitung verwendete Datengrundlagen und Literaturquellen sind im Literaturverzeichnis aufgelistet.



2. Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen und Ausstattung

2.1.1 Lage und Größe

Das FFH-Gebiet „Klödener Riß“ (FFH0072LSA) befindet sich im Osten des Landes Sachsen-Anhalt in den Gemarkungen Gehmen, Kleindröben und Klöden des Landkreises Wittenberg und hat eine Gesamtflächengröße von 100,34 ha. Es umfasst die Fließ- und Stillgewässer sowie die benachbarten schmalen Niederungsbereiche des Kleindröbener Riß sowie deren Böschungen zwischen den Ortschaften Klöden im Norden und Gehmen im Süden (vgl. Abbildung 2). Der eigentliche „Klödener Riß“ befindet sich im FFH-Gebiet Nr. 073 „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“.

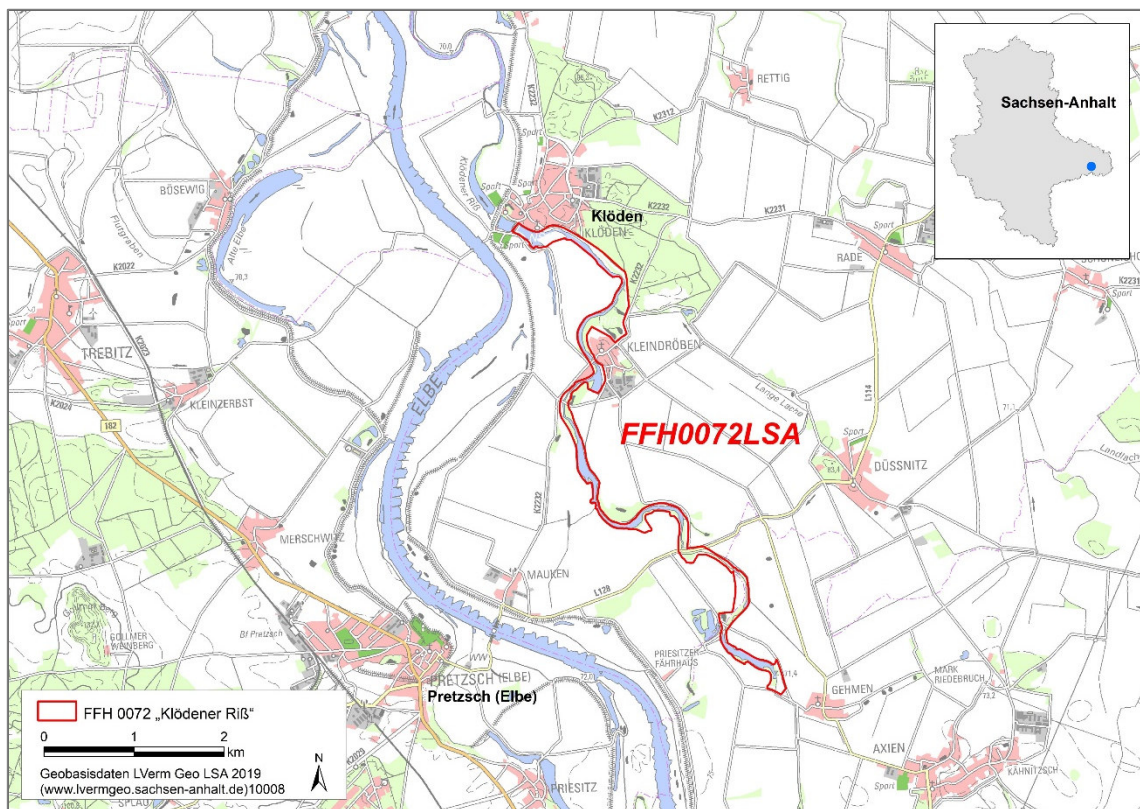


Abbildung 2: Lages des Planungsraumes

Der Klödener und der Kleindröbener Riß sind nicht klar voneinander abgegrenzt. Häufig wird der Straßendamm in Klöden als Grenze angenommen. So befindet sich das eigentliche Gewässer Klödener Riß im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073LSA), welches unmittelbar nördlich angrenzt. Im FFH-Gebiet „Klödener Riß“ (FFH0072LSA) liegen hingegen die



Gewässer des Kleindröbener und des Gehmener Riß. Sie werden im Folgenden als Klödener Riß i. w. S. angesprochen.

2.1.2 Natürliche Grundlagen

2.1.2.1 Naturraum

Nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN (1961) befindet sich der Planungsraum im Naturraum 881 Elbe-Elster-Tiefland mit der naturräumlichen Haupteinheit Elbe-Mulde-Tiefland (D10). Gemäß Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (REICHHOFF et al. 2001) liegt der „Klödener Riß“ (FFH0072LSA) vollständig in der Landschaftseinheit des Dessauer Elbtals (2.1.3).

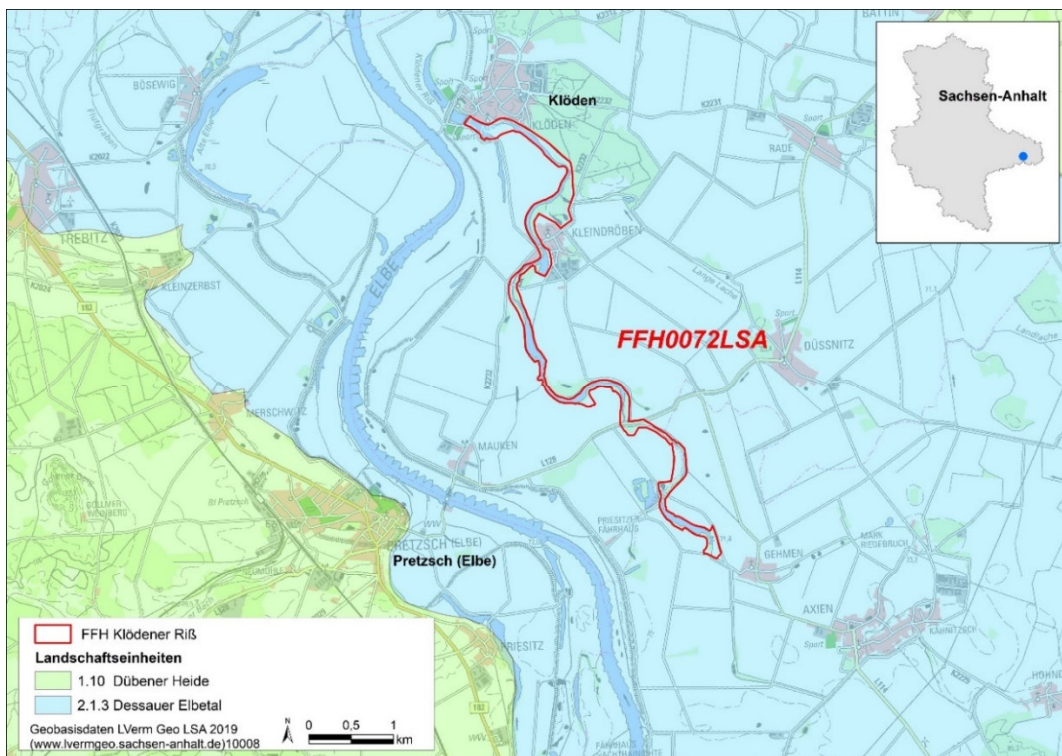


Abbildung 3: Landschaftseinheiten im Planungsraum

Das Dessauer Elbtal ist ein sehr breites, zum Teil durch Niederterrassen und Dünenriegel gegliedertes Flusstal. Das Landschaftsbild wird von der Stromelbe und einer weitläufigen, durch Grünländer, Weiden und Äcker geöffneten Landschaft mit Auenwaldresten, Baumreihen, Solitärbäumen, Gebüschern sowie Altwassern, Kolken und Gräben bestimmt. Während die ausgedehnten Hartholzauenwälder zwischen Wittenberg und Magdeburg, die zu den großflächigsten in Mitteleuropa zählen, in dieser Landschaftseinheit besonders hervorzuheben sind, ist die Aue oberhalb und unterhalb der Lutherstadt Wittenberg durch das Fehlen von großflächigen Auenwäldern gekennzeichnet. Die von Grünland geprägte Flusslandschaft wird



hier von zahlreichen linearen Strukturelementen wie Gehölzriegeln und Flutrinnen durchzogen (REICHHOFF et al. 2001).

Durch natürliche Laufverlegungen und Sedimentationen der Elbe sind zahlreiche Altarme, Altwasser und Flutrinnen entstanden, zu denen auch der Klödener Riß i. w. S. gehören. Sie bilden ein dichtes Geäst kleinerer Wasserläufe, die das Landschaftsbild des Elbtals im Planungsraum bestimmen (HELMOLT CONSULTING GMBH 1994).

2.1.2.2 Geologie und Böden

Die Landschaftsentwicklung des Elbtals wurde durch die Schmelzwasserabflüsse vor der warthestadialen Gletscherrandlage der saalezeitlichen Inlandvereisung geprägt, die das mächtige Lausitzer-Magdeburger Urstromtal formten und sich im Aller-Ohre-Urstromtal fortsetzten. In die breitflächig abgelagerten Talsande dieses Urstromtals tiefte sich die Elbe seit der Saalekaltzeit ein und gestaltete das heutige breite Elbtal mit seinen weiten holozänen Flussauen und randlich erhaltenen, weichselkaltzeitlichen Niederterrassen (REICHHOFF et al. 2001). Hier kam es während des Hoch- und Spätglazials der Weichselkaltzeit zum Aufwehen von Binnendünen, wie sie kleinflächig westlich von Pratau-Kienberge, westlich und südlich des NSG Großer Streng sowie nördlich von Kleindröben zu finden sind (BGR 2000). Ein markanter Dünenzug begleitet das FFH-Gebiet entlang seines östlichen Randes, welches von Schützberg bis Kleindröben reicht.

Im Bereich des Kleindröbener und Klödener Rißes sind Gleye, Anmoorgleye und Gley-Pseudogleye aus Auenlehm verbreitet. Weiterhin kommen in alten Flutrinnen Gley-Vegen, pseudovergleyte Vega-Gleye und Pseudogleye aus Auenlehm und Auenschluff sowie Vega-Gleye und Gleye aus zum Teil lehmigen und schluffigen Auensanden vor. Bei Kleindröben und Klöden reichen Flugsandfelder in das FFH-Gebiet, auf denen podsolige Regosole bis Podsole, selten auch Gley-Regosole und Gley-Podsole entwickelt sind (LAGB 2020).

2.1.2.3 Klima

Das FFH-Gebiet „Klödener Riß“ liegt im gemäßigt warmen Kontinentalklima mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8,8°C und einer Jahresniederschlagsmenge von etwa 548 mm für den Zeitraum von 1961 bis 1990 (PIK 2009).

Die naturräumliche Einheit des Elbtals ist durch klimatische Besonderheiten gekennzeichnet, wobei die wärmebegünstigte Wirkung des Elbestromes und der wasserreichen Auen im Vordergrund steht. Im langjährigen Mittel kommt es in dieser Region lokal zu mehr frostfreien Tagen und zu erhöhter Nebelhäufigkeit als in stromferneren Lagen des Landkreises Wittenberg. Die Trägheit der Temperaturdynamik in Elbnähe führt zu lokalen Unterschieden phänologischer Erscheinungen, z. B. zu einem früheren Beginn der Schneeglöckchenblüte in der Elbaue (HELMOLT CONSULTING GMBH 1994).

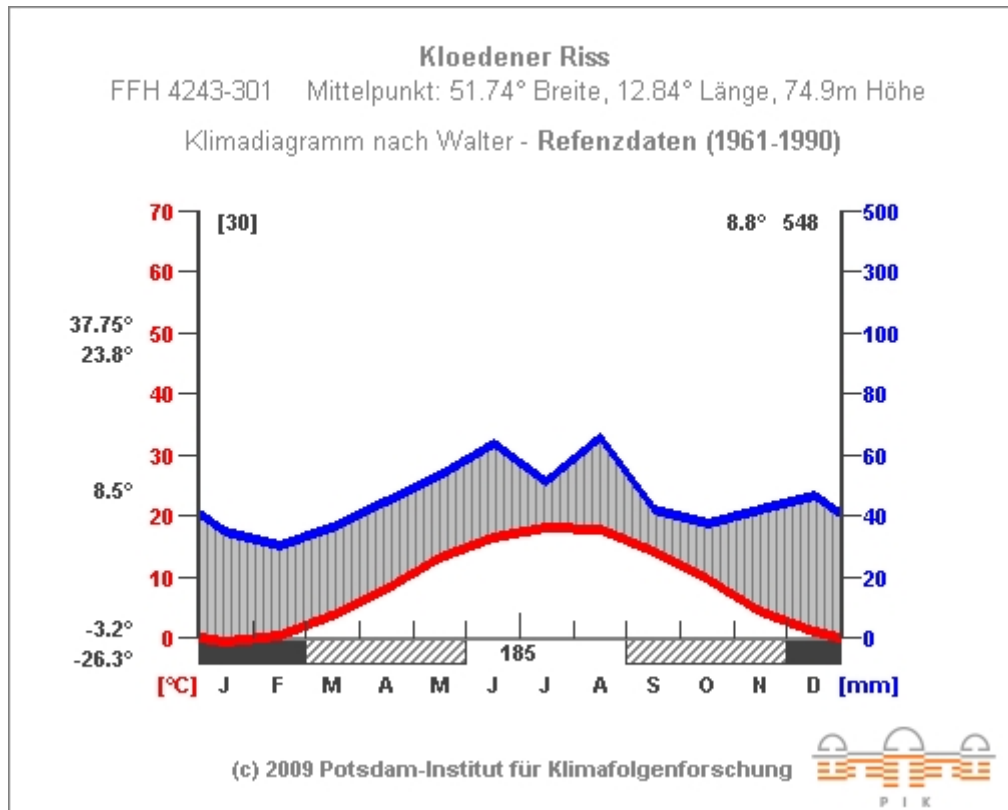


Abbildung 4: Klimadiagramme nach Walter (1961-1990)

Gemäß Klimadiagramm (vgl. Abbildung 4) war im Bezugszeitraum von 1961 bis 1990 der Januar mit $-3,2^{\circ}\text{C}$ der kälteste Monat des ganzen Jahres und der Juli mit $23,8^{\circ}\text{C}$ der wärmste Monat. Im Schnitt hat das Jahr 185 frostfreie Tage. Der Februar ist mit durchschnittlich 30 mm Niederschlag der niederschlagärmste Monat des Jahres. Juni und August sind mit über 60 mm die niederschlagreichsten Monate im langjährigen Mittel (PIK 2009).

Im Deutschen Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (2019) wird für den Raum Wittenberg im Zeitraum zwischen 1961 und 1990 eine Jahresdurchschnittstemperatur von 8 bis $10,1^{\circ}\text{C}$ angegeben. Im Zeitraum von 2015 bis 2018 lag die Jahresdurchschnittstemperatur bereits bei $10,0$ bis $11,6^{\circ}\text{C}$ (vgl. Abbildung 5).

Die Jahresniederschlagsmenge lag im Zeitraum zwischen 1961 und 1990 im Raum Wittenberg zwischen 500 und 600 mm. Im Dürrejahr 2018 erreichte die Jahresniederschlagsmenge im Planungsraum nur noch 227 bis 450 mm. Dies entspricht einer Abweichung vom Normalwert von -30 bis -53 % (vgl. Abbildung 5).

Der Beginn der Vegetationsperiode im Planungsraum lag im langjährigen Mittel (1961-1990) zwischen dem 92. und 94. Jahrestag. Im Dürrejahr 2018 lag der Vegetationsbeginn 2 bis 5 Tage später, 2019 sogar 15 bis 20 Tage früher (DWD 2019).

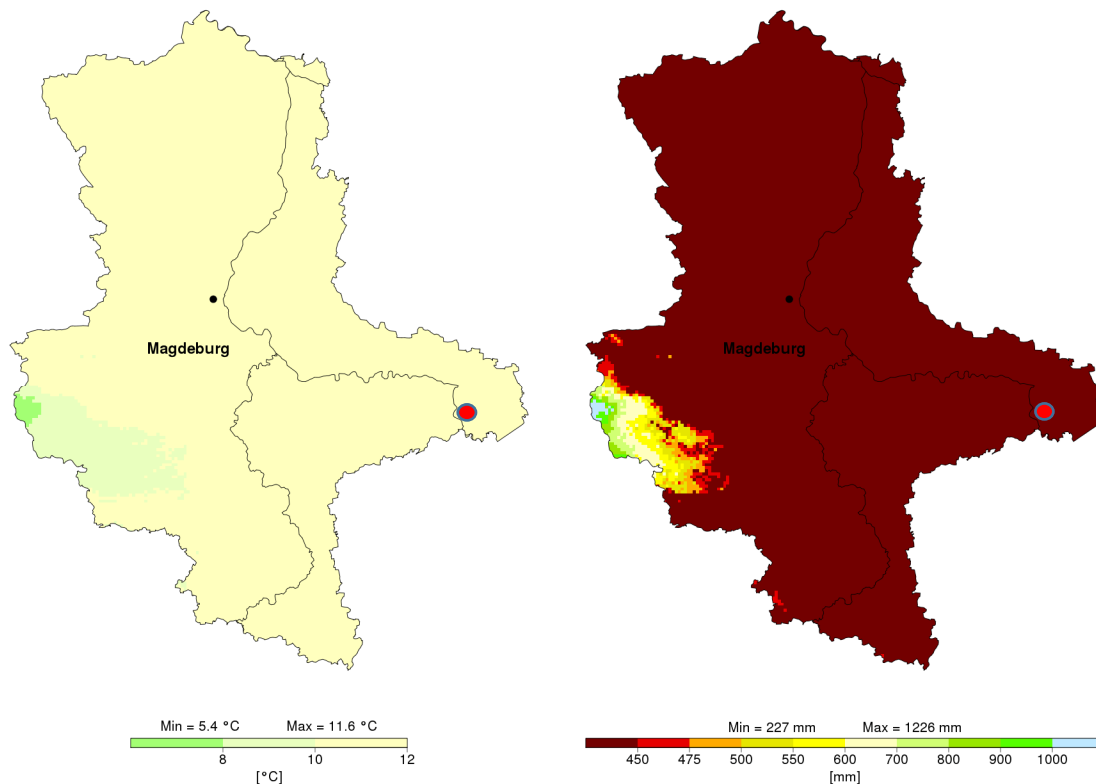


Abbildung 5: Absolutwerte der Jahresdurchschnittstemperatur und Jahresniederschlagsmenge im Kalenderjahr 2018 (DWD 2019)

2.1.2.4 Hydrologie

Oberflächengewässer

Das FFH-Gebiet „Klödener Riß“ gliedert sich in die miteinander verbundenen Stillgewässerteile Kleindröbener Riß (Nordteil), Kleindröbener Riß (Südteil), Düßnitzer Riß und Gehmener Riß. Im Umfeld befinden sich mehrere alte Abgrabungsgewässer, die ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebietes sind. Hierzu zählen u. a. die Lehmstiche „Lehmkeiten“, „Kralles Teich“ und „Kraazes Teich“ und die Kiesgrube Gehmen. Weiterhin münden eine Vielzahl kleinerer Fließ- und Gräben in den Klödener Riß i. w. S., so beispielsweise die Lange Lache nördlich von Kleindröben, der Mauksche Feldgraben nordöstlich der Ortslage Mauken, der Molkereigraben und der Nachthainigengraben im Bereich der Landstraße L 128 von Mauken nach Düßnitz sowie die Bruchlache westlich der Ortslage Gehmen (vgl. Textkarte 2).

Der Gewässerkomplex Klödener Riß ist außerhalb des FFH-Gebietes 0072 „Klödener Riß“ einseitig mit der Elbe verbunden und stellt im Mündungsbereich (FFH0073LSA) noch einen Altarm der Elbe dar. Westlich der Ortslage Klöden ist der Riß jedoch durch ein Deichbauwerk mit



Schöpfwerk durchtrennt, so dass alle innerhalb des FFH-Gebietes „Klödener Riß“ (FFH0072LSA) gelegenen Abschnitte nur noch Altwassercharakter besitzen.

Hydrologisch werden die Gewässer des Klödener Riß i. w. S. vom Abflussregime des nahegelegenen Elbestroms geprägt, für den Winter- und Frühjahrshochwasser, aber auch Sommerhochwasser typisch sind. Das Gebiet unterliegt dem Rückstau der Elbe, der von der ca. 4 km nördlich von Klöden bei Schützberg gelegenen Mündung aus wirkt. Da das Deichbauwerk bei Klöden den Riß aber komplett verschließt, erfolgen Wasserstandsschwankungen nur noch über das Grundwasser. Außerhalb der Hochwasserzeiten wird der Klödener Riß i. w. S. vorwiegend durch Sicker- und Grundwasser gespeist (HELMOLT CONSULTING GMBH 1994).

Das FFH-Gebiet liegt im Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster (MES) und im Betrachtungsraum Elbe von Weinske bis Saale (EL03). Ein Koordinierungsraum ist ein überregional bedeutendes Einzugsgebiet. Der Betrachtungsraum dagegen umfasst das gesamte Einzugsgebiet eines regional bedeutenden Gewässers, hier die Elbe. Der Koordinierungsraum bildet die Grundlage für die Berichterstattung nach Wasser-Rahmenrichtlinie (LHW 2017).

Der Klödener Riß i. w. S. als Kleines Niederungsfließgewässer der Fluss- und Stromtäler (Gewässertyp 19) befindet sich gemäß OWK-Bewertung in einem unbefriedigenden ökologischen und chemischen Zustand (vgl. Tabelle 1). Er wird von Gräben gespeist, über deren Zuflüsse in hohem Maße auch Nährstoffeinträge stattfinden. Als Folge weisen die genannten Gewässer in der Regel hohe Trophiegrade auf (LPR 2005).

Tabelle 1: Bewertungsergebnisse im Betrachtungsraum Elbe von Weinske bis Saale (LHW 2017)

Ökologischer Zustand / Potenzial	
Phytoplankton	4
Makrophyten / Phytobenthos	4
Makrozoobenthos	2
Fische	2
Hydromorphologie	3
Nichteinhaltung Orientierungswerte: allg. chemisch-physikalische Parameter	O2; TOC; pH-max; P-ges; ortho-P; NH4-N
spezifische Schadstoffe > UQN ¹	As, Zn
Gesamtbewertung	unbefriedigend (Z)
Chemischer Zustand	
chemische Stoffe > UQN ¹	SUMBP+IP, TRBUSN
ohne Quecksilber (Hg) in Biota	nicht gut
mit Quecksilber (Hg) in Biota	nicht gut

Legende:

Ökologischer Zustand: ■ gut ■ mäßig ■ unbefriedigend
 Chemischer Zustand: ■ gut ■ schlecht

UQN¹ - Umweltqualitätsnorm nach OGeWV vom 20.07.2011





Am häufigsten wurde der Orientierungswert für TOC (gesamter organisch gebundener Kohlenstoff) überschritten, gefolgt von Überschreitungen beim Gesamt-Phosphor (P-ges) und Ammoniumstickstoff (NH₄-N). Solche Überschreitungen werden typischerweise in Gewässern festgestellt, die durch Abwassereinleitungen beeinflusst werden. Die im Elbe-OWK aufgetretenen Arsen (As)- und Zink (Zn)- Überschreitungen haben ihren Ursprung im oberhalb gelegenen Einzugsgebiet der Elbe und resultieren aus den Einträgen aus dem sächsischen Altbergbau. Weiterhin wurden in der Elbe UQN-Überschreitungen bei den Organozinnverbindungen (TRBUSN) und den polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen PAK (SUMBP+IP) festgestellt (LHW 2017).

Die Gewässer des FFH-Gebietes „Klödener Riß“ besitzen einen charakteristischen langgezogenen und teils geschwungenen Verlauf sowie eine meist geringe Wassertiefe. Der Klödener Riß i. w. S. weist kaum Fließbewegung nach Norden auf und stellt über weite Strecken ein Altarm bzw. ein Stillgewässer dar.

Grundwasser

Gemäß der Karte der Grundwasserlandschaften Sachsen-Anhalts (LAU 2001) liegt der Planungsraum in der Grundwasserlandschaft Elbtal-Ohre-Havel-Niederung und in der Grundwasserregion Jüngere Täler. Dieser Bereich wird durch die quartären grundwasserführenden Sedimente der Urstromtäler wie Sande und Kiese, aber auch durch grundwasserhemmende Schichten wie Schluffe und Tone geprägt. An den Rändern des Planungsraumes grenzen die Grundwasserlandschaften des Flämings und der Dübener Heide an. Hier stehen vorwiegend quartäre Grund- und Endmoränen sowie glazifluviale Bildungen und begrenzt Sanderflächen mit größtenteils bedeckten Grundwasserleitern an.

Im Planungsraum liegen die Grundwasserflurabstände in der Regel bei weniger als 2 m unter Flur. Lokale Dünenbildungen weisen Grundwasserflurabstände von 2 bis 5 m auf.

Belastungen des Grundwassers erfolgen durch kommunale Abwässer und durch hohe Düngergaben in der Landwirtschaft. Messstellen, die repräsentative Aussagen zur Grundwasserqualität des Planungsraumes zulassen, befinden sich nördlich des Planungsraumes nahe der Ortslage Klöden.

Tabelle 2: Anthropogene Belastung des Grundwassers im Planungsraum (LHW 2018)

2018	NO ₃ ⁻ mg/l	NH ₄ ⁺ mg/l	SO ₄ ²⁻ mg/l	Cl ⁻ mg/l	Cd µg/l	Pb µg/l	AOX ¹ µg/l	DOC ¹ µg/l
Schwellenwerte	50	0,5	250	250	0,5	10	-	-
Klöden	< 10	0,3-0,5	100-250	50-100	0,05-0,1	< 0,2	< 10	1-5

Legende (Quelle: Beschaffenheit des Grundwassers in Sachsen-Anhalt 2001 – 2010 (LHW 2012)):

- Werte liegen im geogenen Normalbereich
- Werte leicht erhöht
- Werte deutlich erhöht
- Schwellenwerte überschritten





Tabelle 2 zeigt, dass für das Grundwasser im Untersuchungsgebiet keine bis leicht erhöhte Belastungen durch Nitrate und Ammonium bestehen, welche als Leitparameter für die landwirtschaftliche Nutzung (Düngemiteleinsetz) stehen (LHW 2012).

Der Sulfathaushalt hängt maßgeblich von den lithologischen Gegebenheiten der Einzugsgebiete (hohe Konzentrationen bei anstehendem Anhydrit und Gips), den anthropogenen Beeinflussungen (Altbergbau / Bergbau, Abwasser) sowie der Menge an Schwefeloxiden in den Niederschlägen ab. Die Werte sind deutlich erhöht (LHW 2012).

Chlorid kommt meist aus dem Boden und dem Untergrundgestein des Einzugsgebietes, wobei es dort oft nur in Spuren auftritt. Hohe Chloridkonzentrationen im Grundwasser stehen maßgeblich mit Stein- und Kalisalzvorkommen in Verbindung bzw. resultieren auch aus den Einträgen salzhaltiger Sickerwässer in das Grundwasser. Weiterhin kann Chlorid auch als Natriumchlorid (NaCl) aus dem Meerwasser ausgeblasen werden und gelangt über die Atmosphäre in die Niederschläge. Die Belastungssituation des Chlorids ist leicht erhöht (LHW 2012).

Mit dem Summenparameter AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen) werden die meisten Halogen-Kohlenwasserstoffe erfasst. Er ist Indikator für die Einflüsse aus Siedlungs- und Industriegebieten. Der AOX-Werte liegen im Planungsraum noch im geogenen Normalbereich (LHW 2012).

Der Summenparameter DOC (gelöster organisch gebundener Kohlenstoff) weist auf die im Wasser gelösten organischen Substanzen hin und gilt als Indikatorparameter für anthropogene Einflüsse im Zusammenhang mit Abwasser. Weitere Quellen für einen DOC-Nachweis sind aber auch der mikrobielle Abbau organischer Partikel und die Exkretion der Organismen als natürliche Prozesse. Im Planungsraum ist die DOC-Konzentration im Grundwasser generell erhöht (LHW 2012).

Weiterhin enthält das Grundwasser im Planungsraum kaum Schwermetalle wie Blei (Pb), Cadmium (Cd) und Quecksilber (Hg) (LHW 2018).



2.1.2.5 Biototypen und Nutzungsarten

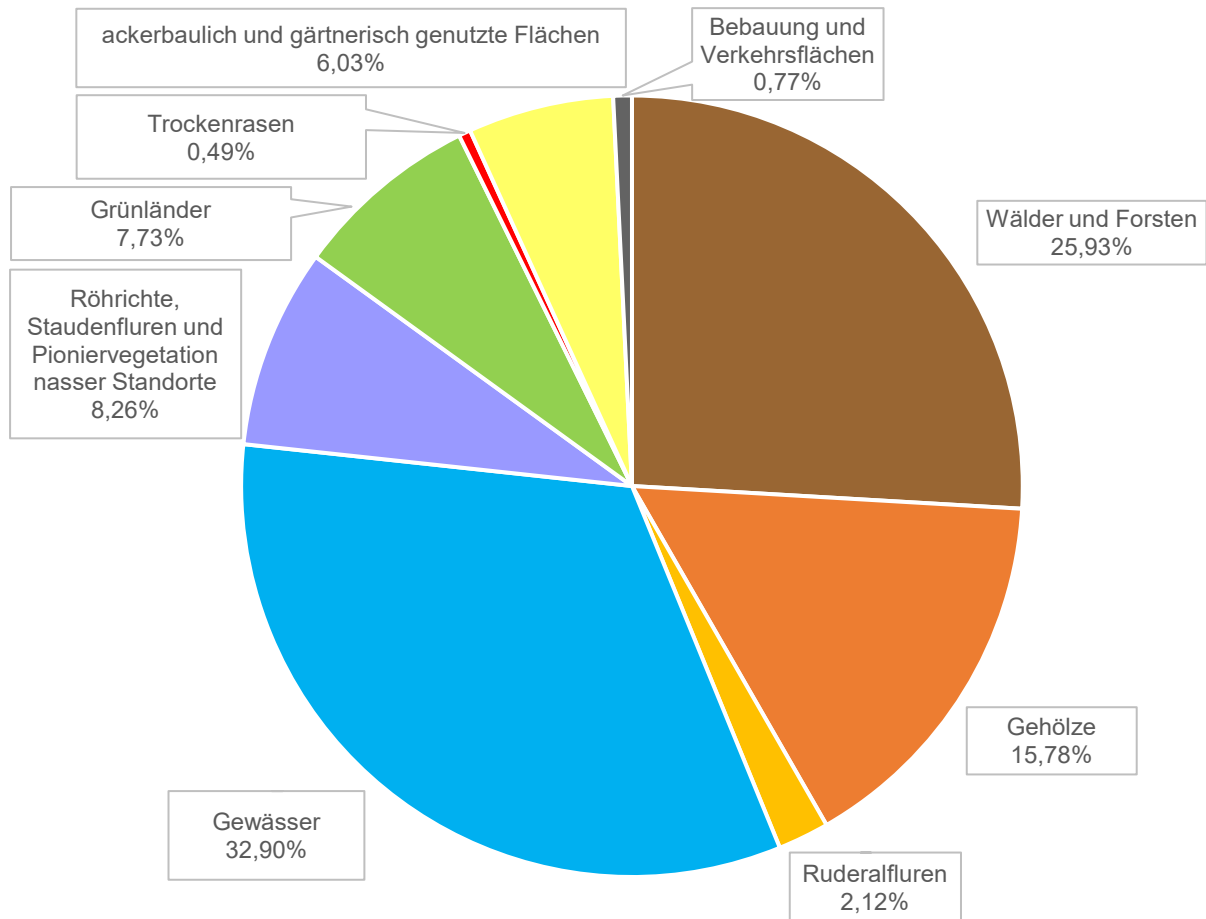


Abbildung 6: Flächenanteile der verschiedenen Biotypen im FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet „Klödener Riß“ wird von den Elbealtwassern Kleindröbener und Gehmener Riß einschließlich ihrer Verlandungsvegetation und naturnahen Ufergehölze bestimmt. Zusammen mit den naturnahen Abtragungsgewässern in deren Umgebung dominiert die Biotopklasse der Gewässer (32,9 %) inkl. der gewässertypischen Verlandungsvegetation (8,26 %) das Landschaftsbild des FFH-Gebietes (41,16 % Flächenanteil). Sie sind Lebensraum für zahlreiche, auentypische Tier- und Pflanzenarten wie Elbebiber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Rotbauchunke (*Bufo bufo*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schwimmfarn (*Salvinia natans*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Südlicher Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Haarförmiges Laichkraut (*Potamogeton trichoides*), Spreizender Wasser-Hahnenfuß (*Ranunculus circinatus*), Nadel-Sumpfsimse (*Eleocharis acicularis*) oder Queckenreis (*Leersia oryzoides*).



Daneben haben die Biotopklassen der Wälder und Forsten (25,93 %) und der Gehölze (15,78 %) mit 41,71 % einen etwa gleichwertigen Flächenanteil im FFH-Gebiet. Landschaftsbildprägend sind die bandförmigen Ufergehölze mit einer reichen Strauchschicht im Unterwuchs, die sich aus Weich- (LRT 91E0) und Hartholzauenwäldern (LRT 91F0) sowie sonstigen Gehölzbeständen mit Fahl-Weiden (*Salix rubens*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Flatter-Ulmen (*Ulmus laevis*), Hybrid-Pappeln (*Populus canadensis*) und selten auch Schwarz-Pappeln (*Populus nigra*) zusammensetzen. Auf den angrenzenden Hochflächen südöstlich der Ortslage Klöden stocken vor allem Forstflächen aus Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*). Einen geringen Prozentsatz von 2,10 % nehmen die zu den Grünländern überleitenden Streuobstwiesen ein.

Grünländer und Magerrasen kommen im FFH-Gebiet auf 8,22 % der Fläche vor. Davon haben mesophile Grünländer mit 5,87 % den größten Flächenanteil. Frischwiesenarten sind z.B. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Platterbes (*Lathyrus pratensis*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gemeiner Hornklee (*Lotus corniculatus*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*) oder Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*). Teilweise weisen sie LRT-Status (6510) auf.

Bemerkenswerte Trockenrasenarten, sind Feinblättrige Schafgarbe (*Achillea setacea*), Frühe Haferschmiele (*Aira praecox*), Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*), Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*), Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*), Knollen-Rispengras (*Poa bulbosa*), Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea* agg.) oder Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*). Für den LRT Trockene kalkreiche Sandrasen (6120*) sind weiterhin Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Sand-Schwingel (*Festuca psammophila*) und Zierliches Schillergras (*Koeleria macrantha*) charakteristisch.

Eine intensive Grünlandnutzung findet auf 1,12 % der Fläche statt. Ansaaten und Feuchtgrünländer sind hingegen nur sporadisch im Gebiet entwickelt.

Ruderalfluren haben sich auf anthropogen veränderten, aufgelassenen Standorten im Bereich von Straßen, Abgrabungen und Grünländern etabliert. Sie nehmen einen Flächenanteil von 2,12 % im FFH-Gebiet ein.

Zu den stark anthropogen überprägten Biotopklassen im „Klödener Riß“ zählen die ackerbaulich genutzten Flächen, Bebauungen und Verkehrsflächen. Ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Biotope kommen auf insgesamt 6,03 % der Schutzgebietsfläche vor. Sie unterteilen sich in extensiv und intensiv genutzte Ackerflächen sowie in individualgärtnerisch genutzte Flächen. Verkehrswege und Bebauungen im Außenbereich erreichen einen Flächenanteil von 0,77 %. Einen Überblick der Biotopausstattung des FFH-Gebietes gibt Tabelle 3.



Tabelle 3: Überblick zur Biotopausstattung im FFH-Gebiet 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Biotoptypengruppen	Biotoptyp	Fläche in ha		Flächenanteil am FFH-Gebiet in %	
Wälder und Forsten	9190	26,1	0,38	25,93	0,38
	91E0		4,47		4,44
	91F0		5,98		5,94
	WAY		2,42		2,40
	XIR		0,49		0,49
	XKI		3,60		3,58
	XQV		4,20		4,17
	XQX		2,09		2,08
	XRK		0,92		0,91
	XXE		1,55		1,54
	Gehölze		HEB		15,89
HEC		0,52	0,52		
HED		0,03	0,03		
HFB		1,11	1,10		
HGA		2,09	2,08		
HH A		0,21	0,21		
HHB		1,13	1,12		
HRB		7,31	7,26		
HRC		0,58	0,58		
HSA		- *	- *		
HSB		2,11	2,10		
HTA		0,35	0,35		
HYA		0,05	0,05		
Gewässer		3150	33,12	32,22	
	SED	0,53		0,53	
	FBE	0,17		0,17	
	FGK	0,20		0,20	
Niedermoore, Sümpfe und Röhrichte	NLA	8,32	5,91	8,26	5,87
	NLB		0,40		0,40
	NPB		1,44		1,43
	NUY		0,57		0,57
Grünländer	6510	7,78	2,18	7,73	2,17
	GFX		0,44		0,44
	GIA		1,13		1,12
	GMA		0,95		0,94
	GME		0,80		0,79
	GMF		1,61		1,60
	GMX		0,37		0,37
	GSA		0,30		0,30
Magerrasen	6120	0,49	0,21	0,49	0,21
	RSX		0,28		0,28
	AEA	6,07	1,33	6,03	1,32



Biototypengruppen	Biototyp	Fläche in ha		Flächenanteil am FFH-Gebiet in %	
Ackerbaulich, gärtnerisch und weinbaulich genutzte Biotope	AIB		4,26		4,23
	AKB		0,10		0,10
	AKY		0,38		0,38
Ruderalfluren	UDB	2,13	0,72	2,12	0,72
	URA		1,41		1,40
Bebauung	BWD	0,16	0,16	0,16	0,16
Verkehrsflächen	VSA	0,61	0,09	0,61	0,09
	VSB		0,19		0,19
	VWA		0,26		0,26
	VWB		0,07		0,07
Summe**		100,67	100,67	100,00	100,00

Bemerkung: * HSA – Streuobst als Bestandteil der Mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510) ohne Flächenangabe

** Summe der Gesamtfläche > verordnete FFH-Gebietsgrenze, da linienhafte und punktuelle Strukturen (0,33 ha) verwendet



2.2 Schutzstatus

2.2.1 Schutz nach Naturschutzrecht

Das FFH-Gebiet „Klödener Riß“ (FFH0072LSA) liegt im Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA). Ca. 91 % der Gebietsfläche sind als Naturschutzgebiet „Riß“ (NSG0002) festgesetzt. Weiterhin grenzen das Europäische Vogelschutzgebiet „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ (SPA0016) sowie das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ (FFH0073) an das besondere Schutzgebiet an (vgl. Karte 1). Die verschiedenen naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete werden nachfolgend kurz beschrieben.

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete FFH-Gebiet „Klödener Riß“ (FFH0072LSA)

Biosphärenreservate BR „Mittelelbe“ (BR_0004LSA)

Naturschutzgebiete NSG „Riß“ (NSG0002___)

2.2.1.1 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

Name: Klödener Riß	Code: 4243-301 / FFH0072LSA
Fläche: 100 ha	
Ausweisungsgrundlage: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Das Gebiet wurde mit der Aktualisierung vom Februar 2004 flächenmäßig gegenüber der Meldung im Oktober 2000 an die EU-Kommission erweitert. Letzte Aktualisierung im März 2008. Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018.	
Schutzzweck: Der gebietsbezogene Schutzzweck umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 N2000-LVO die Erhaltung eines Altwassers in der Landschaft des Dessauer Elbtals mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Stillgewässer, Feuchtblaubwälder, extensiv genutzten, artenreichen Nass- und Frischwiesen, kleinflächigen Magerrasen sowie die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anlage Nr. 3.82 § 2 Abs. 2 N2000-LVO benannten Schutzgüter.	



Name: Klödener Riß	Code: 4243-301 / FFH0072LSA
Spezifische Verbote, Erlaubnisvorbehalte, Maßgaben für zulässige Handlungen: Kapitel 2, Paragraph 6-13 der N2000-LVO LSA regelt die allgemeinen Schutzbestimmungen und Freistellungen. Die gebietsbezogenen Schutzbestimmungen für das FFH-Gebiet sind in der Anlage Nr. 3.82 § 3 festgelegt. Hierzu zählen: <ul style="list-style-type: none">- keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,- kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen,- keine Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6120*,- keine Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit max. 60 kg N pro Jahr; P/K-Düngung bis zur Versorgungsstufe B; Kalkung nach Bedarf entsprechend Bedarfsanalyse,- keine Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT in der Ausprägung magerer Standorte,- Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6120* und Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mind. 2 Wochen nach erfolgter Anzeige i. S. d. Kap. 3 § 18 N2000-LVO,- Nutzungspause von mind. 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen auf dem LRT 6510,- kein Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer mit Vorkommen der Rotbauchunke,- kein Einsatz von Mineraldüngern, kein Pflügen in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 30.04. und 15.09. bis 31.10.,- nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,- Erhaltung eines für die LRT 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes,- Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kap. 3 § 18 Abs. 2 N2000-LVO,- keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,- Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,- Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kap. 3 § 18 Abs. 2 N2000-LVO sowie- kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.	
Bearbeitungsstand, vorliegende Unterlagen: LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019): Natura 2000 – Gebiete in Sachsen-Anhalt. Standarddatenbogen. Internet: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura_2000/Gebietslisten/Dateien/SDB/4243-301_FFH0072.pdf . – Stand: Mai 2019. LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2013): Handbuch der FFH-Gebiete Sachsen-Anhalts. – Halle (Saale). – S. 178-179.	



2.2.1.2 Biosphärenreservate

Name: Biosphärenreservat Mittelelbe	Code: BR_004LSA
Fläche: 125.743 ha (Allgemeinverfügung)	
Ausweisungsgrundlage: Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Biosphärenreservat „Mittelelbe“. Bekanntmachung des MLU vom 2.2.2006. MBl. LSA Nr. 10/2006 vom 13.3.2006 (2. Änderung vom 15.4.2008 – MBl. LSA Nr. 18/2008 vom 19.5.2008)	
Schutzzweck: Das Biosphärenreservat dient insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Strukturen einer natürlichen Flussaue und der Pflege und Entwicklung der durch die Elbe, ihre Nebenflüsse und Altwässer geprägten und historisch gewachsenen Landschaften. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Entwicklung der Elbe, der Nebenflüsse und Altwässer als Flussniederungen mit hoher Wassergüte und ihrer natürlichen Auendynamik, insbesondere der gewässerökologisch bedeutsamen Strukturen wie Kies-, Sand- und Schlammflächen, Abbruchkanten, Steilufer und der Prozesse, die diese morphologischen Strukturen unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ermöglichen (Punkt 4.4 der Allgemeinverfügung).	
Spezifische Verbote, Erlaubnisvorbehalte, Maßgaben für zulässige Handlungen: Unberührt (vom Schutzzweck) bleiben die Belange des Hochwasserschutzes des Landes, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Sicherung der für den Hochwasserschutz notwendigen Anlagen (Punkt 4.4 der Allgemeinverfügung)	
Bearbeitungsstand, vorliegende Unterlagen: -	



2.2.1.3 Naturschutzgebiete

Name: NSG „Riß“	Code: NSG0002__
Fläche: 95,89 ha	
Ausweisungsgrundlage: Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. September 1967 (GBl. d. DDR Teil II.-(1967)95 vom 19.10.1967, S.697) in der Fassung v. 01.01.1997 (GVBl. LSA.- 8(1997)1 vom 02.01.1997, S. 2 - RBG). sogenanntes „Alt-NSG“, soll voraussichtlich im kommenden Jahr (2023) durch die obere Naturschutzbehörde neu verordnet werden (BAUNEMANN-FRÄNZKE, LVWA, mdl.)	
Schutzzweck / Schutzziel: Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes artenreicher Wasserpflanzengesellschaften sowie eines regional bedeutsamen Elbebibervorkommens.	
Spezifische Verbote, Erlaubnisvorbehalte, Maßgaben für zulässige Handlungen: -	
Bearbeitungsstand, vorliegende Unterlagen: STAATLICHES KOMITEE FÜR FORSTWIRTSCHAFT BEIM MINISTERIUM FÜR LAND-, FORST- UND NAHRUNGSGÜTERWIRTSCHAFT DER DDR (1973): Handbuch der Naturschutzgebiete der Deutschen Demokratischen Republik. – Band 2: Naturschutzgebiete der Bezirke Potsdam, Berlin - Hauptstadt der DDR, Frankfurt (Oder) und Cottbus. – 2. Auflage. – Urania-Verlag. – Leipzig, Jena, Berlin. – S. 185-186. HELMOLT CONSULTING GMBH (1994): NSG Riß. Pflege- und Entwicklungsplan. – Auftraggeber: Landkreis Jessen. – Stand: 22. November 1994. – 60 S., Anhang. LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (1997): Die Naturschutzgebiete Sachsen-Anhalts. Gustav Fischer Verlag. S.346-347. LVWA – LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (2020): Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt. – Riß – Internet: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/naturschutzgebiete-in-sachsen-anhalt/riss/ – Stand: März 2020.	

Weiterhin grenzen 5 Erweiterungsflächen zum NSG „Riß“ an das FFH-Gebiet „Klödener Riß“ an. Sie haben eine Fläche von insgesamt 28,34 ha und werden im Raumordnungskataster (ROK Gen.-Nr.: MLV44/014/20) als geplantes Naturschutzgebiet „Kleindröbener Riß“ geführt.



2.2.2 Schutz nach anderen gesetzlichen Grundlagen

2.2.2.1 Bergbau

Nach Auskunft des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) befinden sich im Planungsraum Bergbauberechtigungen gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG). Dabei handelt es sich um die Bergwerkseigentumsfläche Gehmen (III-A-f-630/90/143, 144) zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden für die Herstellung von Betonzuschlagsstoffen (vgl. Abbildung 7).

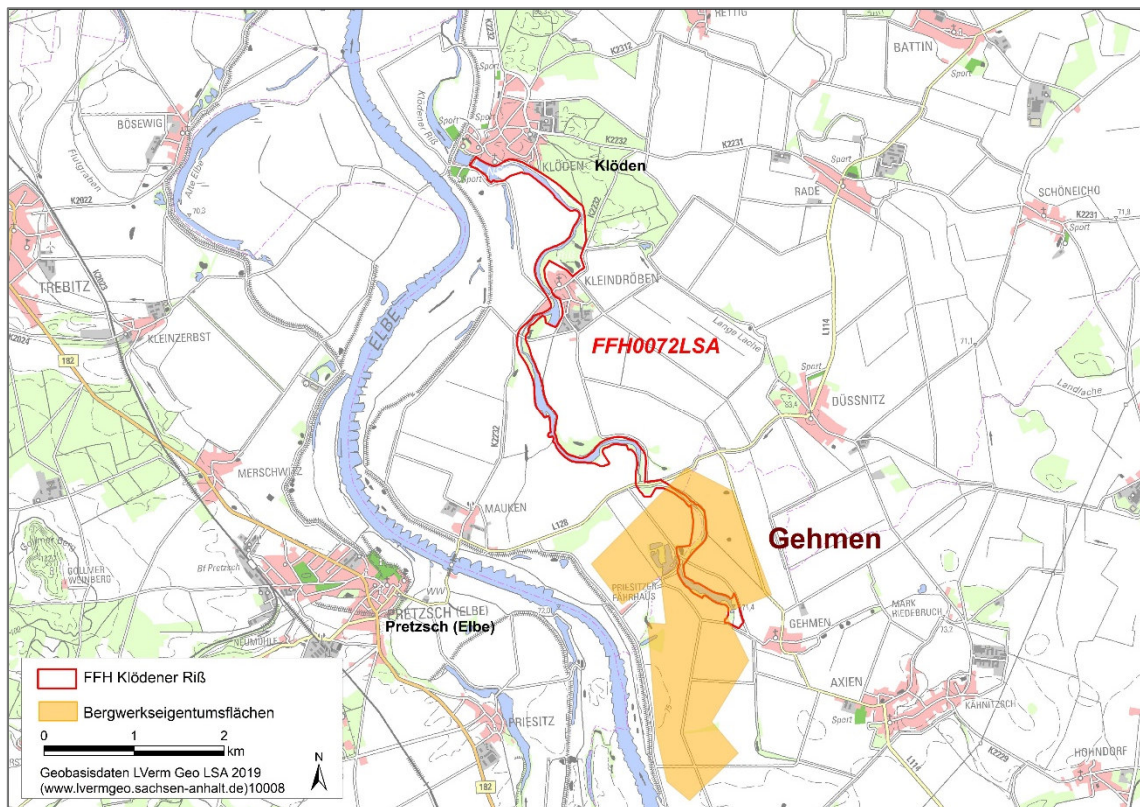


Abbildung 7: Bergwerkseigentumsflächen im Planungsraum

Bergbauberechtigungen räumen den Rechtsinhabern bzw. den Eigentümern die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellen eine durch Artikel 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar. Daher sind die Rechte der Inhaber / Eigentümer von Bergbauberechtigungen bei der Managementplanung zu berücksichtigen.



2.2.2.2 Boden- und Kulturdenkmäler

Gemäß § 1 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen zu berücksichtigen, so dass die Kulturdenkmale möglichst erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann. Informationen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA LSA) zum Vorkommen archäologischer Denkmäler frühgeschichtlicher und mittelalterlicher Epochen im FFH-Gebiet wurden bislang nicht bereitgestellt.

2.2.2.3 Trinkwasserschutzgebiete

Innerhalb und im Umfeld des FFH-Gebietes befinden sich nach Angaben der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg und des Raumordnungskatasters (ROK) keine Trinkwasserschutzgebiete.

Das Wasserschutzgebiet Sachau I (hier die Schutzzonen I und II) erstreckt sich westlich der Elbe zwischen den Ortslagen Pretzsch (Elbe) im Norden, Priesitz im Westen und Sachau im Süden außerhalb des FFH-Gebietes. Mit der Bekanntmachung des Landkreises Wittenberg zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes Sachau I wurden die Zonen I und II des Wasserschutzgebietes Sachau I, festgesetzt mit Beschluss Nr. 45-11/64 des Rates des Kreises Wittenberg vom 20. Mai 1964, sind gemäß § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in Verbindung mit § 73 Abs. 8 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt aufgehoben. Damit ist das Schutzgebiet in seiner Gesamtheit aufgehoben. Sollte das Wasserwerk Sachau und die dazugehörige Brunnenwasserfassung für die öffentliche Wasserversorgung wieder in Betrieb genommen werden, wird ein neues Ordnungsverfahren zur Festsetzung des dann erforderlichen Wasserschutzgebietes geführt (Landkreis Wittenberg, Bekanntmachung vom 30.04.2019).

2021 wurde bei der unteren Wasserbehörde durch die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH ein Antrag auf Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung zur Grundwasserentnahme für die Reaktivierung der Trinkwasseraufbereitung und Wasserfassung am Standort des Wasserwerkes Sachau I gestellt. Mit diesem Antrag soll aus den bisherigen Wasserfassungen Sachau I mit einer Entnahme von 4.380.000 m³ / a und Pretzsch mit einer Entnahme von 1.314.000 m³ / a aus dem Grundwasser eine Zusammenführung der Entnahme für die Wasserfassung Sachau erfolgen. Mit Stilllegung und Rückbau von Teilen der Wasserfassung Pretzsch soll die dafür genehmigte Entnahmemenge mit in die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung der Wasserfassung Sachau überführt werden. Die Genehmigung für die Wasserfassung Pretzsch wird in diesem Zusammenhang zurückgegeben bzw. widerrufen. Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Im Ergebnis dieser wurde festgestellt, dass hierfür eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg, Jahrgang 28, Ausgabe 20 vom 2. Oktober 2021). Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sind demnach nicht auszuschließen.



2.2.2.4 Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG vom 31. Juli 2009 [(BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)] sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Gemäß Aussagen des Raumordnungskatasters ist das Schutzgebiet nicht als Überschwemmungsgebiet eingestuft.



2.3 Planungen im Gebiet

2.3.1 Regionalplanerische Vorgaben

Die Fläche des Managementplanes liegt im Geltungsbereich des **Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP)**, der durch die Regionalversammlung am 14. September 2018 und 29. März 2019 beschlossen und durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21. Dezember 2018 genehmigt wurde. Dieser weist Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus, die von öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Die Inhalte des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP) sind im Internet unter <https://ris.planungsregion-abw.de/mapbender/application/regionalplanung> abrufbar.

Das FFH-Gebiet „Klödener Riß“ befindet sich in den nachfolgend aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Weiterhin können aber auch angrenzende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Auswirkungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes haben und werden daher in diesem Zusammenhang mit angeführt.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000-Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem (MLV 2010).

Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten (MLV 2010).

Grundlegend wird die gesamte Elbaue im Regionalen Entwicklungsplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz (Nr. II: Elbe) festgesetzt. Es umfasst die Überschwemmungsbereiche, die wahrscheinlich einmal in 100 Jahren überschwemmt werden (HQ 100). Ebenfalls in das Vorranggebiet einbezogen ist die geplante Polderfläche Axien-Mauken, die an den Untersuchungsraum angrenzt. Sie wird im Falle eines Normalabflusses bzw. bei sehr oft auftretenden Hochwasserereignissen nicht für die Wasserrückhaltung beansprucht und stellt ein Trockenbecken dar, das überwiegend mit landwirtschaftlich genutzt wird. Die Errichtung von Neubauten für gewerbliche und Wohnzwecke ist in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz auszuschließen. Bei der Erweiterung bestehender Bebauungen sowie der Errichtung standortgebundener Anlagen, wie z. B. Brücken, Leitungen und Wasserwerken, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, sind die Risiken der Standortwahl sorgfältig abzuwägen (RPIG 2018).



Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnung oder dem Versagen von Hochwasserschutzanlagen sowie bei deren Überströmung im Extremhochwasserfall überschwemmt werden können (MLV 2010). Sie liegen in der Regel außerhalb des Untersuchungsgebietes und umfassen sowohl besiedelte als auch unbesiedelte Bereiche (RPIG 2018).

Als Vorranggebiet für Landwirtschaft ist das „Gebiet südöstlich der Lutherstadt Wittenberg“ (Nr. V) festgesetzt. Teilgebiete befinden sich auch unmittelbar östlich des Planungsraumes. Es dient der Sicherung der Produktionsgrundlage für dieses traditionell gewachsene Tierzuchtgebiet. Die landwirtschaftlichen Flächen weisen hohe bis sehr hohe Ertragspotenziale auf. Grund und Boden darf ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden (MLV 2010). Weiterhin ist die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächen-, Tierproduktions- und Biomasseanlagen sowie die Anlage von Wegen und Straßen, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wege, nicht zulässig (RPIG 2018).

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz). Sie stehen für eine Zwischennutzung, die mit einer Bebauung verbunden ist (z. B. Photovoltaikfreiflächenanlagen), nicht zur Verfügung und verbleiben bis zum Rohstoffabbau in der gegenwärtigen, meist landwirtschaftlichen Nutzung (MLV 2010).

Nordwestlich der Ortslage Prettin befindet sich das Vorranggebiet Nr. XIV „Prettin“ mit den erkundeten Vorkommen von Kiesen und Kiessanden (RPIG 2018) in unmittelbarer Umgebung zum besonderen Schutzgebiet „Klödener Riß“ (FFH0072LSA).

Vorranggebiete mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie befinden sich nordöstlich der Ortslage Listerfehrda (Nr. IX), nordöstlich der Ortslage Prettin (Nr. XII) sowie nordwestlich der Ortslage Trebitz (Nr. XVIII, VI).

Vorranggebiete für die Wassergewinnung sind Gebiete, die der quantitativen, qualitativen und langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen (MLV 2010). Das Vorranggebiet Nr. VIII „Klöden / Elbaue“ (RPIG 2018) liegt im unmittelbaren Umfeld des Planungsraumes.

Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und / oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind (MLV 2010). Insbesondere im Dreieck zwischen Dessau-Roßlau mit den UNESCO-Weltkulturerbestätten „Bauhaus und Meisterhäuser“ im Norden, der Lutherstadt Wittenberg mit den UNESCO-Weltkulturerbestätten „Lutherstätten“ im Osten und der Goitzsche im Süden der Planungsregion findet sich eine eindrucksvolle Fülle an kulturellen, landschaftlichen und naturräumlichen Potenzialen für Tourismus und Erholung (RPIG 2018). Zu den touristischen Markensäulen und Schwerpunktthemen der Region um Wittenberg zählen:



- die UNESCO-Welterbestätten,
- die Stätten der Reformation (Luthers Land),
- die Gartenträume und
- das Blaue Band.

Die überregional bedeutsamen Radwanderwege Europaradweg R 1, Elberadweg und der Radweg Berlin – Leipzig verbinden die touristischen Markensäulen der Region miteinander. Auf dem Europaradweg R 1 verläuft zugleich die nationale D-Route 3 und der Radweg „Deutsche Einheit“. Der Radweg Berlin – Leipzig ist weiterhin Bestandteil der nationalen D-Route 11 (RPIG 2018).

Als regional bedeutsame Hauptverkehrsstraße quert die Landstraße L 128 den Planungsraum.

Die Elbe als Wasserstraßenverbindung mit überregionaler Bedeutung kann über die Brücke der B 2 südlich von Wittenberg gequert werden. Weiterhin bestehen Fährverbindungen zur Anbindung von Siedlungen an das übergeordnete Straßennetz in Coswig (Anhalt), Elster (Elbe), Pretzsch (Elbe) und Prettin (RPIG 2018).

2.3.2 Landschaftsplanerische Vorgaben

Die Flächen des Managementplanes liegen im Geltungsbereich des **Landschaftsprogramms Sachsen-Anhalt (LaPro LSA)**, welches das Land in fünf Großlandschaften und 38 Landschaftseinheiten gliedert. Das besondere Schutzgebiet befindet sich demnach in der Landschaftseinheit Elbtal, dessen Leitbild vom Elbestrom und seiner Aue geprägt wird. Zu den spezifischen Schutz- und Entwicklungszielen gehören u. a. der Erhalt der Ökomorphologie des Flusses einschl. seiner Aue, die Ausweitung der Auenwaldflächen, die Gewinnung von Retentionsflächen durch Deichrückverlegungen, die Renaturierung von Altwässern und Gräben sowie der Erhalt stabiler Populationen der im Elbtal vorkommenden bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten. In der zu den letzten noch naturnah erhaltenen mitteleuropäischen Auenlandschaften gehörenden Elbaue hat laut Landschaftsprogramm der Naturschutz gegenüber allen anderen Nutzungsansprüchen Priorität (MUNR 1995).

Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftige Biotoptypen gelten Weichholz- und Hartholzauenwälder, Altwasser und Flutrinnen der Elbe, Röhrichte und Seggenrieder sowie Sand- und Halbtrockenrasen auf Binnendünenstandorten. Besonders schutz- und entwicklungsbedürftig sind Erlenbruch- und Stieleichen-Hainbuchenwälder, Fließgewässer im Allgemeinen, seggen- und binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen sowie ackerwildkrautreiche Auenäcker und Streuobstwiesen. Weiterhin werden Kiefer-Eichenwälder auf Binnensanddünen sowie Weidengebüsche an Stand- und Fließgewässern als schutzbedürftig und zum Teil auch entwicklungsbedürftig ausgewiesen (MUNR 1995).

Für den Landkreis Jessen wurden 1994 ein **Landschaftsrahmenplan (LRP)** erarbeitet (LPR 1994), in dessen Geltungsbereich die Flächen des Managementplanes liegen. Nach der letzten Kreisgebietsreform im Land Sachsen-Anhalt gehört das gesamte Untersuchungsgebiet zum



Landkreis Wittenberg. Der Landschaftsplan Jessen (LPR 1994) besitzt jedoch bis heute seine Gültigkeit.

Ausgehend von der Naturempfindlichkeit der Landschaftseinheiten wurden im Landschaftsrahmenplan auf der Grundlage der im Landschaftsprogramm enthaltenen Hinweise für jede Landschaftseinheit Leitbilder entwickelt, die als anzustrebendes Ziel Grundlage jeglicher Planung werden sollen. Für die Landschaftseinheit Riß-Ackeraue (Aaa1 gemäß LPR 1994) kann das Leitbild wie folgt zusammengefasst werden:

1. innerdeichs befindliche Ackeraue mit hohem Fruchtbarkeitspotenzial der Auenböden

Maßnahmen:

- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit durch angemessene Gaben organischer Dungstoffe und eine zwischen Humuszehrerern und Humusmehrern abgewogene Fruchtfolge,
- Eindämmung der Winderosion und Auflockerung des Landschaftsbildes durch gezielte Bepflanzung mit standortgerechten Baumarten an den Felldrändern, Gräben und landwirtschaftlichen Wegen.

2. Riß als naturnaher Altarm

Maßnahmen:

- Entwicklung einer breiten Zone aus extensivem Grünland, Gehölzstreifen und Weidenhegern zur Verhinderung einer negativen Beeinflussung des Naturschutzgebietes durch die Ackerwirtschaft,
- Sicherung und Pflege des NSG „Klödener Riß“, inkl. Erhalt und Pflege des Altwassersystems (Entschlammung),
- Sicherung und Pflege des Streuobstbestandes südlich von Klöden sowie
- Beeinflussung des Grundwasserstandes und Vernässung grundwasserbeeinflusster Standorte durch Sohlerhöhungen bzw. wechselnden Stauhaltungen im System der Entwässerungsgräben.

Mit der Unterschutzstellung des NSG „Riß“ durch Beschluss der nach dem Landeskulturgesetz der DDR und dem Bundesnaturschutzgesetz zuständigen Behörden sind 91 % der FFH-Gebietskulisse gesetzlich geschützt. Somit müssen jegliche Nutzungen den differenzierten Schutzziele Rechnung tragen werden und die Schutzkategorien bei jeglichen Planungen berücksichtigt werden (LPR 1994).

Um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen einer vorsorgenden Planung zu formulieren und in die Flächennutzungspläne zu integrieren können, haben die anliegenden Städte folgende **Landschaftspläne (LP)** aufgestellt. Sie decken räumlich das gesamte Untersuchungsgebiet der Managementplanung ab.

- Landschaftsplan der Stadt Jessen (Elster) (Stand: 2007),
- Landschaftsplan der Gemeinde Klöden (Stand: 2007) sowie
- Landschaftsplan der Gemeinde Annaburg.



2.3.3 Aktuelle Planungen im Gebiet

2.3.3.1 Bauleitplanung

Die Flächen des Untersuchungsgebietes befinden sich nach planungsrechtlichen Kriterien im Außenbereich. Lediglich in den Randbereichen von Klöden und Kleindröben kann es zu Überschneidungen mit den Ortsinnenbereichen kommen.

Flächennutzungspläne (FNP) liegen für Teile des Planungsraumes vor. Die naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete sind in den Flächennutzungsplänen enthalten. Somit sind die FFH-Gebiete des Planungsgebietes in der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend dargestellt und berücksichtigt.

2.3.3.2 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) ist Bestandteil der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), dem die Strategie „Europa 2020“ der Europäischen Union zu Grunde liegt (ML LSA 2019).

Für die Förderperiode 2014 bis 2020 werden im allgemeinen Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik von der EU folgende Ziele formuliert:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz sowie
- Erreichen einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen.

2.3.3.2.1 ELER - Projekte

Aktuell liegen keine Daten zu laufenden ELER-Projekten im FFH-Gebiet vor.



2.3.3.3 Flurneuordnung und Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Im Jahr 2014 wurde das Bodenordnungsverfahren Kleindröben gemäß § 56 LwAnpG abgeschlossen. Fast die gesamte Fläche des FFH-Gebietes „Klödener Riß“ gehörten dem Verfahrensgebiet an.

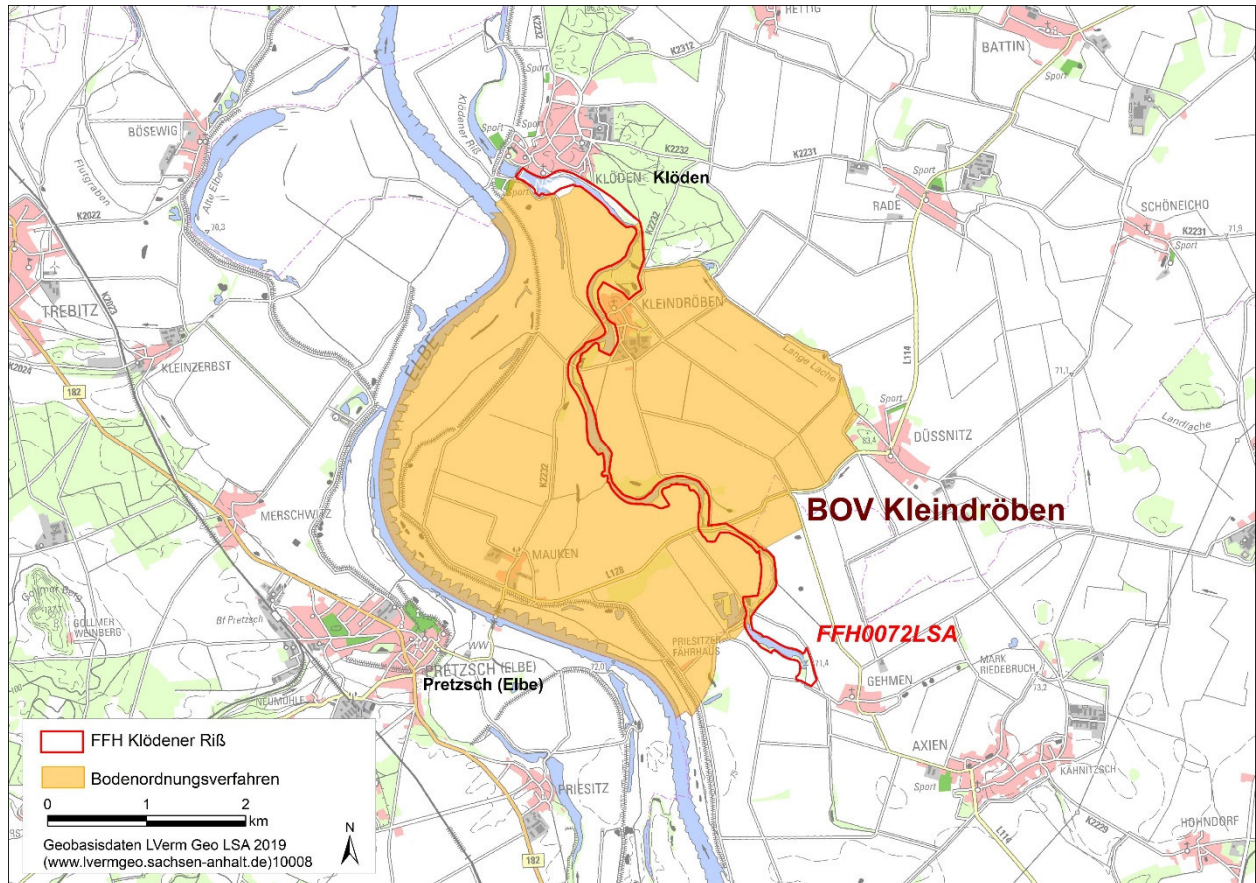


Abbildung 8: Bodenordnungsverfahren Kleindröben

Aktuell werden nordöstlich der Ortslage Klöden auf einer Fläche von 2.136 ha das Bodenordnungsverfahren Klöden (Verfahrens-Nr. WB4017) durchgeführt. Die Verfahrensflächen grenzen jedoch lediglich an den Planungsraum der Managementplanung an.

2.3.3.4 Integriertes ländliches Entwicklungskonzept

Das Integrierte ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) für den Landkreis Wittenberg wurde im Jahr 2006 durch das Büro DR. BOCK & PARTNER CONSULT aufgestellt. Es stellt eine strategische Planung dar, die im Zuge eines informellen, freiwilligen Kooperationsprozesses mittel- und langfristige Entwicklungsziele für eine Region formuliert. Den rechtsverbindlichen Rahmen bildet



der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP). Die Leitlinien und Entwicklungsschwerpunkte des ILEK für die Region Wittenberg werden wie folgt formuliert (MLU 2006):

1. Aufbau eines regionalen Wirtschaftsnetzes für Wachstum, Innovation und Beschäftigung,
2. Entwicklung und Umsetzung eines modellhaften und innovativen Managementkonzeptes zur nachhaltigen und umweltgerechten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen,
3. Entwicklung und Umsetzung eines Pilotprojektes zur Bündelung der Wirtschaftskraft der Forstbetriebsgemeinschaften,
4. Anpassung der kommunalen Daseinsvorsorge und der bevölkerungsnahen Infrastruktur im Landkreis Wittenberg an den demographischen Wandel,
5. Verknüpfung und Vernetzung touristischer Angebote des Landkreises Wittenberg in den Schwerpunktbereichen historische Persönlichkeiten, Naturparke und Bergbaufolgelandschaften / Industriekultur sowie
6. integrierte und vernetzte Entwicklung der Naturparke und des Biosphärenreservates.



3. Eigentums- und Nutzungssituation

3.1 Eigentumsverhältnisse

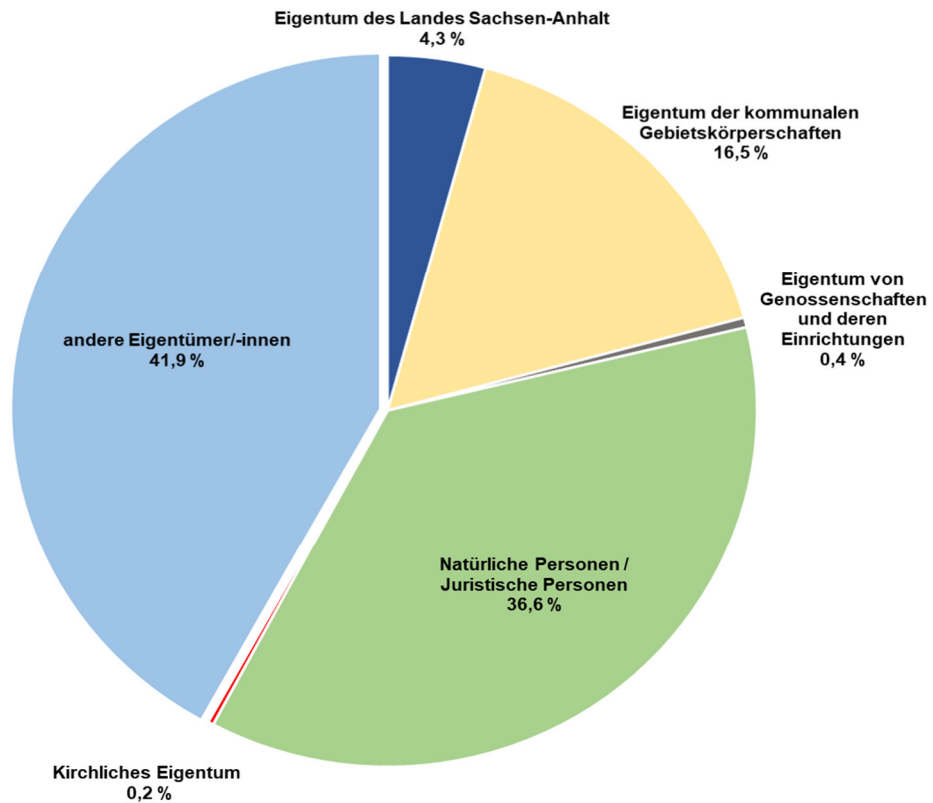


Abbildung 9: Eigentumsarten im Planungsraum

Das FFH-Gebiet „Klödener Riß“ befindet sich überwiegend im Eigentum natürlicher und juristischer Personen (36,6 %) sowie anderer Eigentümer (41,9 %). 16,5 % der Flächen sind Eigentum kommunaler Einrichtungen und 4,3 % Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt. Weniger als 1 % gehören der Kirche bzw. Genossenschaften und deren Einrichtungen (vgl. Tabelle 4 und Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

Tabelle 4: Eigentumsarten im Planungsraum

Eigentumsart	Fläche (ha)	Flächenanteil (%)
andere Eigentümer/-innen	40,22	41,9
Natürliche Personen / Juristische Personen	35,09	36,6
Eigentum der Kommunalen Gebietskörperschaften	15,83	16,5



Eigentumsart	Fläche (ha)	Flächenanteil (%)
Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt	4,10	4,3
Eigentum von Genossenschaften und deren Einrichtungen	0,43	0,5
Kirchliches Eigentum	0,22	0,2
Summe	95,89	100,0

3.2 Aktuelle Nutzungsverhältnisse

3.2.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wurde anhand der durchgeführten Geländeerfassungen und der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) übergebenen georeferenzierten und anonymisierten InVeKoS-Antragsdaten hergeleitet. Demnach werden aktuell 15,96 ha landwirtschaftlich genutzt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 15,9 % im FFH-Gebiet „Klödener Riß“.

Den größten Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit 6,47 ha (40,5 %) nehmen die Dauergrünländer im FFH-Gebiet ein. Dabei handelt es sich i. d. R. um kleinflächige mesophile Frischwiesen < 0,5 ha, die zerstreut im gesamten FFH-Gebiet vorkommen. Sie unterliegen einer Mähnutzung oder werden von Pferden beweidet. Eine intensiv genutzte, ca. 1,13 ha große Grünlandfläche befindet sich nordöstlich der Ortslage Mauken. Förderungen für Grünländer wurden im Agrarantragsjahr 2019 nicht beantragt bzw. wurde die Weitergabe der Daten von den Bewirtschaftern nicht gewünscht.

Seit 2019 gilt die Natura2000-LVO, in welcher Verbote sowie weitere Restriktionen und Empfehlungen u.a. für die landwirtschaftlichen Nutzflächen in allen FFH-Gebieten enthalten sind. Soweit diese Nutzungsbeschränkungen für die hier behandelten FFH-Gebiete relevant sind, werden sie in den Maßnahmenkapiteln unter den Grünland-LRT genannt. Darin sind u.a. Flächen des LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln zu bewirtschaften. Im FFH-Gebiet handelt es sich dabei um 0,9 ha für den LRT 6510.

Eine ackerbauliche Nutzung findet auf 5,59 ha (35,0 %) der Schutzgebietsfläche statt. Davon werden 1,33 ha extensiv genutzt. Auf der Fläche wird die Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus der Haltung auf Stroh (FP 6509) gefördert. Die intensiv genutzten Ackerflächen westlich des Gehmener Riß wurden im Jahr 2019 (Jahr der Agrarantragstellung) nicht beantragt bzw. wurde die Weitergabe der Daten von den Bewirtschaftern nicht gewünscht.

Streuobstwiesen als Sonderform der Grünlandnutzung kommen im FFH-Gebiet „Klödener Riß“ auf 3,41 ha (21,4 %) vor. Der Streuobstwiesenkomplex südlich der Ortslage Klöden befindet sich in einem guten Pflegezustand. Die Flächen werden mit Schafen beweidet bzw. als reine



Mähwiesen oder Mähweiden genutzt. Dem gegenüber stehen 2 Streuobstwiesen nordnordwestlich der Ortslage Gehmen, die zwar nachgepflanzte Obstgehölze aufweisen, deren Grünländer aber Unternutzungsmerkmale anzeigen. Förderungen wurden im Agrarantragsjahr 2019 nicht beantragt bzw. wurde die Weitergabe der Daten von den Bewirtschaftern nicht gewünscht.

Aktuell ungenutzte Trockenrasenstandorte befinden sich auf 0,49 ha (3,1 %) im Bereich der Kiesgrube Gehmen sowie am Staubecken der Langen Lache nördlich Kleindröben. Sie sind als Sonderformen der Grünlandnutzung anzusprechen, unterliegen derzeit aber keiner Nutzung und werden nicht gefördert.

3.2.2 Forstwirtschaft

Nach Angaben der unteren Forstbehörde des Landkreises Wittenberg sind 25,78 ha des FFH-Gebietes mit Wald bestockt. Dies entspricht einem Anteil von 25,7% am FFH-Gebiet. Die Waldflächen sind aktuell jedoch nicht forstlich eingerichtet. Somit spielt die Forstwirtschaft im Planungsraum nur untergeordnete Rolle.

Die tatsächliche im Rahmen der aktuell durchgeführten Kartierung ermittelte Waldfläche beträgt im FFH-Gebiet 26,1 ha. Eine Übersicht über die aktuell im Gebiet vorkommenden Wälder und Forsten gibt Tabelle 5.

Tabelle 5: Wälder und Forsten im FFH-Gebiet gemäß Kartierung (2020)

Waldtyp	Fläche in ha	Anteil zur Waldfläche
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (FFH-LRT 9190)	0,38	1,5
Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (FFH-LRT 91E0*)	4,47	17,1
Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (FFH-LRT 91F0)	5,98	22,9
Sonstige Erlenbruchwälder (WAY)	2,42	9,3
Mischbestände aus Eichen und Robinien (XIR)	0,49	1,9
Mischbestände aus Kiefern und Eichen (XKI)	3,60	13,8
Mischbestände Laubholz, nur heimische Baumarten (XQV)	4,20	16,1
Mischbestände Laubholz, überwiegend heimische Baumarten (XQX)	2,09	8,0
Mischbestände aus Robinien und Kiefern (XRK)	0,92	3,5
Reinbestände aus Erlen (XXE)	1,55	5,9
Summe	26,1	100,0



Zusammenhängende Waldflächen befinden sich südlich der Ortslage Klöden am westlichen Rand des dortigen bewaldeten Dünenzuges sowie in der Niederung des Klödener Riß. Den größten Anteil nehmen die häufig naturnah ausgeprägten Waldflächen und Forsten aus Stiel-Eichen, Kiefern, Robinien mit Beimischung von Linden oder Hybrid-Pappeln mit insgesamt 11,3 ha (43,3 %) ein. In der Niederung des Klödener Riß i. w. S. sind hingegen vor allem Feuchtwälder entwickelt. Hier stocken Weichholzaunenwälder (FFH-LRT 91E0*) mit 4,47 ha (17,1 %), Erlen- und Erlenbruch-Wälder mit insgesamt 3,97 ha (15,2 %) und Hartholzaunenwälder (FFH-LRT 91F0) mit 5,98 ha (22,9 %). Auf armen Standorten am Rand von Dünen und Flugsandfeldern gründen alte bodensaure Eichenwälder (FFH-LRT 9190). Sie kommen auf 038 ha der FFH-Gebietsfläche vor und haben einen Anteil von 1,5 % an der gesamten Waldfläche.

Die Zusammensetzung der Eigentumsverhältnisse der Waldflächen innerhalb des Managementplangebietes zeigt Abbildung 10.

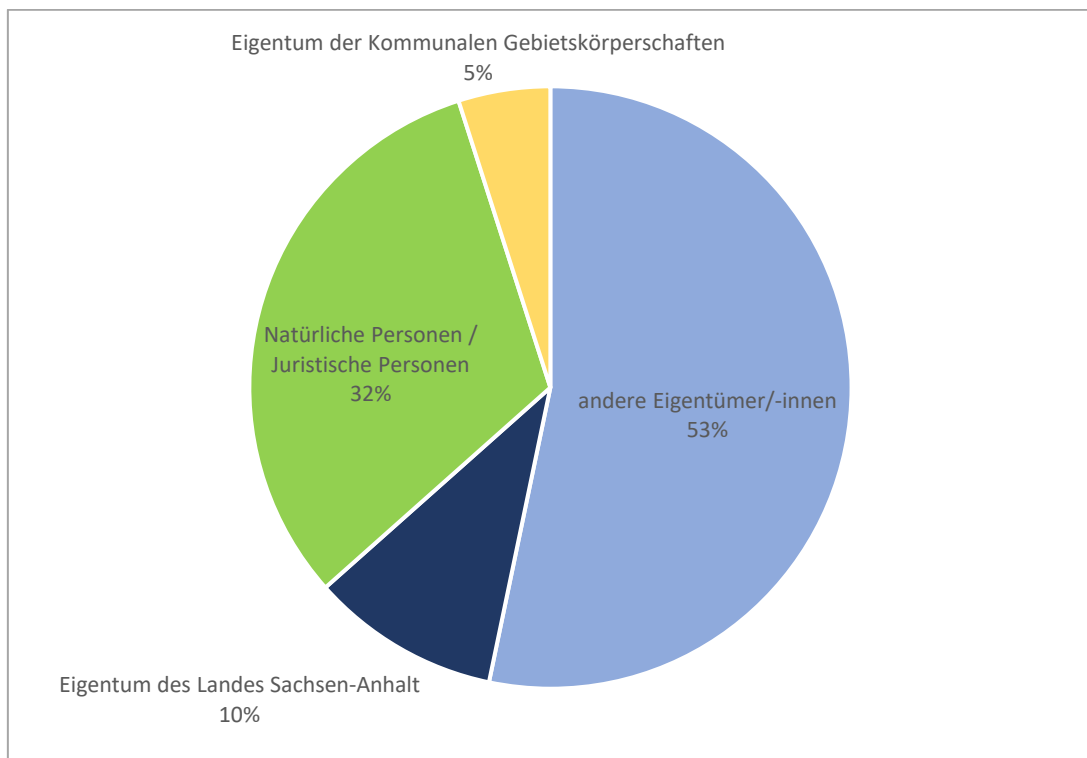


Abbildung 10: Eigentumsverhältnisse der Waldflächen im FFH-Gebiet



3.2.3 Wasserwirtschaft und Gewässerunterhaltung

Die Gewässer im FFH-Gebiet werden vom Unterhaltungsverband „Schwarze Elster“ betreut. Bis auf wenige Ausnahmen werden die Unterhaltungsmaßnahmen als Böschungsmahd mittels Schlegelkopf und als Sohlkrautung mittels Mähkorb durchgeführt. Gehölzfällungen finden nur statt, wenn Baumwerke durch Bäume und Sträucher gefährdet sind bzw. eine Unterhaltung aufgrund des Gehölzbewuchses nicht mehr möglich ist. Grundräumungen, Entschlammungen und Deichmahden werden vom UHV nicht durchgeführt.

Kleindröbender Riß (8.874 m)

- Gewährleitung des Durchflusses im Bereich der Brücken und Durchlässe sowie
- Entfernung von ins Gewässer gestürzten Bäumen.

Lange Lache (170 m)

- Unterhaltung des Gewässers zwischen dem Pumpteich und dem Kleindröbener Riß nach Bedarf.

Molkereigraben Düßnitz (55 m)

- Unterhaltung nach Bedarf.

Bruchlache (85 m)

- Unterhaltung nach Bedarf.

Aus den Niederschriften der Gewässerschauen 2018 und 2019 lässt sich erkennen, dass es von Seiten des Unterhaltungsverbandes aktuell keine problematischen Gewässerabschnitte im Hinblick auf die Abführung von Oberflächenwasser gibt. Es wird angemerkt, dass der Biberbestand in der Landlache deutlich zugenommen hat.

3.2.4 Jagd und Fischerei

3.2.4.1 Jagd

Nach Angaben der Unteren Jagdbehörden des Landkreises Wittenberg befinden sich 3 Jagdbezirke (JB) und 1 Eigenjagdbezirk (EJB) innerhalb des Managementplangebietes.



Jagdbezirke

Axien II, Kleindröben und Klöden

Eigenjagdbezirke:

Annaburger / Glücksburger Heide (Landesforstbetrieb)

Anhand der Abschusszahlen der letzten 3 Jahre ist erkennbar, dass Reh- und Schwarzwild im Untersuchungsgebiet flächendeckend vorkommt. An Raubwild werden Waschbären, Füchse, Marderhunde, Steinmarder und Dachse bejagt. Die Jagdstrecken zeigen, dass Neozoen wie Waschbär, Marderhund, Nutria und Fasan im Untersuchungsgebiet geeignete Habitate finden. Insbesondere Waschbären weisen hier eine hohe Individuendichte auf.

3.2.4.2 Fischerei

Die Angelgewässer innerhalb des FFH-Gebietes werden von verschiedenen Vereinen des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (LAV), diversen Privatpersonen sowie von einem ortsansässigen Berufsfischer bewirtschaftet und betreut (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Angelgewässer im Untersuchungsgebiet

Pächter	Gewässer	Gemarkung	Flur-Flurstück	DAV-Gewässer
Berufsfischerei	Klödener Riß	Globig-Bleddin	6-4	-
Angelverein Klöden e.V.	Riß (bei Klöden)	Klöden	2-314, 2-344, 2-469/1, 2-6/29	-
Privatperson (1-3)	Kleindröbener Riß und Nebengewässer	Kleindröben	113-18, 3-19	-

Als Hauptfischarten in den Pacht- und Pflegegewässern des Planungsraumes werden laut Angelatlas des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (LAV) folgende Arten angegeben (Stand: 02.03.2020):

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Aal (<i>Anguilla anguilla</i>) | Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) |
| Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>) | Plötze (<i>Rutilus rutilus</i>), |
| Blei (<i>Abramis brama</i>) | Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>) |
| Güster (<i>Blicca bjoerkna</i>) | Schleie (<i>Tinca tinca</i>) |
| Hecht (<i>Esox lucius</i>) | Zander (<i>Sander lucioperca</i>) |





In der Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. vom 11. November 2006 sind Schonzeiten für den Hecht (15.02.-30.04.) und den Zander (15.02.-31.05.) festgeschrieben. Diese ergeben sich aus der Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischO LSA) vom 11. Januar 1994, zuletzt geändert am 21. Juni 2006.

3.2.5 Landschaftspflege

Aktuell liegen keine Informationen zu landschaftspflegerischen Maßnahmen im FFH-Gebiet vor.

3.2.6 Sonstige Nutzungen

Aktuell liegen keine Informationen zu weiteren Nutzungen im FFH-Gebiet vor.



4. Bestand der FFH-Schutzgüter und Bewertung ihres Erhaltungszustandes

4.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

4.1.1 Einleitung und Übersicht

Der Klödener Riß i. w. S. ist ein schwach durchflossener Elbealtarm, der sich rechts der Elbe auf ca. 8 km Länge zwischen den Ortschaften Klöden und Gehmen erstreckt. Der Altlauf wird heute nur noch mittelbar durch das Abflussregime der Elbe geprägt, da die direkte Verbindung zum Elbestrom durch dessen Eindeichung unterbrochen wurde. Die Wasserzufuhr erfolgt aktuell ausschließlich über Grund- und Sickerwasser (LAU 2013).

Das Schutzgebiet wird vor allem vom Kleindröbener Riß und Gehmener Riß einschließlich ihrer Nebengewässer bestimmt. Sie werden von verschiedenen Wasserpflanzen- und Röhrichtgesellschaften besiedelt, in denen thermophile Wasserpflanzen wie Gewöhnlicher Schwimmpflanz (*Salvinia natans*) und Krebschere (*Stratiotes aloides*) stabile Vorkommen aufweisen. An den Ufern kommen vor allem Grauweidengebüsche sowie Weich- und Hartholzauenwälder vor. An ausgeprägten Steilufern sind daneben auch Schlehen-Weißdorngebüsche gebietstypisch.

Der Klödener Riß i. w. S. wurden bereits 1967 als Naturschutzgebiet festgesetzt (vgl. Kap. 2.2.1.3) und ist seit Dezember 2004 als besonderes Schutzgebiet gemäß FFH-Richtlinie bestätigt (vgl. Kap. 2.2.1.1).

Im vorliegenden Managementplan erfolgte eine Neukartierung und Neubewertung der im Gebiet vorkommenden FFH-Schutzgüter. Literaturquellen, Altnachweise und Vorkartierungen (KORSCHESKY 2006 & BÖHME 2005) fanden dabei Berücksichtigung.

Tabelle 7: Übersicht gemeldeter und nachgewiesener LRT nach Anhang I FFH-RL im Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

FFH-Code	Name	Angaben nach SDB		Angaben nach aktueller Erfassung	
		Flächengröße (ha)	EHZ	Flächengröße (ha)	EHZ
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition	31,3300	A	32,22	B
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,3150	B	0,21	C



FFH-Code	Name	Angaben nach SDB		Angaben nach aktueller Erfassung	
		Flächengröße (ha)	EHZ	Flächengröße (ha)	EHZ
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	2,3020	A	2,18	B
9160	Subatlantische oder mitteleurop. Stieleichenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder (Carpinion betuli)	n. b.	n. b.	-	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	n. b.	n. b.	0,38	C
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	4,9590	B	4,47	C
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Ulmenion minoris)	7,4830	B	5,98	C

n. b.: Fläche im SDB aufgeführt, aber nicht bewertet

Die aktuell ermittelte Gesamtfläche der FFH-LRT im FFH-Gebiet beträgt 45,44 ha und entspricht damit einem Flächenanteil von 45,28 %.

Die Einzelflächenbewertung der LRT mit Angabe der Hauptkriterien, der Bezugsflächennummern und des erreichbaren Zielzustandes innerhalb des Planungszeitraumes sowie eine Auflistung der LRT-Entwicklungsflächen mit Angabe der Bezugsflächen, der Biotoptypen und der Entwicklungsmöglichkeiten befinden sich in tabellarischer Form im Anhang des MMP.

4.1.2 Beschreibung der Lebensraumtypen

4.1.2.1 FFH-LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition

Charakteristik des LRT

Der Stillgewässer-LRT umfasst natürliche und naturnahe eutrophe Stillgewässer (Seen, Teiche, Weiher, austrocknende Kleingewässer, nicht durchströmte Altarme und ältere vegetationsreiche Abgrabungsgewässer) mit artenreicher, z. T. mehrschichtiger Wasservegetation einschließlich ihrer Ufervegetation. Für die Zuordnung sind die Vorkommen von Wasserschwabern und / oder wurzelnden, submersen Wasserpflanzen ausschlaggebend. Neben dem eigentlichen Wasserkörper gehören auch Verlandungsbereiche zum LRT, die im überwiegenden Teil des



Jahres wasserbedeckt sind (LAU 2010). Dies schließt eine große Vielzahl von Pflanzengesellschaften ein, die innerhalb der eutrophen Verlandungsphasen von Altwässern, Altarmen, Nebengerinnen, Kolken und Flutrinnen in der Flussaue auftreten können. Hierzu gehören im FFH-Gebiet die wurzelnden submersen Pflanzenrasen des *Potamogetonion pectinati*, die Schwimmblattgesellschaften des *Nymphaeion albae* und des *Ranunculion aquatilis*, die Wasserschwebegesellschaften des *Lemnion minoris*, *Riccio-Lemnion trisulcae*, *Ceratophyllion demersi* und *Utricularion vulgaris* sowie des *Hydrocharition morsus-ranae*. Auch die Uferröhrichte und Großseggenrieder des *Phragmition*, des *Eleocharito-Saggitarion* und des *Magnocaricaricion elatae* sowie die Teichschlammgesellschaften (*Bidention tripartitae*) und die Flutrasen (*Potentillion anserinae*), die sich vielerorts in den Wechselwasserzonen der Gewässer entwickelt haben, zählen zum LRT.

Ausschlaggebend für die Einstufung ist das Vorkommen der oben aufgeführten Wasserpflanzengesellschaften. Stillgewässer können auch temporär wasserführend sein. Zeitweilig können Gewässer, insbesondere in der Aue, trockenfallen und Wasserpflanzengesellschaften nicht nachweisbar sein. Der LRT wird im Zustand des Kartierzeitpunktes erfasst und kann witterungs- und klimabedingt vorhanden oder nicht vorhanden sein. Letzteres kann beispielsweise in Trockenphasen auftreten.

Gebietsspezifische Charakteristik

Für die LRT-Gewässer der Riß-Kette sind Aufweitungen mit flächendeckenden Teichrosen-Schwimmblattgesellschaften und schwebenden Hornblattgesellschaften charakteristisch, welche auf den starken Verlandungs- und Verschlammungsprozess dieser Altwässer hinweisen. Im Jahr 2020 waren extrem niedrige Wasserstände festzustellen, was auf die sinkenden Grundwasserstände infolge der Dürrejahre 2018 bis 2020 zurückzuführen ist. In aktuell noch gut wasserführenden, wenig verschlammten Altwässern und den wenigen Abbaugewässern kommen neben den oben genannten Gesellschaften weiterhin Laichkraut-, Wasserschlauch-, und Froschbiss-Gesellschaften vor. Die Krebschere (*Stratiotes aloides*) ist nur vereinzelt anzutreffen. Die Ufergürtel sind entsprechend der starken Verlandungserscheinungen oft breit ausgebildet. Sie bestehen überwiegend aus Seggenriedern, Wasserschwaden-, Strandsimsen- und Schilf-Röhrichten sowie untergeordnet aus Rohrkolben- und Rohrglanzgras-Beständen.

Flächengröße / Vorkommen

Flächengröße des LRT	Anzahl der Teilflächen	Flächenanteil des LRT
32,22 ha	7	32,1 %

Die bestehenden Altwässer der Gewässerkette des Klödener Riß i. w. S. (Kleindröbener Riß Nord- und Südteil, Düßnitzer Riß mit Sumpflache und Gehmener Riß) gehören dem LRT 3150 an. Unterbrochen wird diese Kette nur durch die höher liegenden Sohlen der Brücken und einen trockengefallenen Abschnitt südlich der Landstraße L 128 zwischen Mauken und Düßnitz. Weitere LRT-Gewässer sind das Staubecken der Langen Lache nördlich Kleindröben, die Kiesgrube Kleindröben und der im FFH-Gebiet gelegene kleinere Teil der alten Kiesgrube Gehmen. Allgemein ist der LRT mit > 32 % im FFH-Gebiet als verbreitet einzustufen.



Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

Regelmäßig kommen in den Altwässern Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Gemeines Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*), welches zugleich als Störzeiger fungiert, und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) vor. Der Schwimmfarn (*Salvinia natans*) bildet v. a. im Spätsommer großflächige Schwimmdecken aus. Als weitere charakteristische Pflanzenarten kommen Quirl-Tausendblatt (*Myriophyllum verticillatum*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Gewöhnliches Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*), Vielwurzelige Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*) regelmäßig vor. Seltener sind Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*), Stumpfblättriges Laichkraut (*Potamogeton obtusifolius*, Rote Liste LSA, Kat. 3), Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), Haarförmiges Laichkraut (*Potamogeton trichoides*, Rote Liste LSA, Kat. 3), Spreizender Wasser-Hahnenfuß (*Ranunculus circinatus*, Rote Liste LSA, Kat. 3) und Wasserschlauch (*Utricularia spec.*) vor. Als Die früher häufige Krebschere (*Stratiotes aloides*, Rote Liste LSA, Kat. 3) wurde aktuell nur noch im Nordteil des Klödener Riß i. w. S. und im Rückhaltbecken Lange Lache festgestellt. Bemerkenswert sind weiterhin die Vorkommen der Nadel-Sumpfsimse (*Eleocharis acicularis*) und des Queckenreis (*Leersia oryzoides*) auf trockenengefallenen Gewässerböden (beide Arten Rote Liste LSA, Kat. 3, FRANK ET AL. 2020).

Bestimmend für die Gewässer ist das Auftreten der Tausendblatt-Teichrosen-Gesellschaft (Myriophyllo-Nupharetum luteae (W. Koch 1926) Hueck 1931), der Teichlinsen-Gesellschaft (Lemno-Spirodeletum polyrrhizae W. Koch 1954 em. Th. Müller et Görs 1960), der Gesellschaft des Gewöhnlichen Hornblattes (Ceratophylletum demersi Hild. 1956) sowie der Wurzelnden Unterwasser-Pflanzen-Gesellschaften (Potamogetonion pectinati) u. a. mit den Gesellschaften des Stumpfblättrigen Laichkrautes (Potamogetonion obtusifolii (Sauer 1937) Neuhäusl. 1959) und des Haarblättrigen Laichkrautes (Potamogetonion trichoides Freitag, Markus et Schwi ppl 1958). Weiterhin kommt die Schwimmfarn-Gesellschaft (Spirodela-Salvinietum natantis Slav. 1956) vor. Im Gebiet sehr selten anzutreffen sind Krebschere- und Wasserschlauch-Schweber-Gesellschaften (Hydrocharition morsus-ranae Rübel 1933) mit der Gesellschaft des Gemeinen Wasserschlauchs (Lemno-Utricularietum vulgaris (Th. Müller et Görs 1960) Pass. 1977) und der Krebschere-Froschbiss-Gesellschaft (Stratiotetum aloides (Rübel 1920) Now. 1930).

Die Uferzonen der Stillgewässer werden dominiert vom Schilfröhricht (Phragmitetum australis (Gams 1927) Schmale 1939), Wasserschwaden-Röhricht (Glycerietum maximae (Now. 1930) Hueck 1931) und Igelkolben-Röhricht (Sparganietum erecti (Roll 1938) Phil. 1973). Großseggenrieder (Caricion elatae W. Koch 1926) sind nur vereinzelt in der Wechselwasserzone enthalten. Das Schilf-Röhricht wurde nur zum LRT gestellt, wenn es zur Wechselwasserzone gehört. Daneben wurden Schilfröhrichte als Landröhrichte (NLA) gesondert kartiert. Zerstreut kommen Rohrkolben-Röhrichte (Typhetum angustifolio-latifoliae [All. 1922] Schmale 1939 p.p.), Teichsimsen-Röhrichte (Scirpetum lacustris (All. 1922) Chouard 1924) und Strandsimsen-Röhrichte (Scirpetum maritimi van Langendock 1931) zur Ausbildung. In sommerlich trockenfallenden sandigen Schlammfluren ist die Nadelsumpfsimsen-Gesellschaft (Eleocharidetum acicularis W. Koch 1926 emend. Oberd. 1957) ausgebildet. Dort kommen auch Gesellschaften der einjährigen Zweizahn-Ufergesellschaften in Form der Zweizahn-Wasserpfeffer-Gesellschaft (Bidenti-Polygonetum Lohm. In R. Tx. 1950) und der Rotfuchsschwanz-Gesellschaft (Rumici-Alopecuretum aequalis Cirtu 1972) vor.



Bewertung des Erhaltungszustandes

Ausschlaggebend für die Einstufung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen sind die Anzahl der typisch ausgebildeten Vegetationsstrukturelemente des jeweiligen Sukzessionsstadiums (Strukturvielfalt) und die vorhandene Ufervegetation. Mit in der Regel > 3 typisch ausgebildeten Vegetationsstrukturelementen, vor allem submersen Wasserpflanzengesellschaften, Schwimmblattdecken, Flutrasen, Annuellenfluren und diversen Röhrichtgesellschaften weisen alle Gewässer eine gut bis hervorragend ausgeprägte Strukturvielfalt auf (a-b). An den Ufern sind je nach morphologischer Ausprägung naturnahe Verlandungssäume entwickelt, die abschnittsweise anthropogen bedingt reduziert sein können (a-b). Das Unterkriterium Makrophytengrenze wurde aufgrund der geringen Gewässertiefe nicht bewertet. Insgesamt wurden die lebensraumtypischen Habitatstrukturen für 1 Gewässer als „hervorragend“ (A) und für 6 Gewässer als „gut“ (B) bewertet. Bezogen auf die Flächenanteile weisen 16,3 % der Gewässerlebensräume hervorragende Habitatstrukturen (A) und 83,7 % gute Habitatstrukturen (B) auf.

In der Regel enthalten die aufgenommenen Gewässer 3 bis 9 charakteristische Arten des Stillgewässer-LRT. Ein Gewässer wies mit 9 charakteristischen Arten ein vollständiges Arteninventar (A) auf. In 5 Gewässern war das Arteninventar mit 6-8 charakteristischen Arten „weitgehend vorhanden“ (B). Lediglich in einem Gewässer war das Arteninventar mit 3 charakteristischen Arten nur „in Teilen vorhanden“ (C). Bezogen auf die Flächenanteile weisen somit 36,2 % der Gewässerlebensräume ein hervorragendes Arteninventar (A), 62,0 % ein gutes Arteninventar (B) und 1,8 % ein „nur in Teilen vorhandenes“ Arteninventar (C) auf.

Die starke Absenkung des Grundwasserspiegels in Verbindung mit Verlandung stellen einen erheblichen Beeinträchtigungsfaktor dar (c). Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft, Laubfall angrenzender Baumreihen und Gehölzstreifen fördern zusätzlich die Verlandung. Mehr oder weniger große Flächen der Gewässer fallen im Frühsommer trocken, im Spätsommer liegen bereits große Flächen trocken. Hypertrophierungszeiger in mittleren bis hohen Deckungen (hier v. a. Gemeines Hornblatt) stellen ebenfalls wesentliche Beeinträchtigungen im Gebiet dar (b-c). Erhöhter Fischbesatz und damit verbundene Angeltätigkeiten beeinträchtigen v. a. in den nördlichen Kleindröbener Riß (a-b). 3 der 7 erfassten Stillgewässer-LRT zeigen mittlere (B) Beeinträchtigungen (anteilig 18,3 %), weitere 4 Stillgewässer-LRT starke (C) Beeinträchtigungen (anteilig 81,7 %).

Insgesamt wurden 7 Stillgewässer mit Arten des FFH-LRT 3150 erfasst (32,22 ha). Davon befinden sich die 5 Gewässer der Klödener-Kleindröbener Riß-Kette und das Rückstaubecken der Langen Lache in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Die Kiesgrube Kleindröben weist hingegen nur noch einen ungünstigen Erhaltungszustand (C) auf. Der Erhaltungszustand des FFH-LRT 3150 wird insgesamt mit „gut“ (B) bewertet.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Infolge geringer Niederschläge der Jahre 2018 bis 2020 ist eine starke Absenkung des Grundwasserspiegels an den Gewässern festzustellen. Laut Informationen von ansässigen Anglern ging der Wasserstand in den Gewässern von 1998 bis 2020 um bis zu 1,5 m zurück. Die tiefe Lage des Wasserspiegels und die starke Verschlämmung durch hohes



Biomasseaufkommen in Verbindung mit Nährstoffeinträgen aus den umliegenden Ackerflächen führen zu einem unvollständigen Biomasseabbau und damit zu einer Zunahme der Verlandung. Halten die Wettertrends der vergangenen Jahre an, so ist zukünftig mit einem Verlust von LRT-Flächen mit permanenter (oder wenigstens periodischer) Wasserführung zu rechnen.

Als Beeinträchtigungen sind die Nährstoffeinträge landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Umgebung zu werten, welche die Gewässerqualität sichtlich negativ beeinflussen.

Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 8: Flächenbilanz des FFH-LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	6	31,65	98,23	
C	1	0,57	1,77	
Gesamt: B	Gesamt: 7	Gesamt: 32,22	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 32,1 %	B

Als LRT-Entwicklungsflächen wurden die schon lange trockengefallenen Schlammflächen des Riß bei Kleindröben, welche unmittelbar an den Lebensraumtyp angrenzen, angesprochen. Weiterhin besitzt der Lehmstich „Kralles Teich“ ein Entwicklungspotenzial zum LRT.

Tabelle 9: Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)
2	1,53

Aktueller Gesamt-Erhaltungszustand des LRT

Der Gesamt-Erhaltungszustand des Stillgewässer-LRT im Planungsraum ist als günstig (B) einzuschätzen, da gemäß der Mitteilung an den Habitat-Ausschuss vom 15.3.2005 (BMU 2005) weniger als 25 % der Fläche des FFH-Lebensraumes mit „C“ bewertet sind (vgl. Tabelle 8).

Zukunftsperspektive

Die aktuell noch erhaltenen guten Erhaltungszustände des Stillgewässer-LRT täuschen über die Tatsache hinweg, dass die Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkung und





Nährstoffeinträge immens sind und ein Rückgang von Gewässerflächen bis hin zum kompletten LRT-Verlust erfolgen kann, ohne dass ein solcher durch Zunahme ungünstiger Erhaltungszustände angedeutet wird.

Da einige der Gewässer bereits aktuell über große sommerlich trockengefallene Bereiche verfügen, kann es trotz des guten Erhaltungszustands infolge einer weiter anhaltenden Trockenheit in Zukunft zum Verlust der LRT-Flächen kommen.

Ziel-Erhaltungszustand für den LRT im FFH-Gebiet

Durch geeignete Maßnahmen (Entschlammung, Wasserrückhaltung, Verbot von Wasserentnahmen) kann der aktuell ermittelte günstige Erhaltungszustand (B) im FFH-Gebiet aufrechterhalten werden. Der Ziel-Erhaltungszustand ist somit als günstig (B) einzuschätzen.

Fazit

Aktuell befindet sich der FFH-LRT 3150 insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Gegenüber dem SDB ist er mit einer leicht höheren Gesamtfläche repräsentiert (+ 3,1 %), befindet sich aber in einem schlechteren Erhaltungszustand als dem dort angegebenen hervorragenden Erhaltungszustand (vgl. Tabelle 7).

4.1.2.2 FFH-LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen

Charakteristik des LRT

Auf kalkarmen bis -freien, aber basenbeeinflussten Binnendünen, ebenen Sandstandorten sowie sandig-anlehmigen Moränenanschnitten etablierte lückige Sandtrockenrasen mit Vorkommen subkontinental bis kontinental verbreiteter Arten wie Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Zierliches Schillergras (*Koeleria macrantha*) oder Ohrlöffel-Leimkraut (*Silene otites*), die den Blauschillergras-Rasen (*Koelerion glauca* (Volk 1931) Klika 1935) oder Grasnelkenfluren (*Armerion elongatae* Krausch 1961) angehören.

Gebietsspezifische Charakteristik

Bei der LRT-Fläche handelt es sich um einen Übergangsbstand von Silbergras-Sandpionierfluren zu schwach basenreichen Sandtrockenrasen. Die Fläche befindet sich in einem durch Kiefern beschatteten Bereich, in dem einige illegale Sandgruben eine gewisse Offenhaltung der Flächen sicherstellen. Neben Trockenrasenarten kommen mesophile Grünland -, Saum - und Ruderalarten sowie die Robinie als invasive Gehölzart auf.



Flächengröße / Vorkommen

Der erfasste prioritäre LRT 6120 befindet sich am Südrand des Dünenkomplexes nördlich von Kleindröben. Zwei weitere Flächen weisen Entwicklungspotenziale zum LRT auf.

Flächengröße des LRT	Anzahl der Teilflächen	Flächenanteil des LRT
0,21 ha	1	0,7 %

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

Der LRT ist im FFH-Gebiet in einem untypischen Übergangsbstand mit größeren Offenbereichen (Nährstoffarmut, Beschattung, illegaler Bodenabbau) ausgebildet. Er konnte aufgrund der Seltenheit und gleichzeitigen Mischung von Arten der ökologisch-soziologischen Artengruppen von Blauschillergras-Rasen (*Koelerion glaucae* (Volk 1931) Klika 1935) und Grasnelkenfluren (*Armerion elongatae* Krausch 1961) keiner Assoziation zugeordnet werden. Die Bestände werden hier ranglos dem Verband Grasnelken-Gesellschaften (*Armerion elongatae* Krausch 1961) zugestellt, stehen aber pflanzensoziologisch an der Grenze zu den Silbergrasfluren (*Corynephorotalia canescentis* Klika 1934).

Als charakteristische Arten kommen die Gewöhnliche Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*), die Rispen-Flockenblume (*Centaurea stoebe*), der Große Knorpellattich (*Chondrilla juncea*), der Sand-Schwingel (*Festuca psammophila*), das Zierliche Schillergras (*Koeleria macrantha*) und die Felsen-Fetthenne (*Sedum rupestre*) vor. Weitere bemerkenswerte Arten sind das Silbergras (*Corynephorus canescens*), die Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), die Berg-Jasione (*Jasione montana*) und der Bauernsef (*Teesdalia nudicaulis*).

Bewertung des Erhaltungszustandes

Die **lebensraumtypischen Habitatstrukturen** sind mit den Vorkommen von weniger als 5 % der typischen Horstgräser, dafür aber 30 % Offenbodenanteil (anthropogen bedingt) und 30 % Moosdeckung als „mittel bis schlecht ausgeprägt“ (C) zu bewerten.

Dem steht mit 6 charakteristischen, davon 2 lebensraumtypkennzeichnenden Arten ein „weitgehend vollständiges“ **Arteninventar** gegenüber (B). Einige dieser Arten befinden sich aber an der Grenze zu "regelmäßig vorhanden", so dass die gute Arteninventar-Bewertung zur C-Bewertung tendiert.

Erhebliche **Beeinträchtigungen** sind im Aufkommen untypischer Obergräser wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnlicher Quecke (*Elymus repens*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Tauber Trespe (*Bromus sterilis*) sowie neophytischer Arten wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*) mit > 10 % Deckung zu sehen. Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) überschatten größere Bereiche des LRT. Weiterhin befinden sich auf der Fläche mehrere illegale Sandentnahmestellen. Es findet keine Pflege der Fläche (Mahd, Beweidung) statt (C).



Aktuell wurde der prioritäre LRT 6120* im Gebiet auf einer Fläche nachgewiesen. Die ca. 0,21 ha große Fläche befindet sich in einem „mittleren bis schlechten“ Erhaltungszustand (C).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Der LRT wird aktuell von Kiefern überschirmt und ausgeschattet. Robinienaufwuchs sowie ruderale Stauden bedrängen die Trockenrasenarten. Weiterhin befinden sich mehrere illegale Sandentnahmestellen auf der Fläche. Momentan beschränken sich diese auf kleine Flächen und sind dem LRT nicht abträglich. Eine flächige Sandentnahme ist vermutlich nicht zu erwarten, u.a. deshalb, weil eine solche nach N2000 LVO verboten ist. Trotzdem kann flächige Sandentnahme natürlich nicht ausgeschlossen werden, zumal eine entsprechende Zuwegung existiert. Eine Pflege findet nicht statt. Die kennzeichnenden Arten kommen kaum noch regelmäßig vor.

Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 10: Flächenbilanz des FFH-LRT 6120* „Trockene, kalkreiche Sandrasen“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	-	-	-	
C	1	0,21	100,00	
Gesamt: C	Gesamt: 1	Gesamt: 0,21	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 0,7 %	B

Zwei weitere Flächen im FFH-Gebiet weisen Entwicklungspotenziale zum LRT auf. Eine Fläche davon befindet sich unmittelbarer Nachbarschaft der LRT-Fläche und wurde 2005 noch als solche angesprochen. Aufgrund zunehmender Vergrasung, Verstaudung und Verbuschung infolge von Nutzungsauffassung sind die LRT-kennzeichnenden Arten jedoch verschwunden. Eine weitere Trockenrasenfläche mit Entwicklungspotenzial zum LRT befindet sich an der Kiesgrube Gehmen.

Tabelle 11: Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 6120* „Trockene, kalkreiche Sandrasen“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)
2	0,39

Aktueller Gesamt-Erhaltungszustand des LRT

Der prioritäre LRT 6120* befindet sich aktuell in einem „mittleren bis schlechten“ Erhaltungszustand (C).



Zukunftsperspektive

Unter Umsetzung von Pflegemaßnahmen kann der Bestand erhalten, die Potenzialflächen entwickelt und der LRT in einen „günstigen“ Erhaltungszustand (B) überführt werden.

Ziel-Erhaltungszustand für den LRT im FFH-Gebiet

Der Ziel-Erhaltungszustand des prioritären LRT 6120* wird als „günstig“ (B) angegeben, da durch geeignete Maßnahmen (Beweidung, Entbuschung, Mahd) ein guter Erhaltungszustand (B) erreicht werden kann und durch Auflassung verloren gegangene LRT-Flächen zurückgeführt werden können.

Fazit

Aktuell befindet sich der FFH-LRT 6120 insgesamt in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Gegenüber dem SDB ist er mit einer geringeren Gesamtfläche (- 33,3 %) im Gebiet vertreten und befindet sich in einem schlechteren Erhaltungszustand als dem dort angegebenen guten Erhaltungszustand (vgl. Tabelle 7).

Durch geeignete Pflegemaßnahmen auf den LRT- und Potenzialflächen kann die frühere, im Standarddatenbogen festgeschriebene LRT-Flächenkulisse in einem „günstigen“ Erhaltungszustand wiederhergestellt werden.

4.1.2.3 FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Charakteristik des LRT

Zum Lebensraumtyp werden extensiv genutzte, artenreiche Frischwiesen des Verbandes Arrhenatherion elatioris (Br.-Bl. 1925) W. Koch 1926 gerechnet, der die trockenen Ausbildungen frischer Standorte (Arrhenatheretum elatioris J. Braun 1915) ebenso einschließt wie die Labkraut-Fuchsschwanz-Wiesen frischer bis wechselfeuchter Standorte (Galio molluginis-Alopecuretum pratensis Hundt (1954) 1968). Flachland-Mähwiesen sind gewöhnlich blütenreich und wenig gedüngt. Die typische Nutzung erfolgt als Mähwiese mit erstem Schnitt etwa zur Blütezeit der bestandsbildenden Gräser. Weidegrünländer oder Mähweiden können in den Lebensraumtyp einbezogen werden, sofern die relevanten Pflanzenarten vorkommen (LAU 2010).

Die Labkraut-Fuchsschwanz-Wiese (Galio molluginis-Alopecuretum pratensis Hundt (1954) 1968) besiedelt die mehr oder weniger regelmäßig überflutete Aue über Auenlehm bis lehmigem Auensand. Das Geländeniveau entspricht vielfach demjenigen der Brenndolden-Rasenschmielen-Wiese. Die Standorte der Labkraut-Fuchsschwanz-Wiese sind aber deutlich besser mit Nährstoffen, insbesondere mit Stickstoff und Phosphor, versorgt. Frischere, höher gelegene und kaum überflutete Grünlandstandorte über sandigen Auenböden werden von mäßig



wüchsigen Glatthafer-Wiesen (*Arrhenatheretum elatioris* J. Braun 1915) besiedelt. Die meisten dieser Bestände im Gebiet gehören zur trennartenlosen typischen Subassoziation (*Arrhenatheretum elatioris typicum*).

Gebietsspezifische Charakteristik

Im Gebiet gibt es nur wenige kleinere, von Fuchsschwanz oder Glatthafer bestimmte Flachland-Mähwiesen mit den typischen Wiesenkräutern. Ein Bestand ist etwas feuchter und weist einen höheren Honiggrasanteil auf. Die teilweise als Streuobstwiesen genutzten Flächen werden gewöhnlich gemäht. Eine Wiese wird stellenweise mit Schafen beweidet.

Flächengröße / Vorkommen

Drei der vier Mageren Flachlandmähwiesen befinden sich im Nordteil des FFH-Gebietes in unmittelbarer Nähe der Ortslage Klöden. Es handelt sich dabei überwiegend um kleine Flächen in privater Nutzung, z. B. mit Schafbeweidung oder in Form von Streuobstwiesen. Eine frisch-feuchte Fläche befindet sich sehr isoliert gelegen zwischen einem Waldkomplex im Dünenbereich und dem Klödener Riß i. w. S. LRT-Entwicklungsflächen sind zerstreut im FFH-Gebiet vorhanden.

Flächengröße des LRT	Anzahl der Teilflächen	Flächenanteil des LRT
2,18 ha	4	2,17 %

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

In der Labkraut-Fuchsschwanz-Wiese (*Galio molluginis-Alopecuretum pratensis* Hundt (1954) 1968) dominieren mittel- bis hochwüchsige Futtergräser wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Gemeines und Wiesen-Rispengras (*Poa trivialis*, *P. pratensis*). Kräuter treten im Bestandsbild oft zurück. Regelmäßig, aber oft in geringer Deckung kommen Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und verschiedene Wicken (*Vicia angustifolia*, *V. sepium*, *V. tetrasperma*) vor. Zusätzlich können Magerkeitszeiger wie Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) oder Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) in geringen Stetigkeiten entwickelt sein. Die übliche Nutzung der Bestände erfolgt als Mähweide oder durch zweischürige Mahd.

Die frischen, höher gelegenen und kaum überfluteten Grünlandstandorte werden von mäßigwüchsigen Glatthafer-Wiesen (*Arrhenatheretum elatioris* J. Braun 1915) besiedelt. In den Beständen dominieren die Gräser Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) oder Rot-Schwingel (*Festuca rubra*). Zusätzlich kommen Magerkeitszeiger wie das Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*), das Gewöhnliche Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), der Gewöhnliche Hainsimse (*Luzula campestris*) und das Echte Labkraut (*Galium verum*) in geringen bis mittleren Stetigkeiten vor. Typische Frischwiesenkräuter sind u. a. der Scharfe Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), das Wiesen-Labkraut (*Galium album*), der Wiesen-Sauerampfer (*Rumex*



acetosa), der Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), die Vogelwicke (*Vicia cracca*), die Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), die Wilde Möhre (*Daucus carota*), der Gemeine Hornklee (*Lotus corniculatus*) und die Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*). In einem pflanzensoziologisch nicht eindeutig zustellbaren Wiesenbestand kommen in feuchteren Bereichen weiterhin Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) hinzu.

Die übliche Nutzung der Bestände im FFH-Gebiet erfolgt als zweischürige Mahd. Ein weiterer Bestand wird teilweise mit Schafen beweidet.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Die Grünlandbestände weisen Mittel- und Obergräser, gelegentlich auch Untergräser auf (a-b). Der Anteil an Kräutern liegt im mittleren Bereich (b). Daraus ergibt sich eine „gute“ Ausprägung der **lebensraumtypischen Habitatstrukturen** (B).

Das **Arteninventar** beträgt in zwei Fällen 15 bis 19 LRT-Arten (b). Auf einer Wiese sind unter 15 (c) und auf einer anderen über 20 charakteristische Arten (a) vorhanden. Insgesamt ist ein „weitgehend vorhandenes“ Arteninventar (B) ausgebildet.

Zwei Wiesen weisen keine bis geringe **Beeinträchtigungen** auf. Der Nutzungszustand ist sehr gut und es sind kaum Störzeiger vorhanden. Auf zwei weiteren Flächen wurden einige Störzeiger wie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) oder Gewöhnliche Quecke (*Elymus repens*) festgestellt. Der überwiegende Anteil der Flächen wurde hinsichtlich der Beeinträchtigungen jedoch mit „A“ bewertet. Insgesamt ergeben sich daraus nur geringe Beeinträchtigungen (A) für den LRT.

Magere Flachland-Mähwiesen wurden auf insgesamt 4 Teilflächen nachgewiesen und nehmen eine Gesamtfläche von 2,18 ha ein. Dies entspricht einem Gesamtflächenanteil von 2,17 % am FFH-Gebiet.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Die derzeitigen Beeinträchtigungen der LRT-Flächen sind gering bis sehr gering. Eine abgelegene Fläche könnte jedoch künftig durch mangelnde Nutzung gefährdet sein. Mehrere Wiesenflächen unterliegen einer Privatnutzung und werden mit Schafen beweidet. Ausschließlich extensive Schafbeweidung stellt aufgrund der Förderung konkurrenzstarker Gräser und Kräuter, insbesondere Disteln eine mittelfristige Gefährdung des LRT dar. Diese Nutzungsformen können auch zukünftig erhalten bleiben. Vermutlich stellen sowohl die Intensivierung als auch die Nutzungsauffassung oder Unternutzung der LRT-Grünländer eine Gefährdung dar.



Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 12: Flächenbilanz des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	1	0,58	26,61	
B	3	1,60	73,39	
C	-	-	-	
Gesamt: B	Gesamt: 4	Gesamt: 2,18	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 2,17 %	B

Entwicklungspotenziale zum FFH-LRT 6510 bestehen auf weiteren 7 Grünflächen (3,0 ha). Dabei handelt es sich um Streuobstbestände, die teilweise von Schafen beweidet werden, und streifenförmige Bestände in den Randbereichen, die stellenweise vom FFH-Gebiet nur angeschnitten sind.

Tabelle 13: Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)
7	3,00

Aktueller Gesamt-Erhaltungszustand des LRT

Die Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) befinden sich aktuell in einem günstigen Gesamt-Erhaltungszustand (B).

Zukunftsperspektive

Der aktuell erreichte günstige Erhaltungszustand (B) kann durch Beibehaltung der bisherigen Nutzung unter sich normalisierenden Klimabedingungen generell aufrechterhalten werden. Durch Reduzierung der Stickstoff-Einträge und regelmäßige Nutzung (gewöhnlich las zweischürige Mahd) lassen sich weitere Frischwiesen des LRT 6510 im Gebiet entwickeln und Erhaltungszustände bereits bestehender LRT-Flächen verbessern.

Ziel-Erhaltungszustand für den LRT im FFH-Gebiet

Der Ziel-Erhaltungszustand der Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) wird als „günstig“ (B) angegeben.



Fazit

Aktuell befindet sich die Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Gegenüber dem SDB ist er mit der gleichen Gesamtfläche vertreten, befindet sich aber in einem schlechteren Erhaltungszustand (B) als dem dort angegebenen hervorragenden Erhaltungszustand (A) (vgl. Tabelle 7).

4.1.2.4 FFH-LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen

Charakteristik des LRT

Der Lebensraumtyp umfasst naturnahe Birken-Stieleichenwälder des Verbandes *Quercion robori-petraeae* (R. Tx. (1931) 1937) auf sauren, sandigen Böden der Altmoränen, Binnendünen und des Altpleistozäns im norddeutschen Flachland. Die Baumschicht ist in der Regel fast buchenfrei und wird von der Stieleiche (*Quercus robur*) und der Traubeneiche (*Quercus petraea*) dominiert. In der Krautschicht kommen azidophile Arten vor, unter denen besonders Gräser und Farne auffällig sind. In Sachsen-Anhalt werden die feuchte Assoziation der Pfeifengras-Birken-Stieleichenwälder (*Molinio-Quercetum roboris* (Tüxen 1937) SCAM. et. PASS.1959) und trockene Assoziation der Straußgras-Eichenwälder (*Agrostio-Quercetum petraeae* PASS. 1953 emend. SCHUB.1995) dem LRT zugeordnet (LAU 2002).

Gebietsspezifische Charakteristik

Es handelt sich hierbei um einen streifenförmigen, mittelalten bis alten Stieleichenwald, welcher den Hangfuß begleitet. Der Wald ist sehr licht, mager und trocken. Viele Eichen sind abgängig, was sich in dem hohen Altholzanteil, inkl. der Biotopbäume (ab 40cm BHD) widerspiegelt. Bisher sind jedoch keine Altbäume abgestorben. Als LRT-fremde Baumart kommt die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) vor. Weiterhin sind Kiefern (*Pinus sylvestris*) mit verringerter Vitalität beigesellt. Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*) und wenige weitere charakteristische Arten bestimmen die Krautschicht.

Flächengröße / Vorkommen

Nur ein schmale Waldfläche am unteren Böschungsrand des Dünenkomplexes, unmittelbar südöstlich der Ortslage Klöden wurden diesem Wald-Typ zugeordnet.

Flächengröße des LRT	Anzahl der Teilflächen	Flächenanteil des LRT
0,38 ha	1	0,38 %



Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

Die Stieleiche (*Quercus robur*) ist die einzige Hauptbaumart. An Begleitgehölzen kommen Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) vor. Charakteristische Arten der Krautschicht sind das Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*), die Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), das Gemeine Habichtskraut (*Hieracium lachenalii*) und das Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*).

Der Wald wird dem Straußgras-Eichenwald (*Agrostio-Quercetum petraeae* Pass. 1953 emend. Schub. 1995) zugestellt.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Der Waldbestand weist naturnahe Strukturen auf und liegt grundwasserfern, was aber nicht auf einen gestörten Wasserhaushalt hinweist (b). Die Hanglage und südwestliche Exposition führen zur Ausbildung eines mäßig trockenen Straußgras-Eichenwaldes. Er weist mit 20 Bäumen einen hohen Altholzanteil (inkl. Biotopbäume ab 40 cm BHD) auf (a). Bisher sind keine Altbäume abgestorben (c). Die **lebensraumtypischen Strukturen** befinden sich damit in einer „guten“ Ausprägung (B).

Der Anteil an Hauptbaumarten beträgt über 60 % (a). LRT-fremde Gehölzen nehmen mehr als 20 % der Bestandsfläche ein (c). Die Krautschicht ist mit 4 charakteristischen Arten nur fragmentarisch ausgebildet (c). Das **Arteninventar** ist damit „nur in Teilen vorhanden“ (C).

Beeinträchtigungen stellen v. a. Störungszeiger in Form der Robinie als neophytische Baumart mit 20 % Deckungsanteil (c) dar. Weitere Beeinträchtigungen sind gering (b) oder nicht relevant (a). Insgesamt sind die **Beeinträchtigungen** somit als „erheblich“ zu bewerten (C).

Damit befindet sich der bodensaure Eichenwald in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (C).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Eine Gefährdung des Waldes stellt seine geringe Flächengröße sowie seine Gefährdung durch die benachbarten, von Robinen durchsetzten Wälder dar. Weiterhin wird das Spontanaufkommen und Etablieren von Eichenkeimlingen als sehr gering eingeschätzt, was eine weitere Gefährdung für den Bestand des Eichenwaldes darstellt.

Die Trockenheit der vergangenen Jahre in Verbindung mit den milden Wintern hat bereits jetzt zu Vitalitätseinbußen der alten und mittelalten Stiel-Eichen geführt. Bei einem weiteren Absinken des mittleren Grundwasserspiegels können nicht nur Altbäume sondern auch jüngere Eichen nicht mehr adäquat reagieren, wodurch ihre Vitalität herabgesetzt und die Anfälligkeit gegenüber Schwächeparasiten erhöht wird. Längere Hitzeperioden und milde Winter begünstigen zudem die Gradationen von Eichenfraß-Gesellschaften.



Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 14: Flächenbilanz des FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	-	-	-	
C	1	0,38	100,00	
Gesamt: C	Gesamt: 1	Gesamt: 0,38	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 0,38 %	C

Als Entwicklungsflächen wurde ein Kiefernbestand aufgenommen, welcher 2005 noch als LRT 9190 erfasst wurde.

Tabelle 15: Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)
1	0,92

Aktueller Gesamt-Erhaltungszustand des LRT

Aktuell befindet sich der im FFH-Gebiet entwickelte bodensaure Eichenwald (LRT 9190) in einem „schlechten“ Gesamt-Erhaltungszustand (C).

Zukunftsperspektive

Aktuell wandert die Robinie von benachbarten Flächen bereits deutlich in den Bestand ein. Als invasive Art kann diese die Baumartenzusammensetzung und damit den Erhaltungszustand wie auch den gesamten LRT negativ beeinflussen.

Weiterhin stellt sich die Frage, wie vital die Stiel-Eiche gegenüber der prognostizierten Austrocknung der Landschaft bleibt. Im Bestand weist sie bereits deutliche Trockenheits-induzierte Vitalitätsschäden auf.

Das Spontanaufkommen und Etablieren von Eichenkeimlingen ist gering, was eine weitere Gefährdung für den Bestand des Eichenwaldes im Hinblick auf die Zunahme der Robinie darstellt.



Ziel-Erhaltungszustand für den LRT im FFH-Gebiet

Der erreichbare Ziel-Erhaltungszustand wird für den Wald-LRT 9190 aufgrund der vorliegenden Gefährdungen und Zukunftsperspektiven als „ungünstig“ (C) eingeschätzt.

Fazit

Aktuell befindet sich der im FFH-Gebiet entwickelte bodensaure Eichenwald (LRT 9190) in einem „schlechten“ Gesamt-Erhaltungszustand (C). Der LRT ist zwar im SDB aufgeführt, wurde jedoch nicht bewertet (vgl. Tabelle 7).

4.1.2.5 FFH-LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Charakteristik des LRT

Zum prioritären Lebensraumtyp gehören zum einen die fließgewässerbegleitenden Erlen-Eschen-Auenwälder, die dem Verband Alno-Padion (R. Knapp 1948) zuzuordnen sind, zum andern die Weichholzauenwälder des Flach- und Hügellandes im Verband des Salicion albae (Soo 1930). Beide Typen kommen im FFH-Gebiet vor.

1. Erlen-Eschen-Wälder an Fließgewässern (Alno-Padion)

Erlen-Eschen-Auenwälder besiedeln in Niederungen und Auen die episodischen Überschwemmungsbereiche von Flüssen und Bächen sowie die ständig von Wasser durchsickerten Unterhänge und Hangfüße, wobei starke Schwankungen des Grundwasserspiegels im Jahresverlauf möglich sind. Sie sind weitestgehend an mineralische Sedimente und Gleyböden gebunden. Der im Gebiet vorkommende Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (Pruno-Fraxinetum Oberd. 1953) besiedelt vorwiegend mineralkräftige, nährstoffreiche Niederungsböden mit langsam sickerndem, zeitweilig hoch anstehendem Grundwasser oder eher kleinflächige Überflutungsstandorte. Die Bestände sind hauptsächlich aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) aufgebaut. Typische Begleitarten sind u. a. die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), die Hasel (*Corylus avellana*), das Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*), die Hänge-Birke (*Betula pendula*) und die Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Die Krautschicht wird von Feuchte- und Nässezeigern reicher Standorte wie Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*) oder Echtem Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) geprägt. Typisch ist eine hohe Bestandsdynamik und eine schnelle Regeneration aus nach einem Hochwasser zurückgebliebenen Wurzel- und Stammteilen sowie eine schnelle Ansamung auf Schlick, Sand oder Kies (LAU 2002).



2. Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*Salicion albae*)

In der rezenten Elbeaue ist die dominierende Weichholzaunen-Gesellschaft der Silberweiden-Auenwald (*Salicetum albae* Issler 1926). Auch Mandelweiden-Korbweiden-Gebüsche (*Salicetum triandrae* Malc. ex Noirf. in Lebr. et al. 1955) zählen zum LRT sofern sie in Kontakt zu den Silberweiden-Auenwäldern stehen. Der Silberweiden-Auenwald weist unter den verschiedenen Weichholzaunengesellschaften die weiteste Standortsamplitude auf. Er besiedelt kiesig-grobsandige bis tonig-schluffige Substrate und erträgt starke sommerliche Austrocknung des Bodens ebenso wie lang andauernde Überstauung der Standorte innerhalb der Vegetationsperiode (JÄGER 2004). Hauptbaumarten sind neben der Silber-Weide (*Salix alba*), Fahl-Weide (*Salix rubens*) sowie seltener Schwarz-Pappel (*Populus nigra*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*). Begleitend kommen Mandel-Weide (*Salix triandra*), Korb-Weide (*Salix viminalis*) und Purpur-Weide (*Salix purpurea*) sowie Feld- und Flatter-Ulme (*Ulmus minor*, *U. laevis*) vor. Die Bodenvegetation ist einer starken Fluktuation unterworfen. So dominieren in feuchten Jahren mit Hochwasserereignissen neben den Arten der Röhrichte auch Arten der Zweizahn- und Melden-Ufergesellschaften (*Bidentetea tripartitae* R. Tx. Et al. Ex v. Rochow), während in trockenen Jahren eine Zunahme von Arten der nitrophilen Uferstaudenfluren zu verzeichnen ist (JÄGER 2004).

Gebietsspezifische Charakteristik

Bei den Erlen-Eschen-Wäldern an Fließgewässern (Alno-Padion) handelt es sich überwiegend um Erlengaleriewälder. Sie begleiten häufig streifenartig, aber auch reihen- und bestandsweise das Ufer des Klödener Riß i. w. S. Stellenweise ziehen sie sich auch etwas die Böschungen aufwärts. Neben der Erle (*Alnus glutinosa*) kommen nur vereinzelt Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*) vor. An Begleitgehölzarten sind v. a. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*), Fahl-Weide (*Salix rubens*) vertreten. Die Strauchschicht wird teilweise vom Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*) bestimmt. Als neophytische Baumart kommt der Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) in den Beständen vor. In der Krautschicht sind neben wenigen Feuchtezeigern wie Gilb-Weiderich (*Lysimachia vulgaris*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) oder Gemeiner Beinwell (*Symphytum officinale*), v.a. Gräser charakteristisch. Von den Uferbereichen ausgehend wandert häufig Schilf (*Phragmites australis*) und von den Böschungsoberkanten die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) in die Erlengalerien ein. Weitere häufig beigeisellte Arten sind der Gewöhnliche Hopfen (*Humulus lupulus*), die Zaunwinde (*Calystegia sepium*), die Kratzbeere (*Rubus caesius*) und die Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*). Der hohe Anteil an Erlen mit verminderter Vitalität sowie der daraus resultierende Lichteinfall in die Bodenschicht sind durch die Trockenheit und die Wasserstandsabsenkungen der vergangenen Jahre verursacht. Davon profitiert v. a. der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), welcher mehrfach in der Krautschicht überwiegt.

Die Baum- und Strauchweiden-Weichholzaue kommt nur einmal am Ufer des Klödener Riß i. w. S. südlich der Ortslage Kleindröben vor. Die lückige Baumschicht wird von Fahl- und Silber-Weiden (*Salix rubens*, *S. alba*) sowie von Schwarz-Pappeln (*Populus nigra*) bestimmt. Mandel, Purpur- und Korbweide als typische Auenweidenarten sind in der Strauchschicht vorhanden. Als Art der Moorgebüsche kommt Grau-Weide (*Salix cinerea*) hinzu. Die Häufigkeit dieser Art sowie die der Schwarz-Erle weisen auf einen mineralischen Auenboden mit Moorbildungen hin und verdeutlichen Übergänge zu den Erlen-Eschen-Wäldern. Alt- und Totholz ist nur wenig vorhanden. Auch dieser Wald zeigt Schäden infolge der dauerhaft niedrigen Wasserstände und der Trockenheit, was zu einer Mineralisierung der geringmächtigen Torfschicht führt. So kommen



Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kleb-Labkraut (*Galium aparine*) sowie Ruderalarten wie Kompasslattich (*Lactuca serriola*) und Große Klette (*Arctium lappa*) vor. Frühjahrsgeophyten fehlen hingegen weitgehend.

Flächengröße / Vorkommen

Weichholzaunenwälder sind als bandförmige Landschaftselemente vor allem im Südteil des Kleindröbener Riß erhalten geblieben.

Flächengröße des LRT	Anzahl der Teilflächen	Flächenanteil des LRT
4,47 ha	4	4,45 %

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

Die obere und untere Baumschicht der im Gebiet erfassten Erlen-Eschen-Auenwälder werden von der Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) bestimmt. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Fahl-Weide (*Salix rubens*) sind beigemischt. In der Strauchschicht kommen Gewöhnlicher Traubenkirsche (*Padus padus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Eschenaufwuchs (*Fraxinus excelsior*) und Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) vor. Die Krautschicht wird von der Großen Brennnessel (*Urtica dioica*) oder vom Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) bestimmt. Als charakteristische Arten kommen Giersch (*Aegopodium podagraria*), Lauchhederich (*Alliaria petiolata*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Gewöhnlicher Hopfen (*Humulus lupulus*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Beinwell (*Symphytum officinale*) vor. Frühjahrsgeophyten fehlen weitgehend. Diese pflanzensoziologisch schwer zuordenbaren Wälder wurden dem Verband Auenwälder (Alno-Ulmion Br. Bl. et R. Tx. 1943) zugestellt.

Der im FFH-Gebiet erfasste Weichholz-Auenwald südwestlich der Ortslage Kleindröben setzt sich aus Fahl-Weiden (*Salix rubens*), Silber-Weiden (*Salix alba*) und Schwarz-Pappeln (*Populus nigra*) in der ersten Baumschicht zusammen. In der 2. Baumschicht und Strauchschicht tritt die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) als Begleitgehölzart hinzu. Mandel-Weide (*Salix triandra*), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Purpur-Weide (*Salix purpurea*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) prägen die gut entwickelte Strauchschicht des Bestandes. Bestandsbildner der Krautschicht sind das Gewöhnliche Schilf (*Phragmites australis*) und die Große Brennnessel (*Urtica dioica*). Weiterhin kommen der Gewöhnliche Hopfen (*Humulus lupulus*), der Gewöhnliche Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und das Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) vor.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Die Bestände der Erlen-Eschenwälder sind überwiegend strukturarm. Mittleres Baumholz ist zwar in den meisten Beständen genügend vorhanden (b), jedoch fehlen Alt- und Totholz (c) weitgehend. Der Weichholzaunenbestand weist eine naturnahe Struktur bei gestörter Überflutungsdynamik auf (b). Insgesamt ergibt sich daraus eine „mittlere bis schlechte“ Ausprägung der **lebensraumtypischen Struktur (C)**.



Der Anteil an Hauptgehölzarten beträgt in den Beständen regelmäßig mehr als 70% (a). Die Krautschicht weist 4 bis 7 Arten auf und ist damit „gut“ bzw. „mittel bis schlecht ausgeprägt“ (b-c). Das **Arteninventar** wurde insgesamt als gut (B) bewertet.

Die Beeinträchtigungen sind bei den meisten Unterkriterien gering (a-b). Allerdings wurden die Schäden am Wasserhaushalt als stark eingeschätzt, da die Grundwasserstände sehr tief liegen (c). Die **Beeinträchtigungen** sind damit stark (C).

Die Erlen-Eschen-Wälder weisen damit einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C) auf, während der Weichholzauenwald einen guten Erhaltungszustand (B) besitzt.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Die in den vergangenen Jahren stark abgesunkenen Grundwasserstände stellen eine erhebliche Gefährdung für den LRT dar. Damit verbunden ist ein Vitalitätsabfall der Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und die Auflichtung der Bestände, in deren Folge es zu einem verstärkten Auftreten von nitrophilen Arten wie Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kleb-Labkraut (*Galium aparine*) aber auch von Ruderalarten und Frischezeigern wie Kompasslattich (*Lactuca serriola*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) kommt. Das Aufkommen des Eschen-Ahorns (*Acer negundo*) als neophytische Gehölzart stellt ebenfalls eine Gefährdung des LRT dar.

Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 16: Flächenbilanz des FFH-LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	1	0,48	10,74	
C	3	3,99	89,26	
Gesamt: C	Gesamt: 4	Gesamt: 4,47	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 4,45 %	C

Gehölzbestände mit Entwicklungspotenzial zum LRT kommen auf 2,42 ha vor.

Tabelle 17: Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)
1	2,42



Aktueller Gesamt-Erhaltungszustand des LRT

Die erhalten gebliebenen Weichholzaunenwälder im Südteil des Kleindröbener Riß besitzen ein nur in Teilen typisch entwickeltes Arteninventar (C) und weisen erhebliche Strukturdefizite und Beeinträchtigungen auf (C). Der Gesamt-Erhaltungszustand des prioritären LRT wird daher mit „C“ bewertet.

Zukunftsperspektive

Der Klimawandel und die in den vergangenen Jahren stark abgesunkenen Grundwasserstände stellen eine erhebliche Gefährdung für den LRT dar. Damit verbunden ist ein Vitalitätsabfall der Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und die Auflichtung der Bestände. So können sich Ruderalarten, Störzeiger und lrt-fremde Gehölzarten in den Weichholzaunen ungehindert etablieren, was bis zum Verlust des Wald-LRT führen kann.

Problematisch für die generative Weidenverjüngung ist, dass in der Elbaue männliche Individuen stark überwiegen. Für die dauerhafte generative Verjüngung von Weidenbeständen muss jedoch ein ausgeglichenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Individuen vorhanden sein. Auch für eine vegetative Vermehrung (Zweige) sind weitere spezifische Bedingungen erforderlich. Dazu gehören stärkere Überflutungen, die Rohböden in einem Geländeniveau schaffen, welches für die Weichholzaue geeignet ist. Siedeln sich an solche Stellen zufällig Keimlinge oder vegetative Organe an, so etablieren sie sich am besten, wenn sich daran schwache Überflutungen mit trockeneren Phasen abwechseln. Inwiefern zukünftig eine solche autotypische Wasserstandsdynamik erhalten bleibt, ist unsicher.

Ziel-Erhaltungszustand für den LRT im FFH-Gebiet

Der erreichbare Ziel-Erhaltungszustand für die Weichholzaunen im FFH-Gebiet wird aufgrund ihrer Lage, der vorliegenden Gefährdungen und der Zukunftsperspektiven als „ungünstig“ (C) eingeschätzt.

Fazit

Aktuell befinden sich die im FFH-Gebiet entwickelten Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0) in einem schlechten Gesamt-Erhaltungszustand (C). Gegenüber dem SDB ist er mit einer leicht geringeren Gesamtfläche repräsentiert (- 9,86 %) und befindet sich in einem schlechteren Erhaltungszustand als dem dort angegebenen guten Erhaltungszustand (vgl. Tabelle 7). Zwei Flächen (2,4 ha) besitzen ein Entwicklungspotenzial zum LRT, nach deren Wiederherstellung die im SDB gemeldete Flächenkulisse erfüllt werden würde.



4.1.2.6 FFH-LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor* und *Fraxinus excelsior* (Ulmenion minoris)

Charakteristik des LRT

Hartholz-Auenwälder stocken im Gebiet auf aktuell überflutbaren Standorten der holozänen Aue. Gewöhnlich sind dort Vegen oder Vega-Gleye ausgebildet. Der Hartholzauenwald wird je nach Lage in der Aue meist einige Tage bis mehrere Wochen im Jahr, höher gelegene Bestände nur episodisch überschwemmt. Die Dauer der Überflutung bestimmt primär das Arteninventar und damit die jeweilige Untergesellschaft dieses Waldtyps (WARTHEMANN in LPR 2005). Die Hartholzauenwälder bilden auf den beschriebenen Standorten das natürliche Endstadium der Sukzession (BILLETTOFT et al. 2002b).

Die Hartholzauenwälder gehören dem Stieleichen-Feldulmen-Hartholzauenwald (*Querco-Ulmetum minoris* Issler 1924) an. Hauptarten der Baumschicht sind Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Flatter- und Feld-Ulme (*Ulmus laevis*, *U. minor*). Als Begleitbaumarten können u. a. Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Wild-Birne (*Pyrus pyraeaster*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hasel (*Corydalis avellana*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) beigesellt sein. Charakteristisch für die Krautschicht ist der Frühjahrsaspekt, der durch eine Reihe von Frühjahrsgeophyten bestimmt wird. Besonders fällt der gelb und weiß gefärbte Blühaspekt, verursacht durch Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Goldstern (*Gagea lutea*) und Scharbockskraut (*Ficaria verna*) im Frühjahr auf. Charakteristische später blühende Sippen sind Efeublättriger Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*).

Gebietsspezifische Charakteristik

Bei den Beständen handelt es sich um mittelalte bis alte Stieleichen-Auenwälder, denen Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Schwarz-Pappel (*Populus nigra*) beigesellt sind. Gegenüber dem aktuellen Wasserstand im Riß liegen sie deutlich erhöht. Die Strauchschicht weist mehrfach hohe Holunder-Anteile (*Sambucus nigra*) auf. Weiterhin sind Weißdorn (*Crataegus spec.*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) sowie Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) vertreten. Altholz und Biotopbäume sind infolge der Trockenheit und der daraus resultierenden Schäden der Eiche reichlich vorhanden. Totholz wurde nur in einem Bestand bisher in größerem Umfang festgestellt. In der Krautschicht sind neben wenigen Feuchtezeigern v. a. Irt-untypische Gräser wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) auffällig. Weitere häufig beigesellte Arten sind der Gewöhnliche Hopfen (*Humulus lupulus*), die Zaunwinde (*Calystegia sepium*), die Kratzbeere (*Rubus caesius*), der Betäubende Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*) und die Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*). Die Bestände werden, wenn überhaupt, nur sehr selten überflutet.



Flächengröße / Vorkommen

Hartholzauenwälder sind als bandförmige Landschaftselemente im Nord- und Südteil des Kleindröbener Riß erhalten geblieben.

Flächengröße des LRT	Anzahl der Teilflächen	Flächenanteil des LRT
5,98 ha	5	5,96 %

Charakterarten und vegetationskundliche Zuordnung

Die Hartholzauenwälder im Gebiet weisen neben Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Flatter-Ulmen (*Ulmus laevis*) und Gemeinen Eschen (*Fraxinus excelsior*), auch Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) auf. In der Krautschicht kommen an charakteristischen Arten die Gewöhnliche Nelkenwurz (*Geum urbanum*), die Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), der Gewöhnliche Hopfen (*Humulus lupulus*), die Dreinervige Nabelmiere (*Moehringia trinervia*), der Betäubende Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*), die Zaunwinde (*Calystegia sepium*), die Kratzbeere (*Rubus caesius*), die Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) und die Zittergras-Segge (*Carex brizoides*) vor. Einige der Bestände können pflanzensoziologisch dem Eichen-Ulmen-Hartholzauenwald (*Querco-Ulmetum minoris* Issler 1924) zu geordnet werden. Eine Zuordnung als Subassoziation anhand von Kennarten ist aufgrund deren Artenarmut schwer möglich. Standortlich würde am ehesten die Subassoziation von Hainbuche in Frage kommen.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Hartholzauenwälder wurden auf insgesamt 5 Teilflächen nachgewiesen und nehmen eine Gesamtfläche von 5,98 ha ein.

Die **lebensraumtypischen Habitatstrukturen** wurden für 4 Hartholzauen-Habitatflächen mit „gut“ (B) bewertet. Sie weisen naturnahe Strukturen mit zum Teil erheblichen Alt- und Totholzanteilen (a-b, auch c), Biotopbäumen und Baumbeständen in der Reifephase (starkes Baumholz) von > 30 % auf. Lediglich ein Bestand wurde aufgrund der fehlenden Reifephase von mind. 30 % in der Bestandsstruktur und mangels Totholzes auf „C“ abgewertet. Insgesamt sind die lebensraumtypischen Habitatstrukturen als „gut“ (B) bewertet.

Der Anteil der Hauptbaumarten in den erfassten Hartholzauenwäldern liegt bei über 50 %. Dabei nehmen die Ulmenarten weniger als 10 % am Gesamtbestand ein (b). Ein Anteil LRT-fremder Gehölze mit > 30% Deckung wurden lediglich auf einer Teilfläche festgestellt (c). In der Bodenvegetation sind in der Regel 4-6 charakteristische Arten entwickelt (c). Somit wurde das **Arteninventar** auf 4 Hartholzauen-Habitatflächen als „weitgehend vorhanden“ (B) und auf einer Habitatfläche mit „nur in Teilen vorhanden“ (C) bewertet. Insgesamt ist das Kriterium als „weitgehend vorhanden“ (B) zu bewerten.

Wesentlich für den Erhaltungszustand der Hartholzauenwälder ist die Überflutungsdynamik. Sie ist im FFH-Gebiet als stark beeinträchtigt (c) zur werten. Beeinträchtigende Wirkungen der



Unterkriterien Bodenschäden, Wildschäden und Störzeiger auf den LRT werden im FFH-Gebiet als gering bis mittel (a-b) eingestuft. Aufgrund der fehlenden Überflutungsdynamik sind die **Beeinträchtigungen** für alle erfassten Wälder des LRT 91F0 als stark (C) zu werten.

Im Vergleich mit den Angaben im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes (letzte Erfassung des LRT im Jahr 2005) ist die Fläche der Hartholzauenwälder um jährlich > 1 % zurückgegangen und muss somit mit „C“ bewertet werden. Gründe hierfür liegen in der fortschreitenden Grundwasserabsenkung und fehlenden Überflutungsdynamik, in deren Folge die bestandsbildenden Gehölze absterben. In den aufgelichteten Wäldern kommt es zur Ausbreitung konkurrenzstarker Arten wie Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), die die typischen Kräuter der Hartholzauenwälder zunehmend verdrängen.

Der Gesamt-Erhaltungszustand der Hartholzauenwälder im Planungsraum ist als „mittel bis schlecht“ (C) einzuschätzen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Die in den vergangenen Jahren stark abgesunkenen Grundwasserstände stellen eine erhebliche Gefährdung für den LRT dar. Damit verbunden ist ein Vitalitätsabfall der Stiel-Eiche und die Auflichtung der Bestände, in deren Folge es zu einem verstärkten Auftreten von nitrophilen Arten wie Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kleb-Labkraut (*Galium aparine*) aber auch von Ruderalarten und Frischezeigern wie Kompasslattich (*Lactuca serriola*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) kommt. Bei einem weiteren Absinken des mittleren Grundwasserspiegels können nicht nur Altbäume sondern auch jüngere Stiel-Eichen nicht mehr adäquat reagieren, wodurch ihre Vitalität herabgesetzt und die Anfälligkeit gegenüber Schwächeparasiten erhöht wird. Längere Hitzeperioden und milde Winter begünstigen zudem die Gradationen von Eichenfraß-Gesellschaften. Wildverbiss und Trockenheit verhindern das Aufkommen junger Stiel-Eichen. Verjüngungshemmende Vegetationsdecken in der Krautschicht aus Sand-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Kratzbeere (*Rubus caesius*) erschweren die Verjüngung.

Die Überflutungsdynamik ist stark eingeschränkt. Überflutungen der Wälder dürften aktuell nur noch bei sehr starken Hochwässern auftreten.



Tabellarische Flächenbilanz

Tabelle 18: Flächenbilanz des FFH-LRT 91F0 „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor* und *Fraxinus excelsior*“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Erhaltungszustand	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	3	3,23	54,01	
C	2	2,75	45,99	
Gesamt: C	Gesamt: 4	Gesamt: 5,98	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 5,96 %	B

Hartholzauenwälder wurden auf insgesamt 5 Teilflächen nachgewiesen und nehmen eine Gesamtfläche von 5,98 ha ein. Ein Entwicklungspotenzial zum FFH-LRT 91F0 besteht aktuell auf einer ca. 2,17 ha großen Fläche.

Tabelle 19: Flächenbilanz der Entwicklungsflächen des FFH-LRT 91F0 „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor* und *Fraxinus excelsior*“ im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Anzahl der Teilflächen	Flächengröße (ha)
1	2,17

Aktueller Gesamt-Erhaltungszustand des LRT

Hartholzauenwälder sind als bandförmige Landschaftselemente im Nord- und Südteil des Kleindröbener Riß erhalten geblieben. Sie besitzen ein weitgehend vollständig entwickeltes Arteninventar (B) und weisen vorwiegend gute Habitatstrukturen auf (B). Aufgrund der fehlenden gelegentlichen Überflutung und des absinkenden Grundwasserstandes werden die Beeinträchtigungen für diesen LRT als stark (C) bewertet. Der Gesamt-Erhaltungszustand der Hartholzauenwälder im Planungsraum ist als ungünstig (C) einzuschätzen, da gemäß der Mitteilung an den Habitat-Ausschuss vom 15.3.2005 (BMU 2005) mehr als 25 % der Fläche des FFH-Lebensraumes mit „C“ bewertet wurden (vgl. Tabelle 18).

Zukunftsperspektive

Der Klimawandel, die in den vergangenen Jahren stark abgesunkenen Grundwasserstände und die fehlenden Überflutungen stellen eine erhebliche Gefährdung für den LRT dar. Es kommt die Frage auf, wie vital die Stiel-Eiche gegenüber der prognostizierten Austrocknung der Landschaft bleibt. Damit verbunden ist ein Vitalitätsabfall charakteristischer Baumarten und die Auflichtung der Bestände. So können sich Ruderalarten, Störzeiger und lrt-fremde Gehölzarten in den Hartholzauenwäldern etablieren, was bis zum Verlust des Wald-LRT führen kann. Außerdem



verjüngen sich Eichen unter den derzeitigen Bedingungen kaum, wodurch der eichenabhängige LRT zusätzlich gefährdet ist.

Ziel-Erhaltungszustand für den LRT im FFH-Gebiet

Der erreichbare Ziel-Erhaltungszustand für die Hartholzauenwald im FFH-Gebiet wird aufgrund ihrer Lage, der vorliegenden Gefährdungen und der Zukunftsperspektiven als noch als „gut“ (B) eingeschätzt. Jedoch ist die zukünftige Entwicklung der Hauptbaumarten Eiche, Esche und Ulme hinsichtlich der Vitalitätseinbußen infolge von Trockenheit und damit in Verbindung zu bringender Schädlinge (Eichenfraßgesellschaften, Eschen-Triebsterben durch Falsches Weißes Stengelbecherchen, Ulmensplintkäfer und Schlauchpilze) schwer einzuschätzen.

Fazit

Aktuell befinden sich die im FFH-Gebiet entwickelten Hartholz-Auenwälder (LRT 91F0) in einem schlechten Gesamt-Erhaltungszustand (C). Gegenüber dem SDB ist er mit einer geringeren Gesamtfläche repräsentiert (- 20,1 %) und befindet sich in einem schlechteren Erhaltungszustand als dem dort angegebenen guten Erhaltungszustand (vgl. Tabelle 7). Sowohl der Flächenrückgang als auch die Zustandsverschlechterung ergeben sich aus dem großen Niveauunterschied zwischen der gesunkenen Altwasserfläche und dem angrenzenden Wald, was zu fehlenden Überflutungen führt. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist demzufolge klimatisch bedingt.

Ein Entwicklungspotenzial wurde auf 2,17 ha Waldfläche vergeben. Der LRT ist dort aber nur unter verbesserten (niederschlagsreicheren) Bedingungen, welche eine gelegentliche Überflutung wieder ermöglichen, wiederherstellbar.



4.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

4.2.1 Einleitung und Übersicht

Tabelle 20: Übersicht gemeldeter und nachgewiesener Arten nach Anhang II FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Angaben nach SDB			Angaben nach aktueller Erfassung		
		Status	Pop.-Gr.	EHZ	Status	Pop.-Gr.	EHZ
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	r	r	B	r	r	C
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	r	r	C	r	r	C
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	r	r	B	-	-	-
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus</i>	r	r	B	r	r	n. b.
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	-	-	-	r	p	n. b.
Biber	<i>Castor fiber</i>	r	r	B	r	p	B
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	r	p	B	r	p	B
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	-	-	-	u	p	n. b.

Die Einzelflächenbewertung der Anhang II-Arten mit Angabe der Bewertungskriterien, der Habitatflächennummern und des erreichbaren Zielzustandes innerhalb des Planungszeitraumes befinden sich in tabellarischer Form im Anhang des MMP.

4.2.2 Beschreibung der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

4.2.2.1 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Charakteristik der Art

Die Rotbauchunke besiedelt bevorzugt gut besonnte Altwässer und Altarme sowie Auenkolke in den Flussauen. Dabei werden flache Gewässer mit reichen sub- und emersen Makrophytenbeständen bevorzugt. Weiterhin werden Feldsölle und Abtragungsgewässern (meist Kiesgruben) genutzt. In trockenen Jahren überdauern adulte Unken im Umfeld der vormals genutzten Laichgewässer. Die Winterruhe erstreckt sich von Oktober bis Ende März. Als Überwinterungsquartiere werden u. a. Totholz und Hohlräume an Wurzeln genutzt. Diese können bis zu 500 m Entfernung zu den Gewässern liegen. Die Landlebensräume befinden sich überwiegend im Umkreis von bis zu 200 m um das Laichgewässer. Während der gesamten Aktivitätsphase finden Wanderbewegungen zwischen umliegenden Gewässern statt. Dabei können über 1.000 m Entfernungen überwunden werden (ZUPPKE, U. & M. SEYRING 2015). Der



Beginn der Fortpflanzungszeit variiert je nach Witterungsverhältnissen erstreckt sich aber überwiegend von April bis Juni.

Die Rotbauchunke ist eine osteuropäisch verbreitete Art, deren westliche Arealgrenze etwa im Elbtal verläuft. In Deutschland ist die Art, bis auf wenige Ausnahmen, fast nur östlich der Elbe zu finden. In Sachsen-Anhalt erreicht die Art ihre westliche Verbreitungsgrenze. Hier ist die Art bis auf wenige Ausnahmen fast ausschließlich entlang der Elbniederung zu finden. Nach ZUPPKE, U. & J. BERG (2019) kommt die Art im Wittenberger Raum von Pretzsch bis Wartenburg an vielen Gewässern beiderseits der Elbe vor. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt demnach im Raum Pretzsch – Bösewig – Bleddin sowie ab Griebo – Coswig bis zum Wörlitzer Gebiet. Weitere Vorkommen im Hochfläming mit Übergang zum Vorfläming befinden sich im Gebiet um Rahnsdorf – Klebitz – Naundorf – Mark Friedersdorf. Dabei handelt es sich stets um Sölle innerhalb der Feldflur.

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Das Kartier- und Bewertungsschema orientierte sich an den Vorgaben des BfN und BLAK zur „Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ – 2. Überarbeitung 2017.

Als Untersuchungsumfang im Jahr 2020 wurden insgesamt 2 Begehungen am 15.04. und 28.04.2020 pro Fläche durchgeführt, von denen eine davon abends erfolgte. Als Vorgabe des Landesamtes für Umweltschutz in Sachsen-Anhalt (LAU) wurden 5 Gewässer bzw. Gewässerkomplexe bei der Untersuchung miteinbezogen. Als Grundlage für die Gewässerauswahl dienten vorhandene Altnachweise ab dem Jahr 2009 sowie Befragungen des Gebietskenners Herrn DR. U. ZUPPKE. Für 3 Gewässer (Gewässerkomplexe) lagen Altnachweise in der Datenbank des LAU aus den Jahren 2010 und 2011 vor. Dabei konnten bis zu 5 Rufer der Art an den jeweiligen Gewässern erfasst werden. In einem dieser Gewässer konnte 2020 erneut ein Präsenznachweis der Rotbauchunke erbracht werden.

Vorkommen / Habitatflächengröße

Nachweise der Rotbauchunke gelangen in einem ehemaligen Abgrabungsgewässer (0005_1) nördlich von Kleindröben. Bis zu 2 rufende Tiere konnten hier im Frühjahr nachgewiesen werden. Eine einzelne Unke wurde zudem bei der parallel stattfindenden Kammolcherfassung in einer Molchfalle festgestellt. In dessen nördlichem Umfeld grenzen 2 weitere Gewässer mit Altnachweisen sowie mit Habitatpotenzial für die Art an. Das Habitat **0005** setzt sich somit aus insgesamt 3 Gewässern mit entsprechend angrenzendem Landlebensraum zusammen.

Eine weitere Habitatfläche **0007** mit Altnachweisen aus dem Jahr 2010 befindet sich im Süden des FFH-Gebietes. Ein aktueller Nachweis der Art gelang in diesem ehemaligen Kiesgrubengewässer nicht.



Ein aktuell verlandetes Gewässer, südlich der Landstraße L 128 zwischen Mauken und Düßnitz, kann als Habitat-Entwicklungsfläche (ID) angesehen werden. Das trockenliegende Gewässer befindet sich innerhalb eines kleinen Schwarz-Erlenwaldes und ist daher größtenteils beschattet. Bei höheren Wasserständen kann sich eine geeignete Gewässerfläche ausbilden. Aktuell wird die Fläche von einem lockerstehendem Rohrkolben-Röhricht durchsetzt. Das Gewässer selbst hat einen Anschluss an einen Graben.

Die aktuelle Habitatflächengröße der Rotbauchunke beträgt 10,98 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von 10,94 % innerhalb des FFH-Gebietes.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Im gesamten FFH-Gebiet konnte mit maximal 2 rufenden Tieren pro Erfassungstermin nur eine geringe Individuenzahl der Art festgestellt werden. Die rufenden Tiere begrenzten sich dabei auf ein einzelnes Gewässer (0005_1 RoUn) im FFH-Gebiet. Daher ist von einem „mittleren bis schlechten“ Zustand der **Population** (C) im Gebiet auszugehen. Während der Erfassungen konnte zudem kein Nachweis einer erfolgreichen Reproduktion (Eier, Larven oder Jungtiere) erbracht werden. Auch in Gewässern mit Altnachweisen, knapp außerhalb des FFH-Gebietes, konnten keine Rotbauchunken nachgewiesen werden.

Die **Habitatstruktur** ist durch die geringe Gewässergröße und Gewässeranzahl der potenziellen und tatsächlich genutzten Rufgewässer mit „schlecht“ (c) zu bewerten. Einzig die übrigen bewertungsrelevanten Teilkriterien wie u. a. der Beschattungsgrad, die Strukturierung der Landlebensräume, die Ausdehnung der Flachwasserbereiche und die Deckung der sub- und emersen Vegetation erreichen einen „hervorragenden“ bis „guten“ Zustand für die Art (a-b). Insgesamt ist die Habitatstruktur als „mittel bis schlecht“ (C) einzustufen.

Der überwiegende Teil der Bewertungskriterien für die **Beeinträchtigung** wurde mit einem „guten“ Zustand bewertet (b). Jedoch wirken sich eine fortschreitende Verlandung und das Trockenfallen einzelner Teilgewässer verstärkt negativ auf die Art aus (c). Aus diesem Grund wird der Zustand insgesamt mit „mittel bis schlecht“ (C) bewertet.

Tabelle 21: Bewertung des Erhaltungszustandes der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Bewertungsparameter	Ausprägung	Bewertung
Zustand der Population		C
Populationsgröße	Nachweis nur in 1 Habitat (Habitat 0005) mit max. 2 Rufer	c
Populationsstruktur: Reproduktionsnachweis	keine Reproduktion nachweisbar	c
Habitatqualität		C



Bewertungsparameter	Ausprägung	Bewertung
Anzahl und Größe der Gewässer	Komplex aus wenigen Gewässern (< 4) sowie < 0,5 ha je Gewässer	c
Flachwasserbereiche	klimatisch bedingt hoher Anteil an Flachwasser, durch frühzeitiges Trockenfallen mit Abwertung	b
Submerse und emerse Vegetation	mäßige Ausbildung submerser Vegetation aus u. a. Hornblatt und Flut. Schwaden	b
Beschattung	anteilige Beschattung in Habitat 0005 und geringe Beschattung in Habitat 0007	b
Landlebensraum	im 100m-Umfeld überwiegend strukturreich durch Wald und Brachflächen, teilweise mit schmalen Landlebensraum durch angrenzende Ackerflächen (Habitat 0007)	a (b)
Entfernung zum nächsten Vorkommen	weitere Habitats außerhalb des FFH-Gebietes möglich	n. b.
Beeinträchtigungen		C
Fischbestand	mäßiger Fischbesatz zu vermuten, teilweise als Angelgewässer ausgewiesen	b
Schad- oder Nährstoffeinträge	mäßiger Nährstoffeintrag durch Eutrophierungszeiger sichtbar	b
Wasserhaushalt (Bewertung fakultativ)	Teile der Gewässer frühzeitig trockenfallend oder Wasserstand stark fallend (Habitat 0005)	c (b)
Einsatz schwerer Maschinen im Landhabitat	anteilig Ackerflächen im 100m-Umfeld vorhanden (landwirtschaftliche Bewirtschaftung), Puffer vorhanden	b
Fahrwege	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fahrwege im Umfeld vorhanden, selten bis mäßig frequentiert, einzelne	b



Bewertungsparameter	Ausprägung	Bewertung
	Habitatelemente zerschneidend	
Isolation (Landwirtschaft, Bebauung)	durch Bebauung und landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen teilweise im Umfeld vorhanden	b
Weitere	keine weiteren Beeinträchtigungen	a
Gesamt		C
Zielzustand	durch Mangel an geeigneten Habitatgewässern wird der Zielzustand als „ungünstig“ eingeschätzt	C

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Die Gewässer mit aktuellen und alten Nachweisen der Art werden zunehmend von einer Verlandung oder zumindest von einem periodischen Trockenfallen gekennzeichnet. Vorhandene Gräben mit Kontakt zu den Altwässern des Klödener Riß i. w. S. führen aktuell durch einen sinkenden Wasserstand kein Wasser mehr. Oftmals sind sie durch eine unterlassene Pflege vollkommen zugewachsen. Aufgrund der zurückliegenden Dürreperiode in den letzten Jahren wird dieser Trend noch verstärkt.

Die vorhandenen Altwasserabschnitte des Klödener Riß i. w. S. scheiden aufgrund eines zu vermutenden Fischbesatzes (teilweise als Angelgewässer genutzt) als Wasserlebensraum und Rückzugsort für die Rotbauchunke aus.

Tabellarische Bewertung des Erhaltungszustandes

Tabelle 22: Übersicht über die Habitatflächen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im FFH-Gebiet 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Erhaltungszustand	Anzahl der Habitatflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	-	-	-	
C	2	10,98	100,00	
Gesamt: C	Gesamt: 2	Gesamt: 10,98 ha	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 10,94 %	C



Aktueller Gesamt-Erhaltungszustand der Art

Der Gesamterhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet wird als „mittel bis schlecht“ (C) eingestuft. Als wesentlichste Ursachen sind die trocken-heißen Witterungsbedingungen der letzten Jahre zu nennen, infolgedessen ehemalige Nachweisgewässer gänzlich trockenengefallen sind oder im Verlauf des Frühjahrs trockenfallen. Auch die wenigen Nachweise (maximal zwei Individuen) führen zu einer „schlechten“ Bewertung des Erhaltungszustandes.

Ziel-Erhaltungszustand

Der erreichbare Ziel-Erhaltungszustand für die Rotbauchunke im FFH-Gebiet wird aufgrund des Mangels an geeigneten Gewässern und der zunehmenden Verlandung der Habitatgewässer als „ungünstig“ (C) eingeschätzt. Bei ausreichend hohen Wasserständen der Gewässer ist eine Aufwertung möglich, so dass die Art zumindest in einer geringen Populationsgröße gehalten werden kann.

Fazit

Die beiden ausgewiesenen Habitatflächen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) (0005, 0007) befinden sich insgesamt in einem „schlechten“ Erhaltungszustand (C). Die Ursachen dafür liegen in der geringen Populationsgröße infolge des Mangels an geeigneten Gewässern und der zunehmenden Verlandung geeigneter Habitatgewässer begründet. Der Bestand droht bei einem gleichbleibenden Defizit mittel- bis langfristig zu erlöschen.

4.2.2.2 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Charakteristik der Art

Der Kammolch als größte einheimische Wassermolchart besitzt ein breites Lebensraumspektrum. Als Laichgewässer werden häufig Teiche und Weiher in Waldnähe aufgesucht. Als Sekundärhabitats werden u. a. Kiesgruben und Steinbrüche genutzt. Ein optimal ausgestattetes Habitat setzt sich aus einer ausgeglichenen Mischung zwischen Laichhabitat und der dazugehörigen Umgebung zusammen (GROSSE & SEYRING 2015). Als günstige Landlebensräume werden Laub- oder Mischwälder mit einer ausgeprägten Krautschicht bevorzugt. Diese liegen oft im Nahbereich der Gewässer. Neben den Wäldern werden auch kleinere Gehölzstrukturen (Gebüsche, Hecken etc.), feuchte Wiesen sowie strukturreiche Grünland- und Ackerstandorte als Landlebensraum genutzt.

Der Kammolch besitzt eine hohe Bindung an sein Laichgewässer, so lebt er anders als andere Molcharten über einen langen Zeitraum aquatisch. Einzelne Individuen leben sogar permanent im Gewässer. Die überwiegende Anzahl der Laichhabitats weist eine krautreiche und gut besonnte Flachwasserzone auf. In der Regel sind die Gewässer fischfrei.



Das Verbreitungsgebiet des Kammmolches erstreckt sich im Westen von Mittelfrankreich über die Benelux-Staaten bis nach Großbritannien. Im Norden kommt er in Arealen von Dänemark bis nach Skandinavien vor (GÜNTHER 2009). Im Osten reicht sein Verbreitungsgebiet von Südost-Finnland bis nach Zentralasien weiter bis zum Ural und Westsibirien. Die südliche Verbreitungsgrenze führt vom nördlichen Balkan, Niederösterreich über die Nordschweiz bis Mittelfrankreich. Der Nördliche Kammmolch nimmt das größte Verbreitungsareal aller Kammmolcharten ein. Die Art ist in Deutschland fast flächig verbreitet. Lediglich in den Watt- und Marschgebieten an der Nordsee, in Ackergebieten und in den Alpen fehlt die Art.

In Sachsen-Anhalt besiedelt er die gesamte Altmark, das Elbtal und den Fläming in hoher Dichte. Weitere wichtige Vorkommensgebiete der Art befinden sich im Süden Sachsen-Anhalts in der Auenlandschaft von Saale, Luppe und Weißer Elster. Verbreitungslücken existieren in den mittleren und südlichen Landesteilen mit der Magdeburger Börde, dem Zerbster, Köthener und Halleschen Ackerland, der Querfurter Platte, dem Harzvorland, dem Harz und dem Buntsandstein- und Muschelkalkplatten an Saale, Unstrut und Helme.

Im Wittenberger Raum weist der Kammmolch eine weite Verbreitung auf. Im Bereich der Elbaue ist sein Vorkommen jedoch lückig (ZUPPKE, U. & J. BERG 2019). Als Hauptgrund ist der Fischbesatz in den Auengewässern zu sehen. Als weitere Ursache für die lückenhafte Verbreitung im Einzugsgebiet werden Hochwasserereignisse genannt, welche die leistungsschwache Art aus den Wiesenweihern, -tümpeln und -kolken verdriften lässt. Bei einem temporären Trockenfallen dieser Gewässer lässt sich kein ständiges Vorkommen etablieren.

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Das Kartier- und Bewertungsschema orientierte sich an den Vorgaben des BfN und BLAK zur „Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring“ – 2. Überarbeitung 2017. Davon abweichend wurden hierzu über zwei Fangnächte (23./24.04. und 27./28.05.2020) jeweils durchschnittlich 3 bis 5 Fallen (Eimerfallen mit LED-Licht) pro Gewässer und Nacht ausgebracht und jeweils am Morgen des darauffolgenden Tages kontrolliert und wieder entnommen. Bei flachen Gewässern wurden Flaschenfallen mit entsprechender Stückzahl ausgelegt. Weiterhin wurden im Zuge der Rotbauchunken-Erfassung die Gewässer in den Abend- und Nachstunden ausgeleuchtet (28.04.2020).

Entsprechend der Leistungsbeschreibung wurden für die Erfassung des Kammmolchs 5 Gewässer (Gewässerkomplexe) für die Beprobung ausgewählt. Als Grundlage dienen Altnachweise ab dem Jahr 2009 sowie eine potenzielle Habitataignung (Ausprägung der Unterwasservegetation, strukturreicher Landlebensraum sowie kein oder nur geringer Fischbesatz). Als Unterstützung bei der Gewässerauswahl dienten Befragungen des Gebietskenners Herrn Dr. U. ZUPPKE. Die Gewässerauswahl wurde mit dem Landesamt für Umweltschutz (LAU) abgestimmt. Lediglich für 1 Gewässer des FFH-Gebietes gab es ein Altnachweis des Kammmolches. In einem kleinen Aushubgewässer am südlichen Rand des FFH-Gebietes (Ortschaft Gehmen) konnten am 18.05.2013 insgesamt 3 Kammmolche nachgewiesen werden (Datenbank LAU). Ein weiterer Nachweis (1 Ind.) aus dem Jahr 2011 konnte in einem



Auenkolk, im Osten außerhalb des FFH-Gebietsgrenze, erbracht werden (westlich der Ortschaft Düßnitz).

Vorkommen / Habitatflächengröße

Bei der aktuellen Erfassung konnte der Kammmolch im Gebiet bestätigt werden. Allerdings beschränken sich die Nachweise auf ein einziges ehemaliges Abgrabungsgewässer am nördlichen Ortsrand von Kleindröben (0004_1). In jeder durchgeführten Fangnacht konnte hier jeweils 1 Kammmolch (1♀ und 1 sub.) nachgewiesen werden. Im nördlichen Umfeld befinden sich weitere z. T. temporäre Gewässer, welche aufgrund ihrer Lage und potenziellen Habitatsignung zu diesem Habitat hinzugezählt worden.

Ein weiteres Habitat (0011) mit einem Altnachweis aus dem Jahr 2013 befindet sich am südlichen Rand des FFH-Gebietes. Ein aktueller Nachweis des Kammmolches konnte aufgrund des kompletten Trockenfallens des Gewässers nicht erbracht werden. In dem beprobten benachbarten Altwasser des Klödener Riß i. w. S. konnten ebenfalls keine Kammmolche erfasst werden. Der Grund ist vermutlich ein zu hoher Fischbestand. Seitens des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) sollen jedoch auch für Gewässer mit Altnachweisen (ab 2009) Habitate abgegrenzt und bewertet werden.

Weitere Erfassungen in den übrigen Gewässern ergaben ebenfalls ohne Artnachweise. Als Hauptgründe werden der Fischbesatz sowie das Trockenfallen der Gewässer angegeben.

Die aktuelle Habitatflächengröße beträgt 17,75 ha. Bezogen auf das FFH-Gebiet befinden sich Kammmolch-Habitate auf 17,69 % der Gebietsfläche.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Der Zustand der **Population** kann im FFH-Gebiet als „mittel bis schlecht“ (C) bewertet werden. Pro Erfassungsdurchgang konnte jeweils nur 1 Kammmolch (1 ♀ und 1 sub.) im gesamten FFH-Gebiet nachgewiesen werden. Der Nachweis gelang ausschließlich in einem einzigen Gewässer am nördlichen Ortsrand von Kleindröben. Bei insgesamt 7 eingesetzten Fallen (6 x Flaschen- und 1 x Eimerreusen) ergeben sich hier sehr geringe Aktivitätsdichten der Art. Entsprechend den Vorgaben des BfN und BLAK (2017) errechnet sich eine Aktivitätsdichte von 10 (Aktivitätsdichten = Anzahl gefangener Individuen je Fallennacht x 100 / Anzahl der Reusenöffnungen, d.h. 1 x 100 / 10 = 10) für dieses einzelne Nachweisgewässer (0004_1). Da sich auch keine Hinweise auf eine erfolgreiche Reproduktion ergaben (Eier, Larven oder Jungtiere), ist für den Zustand der Population nur eine „mittlere bis schlechte“ Bewertung möglich (C).

Die **Habitatqualität** ist aufgrund einzelner Defizite insgesamt als „ungünstig“ einzustufen (C). In diesem führen höhere Beschattungsgrade und eine fehlende sub- und emerse Vegetation in Verbindung mit typischen Flachwasserzonen zu einer „ungünstigen“ Habitatqualität (C).



Erhebliche **Beeinträchtigungen** (C) entstehen durch die fortschreitende Verlandung und niedrigen Wasserständen der meisten Gewässerlebensräume infolge der derzeit langanhaltenden Trockenperiode.

Tabelle 23: Bewertung des Erhaltungszustandes des Kammmolches (*Triturus cristatus*) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Bewertungsparameter	Ausprägung	Bewertung
Zustand der Population		C
Maximale Aktivitätsdichte	2020 nur in Gewässerhabitat 0004_1-KaMo mit max. 1 Tier je Fangnacht (adultes Weibchen, subadult)	c
Reproduktionsnachweis	keine Reproduktion nachgewiesen	c
Habitatqualität		C
Anzahl und Größe der Gewässer	Komplex aus wenigen bis zu 3 Kleingewässern, Einzelgewässer > 100 m ²	b
Flachwasserbereiche	Flachwasserbereich, auch klimatisch bedingt, gut ausgeprägt, teilweise durch dauerhaftes Trockenfallen des Gewässer-Habitats 0011 mit ungenügendem Flachwasserbereich	b (c)
Submerse Vegetation	Deckung submerser Vegetation aus u.a. Flut. Schwaden und Hornblatt mit < 50 % vorhanden, teilweise durch dauerhaftes Trockenfallen komplett fehlend (Habitat 0011)	b (c)
Beschattung	verschiedene Beschattungsgrade der Einzelgewässer	b (c)
Landlebensraum	struktureicher angrenzender Landlebensraum aus u. a. Waldflächen, trockene Brachen und extensivem Grünland (Streuobstwiese)	a (b)
Entfernung potenzieller Winterlebensraum	potenzielle Winterlebensräume unmittelbar angrenzend (Baumgruppen, Waldflächen und Brachen)	a



Bewertungsparameter	Ausprägung	Bewertung
Entfernung zum nächsten Vorkommen	nicht bewertet, da weitere Gewässer im Umfeld des FFH-Gebietes vorhanden sind, welche nicht beprobt wurden	n. b.
Beeinträchtigungen		C
Schad- oder Nährstoffeinträge	mäßig nährstoffreich durch einzelne Algenmatten	b
Sukzession	Teile der Gewässer, auch klimatisch bedingt, mit fortgeschrittener Sukzession	c
Fischbestand	in einzelnen dauerhaft wasserführenden Gewässern ist ein Fischbesatz aufgrund der Nähe zu Altwässern wahrscheinlich	(a) b
Fahrwege	forstlich und landwirtschaftlich genutzte Wege vorhanden, mäßig frequentiert und teilweise Habitatelemente zerschneidend	(a) b
Isolation (Landwirtschaft, Bebauung)	Isolation durch Bebauung und Ackerflächen im Umfeld teilweise vorhanden	b
weitere	einzelne Gewässer aufgrund der klimatisch bedingt trocken-heißen Witterung frühzeitig trockenfallend	b (c)
Gesamt		C
Zielzustand	Aufgrund der geringen Nachweise in Verbindung mit sich verschlechternden Habitatbedingungen ergibt sich ein „ungünstiger“ Zielzustand	C

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Die Gewässer mit aktuellen und alten Nachweisen der Art werden zunehmend von einer Verlandung oder zumindest von einem periodischen Trockenfallen gekennzeichnet. Vorhandene Gräben mit Kontakt zu den Altwässern des Klödener Riß i. w. S. führen aktuell durch einen sinkenden Wasserstand kein Wasser mehr. Oftmals sind sie durch eine unterlassene Pflege



vollkommen zugewachsen. Aufgrund der zurückliegenden Dürreperiode in den letzten Jahren wird dieser Trend noch verstärkt.

Tabellarische Bewertung des Erhaltungszustand

Tabelle 24: Übersicht über die Habitatflächen des Kammmolches (*Triturus cristatus*) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Erhaltungszustand	Anzahl der Habitatflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	-	-	-	
C	2	17,75	100,00	
Gesamt: C	Gesamt: 2	Gesamt: 17,75 ha	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 17,69 %	C

Aktueller Gesamt-Erhaltungszustand

Bei der Bewertungsaggregation der beiden Habitate (0004, 0011) wurde ein „mittlerer bis schlechter“ Gesamt-Erhaltungszustand (C) der Art im FFH-Gebiet vergeben. Ausschlaggebend waren die sehr geringen Individuenzahlen, fehlende Reproduktionsnachweise, der Mangel an geeigneten Flachwasserzonen sowie eine fortschreitende Verlandung bzw. ein geringer Wasserstand in den Gewässerlebensräumen. Lediglich die Habitatqualität ist im Mittel mit „gut“ bewertet worden.

Ziel-Erhaltungszustand

Die beiden Habitate wurden insgesamt als „mittel bis schlecht“ (Erhaltungszustand C) bewertet. Beeinträchtigend wirken sich die individuenschwachen Populationen und die voranschreitende Verlandung der Gewässerlebensräume aus. Geeignete Maßnahmen müssen an der strukturellen Verbesserung der Gewässerhabitate ansetzen. Ein höheres Angebot an geeigneten Kleingewässern mit einem ausreichend hohen Wasserstand über einen längeren Zeitraum würde zu einer Stabilisierung des Bestandes führen. Der Klimawandel und die in den vergangenen Jahren stark abgesunkenen Grundwasserstände dürften das Erreichen eines Ziel-Erhaltungszustandes erheblich gefährden. Die größeren Altwässer im FFH-Gebiet sind aufgrund des zu vermutenden Fischbestandes nicht für eine dauerhafte Besiedlung des Kammmolchs geeignet und dienen deshalb nicht als Rückzugsorte.

Der erreichbare Ziel-Erhaltungszustand für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) im FFH-Gebiet wird aufgrund der sich verschlechterten Habitatqualität und der Zukunftsperspektiven als „ungünstig“ (C) eingeschätzt.



Fazit

Im SDB wird der Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet ebenfalls mit einem schlechten Gesamt-Erhaltungszustand (C) aufgeführt. Bei der aktuellen Erfassung wird dies durch eine geringe Populationsgröße und eine zunehmende Verlandung der Habitatgewässer begründet. Das Vorkommen droht mittel- bis langfristig zu erlöschen.

4.2.2.3 Rapfen (*Aspius aspius*)

Der Rapfen ist ein typischer Flussfisch mit Landes-Schwerpunktvorkommen in der Elbe und den Unterläufen der größeren Elbezuflüsse. Mit dem Hochwasser gelangen Rapfen auch in flussnahe größere Altwasserketten (KAMMERAD et al. 2012). Dies schließt ein gelegentliches Vorkommen im FFH-Gebiet 0072 nicht aus.

Im Standarddatenbogen ist die Art mit einem guten Erhaltungszustand (B) verzeichnet. Die Grundlage dieses Eintrags ist unbekannt. In den zur Verfügung stehenden Datengrundlagen (Datenbank LAU, Untere Fischereibehörde, Befischungsdaten zur WRRL, Fischatlas KAMMERAD et al. 2012) liegen keine Nachweise der Art im FFH-Gebiet 0072 „Klödener Riß“ vor, entsprechend waren gemäß Leistungsverzeichnis auch keine Untersuchungen der Art vorgesehen.

4.2.2.4 Bitterling (*Rhodeus sericeus*)

Charakteristik der Art

Der Bitterling ist ein nur 4-6 cm kleiner, hochrückiger Karpfenfisch. Das Männchen schillert zur Laichzeit prächtig bunt. Beide Geschlechter haben an den Schwanzseiten einen bläulich-silbernen schimmernden Seitenstreifen. Charakteristisch ist auch die über nur 5-6 Schuppen reichende Seitenlinie.

Lebensraum der Art sind sommerwarme stehende und langsam fließende Gewässer mit üppigem Wasserpflanzenbestand und sandigem Grund. Als Nahrung dienen Algen, Pflanzenteile und wirbellose Kleintiere. Außergewöhnlich ist das Fortpflanzungsverhalten. Das Weibchen legt schubweise 1-4 Eier (pro Weibchen insgesamt 80-250 Eier) mit Hilfe einer Legeröhre in lebende Teich- und Malermuscheln. Demzufolge ist die Art auf das Vorkommen dieser Großmuscheln zwingend angewiesen. Das Männchen gibt das Sperma vor der Atemöffnung der Muschel ab, was zur Befruchtung der Eier in der Muschel führt. Die Laichzeit liegt im Mai / Juni und kann sich über mehrere Laichphasen und Wochen hinziehen. Die Ei- und Larvenentwicklung vollzieht sich in der Muschel. Erst nach 4 Wochen verlässt die fressfähige Brut die schützende Wirtsmuschel.

Das Hauptvorkommen des Bitterlings in Sachsen-Anhalt liegt im Elbtal, insbesondere an der Mittelbe zwischen Pretzsch und Magdeburg. Hier werden vor allem Altwässer besiedelt. Die Art



kommt aber auch in den strömungsberuhigten Bühnenfeldern der Stromelbe selbst vor. Weitere Schwerpunktorkommen bestehen an der Unteren Havel, der Unteren Schwarzen Elster und in der Elster-Luppe-Aue bei Halle. Außerdem sind zerstreute Vorkommen in den kleineren Flüssen der Altmark zu finden (KAMMERAD et al. 2012).

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Spezifische Untersuchungen von Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zur Erarbeitung des Managementplans waren im FFH-Gebiet 0072 nicht vorgesehen. Es erfolgte ausschließlich eine Auswertung von zugänglichen Datenquellen (Datenbank LAU, Untere Fischereibehörde, Befischungsdaten zur WRRL, Fischatlas KAMMERAD et al. 2012).

Für das Gewässersystem Klödener und Kleindröbener Riß in den Grenzen des FFH-Gebietes 0072 liegen in den Datengrundlagen Nachweise des Bitterlings aus folgenden Gewässerbereichen vor:

- Riß zwischen Klöden und Kleindröben (WERNER 2015, WÜSTEMANN 2008),
- ehemalige Kiesgrube Kleindröben (ZUPPKE 1994),
- Kleindröbener Riß südlich Kleindröben (AG FISCHÖKOLOGIE BRAUNSCHWEIG 1994),
- Kleindröbener Riß SW Düßnitz (AG FISCHÖKOLOGIE BRAUNSCHWEIG/ LPR REICHHOFF GMBH 1994),
- Restgewässer am Riß NW Gehmen (ZUPPKE 1994) sowie
- Riß NW Gehmen (WÜSTEMANN 2008, jedoch ist die Verortung des Datensatzes unsicher, da Ortsangabe „Kleindröben NW“).

Vorkommen / Habitatflächengröße

Es ist davon auszugehen, dass der Bitterling alle habitatstrukturell geeigneten Abschnitte des zusammenhängenden Altwasser-Flutrinnen-Systems zwischen Klöden und Gehmen einschließlich der unmittelbar benachbarten kleineren Altgrabungen besiedelt. Angaben zur Häufigkeit sind aus den Datengrundlagen nicht ersichtlich.

Der zumindest bei normalen Wasserständen vollständig verbundene Gewässerabschnitt des Kleindröbener Riß zwischen der Ortslage Klöden und der L 128 wird als ein durchgehendes Habitat des Bitterlings ausgewiesen. Im südlichen Riß-Teil ist nur noch ein separierter Gewässerabschnitt nordwestlich von Gehmen dauerhaft wasserführend und damit als Habitat geeignet. Auch die beiden dem Riß unmittelbar benachbarten kleinen Abtragungsgewässer bei Kleindröben und Gehmen werden als separate Habitate abgegrenzt. Es ergeben sich folgende Habitate:

- Habitat 0003: Kleindröbener Riß bis L 128 (26,8 ha, Biotop-Nr. 0001, 0038, 0042, 0054),



- Habitat 0006: Kiesgrube Kleindröben (0,4 ha; Biotop-Nr. 0048),
- Habitat 0009: Restgewässer NW Gehmen (0,3 ha; Biotop-Nr. 0087) sowie
- Habitat 0010: Riß NW Gehmen (5,3 ha; Biotop-Nr. 0091).

Bewertung des Erhaltungszustandes

Die vier als Habitate geeigneten Gewässerabschnitte/ -bereiche des Klödener / Kleindröbener Riß innerhalb des FFH-Gebiets 0072 werden in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend bewertet, da sich die Bewertungen nur geringfügig bei einem Teilkriterium (Wasserpflanzendeckung) unterscheiden. Auf der Basis vorhandener Daten und ohne spezifische Untersuchungen am Gewässer ist nur eine fragmentarische Bewertung möglich, die nicht zu einer Gesamtbewertung aggregiert werden kann. Zum Zustand der Population enthalten die vorliegenden Daten keine Angaben.

Tabelle 25: Bewertung des Erhaltungszustandes des Bitterlings (*Rhodeus amarus*) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Bewertungsparameter	Ausprägung	Bewertung
Zustand der Population		n. b.
Bestandsgröße/ Abundanz	keine Angaben	n. b.
Altersstruktur/ Reproduktion	keine Angaben	n. b.
Habitatqualität		n. b.
Isolationsgrad / Fragmentierung	Abtrennung des gesamten Riß-Systems von der Elbaue durch den großen (neu sanierten) Hochwasserschutz-Querdeich in Klöden, hier nur bei hohen Wasserständen permanenter Verbund über offenes Deichsiel, bei Niedrigwasser Verbund durch elbseitigen Sedimenttrichter unterbrochen; Habitate innerhalb des Riß-Systems zumindest zeitweilig bei Hochwasser miteinander verbunden	b
Großmuschelbestand (fakultativ)	konkrete aktuelle Situation unbekannt (z. T. große Muschelverluste durch Trockenfallen und Prädatorenfraß v. a. Waschbären)	n. b.
Wasserpflanzendeckung	Beurteilung nach Biotop- u. LRT-Kartierung: im Kleindröbener Riß und im Restgewässer NW Gehmen hoch = A (entspricht 83 % der Habitatfläche), sonst gering bis mittel = B	a
Sedimentbeschaffenheit (Anteil von Probestellen mit aeroben Sedimentauflagen)	kann ohne spezifische Untersuchungen nicht beurteilt werden; bei den in den Altwässern dominierenden schlammigen Bodensubstraten ist das Bewertungskriterium nicht praktikabel, da der Grad der Sauerstoffversorgung auch bei Begutachtung im Gelände nicht objektiv einzuschätzen ist	n. b.



Bewertungsparameter	Ausprägung	Bewertung
Beeinträchtigungen		C
gewässerbauliche Veränderungen	Querdeich in Klöden mit Einfluss aufs gesamte Riß-System (s. o.), sonst weitgehend unverbaut	b
Gewässerunterhaltung	keine	a
Anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge	höchstens geringe Auswirkungen (z. B. durch diffuse Stoffeinträge aus umgebenden landwirtschaftlichen Flächen verstärkte Eutrophierung und damit beschleunigte Verlandungstendenz)	b
Weitere Beeinträchtigungen	überwiegend starke Eutrophierung und Verschlammung, 2018-2020 langperiodisch niedriger Wasserstand durch klimatisch/wetterbedingt abgesunkene Grundwasserstände, teils Angelnutzung (Besatz mit Prädatoren), Restgewässer NW Gehmen laut Biotop-/LRT-Kartierung recht sauer mit Eisenhydroxid-Anreicherungen	c
Gesamt		n. b.
Zielzustand		B

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Allgemeine Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Art gehen von größeren, habitatverändernden Wasserbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Grundräumungen) aus. Als konkurrenzschwacher Kleinfisch ist der Bitterling auch durch einen übermäßigen Besatz mit Nutzfischen gefährdet (KAMMERAD et al. 2012).

Wesentliche aktuelle Beeinträchtigung im FFH-Gebiet 0072 „Klödener Riß“ ist die langperiodisch anhaltende geringe Wasserführung des gesamten Riß-Systems aufgrund der zurückliegenden Trockenjahre, was deutliche Auswirkungen auf das Vorkommen der Art im Gebiet gehabt haben dürfte (deutlich verminderter Wasserkörper, Teilaustrocknung von Habitaten, verstärkte Verlandungstendenz, Muschelverluste durch Vertrocknen oder Prädation durch Waschbären). Ob eine Verbesserung der Wasserführung unter der Voraussetzung der aktuellen klimatischen Entwicklung noch realistisch ist, kann aktuell nicht prognostiziert werden.

Gewässerbaulich ist für Fische vor allem der massive Hochwasserschutzdeich in Klöden problematisch. Er quert das Gewässersystem des Riß und schneidet dieses vom Überflutungsgeschehen in der Elbaue ab. 2020 fand eine umfassende Sanierung des Bauwerks statt. Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ist eine zumindest zeitweilige Passierbarkeit des Deiches für Fische über Siele oder Deichschleusen nötig. 2020 war diese durch die niedrigen Wasserstände und massive elbseitige Sedimentablagerungen vor dem Deich nicht gegeben.





Teile des FFH-Gebiets 0072 unterliegen einer Angelnutzung, was Beeinträchtigungen des Bitterlings durch den Besatz mit konkurrierenden, größeren Fischarten annehmen lässt.

Tabellarische Bewertung des Erhaltungszustandes

Tabelle 26: Übersicht über die Habitatflächen des Bitterlings (*Rhodeus amarus*) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Erhaltungszustand	Anzahl der Habitatflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	-	-	-	
C	-	-	-	
n. b.	4	32,83	100,00	
Gesamt: n. b.	Gesamt: 4	Gesamt: 32,83 ha	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 32,72 %	B

Aktueller Gesamt-Erhaltungszustand

Aufgrund fehlender Kenntnisse zum aktuellen Populationszustand der Art im Gebiet und der nur fragmentarisch bewertbaren Habitatqualität ist eine Bewertung des aktuellen Gesamt-Erhaltungszustandes des Bitterlings im FFH-Gebiet 0072 nicht möglich.

Ziel-Erhaltungszustand

Im Zielzustand sind alle dauerhaft wasserführenden Bereiche des FFH-Gebiets 0072 „Klödener Riß“ in guten Individuenbeständen vom Bitterling besiedelt (> 30 Ind. / ha = B), die Habitatqualität ist in allen Unterkriterien mindestens gut (B) und Beeinträchtigungen bleiben gering (B), womit die Art einen guten Gesamt-Erhaltungszustand (B) im Gebiet erreichen würde. Dies erscheint nur bei einer im Vergleich zu den Vorjahren deutlich verbesserten Wasserführung des Riß-Systems realistisch, was wiederum vor allem von der klimatischen Entwicklung abhängt.

Fazit

Die in den Datengrundlagen vorliegenden Nachweise lassen annehmen, dass der Bitterling im FFH-Gebiet 0072 „Klödener Riß“ prinzipiell alle habitatstrukturell geeigneten Abschnitte des zusammenhängenden Altwasser-Flutrinnen-Systems zwischen Klöden und Gehmen einschließlich der unmittelbar benachbarten kleinen Altgrabungen besiedelt. Angaben zur Häufigkeit sind aus den Datengrundlagen nicht ersichtlich. Die meisten Nachweispunkte und auch die aktuellsten (bis 2015) stammen aus dem Riß-Abschnitt zwischen Klöden und Kleindröben. Aufgrund der fehlenden Kenntnis des aktuellen Populationszustandes und der auf der Basis vorhandener Datengrundlagen nur fragmentarisch möglichen Habitatbewertung ist eine Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der einzelnen Habitate und der Art insgesamt im





Gebiet nicht möglich. Es bleibt vor allem unklar, welchen Einfluss die nach bis dato drei Trockenjahren langperiodisch niedrigen Wasserstände im Klödener und Kleindröbener Riß auf die Art bisher hatten und wie sich die Wasserstände in Zukunft entwickeln werden. Ob sich in den tieferen Gewässerabschnitten noch hinreichend große Individuenbestände der Art finden, ist aktuell unklar.

4.2.2.5 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Charakteristik der Art

Der Schlammpeitzger besitzt einen langgestreckten, walzenförmigen Körper und wird 15-20 (max. 28) cm lang. Charakteristisch sind die längsgestreifte, gelb-braune Färbung an den Seiten und die 10 Bartfäden am Maul des Tieres. Der stationär lebende, dämmerungs- und nachtaktive Bodenfisch ernährt sich von kleinen Weichtieren und anderen Bodenorganismen. Im Zeitraum von April bis Juni legen die Weibchen 8.000-15.000 Eier an vorhandene Wasserpflanzen ab. Bei ungünstigen Umweltbedingungen (z. B. bei Austrocknung des Gewässers) graben sich die Tiere bis zu 70 cm tief in den Schlamm ein. Aufgrund ihrer Darmatmung können sie sowohl Sauerstoffmangel als auch hohe Temperaturen ertragen.

Der Schlammpeitzger besiedelt stehende und langsam fließende Gewässer mit schlammigem Grund und üppigem Unterwasserpflanzenbestand. Das Hauptvorkommen der Art in Sachsen-Anhalt liegt im Elbtal und an den Unterläufen einiger einmündender Nebenflüsse (Havel, Tanger, Ohre, Mulde, Schwarze Elster). In den Flusstälern besiedelt er vor allem Altwässer und Flutrinnen. Außerdem kommt er in Grabensystemen der Altmark, in Fließgewässern des Drömlings und in der Elster-Luppe-Aue bei Halle vor. Die meisten Vorkommen sind jedoch durch individuenarme Bestände gekennzeichnet (KAMMERAD et al. 2012).

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Spezifische Untersuchungen von Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zur Erarbeitung des Managementplans waren im FFH-Gebiet 0072 nicht vorgesehen. Es erfolgte ausschließlich eine Auswertung von zugänglichen Datenquellen (Datenbank LAU, Untere Fischereibehörde, Befischungsdaten zur WRRL, Fischatlas KAMMERAD et al. 2012).

In den Datengrundlagen liegen keine Altnachweise des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) innerhalb des FFH-Gebiets 0072 „Klödener Riß“ vor.



Vorkommen / Habitatflächengröße

Im Rahmen der Untersuchungen zum Kammolch wurde im Frühjahr 2020 zufällig ein Schlammpeitzger in einer Reusenfalle in einem kleinen Abbaurestgewässer nordwestlich der Ortslage Gehmen neben dem eigentlichen Verlauf des Kleindröbener Riß gefangen. Das Nachweisgewässer wird als Arthabitat ausgewiesen und ist ca. 0,3 ha groß.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Das Nachweisgewässer (Habitat 0008) wird wie folgt bewertet:

Tabelle 27: Bewertung des Erhaltungszustandes des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Bewertungsparameter	Ausprägung	Bewertung
Zustand der Population		n. b.
Bestandsgröße / Abundanz	Zufallsnachweis, Bestandsgröße unbekannt	n. b.
Altersstruktur / Reproduktion	unbekannt	n. b.
Habitatqualität		B
Isolationsgrad / Fragmentierung	zumindest bei mittleren Hochwässern Verbund mit dem Riß-System vorhanden	b
Sedimentbeschaffenheit	keine Angaben, wahrscheinlich mindestens 25 % organisches Feinsediment (= B)	b
Wasserpflanzendeckung	hoch (Grundlage: Biotop-/LRT-Kartierung)	a
Beeinträchtigungen		C
gewässerbauliche Veränderungen	keine	a
Gewässerunterhaltung	keine	a
anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge	höchstens geringe Auswirkungen	b
weitere Beeinträchtigungen	laut Biotop- u. LRT-Kartierung Versauerung und Eisenhydroxidanreicherungen, konkrete Auswirkungen auf die Art unbekannt	c
Gesamt		n. b.
Zielzustand	Erhalt der Habitateignung des Gewässers; möglichst nur geringe Auswirkungen der festgestellten Beeinträchtigungen auf die Art	B

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

In der Vergangenheit gingen natürliche Habitate des Schlammpeitzgers in Niedermoorgebieten oder an Kleingewässern durch Meliorationsmaßnahmen verloren. Auch heute zählen





Uferbefestigungen (Versteinungen) und Unterhaltungsmaßnahmen (Grundräumung, Entkrautung) an Bächen und Gräben zu den existenten Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Art. In Altwässern und Flutrinnen gehen vor allem durch fortschreitende Verlandungsprozesse (Sukzession) oder klimatisch bedingte, langperiodische Austrocknung Habitate verloren.

Im FFH-Gebiet 0072 ist das einzige bekannte Nachweisgewässer durch Versauerung und Eisenhydroxidausfällungen beeinträchtigt. Die konkreten Auswirkungen auf die Art sind jedoch unbekannt.

Tabellarische Bewertung des Erhaltungszustandes

Tabelle 28: Übersicht über die Habitatflächen des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Erhaltungszustand	Anzahl der Habitatflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	-	-	-	
C	-	-	-	
n. b.	1	0,29	100,00	
Gesamt: n. b.	Gesamt: 1	Gesamt: 0,29	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 0,29 %	C

Aktueller Gesamt-Erhaltungszustand

Auf Grundlage eines zufälligen Einzelnachweises ist eine realistische Einschätzung des Gesamt-Erhaltungszustandes der Art im FFH-Gebiet 0072 „Klödener Riß“ nicht möglich.

Ziel-Erhaltungszustand

Zielzustand ist das Vorkommen des Schlammpeitzgers in mehreren Gewässerbereichen innerhalb des FFH-Gebietes, die eine gute Habitatqualität (B) und nur geringe Beeinträchtigungen (B) aufweisen. Aufgrund der sehr schwierigen Populationseinschätzung aufgrund der versteckten Lebensweise der Art sind deren objektive Populationsgrößen und damit ein guter Erhaltungszustand schwer nachweisbar.

Fazit

Altnachweise des Schlammpeitzgers waren innerhalb des FFH-Gebietes 0072 „Klödener Riß“ nicht bekannt. Folglich waren auch keine spezifischen Erfassungen dieser Art vorgesehen. Im Frühjahr 2020 wurde zufällig ein Schlammpeitzger in einer Reusenfalle in einem kleinen Abbaurestgewässer nordwestlich der Ortslage Gehmen gefangen. Das Nachweisgewässer erreicht durch Beeinträchtigungen (Versauerung, Eisenhydroxidanreicherungen) nur eine





„mittlere bis schlechte“ Bewertung des Erhaltungszustandes (C). Eine Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes ist nicht möglich. Der Zufallsnachweis legt nahe, dass die Art auch an anderen Stellen des FFH-Gebietes vorkommen könnte. Strukturell geeignete Gewässer sind zahlreich vorhanden. Die Art wurde zur Aufnahme in den Standarddatenbogen (Tabelle 46) empfohlen.

4.2.2.6 Biber (*Castor fiber*)

Charakteristik der Art

Der Biber, im vorliegenden Fall die Unterart Elbebiber *Castor fiber albicus* (MATSCHIE 1907), besiedelt vor allem langsam fließende und stehende Gewässer sowie die dazugehörigen Uferbereiche. Die Größe eines Biberreviers erstreckt sich nach Untersuchungen von HEIDECKE (1984) an großen und mittleren Fließgewässern über ca. 1 km Flusslauf und an kleineren Fließgewässern über ca. 3-5 km. Stehende Gewässer werden unabhängig von der Größe in den meisten Fällen nur von einer Biberfamilie bewohnt (HEIDECKE & IBE 1997). Die Art lebt in Familienverbänden (Adulte und Nachwuchs der jeweils beiden letzten Jahrgänge).

Neben dem Gewässer sind vor allem naturnahe (unverbaute) Ufer, ausreichend Nahrung (Gehölze vor allem für den Winter) sowie möglichst wenig Störungen für die Eignung eines Gebietes als Biberlebensraum ausschlaggebend.

Biber ernähren sich ausschließlich pflanzlich. HEIDECKE & IBE (1997) nennen mehr als 240 Pflanzenarten, u. a. zahlreiche krautige Wasser- und Uferpflanzen, aber auch verschiedene Bäume und Sträucher (v. a. gut regenerationsfähige Weiden- und Pappelarten). Letztere spielen v. a. als Winternahrung eine bedeutende Rolle.

Die Baue der Biber befinden sich vorrangig in selbstgegrabenen Erdröhren bzw. daraus entstehenden Mittelbauen. Wenn die Wasserstände zu hoch sind, werden auch Biberburgen errichtet. Biber besitzen die Fähigkeit ihren Lebensraum selbst zu gestalten, indem sie durch die Anlage von Dämmen den Wasserstand ihres Wohngewässers regulieren. Dadurch soll gewährleistet werden, dass zum einen die Eingänge zum Bau ständig unter der Wasseroberfläche liegen und zum anderen ein sicherer Weg zu potenziellen Nahrungsgebieten existiert.

Früher waren Biber über ganz Europa und darüber hinaus verbreitet. Das heutige Areal ist infolge starker Verfolgung und Lebensraumzerstörung stark aufgesplittert. Der Restbestand des in Sachsen-Anhalt autochthonen Elbebibers (*C. f. albicus*) belief sich auf 200-300 Tiere an der Mittleren Elbe zwischen Torgau und Magdeburg (HEIDECKE et al. 2003) sowie den Unterläufen von Mulde und Schwarzer Elster. Heute hat sich dieser Bestand wieder erholt. Der Gesamtbestand des Elbebibers wird für 2014 mit etwa 10.000 Tieren angegeben, von denen ca. 3.500 in Sachsen-Anhalt leben (Stand 2016 / 2017).



Als bedeutsame Todesursachen adulter Biber sind neben anthropogenen Aktivitäten (Straßenverkehr, Reusenfischerei, illegale Nachstellung) und verschiedenen Erkrankungen (Lungenentzündungen, Leber-, Magen- u. Darmerkrankungen) vor allem aus innerartlichen Aggressionen resultierende Bissverletzungen bzw. damit zusammenhängende Infektionen zu nennen (HEIDECKE 1984).

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Bewertungsgrundlage sind die von der Landesreferenzstelle für Biberschutz bereitgestellten Daten der regelmäßigen Revierkartierungen sowie aktuelle Einzelnachweise, die im Zuge der LRT-Kartierung in der laufenden Managementplanung miteingetragen wurden.

Es ist von einer flächigen Besiedlung des gesamten Gewässers auszugehen. Nach Angaben der Referenzstelle für Biberschutz im Land Sachsen-Anhalt sowie des Arbeitskreises Biberschutz Sachsen-Anhalt befinden sich im gesamten FFH-Gebiet fünf Biberreviere, die in den letzten Jahren auch alle als besetzt gemeldet wurden (SCHUMACHER, mdl. Mitt.). Zur Anzahl der Tiere, die in den einzelnen Revieren und damit zusammengenommen im gesamten FFH-Gebiet leben, sind mangels exakter Daten keine Aussagen möglich.

Vorkommen / Habitatflächengröße

Aufgrund der Durchgängigkeit des Gewässers und der vergleichbaren Habitateigenschaften wird das gesamte Gewässer inkl. der dazugehörigen Uferstreifen, demnach das gesamte FFH-Gebiet, als eine Habitatfläche ausgewiesen. Die Habitatfläche hat eine Größe von 63,09 ha.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Die Bewertung des **Zustandes der Population** für den Biber erfolgt großräumig und nicht auf der Basis eines einzelnen FFH-Gebietes. Nach dem aktuellen Bewertungsschlüssel (BFN & BLAK 2017) wird dabei die Bewertung von zuvor ausgewiesenen Probe- bzw. Stichprobenflächen zu Grunde gelegt. Eine solche Bewertung erfolgte in Sachsen-Anhalt durch GUTTMANN (2017) im Auftrag der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe. Danach wurde auf zehn Stichprobenflächen in der kontinentalen Region der Zustand der Population in acht Fällen als hervorragend (A) und zweimal als gut (B) bewertet. Für die kontinentale Region ist in Sachsen-Anhalt somit von einem hervorragenden Zustand der Biberpopulation (A) auszugehen.

Die **Habitatqualität** wird anhand der Nahrungsverfügbarkeit, der Gewässerstruktur, der Gewässerrandstreifen und des Biotopverbundes bewertet. Für große Teile des Gebietes ist aufgrund des Gehölzbestands im Uferbereich von einer guten bis optimalen Nahrungsverfügbarkeit auszugehen (a). Gleiches gilt für die Gewässerstruktur. Auch hier liegt der Anteil natürlicher oder naturnaher Ufer bei über 60 % der gesamten Uferlänge (a). Im Gegensatz dazu ist in einigen Abschnitten des Gewässers nur ein sehr schmaler Gewässerrandstreifen ausgebildet (teilw. unter 10 m = c). Dies resultiert im Wesentlichen daraus,



dass die Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen so nah wie technisch möglich (auch unter Missachtung von Schutzvorschriften) an das Gewässer heran erfolgt. Neben dem dadurch hervorgerufenen Sedimenteintrag in das Gewässer führt dies auch zu einer starken Erhöhung des Konfliktpotenzials (Einsturzgefahr für landwirtschaftliche Maschinen). Der Biotopverbund wird aktuell als „mittel bis schlecht“ (c) bewertet. Grund dafür ist die lediglich einseitige Verbindung des Gewässers zur Elbe. Aktuell gibt es im Süden keine Anbindung an die Elbe. Dies ändert sich möglicherweise, wenn es wie geplant zur Schaffung von Polderflächen in diesem Bereich kommt.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Als wesentliche Gefährdung der Art ist im Bereich der innerhalb des Gebietes vorhandenen Kreuzungsbauwerke zu sehen. Vor allem die Brücke der L128 (Mauken-Düßnitz) ist hinsichtlich der Passagemöglichkeit für semiaquatische Säugetiere zu gering dimensioniert (vgl. auch WEBER & TROST 2015). Dadurch besteht die Gefahr, dass die Tiere hier über die Fahrbahn wechseln (müssen) und folglich die Wahrscheinlichkeit anthropogen bedingter Verluste steigt.

Weitere potenzielle Gefährdungspunkte befinden sich in der Ortslage Kleindröben sowie an der Ortsverbindung zwischen Klöden und Kleindröben (vgl. WEBER & TROST 2015). Die beiden Autoren verweisen zudem auf mehrere Gewässer-Straßen-Kreuzungen, an denen eine Passage für migrierende Fischotter (und somit auch Biber) gefährlich werden kann. Hier besteht die Möglichkeit, dass zu- oder abwandernde Biber (oder Fischotter) an diesen Punkten einem erhöhten Gefährdungspotenzial ausgesetzt sind. Diese neuralgischen Punkte befinden sich jedoch nicht innerhalb des FFH-Gebietes.

Aktuell ist von einem mittleren Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Aktivitäten des Bibers auszugehen. Sollte der Einfluss der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen größer und der zur Verfügung stehende Gewässerrandstreifen dadurch kleiner werden, besteht die Gefahr, dass landwirtschaftliche Maschinen im Uferbereich einbrechen. Diese könnte neben dem Verlust von Bibern und Biberbauen auch zu großen Schäden an Menschen und Maschinen führen.

Tabellarische Bewertung des Erhaltungszustandes

Tabelle 29: Übersicht über die Habitatflächen des Bibers (*Castor fiber*) im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Erhaltungszustand	Anzahl der Habitatflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	1	63,09	100,00	
C	-	-	-	
Gesamt: B	Gesamt: 1	Gesamt: 63,09 ha	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 62,88 %	B



Aktueller Gesamt-Erhaltungszustand

Aktuell wird der Gesamt-Erhaltungszustand des Bibers im FFH-Gebiet als „gut“ (B) bewertet.

Ziel-Erhaltungszustand

Der Ziel-Erhaltungszustand wird ebenfalls mit „gut“ (B) angegeben.

Fazit

Aufgrund der Datenlage ist davon auszugehen, dass es sich bei dem FFH-Gebiet „Klödener Riß“ um einen guten Lebensraum für den Biber handelt. Vor allem das Nahrungsangebot und die in großen Teilen naturnahe Ausprägung der Ufer sind Gründe dafür, dass das Gebiet eine „gute“ Habitatqualität (B) aufweist. Als aktuell relevante Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen der Art sind die stellenweise sehr geringe Ausprägung eines Gewässerrandstreifens als Folge landwirtschaftlicher Nutzung sowie die zu geringe Dimensionierung einiger Durchlässe innerhalb des Gebietes (v. a. Ortslage Kleindröben) und die damit einhergehende Gefahr von anthropogen bedingten Verlusten zu benennen.

Eine Änderung der Angaben im SDB ist auf der Grundlage der aktuell erhobenen Daten nicht erforderlich. Der dort angegebene Erhaltungszustand (B) kann aktuell bestätigt werden.

4.2.2.7 Fischotter (*Lutra lutra*)

Charakteristik der Art

Der Eurasische Fischotter (*Lutra lutra*) ist eine nachtaktive, semiaquatisch lebende Marderart, die alle Formen stehender und fließender Gewässer sowie die angrenzenden Uferregionen besiedelt. Das arttypische kurze, dichte und festanliegende Fell schützt ihn bei seiner wassergebundenen Lebensweise. Neben der Nahrung (v. a. Fische, in geringerem Maße zumindest saisonal auch Amphibien und Wasservögel) wird die Qualität des Otterlebensraums maßgeblich durch das Angebot an Versteckmöglichkeiten (Erdbaue, Holzhaufen, Weiden- oder Schilfdickichte, Wurzelwerk) sowie Strukturen wie Sandbänke oder Inseln bzw. Flachwasserzonen (wichtig für Paarung und Jungenaufzucht) bestimmt. Aufgrund der großen Aktionsräume (bei Rüden teilweise deutlich über 10 km Uferlänge) sind die Vernetzung verschiedener Teillebensräume sowie Möglichkeiten einer gefahrlosen Passage zwischen diesen essentiell (dabei werden z. T. auch größere Strecken über Land absolviert). Neben den Jagdgebieten (Wasserflächen und Ufer) besitzen vor allem beruhigte Bereiche für die Anlage von Bauen und Verstecken (z. B. zur Jungenaufzucht) große Bedeutung innerhalb der Teillebensräume.

Als vermeintlicher Fischereischädling wurde der Fischotter in früheren Jahrhunderten in weiten Teilen seines mitteleuropäischen Verbreitungsgebietes so stark bejagt, dass er großflächig



nahezu ausgestorben war (REUTHER 1993). Gezielte Schutzmaßnahmen haben dann in den letzten Jahrzehnten maßgeblich zu einer Erholung des Bestandes und einer Wiederbesiedlung großer Teile des ehemaligen Verbreitungsgebietes beigetragen. Für das heutige Sachsen-Anhalt ist dies durch die Arbeiten von STUBBE (1977), HAUER & HEIDECKE (1999), BINNER et al. (2003) sowie WEBER & TROST (2015) dokumentiert.

Aktuell ist davon auszugehen, dass der Fischotter in Sachsen-Anhalt durchgehend das gesamte Elbegebiet sowie die nördlich und östlich liegenden Teilbereiche bzw. die dort befindlichen Gewässer besiedelt (inkl. des hier betrachteten Gebietes). Außerdem gehören die Altmark (inkl. Drömling) bis zum Rand der Magdeburger Börde (Ohre) zum geschlossenen Verbreitungsgebiet (WEBER & TROST 2015). In den letzten Jahren erfolgte entlang von Saale und Helme zudem eine zunehmende Besiedlung der südlichen Landesteile. Selbst im Harz als bisher „weißer Fleck“ auf den Verbreitungskarten werden zumindest aus den Unterläufen zunehmend Beobachtungen von Fischottern gemeldet.

Gebietsspezifische Charakteristik

Bestand im Gebiet

Es wurde keine gezielte Erfassung der Art bzw. artspezifischer Aktivitätsspuren beauftragt. Grundlage der Bewertung bilden daher Daten, die parallel zur LRT-Kartierung (also in einem aus Sicht der Otterkartierung ungünstigen Zeitraum) erfasst wurden sowie Altnachweise, die im Wesentlichen im Jahr 2010 bis 2012 von A. Weber (WEBER & TROST 2015) erhoben wurden. Die wenigen vorhandenen Daten zum Vorkommen des Fischotters innerhalb des FFH-Gebietes lassen auf eine flächige Besiedlung des gesamten Gewässers sowie dessen Nebengewässer schließen. Im Rahmen der Untersuchungen von 2010 bis 2012 wurde die Art seinerzeit mehrfach an allen Kontrollpunkten nachgewiesen. Aus den Habitatbedingungen im Allgemeinen sowie mehreren Funden von Tagesverstecken im Speziellen schließen WEBER & TROST (2015) zudem, dass die Art im Gebiet auch reproduziert.

Die Größe individueller Streifgebiete in Verbindung mit der versteckten Lebensweise der Art machen belastbare Aussagen zu Individuenzahl jedoch nahezu unmöglich.

Vorkommen / Habitatflächengröße

Selbst die wenigen aktuellen Daten zum Vorkommen dieser mobilen Art innerhalb des FFH-Gebietes zeigen, dass alle Gewässer des Gebietes inkl. der dazugehörigen Uferstreifen zu einer Habitatfläche zusammengefasst werden können und eine Untergliederung in Teilflächen wenig zielführend wäre.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Die Bewertung des Parameters **Zustand der Population** für den Fischotter erfolgt großräumig und nicht auf der Basis eines einzelnen FFH-Gebietes. Nach dem aktuellen Bewertungsschlüssel (BFN & BLAK 2017) wird dabei das gesamte Verbreitungsgebiet eines (Bundes-)Landes zu



Grunde gelegt. WEBER & TROST (2015) haben eine derartige Untersuchung für Sachsen-Anhalt durchgeführt und kommen dabei zu einer „guten“ (B) Bewertung des Zustands der Population. Da zu diesem Zeitpunkt die Quelle BFN & BLAK 2017 noch nicht existierte, erfolgte die Bewertung auf der Grundlage von SCHNITTER et al. (2006).

Die einzelnen Nachweise können aufgrund der geringen Größe des Gebietes (im Verhältnis zum Raumanspruch des Otters) von wenigen Tieren stammen. Da zudem Angaben zu den anderen Wertungskriterien (Reproduktion der Art im Gebiet bzw. zur Altersstruktur der Verkehrstopfer der letzten 12 Jahre) nicht verfügbar sind, wird dem Ergebnis von WEBER & TROST (2015) gefolgt und der Zustand der Population des Fischotters als „gut“ (B) bewertet.

Entsprechend der methodischen Vorgaben für das FFH-Monitoring (BfN & BLAK 2017) sollen die Ergebnisse der ökologischen Zustandsbewertung nach WRRL (auf Bundeslandebene) zur Beurteilung der **Habitatqualität** herangezogen werden. Diese stehen aktuell jedoch nicht zur Verfügung. WEBER & TROST (2015) bewerten in ihrer landesweiten Studie die Habitatqualität für den Fischotter in Sachsen-Anhalt als „gut“ (B). Dabei wichten sie aber die nach ihren Aussagen suboptimale Habitatqualität (Lebensraumausstattung: Gehölzanteil an der Uferzone) höher als die Habitatverfügbarkeit (Gewässernetz).

In BfN & BLAK (2017) wird dazu ausgeführt: „Eine aussagefähige Methode zur Bewertung der Habitatstrukturen besteht nicht. Die immer noch weit verbreitete Ansicht, dass der Fischotter natürliche, nährstoffarme Gewässer und störungsarme Gebiete nutzt, stimmt nicht mit der Realität überein. Die Verbreitung in NO-Deutschland zeigt, dass die Art wesentlich anpassungsfähiger ist. Allerdings ist die Verfügbarkeit eines großen, zusammenhängenden, miteinander vernetzten Gewässersystems existenzielle Voraussetzung. Der Fischotter kann nur in solchen (nicht in einzelnen FFH-) Gebieten erhalten werden.“ (BfN & BLAK 2017, S. 315).

Die hier vorzunehmende Einschätzung folgt daher SCHNITTER et al. (2006), die eine Bewertung der Habitatqualität nur anhand der Größe der Fläche mit zusammenhängenden und vernetzten Oberflächengewässern, die als Otterlebensraum geeignet sind (inkl. angrenzender Gebiete und länderübergreifend) empfehlen (s. o., BfN & BLAK 2017). Diese ist im vorliegenden Fall aufgrund der Konnektivität über die Elbe mit mehr als 10.000 km² anzugeben und entspricht somit einer „hervorragenden“ Ausprägung (A).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Als wesentliche Beeinträchtigung wäre die Gefährdung der Art und damit mögliche anthropogen bedingte Verluste im Bereich der Kreuzungsbauwerke zu nennen. Vor allem die Brücke der L 128 (Mauken-Düßnitz) ist hinsichtlich der Passagemöglichkeit für semiaquatische Säugetiere zu gering dimensioniert (Durchlass zu klein und ohne Berme als Passagehilfe). Dadurch besteht die Gefahr, dass die Tiere hier über die Fahrbahn wechseln (müssen).

Weitere neuralgische Punkte sind die Ortslage Kleindröben sowie die Ortsverbindung zwischen Klöden und Kleindröben (vgl. WEBER & TROST 2015). Die beiden Autoren verweisen zudem auf mehrere Gewässer-Straßen-Kreuzungen, an denen eine Passage für migrierende Fischotter gefährlich werden kann. Diese neuralgischen Punkte befinden sich zwar nicht innerhalb des FFH-



Gebietes, liegen aber direkt angrenzend. Hier besteht die Möglichkeit, dass zu- oder abwandernde Fischotter an diesen Punkten einem erhöhten Gefährdungspotenzial ausgesetzt sind. Letzteres war auch der Grund, weshalb WEBER & TROST (2015) das Kriterium „Beeinträchtigungen“ insgesamt mit „stark“ (C) bewertet haben.

Tabellarische Bewertung des Erhaltungszustandes

Tabelle 30: Übersicht über die Habitatflächen des Fischotters (*Lutra lutra*) im FFH-Gebiet 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Erhaltungszustand	Anzahl der Habitatflächen	Flächengröße (ha)	Anteil an der Vorkommensfläche im FFH-Gebiet (%)	Zielzustand
A	-	-	-	
B	1	63,09	100,00	
C	-	-	-	
Gesamt: B	Gesamt: 1	Gesamt: 63,09 ha	Gesamtanteil im FFH-Gebiet: 62,88 %	B

Aktueller Gesamt-Erhaltungszustand der Art

Aktuell wird der Erhaltungszustand des Fischotters im FFH-Gebiet als „gut“ (B) bewertet.

Ziel-Erhaltungszustand

Der Ziel-Erhaltungszustand wird ebenfalls mit „gut“ (B) angegeben.

Fazit

Aufgrund der Datenlage ist davon auszugehen, dass es sich bei dem FFH-Gebiet „Klödener Riß“ um einen guten Lebensraum für den Fischotter handelt. Grund dafür ist sicher die gute Habitatqualität des Gebietes. Als aktuell relevante Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen der Art sind vor allem die eingeschränkten Passagemöglichkeiten (geringer Durchmesser, fehlende Passagehilfen) an Durchlässen in Kleindröben sowie zwischen Mauken und Düßnitz zu benennen. Eine otter- bzw. bibergerichter Umbau dieser Gewässer-/Straßenkreuzungen ist dringend erforderlich.

Eine Änderung bzw. Schärfung der Angaben im SDB ist auf der Grundlage der aktuell erhobenen Daten nicht erforderlich. Der dort angegebene Erhaltungszustand (B) kann aktuell wieder bestätigt werden.



4.2.2.8 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Altnachweise der Anhang II-Art Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) innerhalb des FFH-Gebiets 0072 „Klödener Riß“ liegen nicht vor, weshalb eine gezielte Bearbeitung der Art gemäß Leistungsverzeichnis nicht vorgesehen war.

An einer seeartigen Aufweitung des Riß, ca. 1 km südlich von Kleindröben, wurde am 23.06.2020 ein einzelnes adultes Männchen der Großen Moosjungfer beobachtet (J. HUTH). Der Nachweis liegt am Ende der Flugzeit der Art, d. h. es kann nicht beurteilt werden, ob es sich um ein zugeflogenes Tier oder den Rest einer bodenständigen Population handelt. Prinzipiell ist der Gewässerbereich am Nachweisort habitatgeeignet (flächige submerse Hornblattbestände als potenzielles Larvalhabitat), das Tier kann jedoch auch von einem anderen Gewässer (oder Gewässerbereich) stammen. Ein reproduzierendes Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes 0072 ist sehr wahrscheinlich.

Eine fachlich fundierte Habitatabgrenzung und -bewertung ist ohne weitere gezielte Untersuchungen zur Hauptflugzeit der Art (Ende Mai bis Mitte Juni) nicht möglich. Eine diesbezügliche Nachbeauftragung wurde dem Auftraggeber (LAU) vorgeschlagen, konnte aber aus förderrechtlichen Gründen nicht gewährt werden.



4.3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Einleitung und Übersicht

Für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenger Schutz. Für die genannten Tierarten nach Anhang IV ist verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die genannten Pflanzenarten nach Anhang IV ist verboten:

absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;

Für diese Tier- und Pflanzenarten ist zudem Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren verboten.

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Klödener Riß“ werden 10 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt. Im Zuge der Managementplanung (Datenrecherche und eigene Erhebungen) konnte zusätzlich die Wechselkröte festgestellt werden.

Tabelle 31: Übersicht der Arten nach Anhang IV der FFH-RL im FFH-Gebiet 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Bezugsfläche (BioLRT)	Quellen-nachweis	Habitatmerkmale /-strukturen
Westliche Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		LPR Reichhoff GmbH (Rauth, T. 2020) sowie Datenbank LAU (2011, 2013); aktuelle Nachweise innerhalb ehem. Abbau-gewässer	Einzelgewässer oder Kleingewässer-komplex; hoher Anteil an Flachwasserzonen mit mäßiger sub- und emerser Vegetation (u. a. <i>Ceratophyllum dem.</i> und <i>Nuphar lutea</i>); gut besonnt; schmaler galerie-



Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Bezugsfläche (BioLRT)	Quellenachweis	Habitatmerkmale / -strukturen
			sowie Abschnitte des Klödener und Kleindröbener Riß (07.04., 15.04. und 28.05.2020)	artiger Waldbestand mit großen Ackerschlägen; teilw. grabfähige Böden an Dünenzug und Kiesgrube, sonst schwer grabfähiger Auenlehm entlang Altwässer
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>		LPR Reichhoff GmbH (Rauth, T. 2020) sowie Datenbank LAU (2010); aktueller Nachweis N Ortschaft Kleindröben (23./24.04. und 28.04.2020)	Kleingewässerkomplex mit hohem Anteil an Flachwasserzonen sowie gut ausgestatteter sub- und emerser Vegetation (aus u. a. <i>Glyceria fluitans</i> , <i>Ranunculus aquatilis</i> agg.), gut besonnt mit angrenzenden wärmebegünstigten Ruderalflächen als Landhabitat
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		LPR Reichhoff GmbH (Rauth, T. 2020) sowie Datenbank LAU (2011); aktueller Nachweis N Ortschaft Kleindröben (28.04.2020)	Habitat aus mehreren Kleingewässern aufgebaut; überwiegend hoher Anteil an Flachwasserbereichen; geringe bis mäßige Beschattung der Gewässer; schlechte Beschaffenheit der Offenlandbereiche durch hohen Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		SDB	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		SDB	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		SDB	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		SDB	



Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Bezugsfläche (BioLRT)	Quellen-nachweis	Habitatmerkmale /-strukturen
Rauhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		SDB	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		SDB	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		SDB	
Grüne Mosaik-jungfer	<i>Aeshna viridis</i>		SDB; Erfassung im Rahmen des MMP (J. Huth 2020 / 2021)	Bindung an stehende und langsam fließende Gewässer mit Vorkommen der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>)

Die Einzelhabitate der im Gebiet vorkommenden Anhang IV-Arten mit Angabe der Bewertungskriterien zur Habitatqualität und der Habitatflächennummern befinden sich in tabellarischer Form im Anhang des MMP.

4.3.2 Beschreibung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.2.1 Westliche Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Charakteristik der Art

Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) zählt zu den Arten, die vorrangig in Kulturlandschaften siedeln. Charakteristisch sind die Hornscheiden an den Hinterbeinen (sog. Grabschwielen), mit denen sie sich bis zu 60 cm tief im Boden vergraben kann.

Die terrestrisch lebende Amphibienart ist nur zur Laichzeit an Gewässer gebunden. Den Rest des Jahres verbringt sie überwiegend vergraben im Boden und kommt nur nachts zur Nahrungssuche an die Oberfläche. Als ursprünglicher Steppenbewohner werden bevorzugt waldfreie Flachlandbiotope mit sandigen, leicht grabfähigen Böden bevorzugt. Die Wanderzeiten beschränken sich auf die Fortpflanzungszeiten von März bis Mai und von Juni bis August. Der Sekundärlebensraum der Art sind Abbaugruben (NÖLLERT, A. & R. GÜNTHER 2009).



Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bekannte Altnachweise der Art aus den Jahren 2011 und 2013 (Datenbank LAU) gibt es entlang der Altwasserstrecken des Klödener- und Kleindröbener Riß sowie innerhalb eines ehemaligen Abbaugewässers im Umfeld einer früheren Kiesgrube. Dabei wurden überwiegend Larven mit bis zu 300 Individuen nachgewiesen. Nach ZUPPKE, U. & J. BERG (2019) werden zur Laichzeit in der Elbaue auch viele Kleingewässer des Ackerbaugesbietes von der Art besiedelt.

Im Rahmen der von März bis Mai durchgeführten Rotbauchunken-, Kammmolch- und Moorfroscherfassungen wurden auch die Zufallsbeobachtungen von Anhang IV-Arten dokumentiert. So konnte die Knoblauchkröte aktuell an insgesamt 7 Gewässern bzw. Gewässerabschnitten des Riß nachgewiesen werden. Neben den bekannten und bestätigten Altnachweisen wurde die Art weiterhin auch in ehemaligen Abbaugewässern in der Umgebung von Kleindröben festgestellt. Die maximale Anzahl der Rufer lag in einem Flachwasserabschnitt des Klödener Riß nordwestlich von Kleindröben bei etwa 50 Tieren (Habitat 0006). Für ein Gewässer (Habitat 0007) konnte ein Larvennachweis (12 Individuen) in ausgelegten Amphibienreusen erbracht werden. Insgesamt ist daher von einer großen Knoblauchkröten-Population im Schutzgebiet auszugehen.

Bewertung der Habitatqualität

Die Habitatbewertungen beziehen sich ausschließlich auf die aktuell erfassten Nachweisgewässer (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Art. Auf eine Habitatbewertung von Gewässern mit Altnachweisen wurde verzichtet. Soweit möglich wurde eine Bewertung der Habitatqualität entsprechend der methodischen Vorgaben des BfN und BLAK (2017) durchgeführt.

Im gesamten Gewässerverlauf des Altwassersystems konnten Nachweise der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) erbracht werden. Die nährstoffreichen Gewässer haben durch einen aktuell niedrigen Wasserstand genügend Flachwasserbereiche, sind zumeist gering bis mäßig beschattet und besitzen einen hohen Anteil an submerser und emerser Vegetation u. a. aus Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*) und Gemeinem Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*). Die Landlebensräume setzen sich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sowie galerieartigen Laubwäldern entlang der Altwässer zusammen. Teile des Waldbestandes sind durch steile Böschungslagen oder absterbende Bäume aufgelichtet. Einzelne sandige Offenstellen befinden sich im Umfeld kleinerer Abgrabungsgewässer im Süden des Gebietes. Der Boden ist überwiegend durch den vorhandenen Auenlehm nur mäßig bis schwer grabfähig. Grabfähige Bereiche befinden sich an einigen sandigen Stellen ehemaliger Kiesgruben. Hinweise auf eine für die Art günstige Bodenqualität sind aus der flächigen Besiedlung im Gebiet zu schließen.

Die Habitatqualität kann im Gebiet insgesamt als „gut“ (B) eingestuft werden.



Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Als Defizit kann der Fischbesatz in den dauerhaft wasserführenden Altwässern genannt werden. Ein zunehmendes Verlanden bzw. Trockenfallen einzelner Kleingewässer oder Gewässerabschnitte führt zu einem Verlust möglicher fischfreier Laichhabitats. In einzelnen ehemaligen Nachweisgewässern kann davon ausgegangen werden, dass durch ein längeres Trockenfallen in Verbindung mit einer zunehmenden Verlandung (u. a. durch Schilf-Röhricht) keine oder nur eine eingeschränkte Habitateignung gegeben ist.

Fazit

Im Standarddatenbogen (Stand 2019) ist keine Aussage zur Populationsgröße der Knoblauchkröte enthalten. Sie wird im Untersuchungsgebiet jedoch als präsent angegeben. Die Habitatqualität wird insgesamt mit „gut“ (B) bewertet. Nach den Zahlen der aktuellen Erhebungen ist der Bestand bei einem ausreichend hohem Wasserstand mittelfristig als stabil zu bezeichnen.

4.3.2.2 Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Charakteristik der Art

Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) bewohnte ursprünglich Steppen- und Flusslandschaften in kontinental bis mediterran geprägten Regionen mit gut grabbaren Böden und wärmegetönten Offenlandbereichen. Durch den Rückgang des ursprünglichen Lebensraumes werden heute vorwiegend Ersatzlebensräume in der Agrarlandschaft besiedelt. Neben Altarmen und größeren Söllen werden auch Gewässer anthropogenen Ursprungs in frühen Sukzessionsstadien besiedelt (GROSSE & SEYRING 2015). Weiterhin zählen Wasserstellen in Gärten, auf Äckern, in Abbaugruben und in Tagebaugebieten zum Lebensraum. Die Hauptlaichphase der Wechselkröte liegt zwischen Ende April und Mitte Juni. Dabei werden flache und gut besonnte Uferbereiche zum Ablaichen genutzt. Im Allgemeinen befinden sich die Tagesverstecke in unmittelbarer Nähe zu ihren Laich- und Rufgewässern. Nach der Laichzeit werden offene, trockenwarme und sonnenexponierte Habitate aufgesucht. Diese Bedingungen lassen sich in Sachsen-Anhalt vermehrt in südlichen Ackerebenen und den randständig dazu liegenden Tagebauregionen finden. Von der Wechselkröte können Distanzen von 1-10 km zurückgelegt werden, wodurch neu entstandene Gewässer sofort nutzbar sind.

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei der aktuellen Erfassung im Rahmen der Managementplanung konnte die Wechselkröte an insgesamt 2 Gewässern (ehemalige Abgrabungsgewässer) im FFH-Gebiet festgestellt werden. Ein weiteres Rufgewässer befand sich innerhalb einer Grundstücksfläche am nördlichen Ortsrand von Kleindröben. Nach Aussage des Eigentümers der Fläche handelt es sich dabei um ein kleines künstlich angelegtes Gewässer. Es wird schon seit längerem von der Wechselkröte genutzt.



Dieser Bereich befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes, wurde aber bei der Bewertung der Habitatqualität (nach BfN und BLAK (2017) berücksichtigt. Ein Altnachweis eines rufenden Männchens (Datenbank LAU) konnte im Jahr 2010 auf einer derzeitigen Ackerfläche im Südwesten von Kleindröben festgestellt werden. Die Fläche befindet sich außerhalb der FFH-Gebietsgrenze. Offenbar wurde zum damaligen Zeitpunkt eine temporäre Wasserlache auf einem Ackerstandort als Rufgewässer genutzt. Im westlichen Umfeld grenzen neben dem Klödener Riß i. w. S. 2 weitere Kleingewässer an. Eine Eignung für die Art ist aufgrund eines hohen Fischbestandes dieser Gewässer nicht gegeben. Nach ZUPPKE, U. & J. BERG (2019) ist die südliche Elbaue ab etwa Wartenburg bis Pretzsch und die gesamte rechtselbische Ackeraue um Prettin bis zur Annaburger Heide von der Wechselkröte besiedelt.

In einem der Nachweisgewässer (Habitat 0004_2) konnte der Nachweis einer erfolgreichen Reproduktion festgestellt werden. Neben älteren Laichschnüren wurden hier etwa 30 Larven im Flachwasserbereich gefunden. Im nördlich benachbarten Gewässer (Habitat 0006_1) konnten mehrmals in den Abendstunden 4 bis 5 rufende Tiere festgestellt werden. Ein Reproduktionsnachweis konnte in diesem Gewässer jedoch nicht erbracht werden.

Bewertung der Habitatqualität

Durch einen generell niedrigen Wasserstand im Zuge der Trockenheit der vergangenen Jahre verfügen die gut besonnenen Gewässer über ausreichend große Flachwasserbereiche. Trotz des niedrigen Wasserstandes war in allen Nachweisgewässern aktuell noch genügend Restwasser vorhanden. Mittelfristig ist aber davon auszugehen, dass bei anhaltender Trockenheit einzelne Gewässerhabitate (Habitat 0004_2) im Verlaufe der Fortpflanzungsperiode trockenfallen könnten.

Als potenzielle Landhabitate kommen magere Ruderalstandorte infrage, welche gehäuft im Umfeld des nördlichen Gewässers (Habitat 0004_1) auftreten. Weitere Vorkommen der Art sind hier nicht bekannt. Geeignete Strukturen befinden sich jedoch im Osten außerhalb des Schutzgebietes. Hier liegt in ca. 600 m Entfernung ein weiteres Gewässer. Über einen Graben, den sogenannten „Langen Lache“, sind die Gewässer miteinander vernetzt.

Die vorhandene Habitatstruktur der Nachweisgewässer kann insgesamt als „günstig“ (B) eingestuft werden.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Der Verlust temporärer und vegetationsarmer, perennierender Kleingewässer durch die sinkenden Grundwasserstände infolge der zurückliegenden Dürrejahre stellt die wesentlichste Gefährdungsursache für das Vorkommen der Wechselkröte im FFH-Gebiet dar. Weiterhin führen die Verlandung der Gewässerlebensräume und Fischbesatzmaßnahmen zum Verlust von potenziellen Lebensräumen und aktuell besiedelten Habitaten.



Fazit

Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) wurde ausschließlich im Bereich der Ortslage Kleindröben gefunden. Durch den Mangel an geeigneten Habitaten im Gebiet, den fortschreitenden Verlandungsprozessen in bestehenden Nachweisgewässern und den sinkenden Grundwasserständen infolge der Trockenjahre ist die Entwicklungsprognose der Art als „ungünstig“ anzusehen. Die Umsetzung geeigneter Maßnahmen können jedoch eine Aufwertung und langfristige Sicherung bestehender Gewässer sowie potenzieller Habitats bewirken.

4.3.2.3 Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Charakteristik der Art

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) ist vor allem in Auengebieten sowie in Sumpf- und Wiesenhabitats zu finden. Typische Laichgewässer sind flache Tümpel, Kleinweiher und Altwasser sowie die Randzonen von Mooren. Im Land Sachsen-Anhalt kommen stabile Bestände im Osten und Norden, insbesondere in den Flussauen von Elbe, Mulde, Saale und Schwarzer Elster, vor. Die konzentrierte Fortpflanzungszeit erstreckt sich von März bis Anfang April (GROSSE & SEYRING 2015a).

Nach ZUPPKE, U. & J. BERG (2019) befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt der Art in der Region in den Flussauen von Elbe und Schwarzer Elster. Die Art ist dabei nicht ausschließlich auf Moore oder vergleichbare Standorte beschränkt. So werden auch Ackerstandorte in Sachsen-Anhalt häufig besiedelt (GROSSE & SEYRING 2015a).

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Altnachweise der Art (Datenbank LAU) sind aus einem Altwasserbereich des Klödener Riß i. w. S. nördlich der Ortslage Kleindröben bekannt (2011). Weitere zerstreut liegende Nachweise befinden sich knapp außerhalb des FFH-Gebietes.

Im Rahmen der Managementplanung wurden 2 Begehungen in der Reproduktionszeit zwischen März und Anfang April 2020 durchgeführt. Hierfür wurden 3 repräsentative Standgewässer für die Erfassung des Moorfrosches (*Rana arvalis*) ausgewählt. Auch Gewässer mit Altnachweisen wurden in die Erfassung einbezogen.

Ein Präsenznachweis gelang während einer nächtlichen Begehung (28.04.2020) in einem ehemaligen Abgrabungsgewässer nördlich von Kleindröben. Bis zu 3 Individuen befanden sich hier in gewässernahen Strukturen des Abgrabungsgewässers (Habitat 0005_4). Weitere Gewässer im direkten Umfeld wurden aufgrund ihrer Lage und potenziellen Eignung zu einem Habitat (Habitat 0005) zusammengefasst. Rufende oder reproduzierende Moorfrösche konnten während der Erfassungen nicht nachgewiesen werden. Auch konnte kein



Reproduktionsnachweis (Laichballen oder Larven) erbracht werden. Weitere Nachweise gelangen für die Art im Gebiet nicht.

Bewertung der Habitatqualität

Die Habitatqualität für die Art kann im FFH-Gebiet insgesamt nur als „mittel bis schlecht“ (C) bewertet werden. Vor allem die Offenlandbereiche im Umfeld der Gewässer ergeben für die Art nur ungenügende Habitatbedingungen. Im Wesentlichen setzen sie sich aus intensiv bewirtschafteten Ackerflächen zusammen. Magere Ruderalfluren und intensiv genutzten Beweidungsflächen nehmen nur einen geringen Flächenanteil ein. Arttypische offene Nassstellen fehlen überwiegend oder kommen nur sporadisch im Bereich trockener Gräben vor.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Defizite sind im Mangel an geeigneten Habitatstrukturen zu suchen. Die Gefahr eines frühzeitigen oder generellen Trockenfallens vorhandener fischfreier Gewässer ist bei anhaltend sinkenden Grundwasserständen infolge der zurückliegenden Dürrejahre groß. Einzig der Altwasserverlauf des Klödener Riß i. w. S. ist aktuell dauerhaft wasserführend. Jedoch ergeben sich hier durch den vorhandenen Fischbestand meist ungeeignete Habitatbedingungen.

Fazit

Moorfrösche (*Rana arvalis*) wurden im Rahmen der vorliegenden Erfassung nur in einem Abgrabungsgewässer nördlich der Ortslage Kleindröben nachgewiesen. Ein Altnachweis liegt aus einem Altwasserbereich des Klödener Riß i. w. S. ebenfalls nördlich der Ortslage Kleindröben vor. Die Habitatqualität kann aufgrund der ungenügenden Eignung der angrenzenden Landlebensräume insgesamt nur als „mittel bis schlecht“ (C) bewertet werden. Es wird vermutet, dass sich die Art langfristig auf niedrigem Bestandsniveau halten kann.

4.3.2.4 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Allgemeine Charakteristik

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) zeigt bei der Nahrungssuche eine sehr enge Bindung an Gewässer jeglicher Art und erreicht daher in gewässerreichen Gegenden die höchsten Dichten. Die Art gilt in Sachsen-Anhalt als verbreitet (TROST & VOLLMER 2018), wobei die wichtigsten Reproduktionsgebiete in den gewässerreichen Flussauen und die Winterquartiere mit den höchsten Überwinterungsbeständen in den Höhlen des Harzes zu finden sind (OHLENDORF 2003).



Die Nahrungssuche erfolgt sehr flach über der Wasseroberfläche fliegend (DIETZ & KIEFER 2014). Nur selten werden jagende Tiere über Wiesen und in Wäldern beobachtet. Radiotelemetrische Studien haben gezeigt, dass Entfernungen von 6-10 km (im Mittel 2,3 km) zwischen Quartier und Jagdgebiet zurückgelegt werden können (DIETZ & KIEFER 2014). Die Sommerquartiere befinden sich in den meisten Fällen in Waldgebieten in Baumhöhlen bzw. hinter abstehender Rinde stehenden Totholzes und werden alle 2-5 Tage gewechselt (jährlicher „Bedarf“ bis zu 40 Höhlen auf einer Fläche von bis zu 5 km - DIETZ & KIEFER 2014). Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier liegt meist unter 150 km, können im Einzelfall aber bis zu 300 km betragen, wobei Wasserläufe als Zugleitlinien fungieren (STEFFENS et al. 2004).

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zum Bestand der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) innerhalb des FFH-Gebietes sind nur begrenzt Aussagen möglich. 6 Nachweise dieser Art (Netzfang) enthält die Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ab 2010 aus dem Gebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung.

4.3.2.5 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Allgemeine Charakteristik

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei die Reproduktionszentren im Nordosten des Landes liegen (BLOHM & HEISE in TEUBNER et al. 2008). Reproduktionsnachweise stammen vor allem aus den nördlichen und östlichen Teilen Deutschlands (Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg), in letzter Zeit aber auch zunehmend aus Sachsen-Anhalt. Hier konnte die Art in allen Teilen des Landes nachgewiesen werden. Die große Zahl der bei TROST & VOLLMER (2018) dargestellten Funde täuscht jedoch etwas, da die Art vor allem während der Zugzeiten (und dann oft mittels Detektor) häufig registriert wird. Die Fortpflanzungsnachweise konzentrieren sich vor allem auf den Nordosten Sachsens-Anhalts.

Als Sommerquartier (Wochenstuben und Paarungsquartiere) nutzt der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) fast ausschließlich Baumquartiere bzw. Fledermauskästen (typische „Baumfledermaus“ - MESCHÉDE & HELLER 2000). Charakteristisch bei der Nutzung von Baumhöhlen sind häufige Quartierwechsel, die z. T. über mehrere Kilometer erfolgen können.

Als Nahrung erbeutet der Abendsegler größere Fluginsekten relativ hoch (z. T. über 50 m) im freien Luftraum sowohl über Wald als auch über Grün- und Ackerland und vor allem über großen Stillgewässern (MESCHÉDE & HELLER 2000). Für den Abendsegler sind ausgedehnte Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensräumen typisch (z. T. über mehrere hundert Kilometer in Richtung Südwest, STEFFENS et al. 2004, HUTTERER et al. 2005). In den letzten Jahren verstärkt sich jedoch die Tendenz zur Überwinterung im Umfeld der Sommerlebensräume, wobei aber noch unklar ist, ob es sich bei den überwinternden Tieren um einheimische oder zugewanderte Tiere handelt. Überwinterer werden v. a. in alten hohlen



Bäumen bzw. entsprechenden künstlichen Ersatzquartieren (Winterkästen!) gefunden. Zudem liegen Einzelfunde winterschlafender Abendsegler aus Gebäuden vor (eigene Daten).

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es existieren keine Artnachweise dieser Art (Netzfang, Sichtnachweise) in der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ab 2010. Es sind nur 5 Altnachweise dieser Art (1999 bis 2005) enthalten.

4.3.2.6 Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Allgemeine Charakteristik

Die Reproduktionsgebiete der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) konzentrieren sich auf den Nordosten Deutschlands, wo sie fast ausschließlich in Wäldern lebt. Aus Sachsen-Anhalt sind derzeit Reproduktionsquartiere v. a. aus den nördlichen und östlichen Landesteilen bekannt (TROST & VOLLMER 2018). Wochenstubengemeinschaften der Rauhaufledermaus präferieren Laubmischwälder mit einem hohen Höhlenanteil. Es sind aber auch Vorkommen in reinen Kiefernforsten bekannt (SCHMIDT 1998). In solchen Gebieten wie in den Laubwaldgebieten müssen jedoch Gewässer in der Nähe sein. Ihre Beute (v. a. Zuckmücken) jagen die Tiere im Randbereich von Gewässern, an Waldrändern und z. T. auch innerhalb des Waldes.

Für diese Art sind ausgedehnte Wanderungen (in seltenen Fällen sogar über 1.000 km) zwischen Sommer- und Winterquartier typisch. Im August und September wandern die Tiere aus den Reproduktionsgebieten in die Winterquartiere nach Süddeutschland, in die Schweiz, nach Italien, Frankreich sowie in die Niederlande ab. Die Männchen besetzen in dieser Zeit in den Migrationsgebieten Paarungsquartiere in Baumhöhlen aller Art bzw. auch Fledermauskästen.

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zum Bestand der Rauhaufledermaus innerhalb des FFH-Gebietes sind keine Aussagen möglich. Ab 2010 sind keine Artnachweise dieser Art in der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt enthalten. Es existieren nur 6 Altnachweise dieser Art (1999 bis 2005).



4.3.2.7 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Allgemeine Charakteristik

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) ist in Sachsen-Anhalt verbreitet (TROST & VOLLMER 2018). Die Art zeigt eine Bindung an gehölzreiche Lebensräume, wobei sich die Quartiere im Sommer sowohl im Wald (Baumhöhlen, seltener Spaltenstrukturen) als auch im Siedlungsbereich (Dachböden von Kirchen oder Scheunen) befinden können. Die Nahrungssuche erfolgt meist in geringer Entfernung zum Quartier in offenen Waldbeständen (z. B. unterwuchsarmen Kiefernforsten) und seltener in waldfreien Bereichen entlang von Hecken oder Wegen. Die Beute wird dabei im Flug erbeutet (Nachtschmetterlinge) oder aber im Rüttelflug vom Substrat abgelesen (z. B. Spinnen). Die Art kann nicht als wandernd eingestuft werden (selten mehr als 20 km – STEFFENS et al. 2004). Als Winterquartiere werden unterirdische Hohlräume wie Keller oder Bunker genutzt.

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zum Bestand des Brauen Langohrs innerhalb des FFH-Gebietes sind keine Aussagen möglich. 6 Artnachweise dieser Art (Netzfang, Sichtnachweise) enthält die Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ab 2010. Es ist davon auszugehen, dass die Art das Gebiet bzw. Teile davon als Nahrungshabitat nutzt und sich hier auch reproduziert.

4.3.2.8 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Allgemeine Charakteristik

Die nördliche Verbreitungsgrenze dieser eher thermophilen Art verläuft durch Brandenburg und das nördliche Sachsen-Anhalt (TEUBNER et al. 2008). In Sachsen-Anhalt gehört der Landkreis Wittenberg nach TROST & VOLLMER (2018) zu den drei größeren Gebieten, in denen eine Häufung der Nachweise des Grauen Langohrs zu verzeichnen ist.

Die Sommerquartiere des Grauen Langohrs befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden. Die Nahrung wird ebenfalls im Siedlungsbereich, aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete im Suchflug (z. T. Rüttelflug) von Blättern, Ästen und anderen Oberflächen abgelesen. Die Art ist sehr ortstreu (STEFFENS et al. 2004), d. h. die Sommer- und Winterquartiere liegen oft relativ dicht beieinander.

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zum Bestand des Grauen Langohrs innerhalb des FFH-Gebietes sind keine Aussagen möglich. 6 Nachweise dieser Art (Netzfang, Sichtbeobachtung) enthält die Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt aus dem Gebiet und dessen unmittelbarer Umgebung ab 2010.



4.3.2.9 Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Allgemeine Charakteristik

Der Kleinabendsegler erreicht gegenwärtig die Nordgrenze seiner Verbreitung in Norddeutschland, etwa auf der Linie Osnabrück – Hannover – Rostock - Usedom. Sachsen-Anhalt gehört somit zum Reproduktionsareal der Art (THIELE in TEUBNER et al. 2008). Die Tiere besiedeln bevorzugt Quartiere (Wochenstuben, Paarungsquartiere) in Bäumen. Hierbei werden sowohl Baumhöhlen als auch Spaltenquartiere genutzt (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Jagd auf Insekten erfolgt v. a. über dem Kronendach von geschlossenen Gehölzbeständen, über Gewässern, aber auch über Waldlichtungen und in Ortschaften.

Noch deutlicher als beim Abendsegler sind saisonale Wanderungen beim Kleinabendsegler ausgeprägt. Die Art gilt vor allem im Osten Europas als typische Wanderart (STEFFENS et al. 2004, HUTTERER et al. 2005). Überwinterungsgebiete der sich in Ostdeutschland paarenden Tiere lassen sich bis zur Iberischen Halbinsel nachweisen (OHLENDORF et al. 2002).

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zwei Nachweise dieser Art (Netzfang) enthält die Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt aus dem Gebiet und dessen unmittelbarer Umgebung ab 2010.

4.3.2.10 Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Allgemeine Charakteristik

Im Gegensatz zu ihrer mehr waldgebundenen Schwesterart, der Brandtfledermaus, besiedelt die Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) offene und halboffene Landschaften mit einzelnen Gehölzen bzw. Heckenstrukturen (DIETZ & KIEFER 2014). In Sachsen-Anhalt liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den südwestlichen Regionen, in Richtung Norden werden die Nachweise spärlicher (TROST & VOLLMER 2018). Insgesamt ist die Art jedoch nicht häufig wie ihre nahe Verwandte, die Brandtfledermaus.

Die Bartfledermaus jagt entlang linearer Strukturen, meidet aber auch nicht geschlossene Waldgebiete. Wochenstubenquartiere finden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, seltener auch hinter abstehender Rinde oder an Jagdkanzeln. Es finden regelmäßige Quartierwechsel im Abstand von 10-14 Tagen statt. Als Nahrung werden bevorzugt Fluginsekten (Dipteren, Nachtschmetterlinge, Hautflügler), aber auch Käfer und flugunfähige Arthropoden erbeutet (DIETZ & KIEFER 2014).

Es liegen nur wenige Daten zu saisonalen Quartierwechseln vor. Die wenigen bekannten Wiederfunde zeigen aber, dass Wanderstrecken über 100 km sehr selten sind (STEFFENS et al. 2004).



Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein Nachweis dieser Art (Netzfang) enthält die Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt aus dem Gebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung ab 2010.

4.3.2.11 Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)

Charakteristik der Art

Die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) ist eine stenöke Großlibelle mit Bindung an stehende und langsam fließende Gewässer mit Vorkommen der Krebschere (*Stratiotes aloides*), deren Schwimmrasen sie als essenzielles Eiablage- und Larvalhabitat benötigt. Primärhabitats sind Altwasser in Flussauen. Die Art kommt aber auch an Moorgewässern, Gräben, Weihern und Teichen mit rasigen Krebschere-Beständen vor. Die Entwicklung der Larven dauert 2-3 Jahre. Sie haben offensichtlich einen höheren Anspruch an den Sauerstoffgehalt des Wassers, der auch im Sommer gewährleistet sein muss. Der Schlupf erfolgt meist Mitte Juni bis Ende Juli.

In Sachsen-Anhalt kommt die Grüne Mosaikjungfer fast ausschließlich in der Elbaue und in angrenzenden Niederungsgebieten vor. Die Schwerpunktorkommen liegen im Norden des Landes (Elbe-Aland-Niederung, Elbaue bei Werben, früher auch Schollener See und Elbe-Havel-Winkel). Daneben sind oder waren auch Altwasser im Raum Magdeburg, im Dessau-Wörlitzer Raum und im Elbe-Elster-Winkel besiedelt. Aufgrund der strengen Bindung an Krebschere sind die Artorkommen starken dynamischen Schwankungen durch Hochwasserereignisse oder Gewässerverunreinigungen unterworfen, wenn diese die Krebscherebestände beeinträchtigen (KIPPING & GRÖGER-ARNDT 2014, MÜLLER et al. 2018).

Methodik

Geplant und beauftragt waren zur aktuellen Erfassung der Grünen Mosaikjungfer im FFH-Gebiet 0072 zwei Begehungen in zwei Habitats zur Schlupf- und Hauptflugzeit. Dementsprechend wurden am 23.06.2020 die beiden früheren Nachweisgewässer bei Kleindröben kontrolliert. Am 22.07.2020 erfolgte die zweite Kontrolle, bei der noch zwei weitere Standorte nördlich von Kleindröben untersucht wurden, an denen bei der LRT- und Biotopkartierung individuenarme Krebscherebestände gefunden wurden. Um die Nachweischance zu erhöhen, wurden die drei Gewässer mit aktuellen Krebschere-Vorkommen (Riß bei Kleindröben nördlich Straßenbrücke, Kleinteich nordöstlich von Kleindröben, Riß-Abschnitt am Waldrand zwischen Klöden und Kleindröben) am 28.06. und 13.07.2021 erneut auf das Vorhandensein von *Aeshna*-Exuvien kontrolliert.



Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für den Klödener Riß westlich von Klöden gibt es einen Nachweis der Grünen Mosaikjungfer von UNRUH aus dem Jahr 2007 (1 Imago). Dieser ist im benachbarten FFH-Gebiet 0073 „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ wenig außerhalb der Grenze des FFH-Gebiets 0072 „Klödener Riß“ verortet. Ein weiterer Nachweis aus dem Jahr 2008 stammt aus der Datenbank von DR. J. MÜLLER (Anzahl 3 - ohne weitere Angaben), wobei Ortsangabe (Klöden, NSG Klödener Riß) und der in den Datenbanken verzeichnete Fundpunkt (südlich von Kleindröben) nicht übereinstimmen, was eine Wertung des Nachweises erschwert. Erst durch KIPPING wurde Mitte Juli 2010 im Riß bei Kleindröben (unmittelbar nördlich der Straßenbrücke) der sichere Fortpflanzungsnachweis der Grünen Mosaikjungfer durch den Fund von insgesamt 19 Exuvien (Summe von 2 Begehungen) und Beobachtung von zwei Imagines erbracht (KIPPING & GRÖGER-ARNDT 2014). Weitere Artnachweise liegen für das FFH-Gebiet 0072 nicht vor.

Am ehemaligen Fortpflanzungsgewässer von 2010 bei Kleindröben wurde 2020 nur noch eine einzige untergetauchte Kriebsscheren-Pflanze an der Straßenbrücke gefunden (auch 2021 nur zwei Pflanzen). Ein kleiner Speicherteich nordöstlich von Kleindröben wies einen kleinflächigen, aber zumindest dichten, emersen Kriebsscherenbestand auf, der die beste potenzielle Habitateignung innerhalb des FFH-Gebietes hatte. Hier wurden am 22.07.2020 mehrere *Aeshna*-Exuvien gefunden. Es handelte sich aber ausschließlich um die später schlüpfende Herbst-Mosaikjungfer (*Aeshna mixta*). Auch an einem Riß-Abschnitt am Waldrand etwas weiter nördlich (zwischen Klöden und Kleindröben) waren 2020 individuenarme (überwiegend untergetauchte) Kriebsscheren-Bestände vorhanden. An diesen wurden aber keine *Aeshna*-Exuvien festgestellt.

Auch bei den gezielten Nachkontrollen der drei benannten Standorte am 28.06. und 13.07.2021 wurden keine *Aeshna*-Exuvien an Kriebsscheren gefunden. An dem Riß-Abschnitt am Waldrand zwischen Klöden und Kleindröben waren zumindest deutlich mehr aufgetauchte Kriebsscheren vorhanden als im Vorjahr (2 Pulks mit ca. 50 und 20 Individuen). Mehrere ähnliche Exuvien am ca. 8 x 10 m großen rasigen Kriebsscheren-Bestand des Kleinteichs stammten jedoch von Königlibellen (*Anax spec.*).

Bewertung der Habitatqualität

Da im FFH-Gebiet 0072 keine Fortpflanzungsgewässer der Grünen Mosaikjungfer mehr vorhanden sind, entfällt eine Bewertung der Habitatqualität.

Fazit

Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen in den Jahren 2020 und 2021 konnte die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) im FFH-Gebiet 0072 „Klödener Riß“ nicht mehr nachgewiesen werden, was sehr wahrscheinlich mit dem starken Rückgang der Kriebsschere im Gebiet zusammenhängt. Das ehemalige Vorkommen scheint erloschen zu sein.



Die beiden verbliebenen, etwas zahlreicheren Krebscheren-Bestände (Kleinteich nordöstlich von Kleindröben, Riß-Abschnitt am Waldrand zwischen Klöden und Kleindröben) können zumindest noch als potenzielle Fortpflanzungsgewässer der Art gelten und sollten bei zukünftigen Kontrollen auf das Vorkommen der Art Berücksichtigung finden.

4.3.2.12 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Allgemeine Charakteristik der Art

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Folge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte die Art aufgrund von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Bevorzugt präferiert werden offene, wärmegetönte Flächen mit einem Wechsel von lichten und deckungsreichen Vegetationsstrukturen. Als Kulturfolger werden oftmals Sekundärhabitats wie Bahndämme, Deichanlagen, Böschungen von Straßen, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben sowie vegetationsarme Brach- und Ruderalfluren genutzt. Weitere Schwerpunkte gehen von Heideflächen, trockenen Waldrändern und Magerbiotopen aus (vgl. GROSSE & SEYRING 2015). In diesen grabfähigen Böden werden die Eier abgelegt. Altersabhängig werden Wanderdistanzen von 0,3 bis 1,2 km überwunden. Die Aktivitätszeit reicht abhängig von der Witterung von April bis Oktober.

Nach ZUPPKE & BERG (2019) befinden sich in der Elbaue nur wenige Fundpunkte im Bereich wärmebegünstigter Hochwasserdeiche. In regelmäßig überflutenden Retentionsraum liegen keine Nachweise vor. Weitere Vorkommen gibt es in Bereichen vorhandener erhöht liegender Dünenstandorte (u. a. Schützberg, Klöden). In Ackerbaugebieten lassen sich punktuelle Vorkommen in Kiesgruben, an trockenen Wegrändern und auf Ruderalstellen finden.

Vorkommen im Gebiet / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Ausweisung von aktuellen Habitats erfolgte nur aus Zufallsbeobachtungen und Nachweisen ab dem Jahr 2009. Weiterhin wurden potenzielle Habitats unter Hinzunahme von allgemeinen Habitatkenntnissen und Standorterfahrungen der Bearbeiter im Gebiet abgegrenzt. Diese lassen sich überwiegend in wärmebegünstigten und offenen Standorten vermuten. So wurden potenzielle Habitats am Rand ehemaliger Abgrabungsgewässer sowie im Bereich von Streuobstwiesen im Norden und Süden des FFH-Gebietes abgegrenzt. Als Eiablageplätze kommen überwiegend sandige Stellen, bedingt durch eine gute Grabfähigkeit infrage. Diese lassen sich verstreut im Bereich ehemalige Abgrabungsgewässer finden. Insgesamt ergeben sich jedoch nur an wenigen Stellen Habitatpotentiale für die Art.

In der Datenbank des LAU wird nur ein Einzelnachweis aus dem Jahr 2012 für das FFH-Gebiet angegeben. Insgesamt 2 Individuen konnten zur damaligen Zeit am Rand einer ehemaligen Kiesgrube im Süden des FFH-Gebietes nachgewiesen werden.



Im Rahmen der Biotopkartierung und Amphibienerfassung (Anhang II-Arten) sollten auch Zufallsbeobachtungen von Anhang IV-Arten dokumentiert werden. Ein Präsenznachweis einzelner Zauneidechsen gelang ausschließlich an einer Gewässerböschung nördlich der Ortschaft Kleindröben. Weitere zufällige Nachweise gelangen nicht.

Insgesamt können 2 Habitate durch Altnachweise (0013_ZaEi) und aktuelle Nachweise (0002_ZaEi) für das FFH-Gebiet ausgewiesen werden. Ein Reproduktionsnachweis konnte aufgrund eines frühen Erfassungszeitraums im Frühjahr 2020 nicht erbracht werden.

Bewertung der Habitatqualität

Die Habitatqualität der wenigen ausgewiesenen Lebensräume kann im FFH-Gebiet als „gut“ (B) bewertet werden. Aufgrund einer häufigen Beschattung und eingeschränkter Grabfähigkeit entlang der Altwasserreste sind nur kleine isoliert vorkommende Populationen zu erwarten. Die Bewertung der einzelnen Habitatkriterien kann durchweg mit „gut“ (b) bis sehr gut (a) eingestuft werden. Die Lebensräume sind durch einen Wechsel von offenen Flächen, bewaldeten Flächen sowie lichterem Waldstandorten strukturreich und sind aufgrund südlich ausgerichteter Expositionen wärmegetönt. Durch ihre Lage am Rand ehemaliger Abgrabungsgewässer und Binnendünenstandort zwischen Kleindröben und Klöden ergeben sich grabfähige Bodenstellen. Auf eine Bewertung des Unterkriteriums „Entfernung zum nächsten Vorkommen“ wurde verzichtet, weil für die Art keine spezifischen Untersuchungen vorgenommen wurden und daher keine systematischen Ergebnisse vorliegen.

Fazit

Die Zauneidechse ist im Gebiet nur auf wenige Stellen im Gebiet beschränkt. Dazu zählen hauptsächlich Binnendünenstandorte sowie Bereiche ehemaliger Kiesgruben. Bedingt durch den Auenstandort Klödener Riß i. w. S. ergeben sich naturgemäß nur wenige geeignete Stellen für die Art. Es ist insgesamt von isolierten und kleinen Populationen im Gebiet auszugehen. Für den Erhalt des Bestandes wäre mittelfristig ein Verbund der Vorkommen erforderlich.



4.4 Landschaftselemente mit ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen

Rechtliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie greift in Art. 3 Abs. 3 und in Art. 10 den Vernetzungsgedanken auf. Danach bemühen sich die Mitgliedsstaaten um den Erhalt und die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wild lebende Tiere und Pflanzen sind, insb. wenn sie dies für die Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 für erforderlich halten. Die Richtlinie versteht unter dem Begriff der Landschaftselemente diejenigen Elemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmliche Feldraine) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind.

Art. 3 Abs. 1 FFH-RL enthält das Kohärenzgebot für das Natura 2000-Netzwerk. Dieses Netz muss den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitate der Arten (Anhang II) in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Nach dem 13. Erwägungsgrundsatz ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wild lebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

Erforderlich kann eine Vernetzung durch Landschaftselemente sein,

- wenn dadurch ein günstiger Erhaltungszustand für Arten oder Lebensraumtypen erreicht oder erhalten werden kann,
- wenn noch keine ökologische Kohärenz zwischen den FFH-Gebieten besteht oder
- um die Verschlechterung natürlicher Lebensräume und der Habitate von Arten sowie Störungen von Arten in FFH-Gebieten zu vermeiden.

Art. 10 kann somit auch als Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 verstanden werden, weil sich in vielen Schutzgebieten nur durch entsprechende Vernetzungsmaßnahmen das Verschlechterungsverbot einhalten bzw. ein günstiger Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen erreichen lässt (RIEDEL et al 2016).

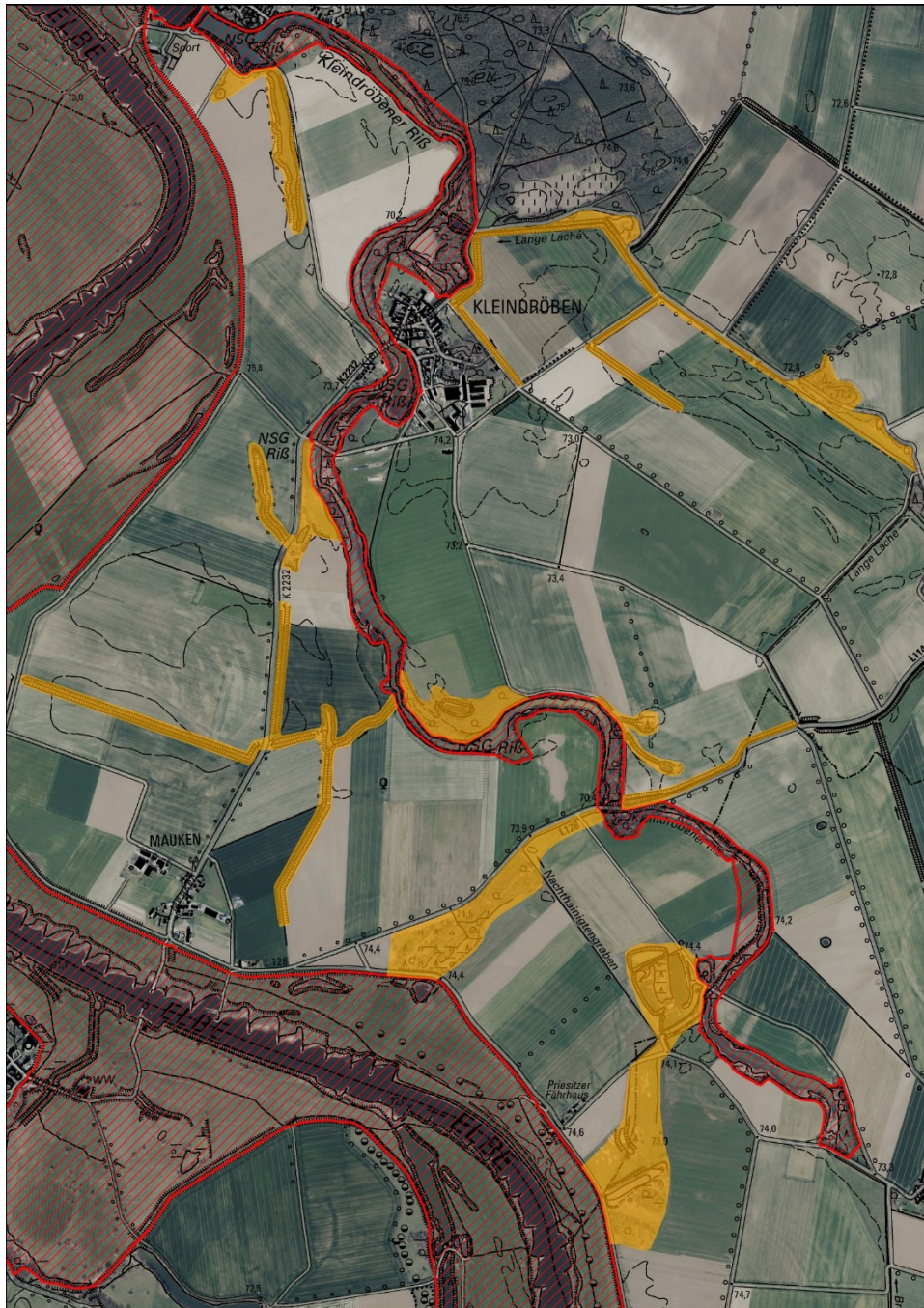
Landschaftselemente für die Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000

Der „Klödener Riß“ (FFH-Gebiet 072) schließt stromaufwärts an das FFH-Gebiet 073 „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ an (vgl. Karte 1), welches sehr gut in das Natura 2000-Netzwerk eingebunden ist. Somit kann dies bedingt auch für das FFH-Gebiet 072 „Klödener Riß“ gelten.

Kleinräumig noch vorhandene Landschaftselemente außerhalb der rezenten Aue mit linearen, fortlaufenden Strukturen (Flutrinnen, Gewässerstrukturen, Feldgehölze oder (Feucht-)Grünländer) finden sich vielerorts noch randlich des FFH-Gebietes. Sie sollten als Leitstrukturen



und Trittsteinbiotope wandernder Tierarten erhalten bleiben. Punktuell sind vorhandene Lücken durch die Pflanzung von Leitstrukturen wie Hecken und Feldgehölze oder auch durch den Rückbau und die naturnahe Gestaltung verrohrter oder naturfern ausgebauter Grabensysteme zu schaffen.



**Abbildung 11: Landschaftselemente zwischen den FFH-Gebieten 072 und 073
Landschaftselemente innerhalb des FFH-Gebietes**



Landschaftselemente innerhalb des FFH-Gebietes, d. h. innerhalb der rezenten Aue, sind Leitstrukturen, die vorhandene Lebensraum- und Habitatstrukturen verbinden. Hierzu zählen z. B.:

- Flutrinnen mit temporären und perennierenden Gewässern, Röhrichten, Flutrasen, Staudenfluren und Gehölzen,
- trockengefallene Stillgewässer einschl. ihrer Verlandungs- und Ufervegetation,
- Feuchtgebüsche und Erlenbruchwälder,
- Feldgehölze, Streuobstwiesen, Hecken, Baumgruppen und Baumreihen.

Die im Gebiet vorhandenen Landschaftselemente sind i. d. R. als gesetzlich geschützte Biotope grundsätzlich zu erhalten (vgl. Kap. 5.1). Um dem Verlust durch Überalterung oder Verlandung entgegenzuwirken, sind geeignete Maßnahmen wie Neuanpflanzungen von Gehölzen an geeigneten Standorten oder Entschlammung von Gewässern notwendig. Alte Streuobstwiesen als Relikt der historischen Kulturlandschaft sind zugleich Habitat- und Trittsteinbiotope zahlreicher Artengruppen. Sie sollten grundsätzlich durch Bewirtschaftung oder Pflege erhalten werden. Nutzungs- und Pflegeempfehlungen werden im Kap. 7.3.6 beschrieben.



5. Beschreibung und Bewertung der sonstigen biotischen Gebietsausstattung

5.1 Sonstige wertgebende Biotope

Als sonstige wertgebende Biotope wurden insbesondere geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA) und Biotope der Roten Liste Sachsen-Anhalts (SCHUBOTH & FIEDLER 2020, MULE 2020a) aufgelistet.

Tabelle 32: Übersicht der sonstigen wertgebenden Biotope im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Biotop-code	Biotopbezeichnung	Schutzstatus / naturschutzfachlicher Wert	Flächen-größe (ha)
FBE	naturnaher Bach ohne Arten des FFH-Fließgewässer LRT	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA; RL 3 LSA	0,16
FGK	Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser)	nur anteilig geschützt nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA; RL 3 LSA	0,20
GFX	Feuchtwiesenbrache	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA; RL 3 LSA	0,44
GMA	Mesophiles Grünland (sofern nicht (6510)	RL 3 LSA; Entwicklungspotenzial zum LRT 6510,	0,89
GMX	Mesophile Grünlandbrache (sofern nicht 6510)	Entwicklungspotenzial zum LRT 6120	0,11
HFB	Moor- und Sumpfgebüsch (überwiegend heimische Arten)	„Spezifische Vegetationstypen der Sümpfe sind Weidensumpfgebüsche“ (MLB LSA Nr. 19/2020 vom 2.6.2020, Nummer 8); RL 2 LSA	1,11
HGA	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA; RL 3 LSA	2,09
HHA	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA; RL 2 LSA	0,21
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA; RL 3 LSA	1,13



Biotop-code	Biotopbezeichnung	Schutzstatus / naturschutzfachlicher Wert	Flächen-größe (ha)
HRB	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	geschützte Biotope nach § 21 NatSchG LSA; RL 3 LSA	7,31
HRC	Baumreihe aus überwiegend nichtheimischen Gehölzen	geschützte Biotope nach § 21 NatSchG LSA; RL 3 LSA	0,58
HSB	alte Streuobstwiese	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA; RL 2 LSA; teilw. Entwicklungspotenzial zum LRT 6510	2,11
HTA	Gebüsch trocken-warmer Standorte (überwiegend heimische Arten)	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA; RL 3 LSA	0,35
NLA	Schilf-Landröhricht	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA	5,91
NLB	Rohrglanzgras-Landröhricht	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA	0,40
NPB	Pioniervegetation auf (wechsel-) nassen, nährstoffreichen Standorten	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA; teilw. Entwicklungspotenzial zum LRT 3150	1,44
NUY	Sonstige feuchte Hochstaudenflur, Dominanzbestände heimischer nitrophiler Arten (sofern nicht 6430)	nur anteilig geschützt nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA	0,57
RSX	Sandtrockenrasenbrache (nicht mehr als 30 % verbuscht) (sofern nicht 2330, 6120*)	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA; RL 3 LSA; teilw. Entwicklungspotenzial zum LRT 6120	0,28
SED	nährstoffreiche Abbaugewässer	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA; teilw. Entwicklungspotenzial zum LRT 6510	0,53
WAY	sonstige Erlenbruchwälder	nur anteilig geschützt nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA	2,42



5.2 Flora

Tabelle 33: Sonstige wertgebende floristische Arten im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL LSA	BartSchV	Verantwortung	Quellennachweis
Feinblättrige Schafgarbe	<i>Achillea setacea</i>	3	3			aktuelle Kartierung
Gewöhnliches Katzenpötchen	<i>Antennaria dioica</i>	3	1	b		Trockenrasen am Speicherbecken, Kleindröben, zuletzt 1992
Sand-Grasnelke	<i>Armeria maritima subsp. elongata</i>	V	-	b		zerstreut, aktuelle Kartierung
Steifes Barbarakraut	<i>Barbarea stricta</i>	-	-			SDB
Dreiteiliger Zweizahn	<i>Bidens tripartita</i>	-	3			zerstreut (Datenbank LAU)
Hirse-Segge	<i>Carex panicea</i>	V	3			Gehmen, 2000
Wasserschierling	<i>Cicuta virosa</i>	V	3			Gehmen, Düßnitz, zuletzt 2006
Nadel-Sumpfsimse	<i>Eleocharis acicularis</i>	V	3			aktuelle Kartierung
Feld-Mannstreu	<i>Eryngium campestre</i>	-	-	b		aktuelle Kartierung
Sumpf-Wolfsmilch	<i>Euphorbia palustris</i>	3	3	b		zerstreut (Datenbank LAU)
Sand-Schwingel	<i>Festuca psammophila</i>	-	-		! (B)	aktuelle Kartierung, zwischen Klöden und Kleindröben, zuletzt 2021 (Stolle, mdl.)
Kleines Mädesüß	<i>Filipendula vulgaris</i>	3	V			nördlicher Ortsrand von Kleindröben, zuletzt 2021 (Stolle, mdl.)
Sand-Strohblume	<i>Helichrysum arenarium</i>	3	-	b		zerstreut (Datenbank LAU)
Europäische Wasserfeder	<i>Hottonia palustris</i>	V	3	b		SDB; aktuelle Kartierung



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL LSA	BArtSchV	Verantwortung	Quellennachweis
Europäischer Froschbiss	<i>Hydrocharis morsus- ranae</i>	V	-			SDB, aktuelle Kartierung
Wasser- Schwertlinie	<i>Iris pseudoacorus</i>	-	-	b		aktuelle Kartierung
Kleistogamer Queckenreis	<i>Leersia oryzoides</i>	3	3			SDB, aktuelle Kartierung
Echtes Herzgespann	<i>Leonurus cardiaca</i>	2	2			Kleindröben, zuletzt 2011
Kuckucks- Lichtnelke	<i>Lychnis flos-cuculi</i>	-	3			aktuelle Kartierung
Strauß- Gilbweiderich	<i>Lysimachia thyrsoiflora</i>	V	3			Düßnitz, zuletzt 2008
Polei-Minze	<i>Mentha pulegium</i>	3	2			wenige aktuelle Angaben ab 2010 (LAU 2019a)
Mäuse- schwänzchen	<i>Myosurus minimus</i>	-	3			zuletzt 2006
Gelbe Teichrose	<i>Nuphar lutea</i>	-	-	b		SDB, aktuelle Kartierung
Weißer Seerose	<i>Nymphaea alba</i>	-	-	b		aktuelle Kartierung
Echte Schwarzpappel	<i>Populus nigra subsp. nigra</i>	-	-			zuletzt 2005
Spitzblättriges Laichkraut	<i>Potamogeton acutifolius</i>	3	3			zuletzt 1995
Alpen-Laichkraut	<i>Potamogeton alpinus</i>	3	3			zuletzt 2006
Spiegelndes Laichkraut	<i>Potamogeton lucens</i>	V	3			zuletzt 2006
Stumpfblättriges Laichkraut	<i>Potamogeton obtusifolius</i>	3	3			zerstreut, aktuelle Kartierung
Haar-Laichkraut	<i>Potamogeton trichoides</i>	V	3			aktuelle Kartierung
Kamm- Wasserhahnenfuß	<i>Ranunculus circinatus</i>	V	3			aktuelle Kartierung
Gewöhnlicher Schwimmfarn	<i>Salvinia natans</i>	2	-	b		SDB, aktuelle Kartierung



Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL LSA	BArtSchV	Verantwortung	Quellennachweis
Wurzelnde Simse	<i>Scirpus radicans</i>	2	3			SDB, bei Klöden zuletzt 2009 (LAU 2019a)
Sumpf-Greiskraut	<i>Senecio paludosus agg.</i>	3	2/D			zuletzt, 2006
Hühnerbiss	<i>Silene baccifera</i>	-	-			zerstreut, zuletzt 2018
Frühlings-Spergel	<i>Spergula morisonii</i>	-	-		! (B)	aktuelle Kartierung
Krebsschere	<i>Stratiotes aloides</i>	3	3	b		SDB, aktuelle Kartierung
Kleine Wiesenraute	<i>Thalictrum minus</i>	V	3			Kleindröben, zuletzt 2009
Gewöhnliche Wassernuss	<i>Trapa natans</i>	2	3	b		SDB, Klödener und Kleindröbener Riß zuletzt 2014
Südlicher Wasserschlauch	<i>Utricularia australis</i>	V	V			SDB, aktuelle Kartierung
Langähriger Blauweiderich	<i>Veronica maritima</i>	-	-	b		aktuelle Kartierung
Platterbsen- Wicke	<i>Vicia lathyroides</i>	-	-		! (B)	aktuelle Kartierung
Hunds-Veilchen	<i>Viola canina</i>	V	V			aktuelle Kartierung

Bemerkungen:

RL D: Rote Liste Deutschland (BFN 2018)

RL LSA: Rote Liste Sachsen-Anhalt (FRANK et al. 2020)

BArtSchV: (b) besonders geschützte Art / (s) streng geschützte Art, EG-VO NR. 338/97

Verantwortung: Verantwortungsarten LSA (vgl. http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-_und_Biotopschutz/Dateien/Verantwortungsarten.pdf) und D (vgl. <http://biologischevielfalt.bfn.de/verantwortungsarten.html>, zu Pflanzenarten siehe auch <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript220.pdf>); (B) – Bund / (L) – Land

Quellen: wenn nicht anders angegeben: Datenbank Farn- und Blütenpflanzen Sachsen-Anhalt, Stand 2021 (bei besonders bemerkenswerten Arten wurden Finder mit angegeben)



5.3 Fauna

Tabelle 34: Sonstige wertgebende faunistische Arten im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL LSA	BArtSchV	Verantwortung	Vogelschutz-RL	Quellennachweis
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		V	b	!!	Anh. I	Rotmilanzentrum in Halberstadt, DB LAU
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>			b			LPR Reichhoff GmbH (Rauth, T.: 24.04.2020)
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		V	b			LPR Reichhoff GmbH (Rauth, T.: 07.04. und 24.04.2020)
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>			b			SDB sowie LPR Reichhoff GmbH (Rauth, T.: 07.04. und 24.04.2020)
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>			b			SDB
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	V	3	b			SDB
Waldiltis	<i>Mustela putorius</i>	3	1				DB LAU 2001-2012
Baummarter	<i>Martes martes</i>	V	2				DB LAU 2001-2012

Bemerkungen:

RL D: Rote Liste Deutschland (BfN 2018)

RL LSA: Rote Liste Sachsen-Anhalt (LAU 2020)

BArtSchV: (b) besonders geschützte Art / (s) streng geschützte Art

Verantwortung: Verantwortungsarten LSA (vgl. http://www.lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-_und_Biotopschutz/Dateien/Verantwortungsarten.pdf) und D (vgl. <http://biologischevielfalt.bfn.de/verantwortungsarten.html>, zu Pflanzenarten siehe auch <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript220.pdf>)

Das Vorkommen des Rotmilans (*Milvus milvus*) im FFH-Gebiet sollte im Rahmen der Erstellung des MMP mittels vorhandener Daten dargestellt werden. Die Erfassungsdaten zur Avifauna stammen aus der Datendank des LAU sowie des Rotmilanzentrums in Halberstadt. Laut vorhandener Daten sind drei Horstbäume des Rotmilans im FFH-Gebiet bekannt, von denen sich



zwei nördlich der Ortslage Kleindröben und einer zwischen der Ortslage Gehmen und der Landstraße 128 befinden.

Im Rahmen der Untersuchungen von Anhang II- und Anhang IV-Arten im FFH-Gebiet wurden auch Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*), Erdkröten (*Bufo bufo*) und Teichfrösche (*Rana kl. esculenta*) nachgewiesen.

Der Teichmolch konnte mittels Reusenfang an einem Gewässer durch wenige Individuen erfasst werden. Das Nachweisgewässer (ehemaliges Abgrabungsgewässer) befindet sich am nördlichen Rand von Kleindröben. Weitere sporadische Vorkommen der Art im Gebiet sind anzunehmen.

Die Erdkröte wurde an insgesamt sechs Gewässern bzw. Altwasserabschnitten innerhalb des FFH-Gebietes nachgewiesen. Eine größere Rufgemeinschaft mit bis zu 40 rufenden Tieren befand sich in einem Altwasserabschnitt zwischen Kleindröben und Mauken

Teichfrösche kommen im Gebiet an fünf Gewässern vor. Nennenswerte Bestände befanden sich innerhalb des Kleindröbener Riß mit ca. 20 bis 30 rufenden Tieren.

Der Seefrosch (*Rana ridibunda*) konnte innerhalb des FFH-Gebietes im Rahmen der Managementplanung nicht erfasst werden. Ein sporadisches Vorkommen der Art im Gebiet ist jedoch anzunehmen. In ZUPPKE, U. & J. BERG (2019) wird darauf hingewiesen, dass große Altarme, Altwasser und Kolke im Einzugsgebiet der Elbe besiedelt werden. Abseits der Elbe- und Elsteraue gibt es nur vereinzelt Nachweise. Die Art ist im Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführt und gilt in Sachsen-Anhalt als ungefährdet. Im Standarddatenbogen wird die Art hinsichtlich der Populationsgröße mit präsent angegeben.

Für alle genannten Amphibienarten gilt der mögliche Wegfall potenzieller Laichgewässer infolge der Trockenheit als Hauptgefährdungsursache. Im Rahmen der Maßnahmenplanung von Habitaten der Anhang II- und IV-Arten wird eine Aufwertung der Lebensräume angestrebt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden dabei berücksichtigt.



6. Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Konflikte

6.1 Nutzungsbedingte Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Landwirtschaft

Generell stellen sowohl die Intensivierung der Grünlandnutzung als auch die Unternutzung bzw. gänzliche Nutzungsauffassung für die Ausprägung des **Grünland-LRT 6510 „Mageren Flachland-Mähwiesen“** in vielen FFH-Gebieten einen aktuellen Gefährdungsfaktor dar. Im FFH-Gebiet „Klödener Riß“ ist eine der wenigen vorhandenen LRT-Wiesen aktuell etwas unternutzt, so dass sich Eutrophierungs-, Stör- und Brachezeiger ausbreiten konnten, die einen negativen Einfluss auf die Artzusammensetzung des LRT haben. Mehrere Flächen unterliegen einer Schafbeweidung. Ausschließlich extensive Schafbeweidung stellt auf nährstoffreicheren Flächen aufgrund der Förderung konkurrenzstarker Gräser und Kräuter, insbesondere von Disteln, eine mittelfristige Gefährdung für den LRT dar. Diese Aussagen können jedoch nicht verifiziert werden, da keine spezifischen Nutzergespräche mit Landwirten stattfanden. Somit bleibt das Maß dieser Gefährdungen unklar.

Diffuse (Nähr-)Stoffeinträge aus der Landwirtschaft sind als permanent vorhandener Gefährdungsfaktor für die Gewässer-LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen“ zu werten. Intensiv genutzte Ackerflächen grenzen unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Trotz eines Gehölz- oder Staudengürtels um die Gewässer gelangen Nährstoffe in die Oberflächengewässer und führen zu einem verstärkten Algen- und Makrophytenwachstum. Daraus resultieren häufig hohe Dominanzen des Gemeinen Hornblatts (*Ceratophyllum demersum*) im Kleindröbener Riß. Beim Abbau abgestorbener Algen und Pflanzenfasern unter aeroben Bedingungen wird im Gewässer zusätzlich Nitrat als Nährstoff gebildet und verstärkt so die Biomasseproduktion. Dies entzieht dem See immer mehr Sauerstoff. Unter Sauerstoffmangel sterben aquatisch lebende Artengruppen wie Fische, Muscheln oder die Larven von Libellen, Fröschen und Lurchen. Schwindet der Sauerstoff, erfolgt der Abbau organischer Substanzen unter aeroben Bedingungen und es entstehen u. a. Methan, Schwefelwasserstoff und Ammoniak. Demnach können die diffusen (Nähr-)Stoffeinträge aus der Landwirtschaft u. a. auch negative Auswirkungen auf die Populationen der **Anhang II-Arten innerhalb der Fische und Amphibien** haben. Hohe Biomasseproduktion fördert zusätzlich die Verlandung des **LRT 3150**.

Eine weitere Beeinträchtigung stellen die punktuell hohen Anteile des Schwarzen Holunders (*Sambucus nigra*) in den **Erlen-Eschenwäldern (LRT 91E0*)** dar, welche wiederum eine Folge der Eutrophierung durch die umliegenden Ackerflächen sind.

Forstwirtschaft

Beeinträchtigungen durch die Forstwirtschaft können durch das aktive Einbringen von lebensraumtypfremden Baumarten (z. B. *Pinus sylvestris*), oder aber durch das spontane Einwandern neophytischer Baumarten wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*) in den **LRT 9190**



„Alte bodensaure Eichenwälder“ oder Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) in den LRT 91E0* „Erlen-Eschenwälder“ entstehen.

Da die **Wald-LRT 91E0* und 91F0** im FFH-Gebiet 072 „Klödener Riß“ nur kleinflächig (0,38 bis max. 5,96 ha) entwickelt sind und keine großen zusammenhängenden Waldkomplexe bilden, bestehen für diese Wälder aktuell keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen durch eine forstwirtschaftliche Nutzung.

Wasserwirtschaft und Gewässerunterhaltung

Gewässerbaulich ist vor allem der massive Hochwasserschutzdeich in Klöden für die Ausbildung des **LRT 3150** und für die Fische wie der **Anhang II-Art Bitterling (*Rhodeus amarus*)** problematisch. Der Deich quert das Riß-Gewässersystem und schneidet dieses vom Überflutungsgeschehen in der Elbaue ab. 2020 fand eine umfassende Sanierung des Bauwerkes statt. Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ist eine zumindest zeitweilige Passierbarkeit für Fische nötig, was bei höheren Wasserständen über das im Normalfall offene Deichsiel auch möglich ist. 2020 war die Durchgängigkeit durch die niedrigen Wasserstände und massive elbseitige Sedimentablagerungen vor dem Deich jedoch nicht gegeben.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (hier: v. a. Uferbefestigungen, Grundräumungen und Gewässerkrautungen) beeinträchtigen die **Anhang II-Arten Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*)**.

Jagd und Fischerei

Die **Wald-LRT 9190, 91E0* und 91F0** weisen geringe Verbisschäden an Gehölzen, insbesondere der Eichenverjüngung, durch Schalenwild auf.

Für **Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Anhang II-Arten** stellt ein natürlicher und künstlicher Fischbesatz möglicher Gewässerhabitats eine stete Beeinträchtigung dar. Die Alternative der Arten auf tiefere Gewässer mit ausdauernder Wasserführung auszuweichen, ist im FFH-Gebiet hierdurch stark eingeschränkt. Auch die **Anhang II-Art Bitterling (*Rhodeus amarus*)** ist als konkurrenzschwacher Kleinfisch durch den übermäßigen Besatz mit Nutzfischen gefährdet (KAMMERAD et al. 2012).

Freizeit- und Erholung

Der Nutzungsdruck durch Freizeitnutzung ist trotz unmittelbarer Nachbarschaft zu den Ortschaften Klöden und Kleindröben gering. Lediglich geringfügige Vermüllungen oder das Einbringen von Gartenabfällen beeinträchtigen einige Wald-LRT in geringer Weise.



6.2 Sonstige Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Klima

Infolge der geringen Niederschläge der Jahre 2018-2020 sind die Elbewasserstände und die Grundwasserstände im Einzugsgebiet stark zurückgegangen. Dies führte zum Absinken der Wasserstände in den Stillgewässern und zum Trockenfallen weiter Gewässerbereiche. Die fortschreitende Verlandung bzw. der allmähliche Verlust von Gewässern stellt eine Gefährdung für die im Gebiet vorkommenden **Stillgewässer-LRT 3150** sowie für die **Anhang II und IV-Arten Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*)** dar. Säugetiere wie **Biber (*Castor fiber*)** und **Fischotter (*Lutra lutra*)** verlieren perspektivisch geeignete Nahrungshabitate.

Der klimatisch bedingte Rückgang der Grundwasserstände beeinträchtigt neben den wassergeprägten Lebensräumen auch die Ausbildung der Wald-Lebensraumtypen **9190, 91E0* und 91F0**. Die Trockenheit führt zu Vitalitätseinbußen bei den alten und mittelalten Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Zusätzlich begünstigen Hitzeperioden und milde Winter die Gradationen von Eichenfraßgesellschaften, was die vorgeschädigten Eichen weiterhin schwächt. Neben der Stiel-Eiche (*Quercus robur*), weisen aber auch Eschen (*Fraxinus excelsior*) verstärkt Vitalitätsschäden als Kombination aus Trockenheit und Eschentriebsterben auf. Da die Grundwasser stark unter das Wurzelniveau der Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) abgefallen sind, kommt es auch hier zu Absterbeerscheinungen. Die Auflichtungen im Blätterdach der Bäume verändern zudem die Kraut- und Strauchschicht. In der Bodenvegetation der Erlen-Eschenwälder (LRT 91E0*) gehen feuchtliebende Arten zurück und lichtbedürftige Gräser wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) oder Taube Trespe (*Bromus sterilis*) dringen ein. Auch fehlt in den oft nur linearen Ausbildungen zwischen den angrenzenden Ackerflächen und den Gewässern des Riß ein typisches Bestandsinnenklima, in dessen Folge die Bestände in trockenen Jahren besonders starken Austrocknungen unterliegen.

Naturschutz

Aktuell liegen keine durch naturschutzfachliche Maßnahmen begründete Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Konflikte vor.

Neobiota

Neophytische Arten kommen im FFH-Gebiet vor, bilden jedoch keine Massenbestände aus. Aktuell ist lediglich die Kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*) in Stillgewässern des **LRT 3150** punktuell vertreten.



Durch das spontane Einwandern neophytischer Baumarten wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*) in den **LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder“** oder Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) in den **LRT 91E0* „Erlen-Eschenwälder“** entstehen Beeinträchtigungen für die o. g. Wald-LRT.

Waschbären (*Procyon lotor*) sind im Gebiet häufigere Prädatoren der **Anhang II-Art Bitterling (*Rhodeus amarus*)**, da dieser, bedingt durch den Rückgang der Wasserfläche, die für den Bitterling essenziellen Wirtsmuschelbestände leicht erreichen kann und diese stark dezimiert.

Siedlungsnähe

In Ortsrandlagen stellen freilaufende Hunde und Katzen eine Beeinträchtigung für die lebensraumtypische Fauna dar. Daher fallen Vögel, Amphibien und Reptilien vor allem streunenden Katzen zum Opfer.

Die Nutzung von Gewässern als Hundebadestellen führt zur Störung und Vergrämung von **Anhang II-Arten wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*)**.

Punktuell sind Vermüllungen und Ablagerungen von Schnittgut bzw. Bauschutt im FFH-Gebiet vorhanden. An Lager- und Rastplätzen werden punktuell Feuer- oder Grillstellen errichtet und entstehende Vermüllungen nicht beräumt. Weiterhin befinden sich mehrere illegale Sandentnahmestellen in den **LRT 6120 „Trockene, kalkreiche Sandrasen“**. Momentan beschränken sich diese auf kleine Flächen und sind dem LRT nicht abträglich. Eine flächige Sandentnahme ist vermutlich nicht zu erwarten, u. a. deshalb, weil dies nach N2000-LVO LSA verboten ist. Aufgrund des Verbotstatbestandes solcher Ereignisse wird in der Maßnahmenplanung nicht weiter darauf eingegangen.

Schnittgut aus Gärten oder Wohngrundstücken werden punktuell in **Erlen-Eschenwäldern (LRT 91E0*) oder Hartholzauenwäldern (91F0)** abgelagert.

Sukzession

Stillgewässer weisen häufig aufgrund angrenzender Gehölzstrukturen hohe Laubeinträge auf, was wiederum zur Bildung hoher Detritusaufgaben am Gewässerboden führt. Die dadurch oftmals stark eingeschränkte Keimfähigkeit submerser Wasserpflanzen in Verbindung mit einsetzenden aeroben Zersetzungsprozessen und geförderter Verlandung, stellen eine Gefährdung für den **Stillgewässer-LRT 3150** dar.

Durch die Verlandung von Stillgewässern kommt es zum Lebensraumverlust von **Anhang II-Arten wie Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammloch (*Triturus cristatus*) sowie der Anhang IV-Art Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)**.



Die Flächen mit Vorkommen von „**Trockenen, kalkreichen Sandrasen**“ (LRT 6120*) sind aufgrund der fehlenden Nutzung vergrast, ruderalisiert und verbuscht sowie teils durch eine starke Beschattung beeinträchtigt.



6.3 Zusammenfassung Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Die im Gebiet auftretenden Gefährdungen und Beeinträchtigungen sind tabellarisch zusammengefasst. Das Ausmaß wurde hierbei in 3 Kategorien (H = hohe Bedeutung / M = mittlere Bedeutung / L = geringe Bedeutung) unterteilt.

Tabelle 35: Wesentliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Code gemäß BfN-Referenzliste	Gefährdung / Beeinträchtigung	Betroffene Schutzgüter	Ausmaß und Ort der Gefährdung/Beeinträchtigung im FFH-Gebiet
1.1.7.2	Unterbeweidung bzw. fehlender Nachschnitt	LRT 6510	M, Flächen bei Klöden
1.1.8.4.	zu späte Mahd (Deichabschnitt), sowie mangelnde bzw. fehlende Mahd	LRT 6510	M, Fläche südlich Kleindröben
1.1.10.	Nährstoffeinträge durch angrenzende Landwirtschaft beeinträchtigen die Gewässerqualität; Eutrophierung der Gewässer	LRT 3150, Rotbauchunke, Nördlicher Kammolch	H, Großteil der Altwässer
1.3.1.	Fehlende Nutzung von Sand- und Magerrasen	LRT 6120	H, Trockenrasen nördlich Kleindröben und nordwestlich Gehmen
1.4.1.	Überalterung von Streuobstwiesen	LRT 6510, HS*	M, Überalterung von Streuobstbeständen im Norden des FFH-Gebietes
3.2.8.	Bestand nicht heim. / Irt-fremder Baumarten	LRT 9190, 91E0*, 91F0	M, Forstflächen mit Kiefer- oder Robinienanteilen
4.6.1.	Wildverbiss und fehlende Verjüngung der Wälder	LRT 9190, 91E0*, 91F0	M, in allen Wald-LRT vorhanden
5.4.	Fischbesatz in Gewässern mit Habitatpotenzial	Rotbauchunke, Kammolch, Bitterling	M, kleinere Gewässer im FFH-Gebiet
7.2.	Lagerplätze, Feuerstellen und Badenutzung	LRT 3150, Röhrichte und Ufergehölze, Brutvögel	M, Gewässer im FFH-Gebiet
8.7.	Regulierung des Abflussverhaltens von	LRT 3150, Bitterling	H, Dammbauwerk



Code gemäß BfN-Referenzliste	Gefährdung / Beeinträchtigung	Betroffene Schutzgüter	Ausmaß und Ort der Gefährdung/Beeinträchtigung im FFH-Gebiet
	(Fließ-)gewässern durch Schöpfwerke		
8.14	Uferbefestigungen im Bereich der Hochwasserschutzbauwerke	Schlammpeitzger	M, punktuell
11.16.1.	Laubeinfall angrenzender Gehölzstrukturen führt zu hohem Biomasseaufkommen und zur Verschlammung	LRT 3150	H, gesamter Riß
12.4.2.	Illegaler Sandabbau	LRT 6120	M, nördlich von Kleindröben
15.1.	Vorkommen von Wasserpest in den Gewässern sowie von Robinie und Eschen-Ahorn im Auenwald	LRT 3150, 91E0*, 91F0	M, gesamtes Gebiet
15.2.	Neozoen wie Waschbär, Nutria und Nilgans beeinträchtigen die Fauna	Brutvögel sowie Arten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie	H, im gesamten FFH-Gebiet ansässige Populationen
17.1.1.	Zunahme der Verlandung der Stillgewässer durch Trockenheit der vergangenen Jahre, Verlust von Laichgewässern	LRT 3150, Rotbauchunke, Kammmolch, Moorfrosch	
17.1.3.	Verbuschung infolge v. Nutzungsauffassung / fehlender Pflege	LRT 6210*	H, Trockenrasen nördlich Kleindröben und nordwestlich Gehmen
17.3.	Trockenheit der Jahre 2018-2020 führte zur Absenkung des Grundwasserspiegels und dadurch zur Austrocknung und Ruderalisierung von Gewässerhabitaten u. Landlebensräumen	LRT 3150, 6510, 91F0, 91E0*, Anhang II und IV-Arten	H, gesamtes FFH-Gebiet



7. Maßnahmen und Nutzungsregelungen

7.1 Maßnahmen für FFH-Schutzgüter

7.1.1 Grundsätze der Maßnahmenplanung

Die FFH-Richtlinie fordert die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EHZ) der FFH-LRT nach Anhang I und der Populationen der FFH-Arten nach Anhang II der FFH-RL einschließlich ihrer Habitate. Wesentliches Ziel des Managementplanes (MMP) ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung dieses günstigen Erhaltungszustandes sowie ggf. zur Entwicklung von Nichtlebensraumtypen zu LRT bzw. Habitaten. Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) sowie B (gut) des Erhaltungszustandes.

Gebietsbezogene Maßnahmen sind für ein Schutzgut oder mehrere erforderlich oder aus fachlicher Sicht zu empfehlen, jedoch nicht auf allen, sondern auf einzelnen oder mehreren, nicht spezifisch auszuweisenden Vorkommensflächen. Es kann sich dabei um Erhaltungs-, Wiederherstellungs-, Entwicklungs- oder sonstige Maßnahmen handeln. In welche dieser Kategorien die gebietsübergreifende Maßnahme einzuordnen ist, muss dargestellt werden.

Bei allen Handlungen und Regelungen im Zusammenhang mit Natura 2000-Schutzgütern, die aus naturschutzfachlicher Sicht zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (A oder B) der jeweiligen LRT oder Arten und der dafür notwendigen Umweltbedingungen erforderlich sind, handelt es sich um **Erhaltungsmaßnahmen**. Dazu zählen auch Maßnahmen, die der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in aktuell mit einem ungünstigen Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) eingestuften LRT- oder Habitatflächen / Populationen dienen sowie die Wiederherstellung nachweislich nach Gebietsmeldung verloren gegangener LRT oder Arthabitate.

Erhaltungsmaßnahmen können über LRT-Flächen hinausgehen oder ganz auf angrenzenden Flächen geplant werden, wenn sie der Verhinderung von Randeinflüssen dienen und zur dauerhaften Erhaltung der LRT-Fläche erforderlich sind.

Innerhalb der Erhaltungsmaßnahmen stellen Behandlungsgrundsätze grundsätzliche Erfordernisse zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes dar, die bis auf atypische Einzelfälle bei der Behandlung des entsprechenden Schutzgutes zur Anwendung kommen müssen. Über die Behandlungsgrundsätze hinausgehend, werden flächenspezifische Erhaltungsmaßnahmen formuliert, die ergänzend für die Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes konkreter Einzel- und Teilflächen sowie die Wiederherstellung nachweislich nach Gebietsmeldung verloren gegangener LRT oder Arthabitate erforderlich sind.

Bei Maßnahmen auf Einzel- und Teilflächen, die derzeit noch nicht als FFH-LRT oder als Habitat einer FFH-Art eingestuft werden können, die aber der Entwicklung dieser Flächen in Richtung



eines FFH-LRT oder eines Habitats einer FFH-Art dienen, handelt es sich um **Entwicklungsmaßnahmen**. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung eines bereits günstigen Erhaltungszustandes, wobei diese Maßnahmen allein zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes nicht notwendig wären.

Auf ein und derselben Fläche kann es parallel sowohl Erhaltungs- als auch Entwicklungsmaßnahmen geben. Die Erhaltungsmaßnahmen sichern dann beispielsweise, dass ein günstiger Erhaltungszustand langfristig gewahrt bleibt, die Entwicklungsmaßnahmen zielen auf eine weitere Verbesserung über den aktuellen Erhaltungszustand hinaus (B → A).

Tabelle 36: Darstellung der Maßnahmetypen zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT nach Anhang I und der Habitats / Populationen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Ist- und Ziel-Erhaltungszustand	Maßnahmenziel	Maßnahmetyp
A → A, B → B, C → C	Erhaltung	Erhaltungsmaßnahme
C → B, Biotop → LRT, soweit dieser auf der konkreten Fläche nach der Gebietsmeldung verloren gegangen ist	Wiederherstellung	
E → C, E → B, B → A	Entwicklung	Entwicklungsmaßnahme

Tabelle 37: Typen von Erhaltungsmaßnahmen (EH)

Code	Beschreibung
Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen	
EH1	Erhaltungsmaßnahme, die bereits durch Ge- und Verbote konkret in der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) rechtlich fixiert ist.
EH2	Erhaltungsmaßnahme, die Einschränkungen der Bewirtschaftung oder sonstigen Nutzung beinhaltet und auf gesetzlichen Biotop- oder Artenschutz oder dem Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG beruht. Sie wird zur Umsetzung über vertragliche Vereinbarungen oder zur rechtlichen Festsetzung per Einzelanordnung oder Allgemeinverfügung empfohlen. Eingeschlossen sind hier auch Maßnahmen, die die Regelungen der Landesverordnung (N2000-LVO LSA) im Einzelfall ergänzen, soweit diese für das betreffende Schutzgut nicht ausreichen.
EH3	Erhaltungsmaßnahme, die aufgrund ökologischer Erfordernisse zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes eines Natura 2000 – Schutzgutes nötig ist und aktives Handeln erfordert. Eine Verpflichtung zur Umsetzung besteht für das Land, jedoch nicht für den Eigentümer oder



Code	Beschreibung
Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen	
	Nutzungsberechtigten. Eine Umsetzung über freiwillige Vereinbarungen oder Fördermaßnahmen wird empfohlen.
W	Über die Behandlungsgrundsätze hinausgehende Maßnahmen analog EH3, die ergänzend für die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes konkreter Einzel- und Teilflächen in ungünstigem Erhaltungszustand sowie die Wiederherstellung nachweislich nach Gebietsmeldung verloren gegangener LRT oder Arthabitate erforderlich sind.
Fakultative Erhaltungsmaßnahmen	
EH4	Erhaltungsmaßnahme auf LRT-Beständen, die sich während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an einem öffentlichen Programm zur Bewirtschaftungsbeschränkung entwickelt haben, im Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Vereinbarung oder der Teilnahme am Programm.

Zur Umsetzung vorgesehene Entwicklungsmaßnahmen werden von fakultativen Entwicklungsmaßnahmen unterschieden. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der letztgenannten Maßnahmen besteht nicht, ihre Darstellung zeigt lediglich Optionen auf.

Tabelle 38: Typen und Wertstufen von Entwicklungsmaßnahmen (EW)

Code	Beschreibung
Vorgesehene Entwicklungsmaßnahmen	
EW1	Zur Umsetzung vorgesehene oder bereits in Umsetzung befindliche Entwicklungsmaßnahme.
Fakultative Entwicklungsmaßnahmen	
EW2	Fakultative Entwicklungsmaßnahme mit günstigen Voraussetzungen.
EW3	Fakultative Entwicklungsmaßnahme mit ungünstigen Voraussetzungen und geringer Umsetzungsperspektive.

Sonstige Maßnahmen beziehen sich auf (sonstige) Schutzgüter, die nicht Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie I und II und Vogelarten der VS-RL sind. Dabei kann es sich z. B. um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, gesetzlich geschützte Biotop, Arten nach BArtSchV sowie nach Roter Liste Deutschland / LSA gefährdete Arten / Biotop handeln. Diese Maßnahmen sind, soweit sie aktiven Handelns bedürfen, für Flächeneigentümer und Nutzer nicht verpflichtend.



Sonstige Maßnahmen sind zudem Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz innerhalb des Gebietes. Diese umfassen die Erhaltung, die Pflege und ggf. die Schaffung von Landschaftselementen nach Art. 3(3) und Art. 10 FFH-RL, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Arten sind. Diese Maßnahmen sind fakultativ, soweit es sich nicht um geschützte Biotope oder Habitate von geschützten Arten handelt. Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL auf der gesamten Landesfläche ein strenger Schutz, d. h. ein Zerstörungs- und Störungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dieser Schutz wird durch § 44 BNatSchG gesetzlich allgemeinverbindlich umgesetzt. Diesen Erhaltungsverpflichtungen wird durch **Hinweise zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten** entsprochen.

Die Darstellung der gebietsbezogenen Maßnahmen, der Behandlungsgrundsätze, der flächenspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, der sonstigen Maßnahmen sowie der Hinweise zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten erfolgt in getrennten Tabellen im Anhang des Berichtsteils des MMP.

Die Erhaltungsmaßnahmen werden hinsichtlich des erforderlichen Umsetzungsbegins anhand einer vierstufigen Einordnung differenziert:

- kurzfristig (sofort bis 4 Jahre),
- mittelfristig (5-10 Jahre),
- langfristig (bei Wald-LRT 30 Jahre, bei Offenland-LRT ca. 10 Jahre),
- in Umsetzung befindlich (Maßnahmen werden bereits aktuell durchgeführt).

7.1.2 Gebietsbezogene Maßnahmen für mehrere Schutzgüter

Stabilisierung des Wasserhaushaltes

Betroffene Schutzgüter:

LRT 3150, 91E0*, 91F0, Anhang II-Arten Rotbauchunke, Kammmolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Große Mosaikjungfer, Biber, Fischotter sowie Anhang IV-Arten Westliche Knoblauchkröte, Wechselkröte, Moorfrosch

Die zukünftige Entwicklung der wassergebundenen Lebensraumtypen ist stark von den bevorstehenden klimatischen Entwicklungen abhängig. Die anhaltenden Trockenphasen der letzten Jahre in Verbindung mit den kontinuierlichen Grundwasserabsenkungen infolge der Eintiefung der Elbe führten zu einem längeren und flächigen Austrocknen von Gewässern. Der Fortbestand dieser LRT im FFH-Gebiet ist von der Stabilisierung des Wasserhaushaltes abhängig.



Maßnahmen des Pilotprojekts Klöden (WSV 2009) und des Naturschutzgroßprojekts Mittelbe-Schwarze Elster der Heinz-Sielmann-Stiftung an der Elbe und am untersten Abschnitt des Klödener Riß, welche ausschließlich in den benachbarten FFH-Gebieten („Elbeaue zwischen Griebo und Prettin“ und „Untere Schwarze Elster“) stattfinden, könnten möglicherweise auch im FFH-Gebiet „Klödener Riß“ zu einer Wasserstandsstabilisierung beitragen.

Insbesondere die Vorkommen des Scheidenblütgrases (*Coleanthus subtilis*), des Liegenden Büchsenkrautes (*Lindernia procumbens*) und des Zwerg-Zypergrases (*Cyperus michelianus*) sind an stark schwankende Wasserstände in den Auengewässern gebunden, die zumindest in einigen Jahren geeignete offene und konkurrenzarme Bedingungen im Bereich der Vorkommen von Diasporenmaterial aufweisen müssen. Für ihren Fortbestand ist die Stabilisierung des Wasserhaushaltes in der Elbaue essenziell.

Entschlammungsmaßnahmen

Betroffene Schutzgüter:

LRT 3150, 91E0*, Anhang II-Arten Rotbauchunke, Kammmolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Große Mosaikjungfer sowie Anhang IV-Arten Westliche Knoblauchkröte, Wechselkröte, Moorfrosch

Entschlammungen (inkl. Entlandungen) stellen gleichzeitig Einzelmaßnahmen dar. Sie wurden zur Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes an stark sedimentierten LRT-Gewässern, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden (EHZ C) befinden, an ehemaligen LRT-Gewässern (Potenzialflächen) sowie im Bereich der Gewässerhabitate von Anhang II-Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (EHZ C) befinden, als einzelflächenspezifische Maßnahmen geplant. Auch für die Fortpflanzungsstätten von Anhang IV-Arten haben Entlandungsmaßnahmen positive Effekte.

Generell können jedoch an allen stark sedimentierten Gewässern des FFH-Gebietes, sofern günstige Finanzierung- und Umsetzungsmöglichkeiten vorhanden sind, entsprechende Entlandungsmaßnahmen unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nach Naturschutz- und Wasserrecht, insbesondere der Verfahren zu Plangenehmigung und Planfeststellung, durchgeführt werden.

Verzicht auf Gewässerausbaumaßnahmen

Betroffene Schutzgüter:

LRT 3150, Anhang II-Arten Rotbauchunke, Kammmolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Biber, Fischotter, Große Mosaikjungfer sowie Anhang IV-Arten Wechselkröte, Westliche Knoblauchkröte, Moorfrosch

Gewässerausbaumaßnahmen, die über die Unterhaltung der Elbe als Bundeswasserstraße und der naturnahen Sanierung von Gewässern (Entschlammung, Entlandung, Gewässeranbindung)



hinausgehen, sind nicht durchzuführen. Dazu zählen insbesondere weitere Uferbefestigungen von Still- und Fließgewässern.

Reduzierung der Nährstoffeinträge

Betroffene Schutzgüter:

LRT 3150, Anhang II-Arten Rotbauchunke, Kammmolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Große Mosaikjungfer sowie Anhang IV-Arten Westliche Knoblauchkröte, Wechselkröte, Moorfrosch, Zauneidechse

Nährstoffeinträge in die Aue erfolgen allochthon durch nährstoffreiche Sedimente, die bei Überschwemmungen aus dem Einzugsgebiet der Elbe eingetragen werden. Solche Prozesse sind für naturnahe Flussauen normal und aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert. Jedoch führt die Düngung der Acker- und Grünlandflächen in den Einzugsgebieten zu verstärkten Einträgen von Nährstoffen, die bei Hochwasser verbreitet werden. Werden Nährstoffe in der Umgebung ausgebracht, können sie auch auf diffusen Wegen in die Gewässer eingetragen werden. Selbst wenn der Managementplan diese Nährstoffeinträge nicht verhindern kann, muss hiermit zumindest darauf hingewiesen werden, dass Düngungen (insb. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln) in den Einzugsgebieten reduziert werden sollten.

Bekämpfung von Neobiota

Betroffene Schutzgüter:

LRT 3150, 91E0*, 91F0, 9190, Anhang II-Arten Bitterling, Schlammpeitzger sowie Anhang IV-Arten Wechselkröte, Westliche Knoblauchkröte, Moorfrosch

Neophyten und Neozoen können die Erhaltungszustände von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie geschützte Vogelarten beeinträchtigen und ihre Bestände gefährden. Insbesondere invasive Tier- und Pflanzenarten sind daher in ihren Beständen permanent (bspw. durch Bejagung) zu reduzieren. Im FFH-Gebiet 072 zählen hierzu v. a. Waschbär. Auf LRT-Flächen sind die Vorkommen von Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) zu reduzieren und dauerhaft auf < 5 % zu halten. Auch die derzeit noch unregelmäßigen Vorkommen der Wasserpest-Arten sollten durch geeignete Maßnahmen aktiv reduziert werden. Treten invasive Arten neu auf, so ist deren Bekämpfung am erfolgreichsten, wenn sie unmittelbar nach Feststellung ihrer Vorkommen beseitigt werden.

In Lebensraumtypen und Habitaten, in denen Beeinträchtigungen durch Neobiota besonders auffällig sind, wurden sie als Einzelmaßnahmen aufgeführt.

Die fortschreitenden Verlandungsprozesse, in Verbindung mit dem klimatisch bedingten, starken Absinken der Wasserstände, verursachen z. T. erhebliche Verluste in den für den Bitterling essenziellen Wirtsmuschelbeständen. Auch Amphibien sind hiervon betroffen, da Prädatoren wie der Waschbär in den oft nur noch sehr flachen Gewässern viel leichter an Beutetiere gelangen.



Inwieweit die extreme Bestandszunahme der neozoischen Schwarzmundgrundel eine Rolle für die Populationsentwicklung von Rapfen, Stromgründling, Grüner Keiljungfer und Asiatischer Keiljungfer spielen, ist derzeit noch unklar.

Verzicht auf Fischbesatz

Betroffene Schutzgüter:

Anhang II-Arten Rotbauchunke, Kammmolch, Bitterling, Schlammpeitzger sowie Anhang IV-Arten Wechselkröte, Westliche Knoblauchkröte, Moorfrosch

Besatzmaßnahmen in Standgewässern sind gemäß Anlage 3.81 § 3 (6) N2000-LVO LSA nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung durchzuführen. D. h. Erlaubnisse werden durch die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks des jeweiligen besonderen Schutzgebietes ausgeschlossen ist. Für Gewässer mit Habitaten der betroffenen Schutzgüter ist eine Gefährdung des Schutzzwecks des Schutzgebietes durch Besatzmaßnahmen nicht ausgeschlossen. Damit sind für entsprechende Anträge keine Erlaubnisse zu erteilen. Demnach sollte in Gewässern mit Vorkommen der oben genannten Arten auf einen künstlichen Fischbesatz verzichtet werden.

7.1.3 Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen

7.1.3.1 FFH-LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnotamion oder Hydrocharition

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmenempfehlungen

Natürliche eutrophe Seen sind Biotope, die ohne menschlichen Kultureinfluss existieren, d. h. zur Erhaltung des LRT bedarf es meist keiner Maßnahmen. Allerdings ist die Sicherstellung des trophischen Niveaus (keine fortschreitende Eutrophierung) durch weitestgehende Fernhaltung von Nährstoff- bzw. Schadstoffeinträgen zu gewährleisten (LAU 2002).

Im FFH-Gebiet „Klödener Riß“ gehören die Altwasser der Gewässerkette des Klödener Riß i. w. S. (Kleindröbener Riß Nord- und Südteil, Düßnitzer Riß mit Sumpflache und Gehmener Riß) dem LRT 3150 an. Weitere LRT-Gewässer sind das Staubecken der Langen Lache nördlich Kleindröben, die Kiesgrube Kleindröben und der im FFH-Gebiet gelegene kleinere Teil der alten Kiesgrube Gehmen.

Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes werden Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen oder naturnahen Gewässerstrukturen und Standortbedingungen, einschließlich der Ufer-, Verlandungs- und Quellbereiche, zur Sicherung des ökologischen und



chemischen Zustandes des Wasserkörpers, insbesondere einer grundsätzlichen Schadstofffreiheit sowie zur Sicherung des lebensraumtypischen Arteninventars in den Gewässern entwickelt.

Behandlungsgrundsätze

Allgemeine Behandlungsgrundsätze gemäß Kapitel 2 §§ 7-12 N2000-LVO LSA:

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die zuständigen Unterhaltungspflichtigen freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. In allen besonderen Schutzgebieten gilt:

- keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers,
- keine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder ähnlichem sowie
- keine Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen (freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B).
- kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
- keine Maßnahmen, die eine Wasserstandsabsenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,
- Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses sowie
- Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.

In allen besonderen Schutzgebieten ist die Angel- und Berufsfischerei unter folgenden Einschränkungen freigestellt:

- keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; freigestellt ist
 - a) das Freihalten von Schneisen im Röhrich, die bereits vor Inkrafttreten der N2000-LVO LSA existierten,
 - b) für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige,



- c) für die Angelfischerei das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG25 nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige,
- kein Betreten oder Befahren von Röhrichten,
 - Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen sowie Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie,
 - kein vorrätiges Anfüttern von Fischen,
 - kein Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot (Angelfischerei),
 - Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde (Angelfischerei) sowie
 - Anpassung gesetzter Reusen an wechselnde Wasserstände und Begrenzung der Spannweite auf nicht mehr als die Hälfte der Gewässerbreite.

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Offenland-Lebensraumtypen ist die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Aquakultur freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Weiterhin gilt:

- für Teichwirtschaften und Netzhege in natürlichen Gewässern,
 - a) unter Ausübung der Aquakultur außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- sowie Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen bzw. die Nutzung in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt,
 - b) ohne Bau von Gebäuden im Uferbereich oder Uferbefestigungen,
 - c) in offenen Anlagen ohne Besatz mit nicht gebietsheimischen Fischen,
 - d) ohne Einsatz von Düngemitteln,
 - e) unter Einsatz von Bioziden nicht ohne tierärztliche Anordnung und unter unverzüglich nachträglicher Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde,
- in künstlichen Haltungseinheiten wie Durchfluss- und Kreislaufanlagen ist eine Belastung der Vorflut mit Düngemitteln oder Bioziden auszuschließen.

In den FFH-Gebieten gilt darüber hinaus:

- Desinfektionskalkungen mit Branntkalk von mehr als 1.000 kg/ha nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige und nur früh im Jahr direkt nach Eisaufbruch oder im Spätherbst,
- kein Ausbringen von Branntkalk in Röhrichten.

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 3.81 § 3:

- Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.



Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 4 § 3:

Im Folgenden werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt.

- die Vermeidung von Nährstoffeinträgen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- ggf. die Anbindung von Altwässern oder Altarmen,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten sowie
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der lebensraumtypischen Anforderungen.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Stabilisierung des Wasserhaushaltes,
- Entschlammung verlandeter Stillgewässer,
- Verzicht auf Gewässerausbaumaßnahmen,
- Bekämpfung Neobiota,
- Reduzierung der Nährstoffeinträge

Einzelmaßnahmen

Das natürliche lebensraumtypische Arteninventar in Gewässern ist in der Regel nicht durch spezifische Maßnahmen beeinflussbar, da die Besiedlung mit bislang nicht dort vorkommenden Arten eher zufällig erfolgt. Aus diesem Grund wird für viele Stillgewässer-LRT keine spezifische Maßnahmenplanung vorgenommen. Als Dauerpflegemaßnahmen sind die zuvor beschriebenen Behandlungsgrundsätze anzuwenden.

Liegen Strukturdefizite und / oder Beeinträchtigungen vor, werden Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes erforderlich. Im FFH-Gebiet „Klödener Riß“ zählen hierzu Entschlammungsmaßnahmen und die Bekämpfung von Neophyten. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Wiederherstellungsmaßnahmen für nachweislich nach der Gebietsmeldung verloren gegangener Lebensraumtypen handelt (W) oder um aktive



Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes (EH3) dienen. Alle Maßnahmen sind in der Maßnahmentabelle aufgeführt.

Entschlammung von Altwässern

Für die Sanierung von Altwässern stehen grundsätzlich die Verfahren der Nass- und Trockenentschlammung zur Verfügung sowie eine kombinierte, schrittweise und teilflächige Entschlammung, um Bereiche mit optimalen und terminalen Gewässerphasen erhalten zu können.

Bei der nassen Entschlammung werden in der Regel Saugbagger eingesetzt, die ein Schlamm-Wasser-Gemisch vom Gewässergrund aufnehmen und in ein Absetzbecken spülen. Zwangsweise werden der gesamte Wasserpflanzenbestand und die benthisch lebende Fauna sowie Sand und Kies aus dem Gewässergrund entnommen. Außerdeichs gelegene Absetzbecken müssen nach Abschluss der Sanierungsarbeiten zurückgebaut werden. Innerdeichs können diese landschaftlich so angelegt werden, dass sie vor Ort verbleiben und begrünt werden können.

Bei der Trockenentschlammung wird das Altwasser ganz oder nach Spundung teilflächig trockengelegt und der Schlamm mittels Bagger, Schieberaupen oder Radlader aufgenommen und abtransportiert. Das Verfahren greift gravierend in das Gewässer ein, ermöglicht aber eine vollständige Entfernung des Schlammes und eine Ausformung des Gewässergrundes. Zur Einschränkung von ökologischen Schäden sollten daher vor und während der Trockenlegung Wasserpflanzen, Fische und Muscheln geborgen und in angrenzende Gewässerteile umgesetzt werden (REICHHOFF 2003). Grundsätzlich haben hierzu wasserrechtliche Plangenehmigungen oder Planfeststellungsverfahren zu erfolgen.

Tabelle 39: Flächensummen und Flächenanzahl der empfohlenen Maßnahmenarten

Art der Maßnahme	Anzahl der Maßnahmen-Teilflächen	Summe der Maßnahmenflächen (ha)
W	4	2,57
EH3	5	31,37
EW2	1	0,63



7.1.3.2 FFH-LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmenempfehlungen

Der prioritäre Lebensraumtyp 6120 umfasst lückige, reichere Sandtrockenrasen mit Vorkommen subkontinental bis kontinental verbreiteter Arten auf Binnendünen und ebenen Sandstandorten, an sandig- anlehmigen Moränenanschnitten sowie auf sandig-grusig verwitternden Gesteinen. In Sachsen-Anhalt ist der LRT überwiegend durch menschliche Nutzung entstanden. Es führte einerseits die Beweidung von Sandstandorten, andererseits aber auch eine allgemeine Übernutzung u. a. durch Raubbau an den Wäldern oder eine militärische Nutzung zur Entstehung kalkreicher Sandrasen (LAU 2002).

Im FFH-Gebiet 072 sind kalkreiche Sandrasen (LRT 6120*) am Südrand des Dünenkomplexes nördlich von Kleindröben entwickelt. Der prioritäre LRT befindet sich in einem untypischen Übergangsbstand mit größeren Offenbereichen (Nährstoffarmut, Beschattung, illegaler Bodenabbau). Zwei weitere Flächen im Umfeld des LRT sowie im Bereich der Kiesgrube Gehmen weisen Entwicklungspotenziale auf. Zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes werden daher Maßnahmen zur Sicherung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Standortbedingungen (insbesondere nährstoffarmer, trockener Standorte),
- des lebensraumtypischen Arteninventars mit hohem Anteil krautiger Blütenpflanzen bzw. konkurrenzschwacher Arten, insbesondere auch Kryptogamen,
- lückiger, niedrigwüchsiger und besonnter Rasenstrukturen mit partiell vegetationsfreien Offenbodenstellen, höchstens geringen Streuauflagen und ggf. randlich thermophilen Saumstrukturen sowie
- von LRT-angepassten Bewirtschaftungsformen entwickelt.

Behandlungsgrundsätze

Allgemeine Behandlungsgrundsätze gemäß LSA Kapitel 2 §§ 7-12 N2000-LVO LSA:

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie der hobby-mäßig ausgeübten Imkerei freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Weiterhin gilt bei der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen:

- kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Gärresten,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,



- keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März,
- keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat,
- keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C,
- kein Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut,
- keine Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT,
- keine Nach- oder Einsaat,
- ohne Neuanlage von Wildäckern oder Wildwiesen innerhalb von LRT und ohne Neuanlage von Kirtungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT.

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 3.81 § 3:

- ohne jedwede Düngung,
- Nutzung von Nachtpferchen nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung sowie
- Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßgaben gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 4 § 3:

Im Folgenden werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben (N2000-LVO LSA, Anlage 4) aufgeführt.

- die Durchführung einer regelmäßigen extensiven Nutzung der Flächen, vorzugsweise durch Schaf- und Ziegenbeweidung (ggf. auch durch Mahd) oder durch eine standortangepasste Beweidung mit anderen geeigneten Weidetieren,
- die Erhaltung von offenen Rohbodenflächen sowie ggf. die Entfernung aufgewachsener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln, Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- keine



Einzelmaßnahmen

Im FFH-Gebiet konnten aktuell kalkreiche Sandrasen nachgewiesen werden. Für die Erhaltung und Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 6120* „Trockene kalkreiche Sandrasen“ werden folgende allgemeine Behandlungsempfehlungen gegeben:

- flächige Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und Beschränkung von Pflegemaßnahmen auf Ausnahmefälle,
- Beibehaltung des Kleinreliefs und Verzicht auf Melioration,
- keine Mulchung der Flächen mit Ausnahme bei sehr geringen Folgeaufwüchsen (als letzter Schnitt im Jahr oder zur Weidepflege),
- Weidenutzung mit Anpassung der Besatzdichten an die Aufwuchsbedingungen der jeweiligen Fläche und die Umtriebszeit

Entbuschung

Als biotoperhaltende Maßnahme sollten die auf der LRT-Fläche stockenden Kiefern (*Pinus sylvestris*) vollständig entnommen werden. Verbuschungen ab 30 % Gehölzdeckung sind manuell zu beseitigen. Gleiche trifft dann zu, wenn keine Schafe mit Ziegenbeimischung zur Beweidung verfügbar sind. Die nach manueller Entbuschung aufkommende Gehölzverjüngung (Verbuschung) kann mit Beimischung von Ziegen in eine Schafherde unterdrückt werden.

Beweidung (Optimalvariante)

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf den LRT-Flächen nicht möglich, deshalb müssen Pflegemaßnahmen greifen. Aufgrund der isolierten Lage der Einzelflächen und der fehlenden Verbindungskorridore ist eine Hütebeweidung nicht möglich. Eine Beweidung kann demnach nur als Umtriebskoppelhaltung durchgeführt werden. Dies kann nur durch Einbeziehung des Tierbestandes eines regionalen Landwirtschaftsbetriebes oder eines Privathalters erfolgen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und Unebenheit sind für die Maßnahmenfläche 0010 nur Schafe mit Beimischung von Ziegen (Koppelung in mobilen Netzen) geeignet. Auf der Maßnahmenfläche 0030 können daneben auch Pferde oder genügsame Rinderrassen genutzt werden. Weidenutzung sollte als Umtriebsweiden mit Anpassung der Besatzdichte und der Umtriebszeit an die Aufwuchsbedingungen der jeweiligen Fläche erfolgen. Weiterhin ist eine kurzfristige Weideführung mit höherer Besatzdichte gegenüber längeren Weideperioden mit niedrigeren Besatzdichten zur Reduzierung von selektivem Verbiss und Trittbelastung durchzuführen.

Ausgehend von einer Futterraufnahme (Trockensubstanz) in Höhe von ungefähr 3 % der Lebendmasse bei kleinen Wiederkäuern, ist von einer Futterraufnahme in Höhe von 15 kg TS / GVE pro Tag auszugehen. Wüchsigerer Trockenrasen haben ein jährliches Biomasseaufkommen von ca. 2 t TS / ha, sehr geringwüchsiger dagegen nur von 0,5 t TS / ha. Um ein Streufilzaufkommen zu verhindern, sind mindestens 70 % umzusetzen.

Auf der Maßnahmenfläche 0010 ist der Aufwuchs extrem gering. Dort ist eine jährliche Beweidung ohne Zeitbeschränkung (Ende April bis September), möglichst mit jährlich



wechselnden Zeitpunkten) mit mindestens 70 % Biomasseentzug ausreichend. Bei einem geschätzten Biomasseaufkommen von 0,5 t / ha ergäbe dies 133 GVE-Weidetage pro ha und Jahr.

Für die besserwüchsige Maßnahmenfläche 0030 sind zwei Weidegänge pro Vegetationsperiode (Ende April bis September) empfehlenswert. Auch hier sollte der jeweilige Biomassenentzug mindestens 70 % betragen. Verbleiben mehr überständige Vegetationsrückstände, sind diese nachträglich zu mähen. Bei einem geschätzten Biomasseaufkommen von 1,5 t / ha ergäbe dies 100 GVE-Weidetage pro ha und Jahr. Die im FFH-Gebiet liegende Teilfläche sollte gemeinsam mit der außerhalb liegenden Grünlandfläche beweidet werden, da sie gemeinsam eine Wirtschaftseinheit darstellen. Der Beweidung ist eine manuelle Entbuschung unmittelbar voranzustellen. Die danach aufkommende Gehölzverjüngung (Verbuschung) kann durch die Beimischung von Ziegen in der Schafherde unterdrückt werden.

Die Beweidung im Rahmen der genannten Spannen sollte dem Bewirtschafter als Verpflichtung mit der Auflage vorgegeben werden, die UNB um Korrektur zu bitten, falls es sich erweist, dass die betreffende Fläche die angegebene Besatzleistung nicht erbringt oder zum Erreichen des Pflegeziels eine stärkere Beweidung erforderlich ist (ÖKOTOP 2012).

Mahd (Alternativvariante)

Können Flächen nicht beweidet werden, so ist auf den LRT-Flächen alternativ eine einmal jährlich stattfindende Handmahd erforderlich. Die regelmäßige Mahd drängt unerwünschte Gräserdominanzen (z. B. von Quecke, Glatthafer und Tauber Treppe) zurück und fördert damit die Etablierung der charakteristischen Trockenrasenarten auf den LRT-Entwicklungsflächen. Das Mahdgut ist in jedem Fall von den Flächen zu beraumen.

Maßnahmen zur Vermeidung eines übermäßigen Sandabbaus

Die übermäßige illegale Entnahme des Sandes sollte durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Hierzu zählen:

- das Aufstellen von Hinweisschildern (Informationstafel, gesetzlich geschützter Biotop, Information zum Verbotstatbestand) sowie
- das Absperren der Zufahrtsmöglichkeiten mittels Schranken, Findlinge o. ä.

Tabelle 40: Flächensummen und Flächenanzahl der empfohlenen Maßnahmenarten

Art der Maßnahme	Anzahl der Maßnahmen-Teilflächen	Summe der Maßnahmenflächen (ha)
W	1	0,32
EH3	-	-
EW2	1	0,28



7.1.3.3 FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmenempfehlungen

Flachland-Mähwiesen sind Kulturbiotope. Ihre Existenz hängt von der regelmäßigen Nutzung und Pflege der Flächen ab. Im Frühsommer erfolgt zur Zeit der optimalen Entwicklung (Blütezeit) der meisten bestandsprägenden Arten ein Schnitt der Wiesen mit anschließender Abräumung des Mahdguts. Die zu dieser Jahreszeit scharfe Konkurrenz der Pflanzen untereinander um das für die Photosynthese erforderliche Licht wird mit einem Schlag beseitigt und damit praktisch der Ausgangszustand des Vorfrühlings mit vollem Lichtdargebot für alle Pflanzenarten, auch die niedrig- und schwachwüchsigen Pflanzen, wiederhergestellt. Da sich die Blattmasse der hochwüchsigen Wiesenpflanzen zu diesem Zeitpunkt vor allem im oberen Teil der Vegetationsschicht befindet, sind die nach der Mahd verbleibenden Pflanzenteile kaum assimilationsfähig und eine Regeneration der hochwüchsigen Arten erfolgt nur langsam. Gehölze und spät im Jahr blühende und wenig regenerationskräftige Hochstauden können unter diesen Bedingungen nicht existieren. Dagegen profitieren niedrig- und schwachwüchsige, aber gut regenerationsfähige Arten von diesem Eingriff. Insbesondere solche Arten sind im Vorteil, die sich entweder im Frühjahr schnell entwickeln, so dass sie zum Zeitpunkt des Wiesenschnittes bereits fruchten oder aber in der Lage sind, mit dem zweiten Aufwuchs im Sommer nochmals zu blühen und Samen zu bilden. Auf klassischen Mähwiesen erfolgte üblicherweise ein zweiter Wiesenschnitt. Dieser zweite Schnitt verhindert die Herausbildung einer Streudecke aus abgestorbenem Pflanzenmaterial, so dass einerseits kurzlebige, sich über Samen vermehrende Arten gute Keimungsbedingungen vorfinden, andererseits schwachwüchsige Arten und Rosettenstauden im Frühjahr ungehindert austreiben können. Das Mahdgut muss entfernt werden, da sich sonst eine Streudecke herausbildet, die sich innerhalb eines Jahres nicht vollständig zersetzt und feinblättrige Arten im Austrieb behindert sowie Samenauflauf und Keimlingsetablierung typischer Wiesenarten weitgehend unterbindet. Das Mulchen stellt also keine geeignete Erhaltungsmaßnahme für diesen Wiesentyp dar. Ein- und zweischürige Mahd fördern vorrangig die Obergräser sowie hochwachsende Kräuter und Leguminosen, die ihrerseits niedrigwüchsige Arten u. a. durch Beschattung zurückdrängen. Die hochwachsenden Arten brauchen für ihre Entwicklung längere nutzungsfreie Perioden als weideangepasste Arten. Eine häufige Mahd gleicht die Vegetationszusammensetzung der Wiesen derjenigen von Weiden an. Unter heutigen Bedingungen wird die zweite Nutzung häufig als Beweidung durchgeführt. Aber auch in früherer Zeit erfolgte die zweite oder dritte Nutzung der Wiesen teilweise als Weide. Die Beweidung hat bezüglich des Konkurrenzgefüges eine deutlich andere Wirkung als der Wiesenschnitt. Vom Schnitt sind alle Arten betroffen, während bei der Beweidung ein selektiver Verbiss erfolgt. Vor allem bewehrte und behaarte Pflanzen sowie Arten, die z. B. durch ätherische Öle, Harze, Gerbstoffe oder Glykoside schlechte Geschmackseigenschaften besitzen oder giftig wirken, werden vom Weidevieh gemieden. Pflanzenarten mit bodenangepasstem Wuchs können vom Weidevieh nicht erfasst werden, so dass auch sie eine Förderung bei der Beweidung erfahren. Besonders beliebte Pflanzen werden dagegen bei jedem Weidegang sehr stark verbissen, so dass sie stärker geschädigt werden als andere Arten. Bei der Beweidung während der Blütezeit oder in der Fruchtbildungsphase kann eine generative Vermehrung bevorzugt verbissener Arten stark eingeschränkt oder verhindert werden. Arten, die auf eine regelmäßige generative Vermehrung angewiesen sind, gehen dadurch zurück oder werden aus den Pflanzenbeständen eliminiert. Ebenfalls stark geschädigt werden trittempfindliche Arten, d. h. überwiegend Arten, deren Erneuerungsknospen an oder oberhalb der Erdoberfläche sitzen.



Während bei häufigem Weidegang mit hoher Besatzdichte Untergräser und niedrige Dikotyle auf Kosten hochwachsender Arten gefördert werden, erfolgt bei extensiven Weidegängen und/oder geringer Besatzdichte keine Förderung von Pflanzen einer bestimmten Wuchshöhe. Wenn die Erstrnutzung als Wiesenschnitt ausgeführt wird, verändern sich bei sachgemäßer Weideführung bei der Nachbeweidung, einschließlich einer Nachmahd der Weidereste, die Pflanzengesellschaften kaum. Es kommt dann nicht zum Verlust an wertgebenden Arten (LAU 2002).

Die Maßnahmenempfehlungen für die Bewirtschaftung orientieren sich vorrangig an naturschutzfachlichen Anforderungen. Ziel ist die Erhaltung von Beständen in mindestens guten Erhaltungszuständen hinsichtlich Habitatstruktur, Arteninventar und Beeinträchtigungen oder die Entwicklung dorthin. Grundsätzlich erfolgte die Entwicklung der Maßnahmen in Anlehnung an den Leitfaden zur Grünlandbewirtschaftung (DULLAU, S. & TISCHEW, S. 2019). Die darin aufgeführten Bewirtschaftungsszenarien und Standortgruppen des LRT 6510 wurden aufgegriffen, gebietspezifisch verändert und ggf. ergänzt.

Einschränkungen hinsichtlich der Stickstoffdüngung enthält bereits die N2000-LVO LSA. Nach Angaben des Bundesumweltamtes (UBA 2019) findet in den Auen eine atmosphärische Stickstoffdepositionen von ca. 10 bis 12 kg / ha / Jahr statt. Weitere Stickstoffeinträge erfolgen durch Sedimentation organischer Schwebstoffe und Infiltration des belasteten Wassers bei Überflutungen. Aus diesen Gründen ist ein genereller Verzicht auf Stickstoffzugaben in der rezenten Überflutungsauwe anzustreben.

Gelegentlich ergeben sich Probleme bei der Entwicklung von Grünland-LRT zu günstigen Erhaltungszuständen auch dann, wenn alle Behandlungsgrundsätze, Behandlungsempfehlungen und flächenspezifischen Einzelmaßnahmen bei der Flächenbewirtschaftung berücksichtigt werden. Die für die günstigen Erhaltungszustände erforderlichen Vorkommen von charakteristischen und LRT-kennzeichnenden Pflanzenarten weisen i. d. R. nur sehr geringe Ausbreitungsgeschwindigkeiten auf (BISCHOFF et al. 2008). Sind diese Pflanzenarten nur unzureichend in den Grünlandbeständen vorhanden oder kommen nicht in unmittelbarer Nähe zu diesen vor, würde die Erreichung der günstigen Erhaltungszustände auf diesen Flächen sehr lange, möglicherweise Jahrzehnte dauern.

Um den Prozess der Ausbreitung dieser Arten zu beschleunigen, wird die gelegentliche Anwendung von Renaturierungsverfahren mit regionalem Saat- bzw. Mahdgut von vergleichbaren Standorten der Umgebung oder durch Verwendung von gebietsheimischem Saatgut als zertifiziertes Wildpflanzensaatgut mit dem Siegel VWW-Regiosaatgut® aus der Herkunftsregion „Nordostdeutsches Grünland“ (VWW-Regiosaatgut®-Zertifikat) empfohlen (KIRMER et al. 2012). Mögliche Spenderflächen sind in der Maßnahmentabelle in der Spalte „Bemerkungen“ enthalten. Die Verwendung von Regio-Saatgut ist insofern problematisch, da sie Beimischungen von regional nicht vorkommenden Arten oder Arten fremder Provinzen enthalten können und es damit zu Florenverfälschungen kommen kann. Bei der Verwendung von Regio-Saatgut sollte sichergestellt sein, dass keine Beimischungen von regional nicht vorkommenden Arten auftreten.



Behandlungsgrundsätze

Allgemeine Behandlungsgrundsätze gemäß Kapitel 2 §§ 7-12 N2000-LVO LSA:

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie der hobby-mäßig ausgeübten Imkerei freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. In allen besonderen Schutzgebieten gilt:

- keine Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere ohne zusätzliche Absenkung des Grundwassers sowie ohne verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers sowie
- keine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise

Bei der Bewirtschaftung von beweidbaren oder mahdfähigen Dauergrünlandflächen gilt:

- kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Gärresten,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März,
- keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat sowie
- keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C.

Auf LRT-Flächen gilt:

- kein Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut,
- keine Zufütterung bei Beweidung von Schlägen mit LRT,
- keine Nach- oder Einsaat
- ohne Neuanlage von Wildäckern oder Wildwiesen innerhalb von LRT und ohne Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT.

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 3.81 § 3:

- ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den



Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor-Düngung sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

- ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
- Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht, sowie
- Winterweide mit Rindern nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 4 § 3:

Im Folgenden werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt:

- die Durchführung einer angepassten, habitatprägenden Nutzung mittels Mahd oder ggf. Beweidung zu einem gemäß der phänologischen Ausprägung angepassten Bewirtschaftungszeitpunkt,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,
- die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze und
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

Keine.

Einzelmaßnahmen

Für den Erhalt und die Wiederherstellung der im FFH-Gebiet vorkommenden Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) werden folgende allgemeine Behandlungsempfehlungen gegeben:

- flächige Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und Beschränkung von Pflegemaßnahmen auf Ausnahmefälle,
- Anpassung des Nutzungsregimes an die witterungsbedingte Grünlandentwicklung und Vernässungssituation (Überschwemmungsgebiete),
- keine Beregnung,
- Beibehaltung des Kleinreliefs und Verzicht auf Melioration,



- Vermeidung von über die Nutzung hinausgehender Befahrungen von LRT-Wiesen, z. B. als unrechtmäßige Zuwegung zu Bereichen der Erholung, zu Baustellen oder als Abkürzung von Fahrwegen,
- keine Mulchung der Flächen mit Ausnahme bei sehr geringen Folgeaufwüchsen (als letzter Schnitt im Jahr oder zur Weidepflege),
- Mahd mit einer Schnitthöhe von mindestens 7 cm,
- Weidenutzung als Umtriebsweiden mit Anpassung der Besatzdichten an die Aufwuchsbedingungen der jeweiligen Fläche und die Umtriebszeit sowie
- Bevorzugung einer kurzfristigen Weideführung mit höherer Besatzdichte gegenüber längeren Weideperioden mit niedrigeren Besatzdichten zur Reduzierung von selektivem Verbiss und Trittbelastung.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen orientieren sich an der zu Grunde liegenden Standortgruppe (vgl. DULLAU & TISCHEW 2019). Neben der optimalen Bewirtschaftungsvariante für den LRT werden ggf. weitere Nutzungs- bzw. Pflegevorschläge (Alternativvarianten) gegeben, die aus naturschutzfachlicher Sicht keine optimale Bewirtschaftungsmethode darstellen, aber dem Erhalt des LRT dienen. Zusätzlich werden Düngeempfehlungen ausgesprochen.

Optimalvariante

Optimalvarianten sind Nutzungsweisen, die für den Erhalt eines hervorragenden bis guten Erhaltungszustandes geeignet sind bzw. zu solch einer Entwicklung führen. Auf den meisten Flächen wird dafür gewöhnlich eine **zweischürige Mahd** ohne zeitliche Nutzungsbeschränkung, jedoch mit 8- bis 10-wöchiger Nutzungspause zwischen erster und zweiter Nutzung als Optimalvariante beschrieben. Längere Nutzungspausen als 3 Monate sind nicht zu empfehlen, da ansonsten Gräserdominanzen gefördert und wertgebende Kräuter davon unterdrückt werden. Um die Dominanz von Obergräsern zu unterbinden, sollte auf besserwüchsigen Standorten die erste Mahd im Mai und spätestens Mitte Juni erfolgen.

Alternativvarianten

Alternativvarianten sind Nutzungsweisen, die aus naturschutzfachlicher Sicht für den LRT keine optimale Bewirtschaftung darstellen. Vorhandene gute bzw. mittlere bis schlechte Erhaltungszustände können zwar damit erhalten werden, im Vergleich zur Optimalvariante stellen sie aber immer eine weniger geeignete Nutzungsweise dar. Die Alternativvarianten stellen damit zugleich Minimalvarianten dar, d. h. eine dieser Maßnahmenvarianten muss mindestens erfolgen. So kann in mageren Bereichen bzw. in trockenen Jahren mit geringen Aufwüchsen eine **einschürige Mähnutzung** im Juni bis Anfang Juli für den Erhalt des LRT (Erhaltungsmaßnahme) ausreichend sein, während auf gutwüchsigeren, ebenen Standorten zur Abschöpfung der Biomasse auch eine **dreischürige Mahd** als Erhaltungsmaßnahme notwendig wird. Beide Varianten können sowohl als Erhaltungsmaßnahmen als auch als Entwicklungsmaßnahmen Anwendung finden. Ihre Eignung hängt von den klimatischen Bedingungen und den entsprechenden Aufwüchsen ab. Zur Aushagerung der Standorte sollte anfänglich zwei- bis dreischürig, niemals jedoch einschürig gemäht werden.

Werden LRT-Flächen nach der Mahd beweidet (**Mähweide**), sind Rinder gegenüber Schafen oder Pferden als Weidetiere vorzuziehen, da sie eine gleichmäßigere Abschöpfung der Biomasse



als z. B. Pferde erzielen. Die Mähweidenutzung stellt allerdings gegenüber der reinen Mähwiese nur eine suboptimale Nutzungsform dar. Die erste Nutzung ist generell als Mahd (mit Abtransport des Mähgutes) durchzuführen. Eine Beweidung sollte nur als Zweitnutzung nach zweimonatiger Nutzungsruhe zur Nachweide erfolgen. Umtriebsweiden und Koppelhaltungen von Rindern oder Pferden sind möglich. Dabei wird empfohlen, die Besatzdichten an die Aufwuchsbedingungen und Umtriebszeit anzupassen. Auch ist eine kurzfristige Weideführung mit höherer Besatzdichte besser geeignet als längere Verweilzeiten mit niedrigeren Besatzdichten. Die überständige Biomasse sollte im Herbst nachgemäht und abtransportiert werden. Nur in nährstoffärmeren Beständen sind Weiden oder Mähweiden mit erstem Weidegang bei Bedarf möglich.

Düngung

Gemäß N2000-LVO LSA ist auf nährstoffärmeren LRT-Ausbildungen auf eine Düngung grundsätzlich zu verzichten. Die Einschränkung der N2000-LVO LSA auf nährstoffreicheren Standorten beträgt auf LRT-Flächen maximal 60 kg / ha Stickstoff. Bei diesen Düngegaben sollte jedoch auch eine Grunddüngung mit Phosphor (P) und Kalium (K) erfolgen (DULLAU & TISCHEW 2019).

In der vorliegenden Maßnahmenplanung sind die LRT-gerechten möglichen Düngemengen je nach Maßnahmentyp, Standort und Aufwuchsbedingungen differenziert dargestellt. Auf LRT-Flächen mit einem günstigen Erhaltungszustand wird weiterhin angestrebt, auf entzugsausgleichende Stickstoffgaben zu verzichten, sofern nicht gleichzeitig eine Grunddüngung erfolgt. Entwicklungs- und Wiederherstellungsflächen sollten einer Aushagerung unterliegen, bis diese Flächen einen günstigen Erhaltungszustand erreichen. Freigestellt bleibt jedoch die P-K-Düngung auf unterversorgten Flächen bis zur Versorgungsstufe C (s. Behandlungsgrundsätze).

Bewirtschaftungsszenario A (Standortgruppen 1.1, 1.3: geringwüchsig bis mittelwüchsig, mäßig frisch bis frisch, nährstoffarm bis mäßig nährstoffreich)

Optimalvariante: Ein- bis zweischürige Mahd (Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahme)

Alternativvariante 1: Mähweide mit Mahd als Erstnutzung, danach Beweidung mit Schafen möglich; Festlegung der Besatzstärke und -dichte entsprechend des Aufwuchses und der Umtriebszeit (Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahme)

Alternativvariante 2: Beweidung mit Schafen in Hütelhaltung mit intensivem Verbiss; zwei Weidegänge pro Vegetationsperiode (Ende April bis September) mit jeweiligem Biomassenentzug von mindestens 70 %; alternativ Haltung in mobilen Weidezäunen oder Koppeln; Verbleiben mehr überständigen Vegetationsrückstände, sind diese nachträglich zu mähen. (Erhaltungsmaßnahme)

Düngung: keine N-Düngung (Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahme)

**Bewirtschaftungsszenario B (Standortgruppen 3.1, 3.2, 3.3): mittel- bis gutwüchsig, frisch, wechselfrisch bis feucht, mäßig nährstoffreich bis nährstoffreich)**

Optimalvariante: Zweischürige Mahd (Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahme)

Alternativvariante 1: Mähweide mit Mahd als Erstnutzung, danach Beweidung mit Schafen möglich; Festlegung der Besatzstärke und -dichte entsprechend des Aufwuchses und der Umtriebszeit (Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahme)

Düngung: keine N-Düngung (Entwicklungsmaßnahme) bzw. N-Düngung bis 60 kg / ha in Verbindung mit entzugsausgleichender Grunddüngung (Erhaltungsmaßnahme)

Tabelle 41: Flächensummen und Flächenanzahl der empfohlenen Maßnahmenarten

Art der Maßnahme	Anzahl der Maßnahmen-Teilflächen	Summe der Maßnahmen-flächen (ha)
W	1	1,08
EH3	4	2,20
EW2	5	1,97

7.1.3.4 FFH-LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmeempfehlungen

Bodensaure, in der Regel schlecht- bis mäßigwüchsige Eichen- bzw. Eichen-Birken-Mischwälder besiedeln die für Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) sowie für anspruchsvollere Waldgesellschaften zu armen und z. T. zu feuchten Standorte. Es handelt sich um einen natürlichen Lebensraum, der traditionell forstlich und bäuerlich genutzt wird bzw. genutzt wurde. Grundsätzlich sind keine lebensraumbezogenen Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. In der Regel besiedelt der LRT Grenzstandorte für die Eichenwirtschaft. Es besteht jedoch ein Verschlechterungsverbot (LAU 2002).

Im Rahmen der aktuellen Kartierung wurde nur eine schmale Waldfläche am unteren Böschungsrand des Dünenkomplexes, unmittelbar südöstlich der Ortslage Klöden diesem Wald-Typ zugeordnet. Eine Entwicklungsflächen befindet sich im Umfeld des kalkreichen Sandrasens (LRT 6120*) nördlich von Kleindröben.

Die Einhaltung der ökologischen Erfordernisse ist Voraussetzung für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes in den Wald-LRT. Grundsätzlich hat sich die Behandlung der LRT an der Erreichung dieser Erfordernisse zu orientieren (N2000-LVO LSA Anlage Nr. 2 § 2 Abs. 2).



Demnach werden für die Wald-LRT folgende ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile definiert:

- natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (insbesondere für die hydromorph geprägten LRT 91E0*, 91F0 und ggf. 9190 hinreichend hohe Wasserstände bzw. ggf. regelmäßig stattfindende Überflutungsereignisse), auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT nährstoffärmerer Bodenverhältnisse (LRT 9190) sowie auf das Bestandsinnenklima, das Lichtregime und den Humuszustand,
- ein lebensraumtypisches Arteninventar,
- ein hinreichend hoher Anteil an Alt- und Biotopbäumen,
- ein hinreichend hoher Anteil an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und Außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen),
- ein Mosaik unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Naturverjüngung,
- ein hinreichend hoher Anteil weitgehend störungsfreier oder störungsarmer Bestände.

Mit Hilfe der Maßnahmenempfehlung sollen günstige Erhaltungszustände des LRT 9190 sowohl auf den einzelnen Flächen als auch im Gesamt-Erhaltungszustand des FFH-Gebietes erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Typischerweise steht in eichendominierten Beständen die Nutzung der Eiche im Vordergrund. Die damit verbundene Förderung der Eiche ist somit LRT-konform. Problematisch kann jedoch eine periodisch intensive Nutzung solcher Bestände werden. Insbesondere großflächige und homogene Ernte- und Verjüngungsverfahren führen zu vertikalen und horizontalen Strukturverlusten. Die auf finanzielle Aspekte ausgelegte Zielstärkennutzung unterbindet in hohem Maße die Entwicklung von strukturreichem Alt- und stärker dimensioniertem Totholz. Maschinelle Verjüngungsverfahren, häufig mit vorausgehender flächiger Bodenbearbeitung, bewirken zumindest in den ersten Jahrzehnten die Ausbildung von uniformen Beständen mit gestörter Bodenvegetation. Auch führt die maschinelle Holzernte zu Boden- und Vegetationsschäden. Weiterhin kann die gezielte Einbringung und Förderung von rentableren, meist lebensraumtypfremden Baumarten oder auch von Kiefern den günstigen Erhaltungszustand des LRT gefährden.

Behandlungsgrundsätze

Allgemeine Behandlungsgrundsätze gemäß Kapitel 2 § 8 N2000-LVO LSA:

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) gilt:



- Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen,
- kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
- Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten,
- keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen,
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,
- keine Holzernte und Holzrückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Ernte innerhalb dieses Zeitraums, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist; darüber hinaus kann, nur außerhalb von Laubholzbeständen mit einem BHD von mehr als 35 cm, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 erteilt bzw. hergestellt werden, sofern Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen sind.

In FFH-Gebieten gilt:

- kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln,
- keine Kalkung natürlich saurer Standorte,
- kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen,
- Erhalt der LRT, ohne Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen,
- keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen,
- keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung,
- flächige Bodenbearbeitung zur Bestandsbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die / mit der zuständige/n Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung sowie
- keine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT.

Bei der Bewirtschaftung von Wald-LRT gilt:

- Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in den LRT 91F0 nur nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Anteils der bereits im Bestand vorhandenen nicht lebensraumtypischen oder neophytischen Gehölze; folgende Werte sind nicht zu überschreiten: 10 % nicht lebensraumtypische und ohne neophytische Gehölze im Erhaltungszustand A, 20 % nicht lebensraumtypische und davon maximal 5 % neophytische Gehölze im Erhaltungszustand B und C; die Beimischung darf maximal gruppenweise in einer flächigen Ausdehnung von 20 m x 20 m erfolgen,



- ohne Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9190 und 91E0*,
- Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. femelweise Nutzung; Kahlhiebflächen dürfen in den LRT 9190, 91E0* und 91F0 nicht größer als 0,5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlhiebfläche nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu 1 ha betragen,
- Anlage von Rückegassen in Wald-LRT mit einem mittleren BHD über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m,
- ohne Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbh Holzgrenze (7 cm ohne Rinde); in begründeten Ausnahmefällen ist aus forstsanitären Gründen eine Vollbaumnutzung auch unterhalb der Derbh Holzgrenze freigestellt,
- ohne flächenhafte Arrondierung von Schadflächen,
- Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von Lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten, soweit die angestrebten Verjüngungsziele nicht gefährdet sind sowie
- Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze.

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 3.81 § 3:

- nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha sowie
- Erhaltung eines für die LRT 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes.

Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßgaben gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 4 § 3:

Im Folgenden werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben aufgeführt:

- Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung,
- Förderung der Eichenanteile in Eichen-LRT durch Mischungsregulierung,
- Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, z. B. für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft),
- Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,
- Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,
- Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz sowie Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln.



Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Stabilisierung des Wasserhaushaltes,
- Bekämpfung von Neophyten.

Einzelmaßnahmen

Biotop- und/oder Altbäume belassen

Um einen günstigen Erhaltungszustand für den einzigen Bestand des LRT 9190 zu entwickeln, sind die bereits vorhandenen Biotop- und / oder Altbäume zu belassen, wobei mind. 3 Stück / ha vorhanden sein sollten. Als Altbäume werden Bäume (hier: Eiche) eingestuft, wenn diese einen Brusthöhendurchmesser (BHD; gemessen in 1,30 m Höhe) von mehr als 80 cm aufweisen.

Starkes stehendes oder liegendes Totholz anreichern

Bei dem derzeit fehlenden Anteil von stärker dimensionierten Totholz ist zukünftig anfallendes Totholz (beispielsweise durch das Belassen von windwurfgeschädigten Bäumen) zu fördern, um einen günstigen Erhaltungszustand für den einzigen Bestand des LRT 9190 zu entwickeln. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um stehendes oder liegendes Totholz handelt, jedoch muss es jeweils eine Mindesthöhe bzw. Mindestlänge von 3 m aufweisen. Nicht nur Baumstämme, auch abgebrochene Starkäste sind naturschutzfachlich wertvoll und zählen dazu.

Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Hauptbaumarten

Bereiche mit dichterem Vorkommen der bereits vorhandenen Eichen-Naturverjüngung sind zu zäunen und durch Lichtstellung sowie Beseitigung von Konkurrenzvegetation gezielt zu fördern. Zudem sind nach Mastjahren der Eiche weitere Bereiche mit auflaufender Naturverjüngung entsprechend zu behandeln.

Aktive Beseitigung LRT-fremder Baumarten bzw. LRT-untypischer Dominanzen

Die Entnahme der LRT-fremden Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und des zu hohen Baumartenanteils von Kiefer (*Pinus sylvestris*) ist erforderlich.

Tabelle 42: Flächensummen und Flächenanzahl der empfohlenen Maßnahmenarten

Art der Maßnahme	Anzahl der Maßnahmen-Teilflächen	Summe der Maßnahmen-flächen (ha)
W	2	1,30
EH3	-	-
EW2	-	-



7.1.3.5 FFH-LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmeempfehlungen

Die im FFH-Gebiet stockenden Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder (LRT 91E0*) besiedeln vorwiegend mineralkräftige, nährstoffreiche Niederungsböden mit langsam sickendem, zeitweilig hochanstehendem Grundwasser oder eher kleinflächige Überflutungsstandorte. Sie sind aktuell im südlichen Teil des Kleindröbener Riß entwickelt. In der Regel erfolgt keine forstwirtschaftliche Nutzung der Bestände.

Die Einhaltung der ökologischen Erfordernisse ist Voraussetzung für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes in den Wald-LRT. Grundsätzlich hat sich die Behandlung der LRT an der Erreichung dieser Erfordernisse zu orientieren (N2000-LVO LSA Anlage Nr. 2 § 2 Abs. 2). Demnach werden für die Wald-LRT folgende ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile definiert:

- natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (insbesondere für die hydromorph geprägten LRT 91E0*, 91F0 und ggf. 9190 hinreichend hohe Wasserstände bzw. ggf. regelmäßig stattfindende Überflutungseignisse), auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT nährstoffärmerer Bodenverhältnisse (LRT 9190) sowie auf das Bestandsinnenklima, das Lichtregime und den Humuszustand,
- ein lebensraumtypisches Arteninventar,
- ein hinreichend hoher Anteil an Alt- und Biotopbäumen,
- ein hinreichend hoher Anteil an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und Außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen),
- ein Mosaik unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Naturverjüngung,
- ein hinreichend hoher Anteil weitgehend störungsfreier oder störungsarmer Bestände.

Mit Hilfe der Maßnahmenempfehlung sollen günstige Erhaltungszustände des LRT 91E0* sowohl auf den einzelnen Flächen als auch im Gesamt-Erhaltungszustand des FFH-Gebietes erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Behandlungsgrundsätze

s. Kapitel 7.1.3.4

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Stabilisierung des Wasserhaushaltes,



- Bekämpfung von Neophyten (hier insb. Eschen-Ahorn)

Einzelmaßnahmen

Biotop- und/oder Altbäume belassen, ggf. anreichern

Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. zu entwickeln, sind die bereits vorhandenen Biotop- und/oder Altbäume zu belassen, wobei mind. 3 Stück / ha vorhanden sein sollten. Bei einem derzeit fehlenden bzw. unzureichenden Anteil solcher Bäume sind diese durch ein gezieltes Belassen bei Durchforstungen bzw. Endnutzungen anzureichern. Als Altbäume werden Bäume (LRT-typische Baumarten) eingestuft, wenn diese einen Brusthöhendurchmesser (BHD; gemessen in 1,30 m Höhe) von mehr als 80 cm (Edellaubholz, u. a. Esche; Eiche, Pappel) bzw. mehr als 40 cm (Erle) aufweisen.

Starkes stehendes oder liegendes Totholz belassen, ggf. anreichern

Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen bzw. zu entwickeln, ist vorhandenes starkes Totholz zu belassen, wobei mind. 1 Stück / ha vorhanden sein sollten. Bei einem derzeit fehlenden bzw. unzureichenden Anteil von stärker dimensioniertem Totholz ist zukünftig anfallendes Totholz (beispielsweise durch das Belassen von windwurfgeschädigten Bäumen) anzureichern. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um stehendes oder liegendes Totholz handelt, jedoch es jeweils eine Mindesthöhe bzw. Mindestlänge von 3 m aufweisen. Nicht nur Baumstämme, auch abgebrochene Starkäste sind naturschutzfachlich wertvoll und zählen dazu.

Förderung lebensraumtypischer Hauptbaumarten

Der Anteil der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Schwarz-Erle, Frühe Traubenkirsche) ist durch horstweise Pflanzung in Bestandslücken aktiv zu erhöhen.

Naturverjüngung lebensraumtypfremder Baumarten aktiv beseitigen

Aufkommen des lebensraumtypfremden, neophytischen Eschen-Ahorns (*Acer negundo*) sind aufgrund der Gefahr der unbeherrschbaren Vermehrung frühzeitig zu bekämpfen. Daher ist es ratsam bereits geringe Mischungsanteile im Unterstand kurzfristig vollständig zu entnehmen.

Tabelle 43: Flächensummen und Flächenanzahl der empfohlenen Maßnahmearten

Art der Maßnahme	Anzahl der Maßnahme-Teilflächen	Summe der Maßnahme-flächen (ha)
W	5	6,40
EH3	1	0,49
EW2	-	-



7.1.3.6 FFH-LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor* und *Fraxinus excelsior* (Ulmenion minoris)

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmeempfehlungen

Hartholzauenwälder (LRT 91F0) setzen sich im Allgemeinen aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und weiteren Edellaubbaumarten zusammen. Sie sind aufgrund der guten Wasser- und Nährstoffversorgung sehr wüchsig und werden somit forstwirtschaftlich genutzt. Die damit verbundene Förderung der Hauptbaumarten des LRT 91F0 ist somit LRT-konform. Problematisch kann jedoch eine periodisch intensive Nutzung der Bestände werden. Insbesondere großflächige und homogene Ernte- und Verjüngungsverfahren führen zu vertikalen und horizontalen Strukturverlusten. Die auf finanzielle Aspekte ausgelegte Zielstärkennutzung unterbindet in hohem Maße die Entwicklung von strukturreichem Alt- und stärker dimensioniertem Totholz. Maschinelle Verjüngungsverfahren, häufig mit vorausgehender flächiger Bodenbearbeitung, bewirken zumindest in den ersten Jahrzehnten die Ausbildung von uniformen Beständen mit gestörter Bodenvegetation. Auch führt die maschinelle Holzernte zu Boden- und Vegetationsschäden. Weiterhin kann die gezielte Einbringung und Förderung von rentableren, meist lebensraumtypfremden Baumarten wie Rot-Esche (*Fraxinus pennsylvanica*) und Hybrid-Pappel (*Populus canadensis*) den günstigen Erhaltungszustand des LRT 91F0 gefährden.

Bei fehlender oder unzureichender Bestandsbewirtschaftung mit ungenügender Förderung der Hauptbaumarten, insbesondere von Eiche, verringert diese langfristig ihren Mischungsanteil bis hin zum Totalverlust. Gründe hierfür sind die zunehmende Abgängigkeit von Alteichen im Oberstand, verbunden mit ausbleibender Etablierung von Eichen-Naturverjüngung aufgrund von Verschattung und verjüngungshemmendem Wildverbiss. Ob sich die weiteren Hauptbaumarten des LRT 91F0, in erster Linie die Flatter-Ulme, ohne gezielte Förderung in ausreichendem Maße für den günstigen Erhaltungszustand verjüngen, ist unwahrscheinlich. Gründe dafür sind die sehr üppige und konkurrenzstarke Bodenvegetation sowie der starke bzw. selektive Wildverbiss.

Die Einhaltung der ökologischen Erfordernisse ist Voraussetzung für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes in den Wald-LRT. Grundsätzlich hat sich die Behandlung der LRT an der Erreichung dieser Erfordernisse zu orientieren (N2000-LVO LSA Anlage Nr. 2 § 2 Abs. 2). Demnach werden für die Wald-LRT folgende ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile definiert:

- natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (insbesondere für die hydromorph geprägten LRT 91E0*, 91F0 und ggf. 9190 hinreichend hohe Wasserstände bzw. ggf. regelmäßig stattfindende Überflutungsereignisse), auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT nährstoffärmerer Bodenverhältnisse (LRT 9190) sowie auf das Bestandsinnenklima, das Lichtregime und den Humuszustand,
- ein lebensraumtypisches Arteninventar,
- ein hinreichend hoher Anteil an Alt- und Biotopbäumen,
- ein hinreichend hoher Anteil an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und Außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen),



- ein Mosaik unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Naturverjüngung,
- ein hinreichend hoher Anteil weitgehend störungsfreier oder störungsarmer Bestände.

Mit Hilfe der Maßnahmenempfehlung sollen günstige Erhaltungszustände des LRT 91F0 sowohl auf den einzelnen Flächen als auch im Gesamt-Erhaltungszustand des FFH-Gebietes erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Behandlungsgrundsätze

s. Kapitel 7.1.3.4

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Stabilisierung des Wasserhaushaltes,
- Bekämpfung von Neophyten.

Einzelmaßnahmen

Biotop- und/oder Altbäume belassen, ggf. anreichern

Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. zu entwickeln, sind die bereits vorhandenen Biotop- und/oder Altbäume zu belassen, wobei mind. 3 Stück / ha vorhanden sein sollten. Bei einem derzeit fehlenden bzw. unzureichenden Anteil solcher Bäume sind diese durch ein gezieltes Belassen bei Durchforstungen bzw. Endnutzungen anzureichern. Als Altbäume werden Bäume (LRT-typische Baumarten) eingestuft, wenn diese einen Brusthöhendurchmesser (BHD; gemessen in 1,30 m Höhe) von mehr als 80 cm (Edellaubholz, u. a. Esche; Eiche, Pappel) bzw. mehr als 40 cm (Erle) aufweisen.

Starkes stehendes oder liegendes Totholz belassen, ggf. anreichern

Um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder aber zu entwickeln, ist vorhandenes starkes Totholz zu belassen, wobei mind. 1 Stück / ha vorhanden sein sollten. Bei einem derzeitigen fehlenden bzw. unzureichenden Anteil von stärker dimensioniertem Totholz ist zukünftig anfallendes Totholz (beispielsweise durch das Belassen von windwurfgeschädigten Bäumen) anzureichern. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um stehendes oder liegendes Totholz handelt, jedoch es jeweils eine Mindesthöhe bzw. Mindestlänge von 3 m aufweisen. Nicht nur Baumstämme, auch abgebrochene Starkäste sind naturschutzfachlich wertvoll und zählen dazu.



Aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (hier: Eiche) durch horstweise Pflanzung

Die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Hauptbaumart des LRT 91F0 sollte künstlich eingebracht werden, um langfristig den LRT-Status zu erhalten. Bei einem Anteil von weniger als 30 % der Hauptbaumarten am Gesamtbestand droht der Verlust. Die Eiche als Lichtbaumart und mit hohem Verbissdruck kann sich nicht in ausreichendem Maße selbst verjüngen. Vorgeschlagen wird daher eine horstweise Pflanzung in Bestandslücken.

Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Hauptbaumarten

Bereiche mit dichterem Vorkommen der bereits vorhandenen Eichen-Naturverjüngung sind zu zäunen und durch Lichtstellung sowie Beseitigung von Konkurrenzvegetation gezielt zu fördern. Zudem sind nach Mastjahren der Eiche weitere Bereiche mit auflaufender Naturverjüngung entsprechend zu behandeln.

Tabelle 44: Flächensummen und Flächenanzahl der empfohlenen Maßnahmenarten

Art der Maßnahme	Anzahl der Maßnahmen-Teilflächen	Summe der Maßnahmenflächen (ha)
W	2	4,01
EH3	2	2,62
EW2	-	-



7.1.4 Maßnahmen für FFH-Anhang II-Arten

7.1.4.1 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmeempfehlungen

Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand des Kammmolchs in den FFH-Gebieten sind gemäß Anlage Nr. 2 § 2 (3) N2000-LVO LSA insbesondere:

- natürliche oder naturnahe, nicht hypertrophe, schadstofffreie, fischfreie bzw. -arme Habitatgewässer mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen,
- störungsarme Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen,
- geeignete Winterquartiere im Umfeld der Reproduktionsgewässer sowie
- nicht bzw. extensiv genutzte Landlebensräume.

Darüber hinaus sind naturschutzfachliche Grundlagen, Behandlungsgrundsätze und Maßnahmen des LRT 3150 als Lebensraum der Art zu berücksichtigen und können auch auf Habitatgewässer, die nicht dem LRT zuzuordnen sind, übertragen werden.

Artspezifische Behandlungsgrundsätze

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 3.82 § 3:

Für die Landwirtschaft gilt:

- ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß Nr. 3 nicht anzuwenden,
- in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,

Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßgaben gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 4 § 3:

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL sind für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) insbesondere:



- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Laichgewässer (flache, besonnte Stillgewässer mit reicher submerser und emerser Vegetation),
- die Gewährleistung eines dynamischen Wasserhaushaltes,
- die Erhaltung strukturreicher, extensiv genutzter Landlebensräume mit vielfältigen Versteckmöglichkeiten (z. B. Hecken, Totholz) sowie
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung oder durch Schadstoffeinträge in die Habitate.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Stabilisierung des Wasserhaushaltes, insbesondere auch durch Minderung der Sohlerosion der Elbe,
- Reduzierung der Nährstoffeinträge inklusive einer ausreichend großen Pufferzone,
- Entlandungs- / Entschlammungsmaßnahmen,
- Verzicht auf Gewässerausbaumaßnahmen,
- Bekämpfung von Neobiota,
- Verzicht auf Fischbesatz

Einzelmaßnahmen

Für den Erhalt, die Sicherung und Förderung der Rotbauchunken-Habitate im FFH-Gebiet sollten folgende allgemeine Behandlungsempfehlungen durchgesetzt werden:

In den Laichgewässern:

- Verminderung oder Verzögerung des Abflusses insbesondere von Winter-Hochwassern (Förderung von möglichst lang ins Jahr hineindauernde Überstauungen),
- Verbot von Wasserentnahmen oder Entwässerung (Melioration) am Gewässer oder in der Nähe von Laichgewässern,
- möglichst keine fischereiwirtschaftliche Nutzung und Angelnutzung der Gewässer,
- kein künstlicher Fischbesatz, um den Fraßdruck auf die Larven der Rotbauchunke nicht über das natürliche Maß hinaus zu erhöhen,
- bedarfsweise partielle Entkrautung (Beseitigung von Röhricht bzw. Seggen-Beständen) zur Wiederherstellung eines offenen Wasserkörpers,
- bedarfsweise (Teil-)Entlandung im Winter oder Vertiefung von Laichgewässern, zur Sicherung einer Wasserführung von mehreren Dezimetern bis in den Sommer; dabei möglichst kein Einsatz schwerer Maschinenteknik,
- generell um Kleingewässer Belassen von mindestens 3 m, besser mindestens 5 m breiten Schonstreifen; diese im Herbst oder in mehrjähriger Rotation bedarfsweise pflegen, um Gehölzaufwuchs zu minimieren sowie
- keine Ackernutzung in einem mindestens 10 m breiten Pufferstreifen.



In den Landlebensräumen:

- keine mineralische Düngung (mit Kalkammonsalpeter, Kali-Phosphor) während der Frühjahrswanderung (Anfang März bis Mitte Mai),
- kein Aus- oder Neubau von Fahrwegen und Straßen in den Habitaten sowie
- bei Grünlandnutzung:
 - vorzugsweise zweischürige Mahd mit Balkenmäher (statt Kreisel- oder Scheibenmäher) mit einer Schnitthöhe von mindestens 8, besser 10 cm,
 - auf großen Flächen möglichst gestaffelte Mahd (bis ca. 10 ha),
 - im Falle einer Beweidung eine Beweidungsintensität von ca. 1,4 Großvieheinheiten (= 1,4 Kühe / ha) nicht überschreiten, möglichst deutlich darunter und möglichst keine Beweidung in der Hauptlaichzeit (April-Mai),
 - Gewässer mit Uferbereichen sowie Flutrinnen und deren Staudensäume auskoppeln (Vermeidung von Tritt- und Fraßschäden)
- bei Ackernutzung:
 - möglichst Umwandlung in Dauergrünland,
 - bevorzugter Anbau erosionsmindernder Fruchtarten (kein Mais, keine Hack- und Hülsenfrüchte).

Entschlammung

Der stark gestörte Wasserhaushalt stellt eine wesentliche Beeinträchtigung für die Rotbauchunken im Gebiet dar. Ein Großteil der Gewässerhabitate trocknete im Jahr 2020 vorzeitig aus, so dass eine erfolgreiche Metamorphose auszuschließen war. Deutliche Verlandungsprozesse waren in den Gewässerhabitaten 0005_1_RoUn und 0005_2_RoUn erkennbar. Für diese Teilgewässer werden deshalb einzelflächenspezifische Maßnahmen zur Entlandung / Entkrautung vorgeschlagen, bei den übrigen Gewässern sollte nach längerfristiger Beobachtung der klimatischen und hydrologischen Prozesse bedarfsweise über solche Maßnahmen entschieden werden.

Unterbindung einer fischereiwirtschaftlichen Nutzung bzw. Angelnutzung

In den Gewässerhabitaten 0005_1_RoUn (Maßnahmenfläche 0013) und 0005_3_RoUn (Maßnahmenfläche 0009) können sich durch grabenähnliche Anbindungen an den Altwasserlauf des Klödener Riß i. w. S. bei Hochwasserereignissen immer wieder natürliche Fischbestände ansiedeln. Auch ein Fischbesatz durch Angler erscheint hier möglich. Dies sollte nach Möglichkeit administrativ unterbunden werden. Eine grundsätzliche Aufhebung des Status als Angelgewässer ist ebenfalls anzustreben. Dies betrifft insbesondere das südlich gelegene Gewässerhabitat 0007_RoUn (Maßnahmenfläche 0041). Dieses Gewässer ist als Angelgewässer ausgewiesen.



7.1.4.2 Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*)

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmeempfehlungen

Um die Vorkommen des Kammolches (*Triturus cristatus*) im Gebiet zu sichern und zu fördern, sollten artspezifische Handlungsgrundsätze und allgemeine Handlungsempfehlungen durchgesetzt werden. Ziel dieser Maßnahmen ist der Erhalt der Laichgewässer (ausreichend lange Wasserführung und Vermeidung von zusätzlichem Prädatorendruck durch Fischbesatz) sowie des sie umgebenden Landlebensraumes.

Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand des Kammolches in den FFH-Gebieten sind gemäß Anlage Nr. 2 § 2 (3) N2000-LVO LSA insbesondere:

- störungsarme Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen,
- geeignete Winterquartiere im Umfeld der Reproduktionsgewässer sowie
- nicht bzw. extensiv genutzte Landlebensräume

Darüber hinaus sind naturschutzfachliche Grundlagen, Handlungsgrundsätze und Maßnahmen des LRT 3150 als Lebensraum der Art zu berücksichtigen und können auch auf Habitatgewässer, die nicht dem LRT zuzuordnen sind, übertragen werden.

Artspezifische Handlungsgrundsätze

Gebietsspezifische Handlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 3.82 § 3:

Keine.

Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 4 § 3:

Maßnahmen für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL sind für den Kammolch (*Triturus cristatus*) insbesondere:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung von strukturreichen Landlebensräumen (z. B. Brachland, feuchte Waldgebiete, extensives Grünland, Hecken),
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Laichgewässern (besonnte Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und reichhaltiger Ufer- und Wasservegetation) sowie
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in die Habitate.



Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Stabilisierung des Wasserhaushaltes, insbesondere auch durch Minderung der Sohlerosion der Elbe,
- Reduzierung der Nährstoffeinträge inklusive einer ausreichend großen Pufferzone,
- Entlandungs- / Entschlammungsmaßnahmen,
- Verzicht auf Gewässerausbaumaßnahmen,
- Bekämpfung von Neobiota
- Verzicht auf Fischbesatz

Einzelmaßnahmen

Für den Erhalt, die Sicherung und Förderung der Kammolch-Habitate im FFH-Gebiet sollten folgende allgemeine Behandlungsempfehlungen durchgesetzt werden:

In den Laichgewässern:

- Verhinderung eines weiteren Absinkens des Grundwasserstandes in der Aue, insbesondere durch Minderung der Sohlerosion der angeschlossenen Elbe,
- Vermeidung eines weiteren technischen Ausbaus der Elbe durch Flussvertiefungen, Begradigungen oder Ufersicherungen,
- Verbot von Wasserentnahmen oder Entwässerung (Melioration) am Gewässer oder in der Nähe von Laichgewässern,
- keine fischereiwirtschaftliche und Angelnutzung der Gewässer, kein Fischbesatz,
- Erhalt / Förderung einer reichen sub- und emersen Vegetation (10-90 % Deckung), d. h. keine Grundräumung der Gewässer, jedoch bedarfsweise lokale Entkrautung (Beseitigung von Röhricht- bzw. Seggen-Beständen) zur Wiederherstellung eines offenen Wasserkörpers,
- bedarfsweise (Teil-)Entlandung und Vertiefung von Laichgewässern zur Sicherung einer Wasserführung von mehreren Dezimetern bis in den Sommer (regelmäßiges spätes Austrocknen der Gewässer ist eher günstig, da Fraßfeinde reduziert werden),
- Erhalt aller potenziellen Laichgewässer im Umkreis von 300 m um bekannte Nachweisgewässer (möglicher genetischer Austausch),
- lokal bedarfsweise einzelne Gehölzentnahmen im Uferbereich (besonders Südseite) (Minderung von Beschattung, Reduzierung des Eintrages von Laub),
- Belassen von mindestens 3 m, besser mindestens 5 m breiten Schonstreifen um Kleingewässer mit Mahd im Herbst oder in mehrjähriger Rotation zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs sowie
- kein Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln in einem 10 m breiten Pufferstreifen; möglichst auch keine Ackernutzung in diesem Pufferstreifen.

In den Landlebensräumen:

- keine oder nur extensive Nutzung der Landlebensräume,



- keine mineralische Düngung (mit Kalkammonsalpeter, Kali-Phosphor) im Umfeld der Laichgewässer während der Frühjahrswanderung (Anfang März bis Mitte Mai),
- kein Aus- oder Neubau von Fahrwegen und Straßen in den Habitaten sowie
- Erhalt / Förderung von gehölzreichen Habitaten wie Auwäldern, Feldgehölzen, Hecken sowie von Strukturelementen wie Totholz, Laub-, Reisig- und Lesesteinhaufen als Sommer- / Winterquartiere sowie als Trittsteine bzw. Wanderkorridore,
- möglichst keine Ackernutzung (Umwandlung in Dauergrünland),
- bei Grünlandnutzung:
 - vorzugsweise zweischürige Mahd mit Balkenmäher (statt Kreisel- oder Scheibenmäher) mit einer Schnitthöhe von mindestens 8, besser 10 cm,
 - im Falle einer Beweidung eine Beweidungsintensität von ca. 1,4 Großvieheinheiten (= 1,4 Kühe / ha) nicht überschreiten, möglichst deutlich darunter und möglichst keine Beweidung in der Hauptlaichzeit (April-Mai),
 - Gewässer mit Uferbereichen sowie Flutrinnen und deren Staudensäume auskoppeln (Vermeidung von Tritt- und Fraßschäden).
- bei Ackernutzung:
 - möglichst Umwandlung in Dauergrünland,
 - bevorzugter Anbau erosionsmindernder Fruchtarten (kein Mais, keine Hack- und Hülsenfrüchte).

Entschlammung

Der stark gestörte Wasserhaushalt stellt eine wesentliche Beeinträchtigung für den Kammmolch im Gebiet dar. Ein Großteil der Gewässerhabitate trocknete im Jahr 2020 vorzeitig aus, so dass eine erfolgreiche Metamorphose auszuschließen war. Deutliche Verlandungsprozesse waren in den Gewässerhabitaten 0004_1_KaMo, 0004_2_KaMo sowie 0011_KaMo erkennbar. Für diese Teilgewässer werden deshalb einzelflächenspezifische Maßnahmen zur Entlandung / Entkrautung vorgeschlagen, bei den übrigen Gewässern sollte nach längerfristiger Beobachtung der klimatischen und hydrologischen Prozesse bedarfsweise über solche Maßnahmen entschieden werden.

Unterbindung einer fischereiwirtschaftlichen Nutzung bzw. Angelnutzung

In identischer Weise wie bei der Rotbauchunke auch, können in den Gewässerhabitaten 0004_1_KaMo (Maßnahmenfläche 0013) und 0004_3_KaMo (Maßnahmenfläche 0009) durch grabenähnliche Anbindungen an den Altwasserlauf des Klödener Riß i. w. S. immer wieder Fische vertrifft werden. Auch ein Fischbesatz durch Angler erscheint hier möglich. Dies sollte nach Möglichkeit administrativ unterbunden werden. Eine grundsätzliche Aufhebung des Status als Angelgewässer ist ebenfalls anzustreben.



7.1.4.3 Bitterling (*Rhodeus sericeus*)

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmenempfehlungen

Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand des Bitterlings (*Rhodeus amarus*) in den FFH-Gebieten sind gemäß Anlage Nr. 2 § 2 (3) N2000-LVO LSA insbesondere:

- natürliche oder naturnahe, schadstofffreie Habitate mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (Gewässer charakterisiert insbesondere durch einen guten ökologischen, trophischen und chemischen Zustand sowie für die Arten der Fließgewässer durch eine ökologische Durchgängigkeit) sowie
- Vorkommen ggf. notwendiger geeigneter Wirtsorganismen.

Artspezifische Behandlungsgrundsätze

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 3.82 § 3:

In der N2000-LVO LSA sind keine gebietsspezifischen Behandlungsgrundsätze für die Art aufgestellt. Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

- Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.

Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßgaben gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 4 § 3:

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL sind für den Bitterling (*Rhodeus amarus*) insbesondere:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (sommerwarme Gewässer in zusammenhängenden Komplexen mit aerober Sohle und ausgedehnten Wasserpflanzenbeständen im Litoral sowie Stillwasserbereichen in Fließgewässern),
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen oder die Wiederherstellung der Habitate der als Wirtsorganismen zur Eiablage nötigen Großmuscheln (struktureicher, natürlicher oder naturnaher Gewässer) sowie
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Besatzmaßnahmen mit nicht heimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten, einer nicht artspezifisch angepassten Gewässerunterhaltung, von bestandsgefährdenden Gewässer- ausbaumaßnahmen oder von Auenabtrennung.



Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Stabilisierung des Wasserhaushaltes, insbesondere auch durch Minderung der Sohlerosion der Elbe,
- Reduzierung der Nährstoffeinträge inklusive einer ausreichend großen Pufferzone,
- Entlandungs- / Entschlammungsmaßnahmen,
- Verzicht auf Gewässerausbaumaßnahmen,
- Bekämpfung von Neobiota
- Verzicht auf Fischbesatz

Einzelmaßnahmen

Für den Erhalt der Habitate des Bitterlings im FFH-Gebiet 0072 gelten folgende allgemeine Behandlungsempfehlungen:

- gewässerbauliche Sicherung einer möglichst permanenten (zumindest zeitweiligen) Passierbarkeit des gewässerquerenden Hochwasserschutzdeiches in Klöden für Fische,
- Vermeidung von Abwassereinleitungen in das Gewässersystem Klödener / Kleindröbener Riß,
- möglichst keine, höchstens schonende Gewässerunterhaltungsmaßnahmen,
- Verminderung des Eintrags von Nährstoffen, Düngemitteln und Umweltchemikalien in die Gewässer (z. B. durch Gewässerrandstreifen, nicht oder extensiv genutzte Pufferzonen) sowie
- Vermeidung des künstlichen Fischbesatzes.

Einzelflächenspezifische Maßnahmen sind darüber hinaus nicht notwendig.

7.1.4.4 Rapfen (*Aspius aspius*)

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmenempfehlungen

Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand des Rapfens (*Aspius aspius*) in den FFH-Gebieten sind gemäß Anlage Nr. 2 § 2 (3) N2000-LVO LSA insbesondere:

- natürliche oder naturnahe, schadstofffreie Habitate mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (Gewässer charakterisiert insbesondere durch einen guten ökologischen, trophischen und chemischen Zustand sowie für die Arten der Fließgewässer durch eine ökologische Durchgängigkeit) sowie
- Vorkommen ggf. notwendiger geeigneter Wirtsorganismen.



Artspezifische Behandlungsgrundsätze

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 3.82 § 3:

In der N2000-LVO LSA sind keine gebietsspezifischen Behandlungsgrundsätze für die Art aufgestellt. Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

- Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.

Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßgaben gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 4 § 3:

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL sind für den Rapfen (*Aspius aspius*) insbesondere:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (Fließgewässer mit ausgeprägter Freiwasserzone, strömenden Bereichen mit kiesiger Sohle sowie strömungsberuhigten Abschnitten) einschließlich ihrer strukturreichen Gewässerufer,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer (ggf. mit Anbindung von Gewässeraltarmen) sowie
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- oder Feinsedimenteinträge, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung.

7.1.4.5 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmenempfehlungen

Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) in den FFH-Gebieten sind gemäß Anlage Nr. 2 § 2 (3) N2000-LVO LSA insbesondere:

- natürliche oder naturnahe, schadstofffreie Habitate mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (Gewässer charakterisiert insbesondere durch einen guten ökologischen, trophischen und chemischen Zustand sowie für die Arten der Fließgewässer durch eine ökologische Durchgängigkeit).



Artspezifische Behandlungsgrundsätze

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 3.82 § 3:

In der N2000-LVO LSA sind keine gebietsspezifischen Behandlungsgrundsätze für die Art aufgestellt. Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

- Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.

Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßgaben gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 4 § 3:

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL sind für den Schlammpeitzger insbesondere:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (z. B. Auengewässer) mit großflächigen emersen bzw. submersen Pflanzenbeständen und lockeren Schlamm- und Sandböden,
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung bzw. Schadstoffeinträge oder zu starker Verlandung sowie
- die Durchführung notwendiger Gewässerunterhaltung abschnittsweise und in 3-bis 5-jährigen Abständen.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Stabilisierung des Wasserhaushaltes,
- Reduzierung der Nährstoffeinträge,
- Verzicht auf Gewässerausbaumaßnahmen,
- Verzicht auf Fischbesatz.

Einzelmaßnahmen

Für den Erhalt der Habitate des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet 0072 gelten folgende allgemeine Behandlungsempfehlungen:

- gewässerbauliche Sicherung einer möglichst permanenten (zumindest zeitweiligen) Passierbarkeit des gewässerquerenden Hochwasserschutzdeiches in Klöden für Fische,
- Vermeidung von Abwassereinleitungen in das Gewässersystem Klödener / Kleindröbener Riß,
- möglichst keine, höchstens schonende Gewässerunterhaltungsmaßnahmen,



- Verminderung des Eintrags von Nährstoffen, Düngemitteln und Umweltchemikalien in die Gewässer (z. B. durch Gewässerrandstreifen, nicht oder extensiv genutzte Pufferzonen) sowie
- Vermeidung des künstlichen Fischbesatzes.

Einzelflächenspezifische Maßnahmen sind darüber hinaus nicht notwendig.

7.1.4.6 Biber (*Castor fiber*)

Neben dem Gewässerhabitat sind vor allem naturnahe (unverbaute) Ufer, ausreichend Nahrung (Gehölze vor allem für den Winter) sowie möglichst wenig Störungen für die Eignung eines Gebietes als Biberlebensraum ausschlaggebend. Die Baue der Biber befinden sich vorrangig in selbstgegrabenen Erdröhren bzw. daraus entstehenden Mittelbauen. Wenn für deren Anlage keine Möglichkeit besteht (zu hoher Wasserstand), werden auch Biberburgen errichtet. In der rezenten Aue sind weiterhin Rückzugsmöglichkeiten bei Hochwasser essenziell.

Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand des Bibers (*Castor fiber*) in den FFH-Gebieten sind gemäß Anlage Nr. 2 § 2 (3) N2000-LVO LSA insbesondere:

- natürliche oder naturnahe Gewässer-, Ufer- und Ufervegetationsstrukturen, einschließlich eines umfassenden Angebotes an Weichhölzern,
- unzerschnittene, störungsarme Habitats und ggf. vernetzte Oberflächengewässer mit guter bis optimaler Gewässergüte.

Artspezifische Behandlungsgrundsätze

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 3.82 § 3:

- keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
- keine Jagd ausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue sowie
- kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 4 § 3:

Maßnahmen für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL sind für den Biber (*Castor fiber*) insbesondere:



- die Erhaltung oder die Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur,
- die Gewährleistung einer guten bis optimalen Verfügbarkeit an Winternahrung,
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Habitat-Zerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Stabilisierung des Wasserhaushaltes,
- Verzicht auf Gewässerausbaumaßnahmen sowie
- Entlandungsmaßnahmen an Gewässern.

Einzelmaßnahmen

Für den Erhalt, die Sicherung und Förderung der Biber-Population im FFH-Gebiet sollten folgende allgemeine Behandlungsempfehlungen durchgesetzt werden:

- Initiation von Weichholzaue bzw. Pflanzungen von Weichhölzern im Bereich der Nebengewässer,
- Zulassung von Weidenaufwuchs im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- Sanierung von Auengewässern, die durch Verlandung bzw. infolge der Sohlrosion von Austrocknung gefährdet sind (ggf. Schaffung tieferer Gewässerabschnitte),
- Entschärfung von Konfliktsituationen im Bereich von Gewässer-Straßen-Kreuzungen,
- Schaffung von Gewässerrandstreifen mit mindestens 20 m Breite.

Einzelflächenspezifische Maßnahmen sind darüber hinaus nicht geplant.

7.1.4.7 Fischotter (*Lutra lutra*)

Naturschutzfachliche Grundlagen der Maßnahmenempfehlungen

Der Eurasische Fischotter (*Lutra lutra*) ist eine nachtaktive, semiaquatisch lebende Marderart, die alle Formen stehender und fließender Gewässer sowie die angrenzenden Uferregionen besiedelt. Neben der Nahrung (v. a. Fische, in geringerem Maße zumindest saisonal auch Amphibien und Wasservögel) wird die Qualität des Otterlebensraumes maßgeblich durch das Angebot an Versteckmöglichkeiten (Erdbaue, Holzhaufen, Weiden- oder Schilfdickichte, Wurzelwerk) sowie Strukturen wie Sandbänke oder Inseln bzw. Flachwasserzonen (wichtig für Paarung und Jungenaufzucht) bestimmt. In der rezenten Aue sind weiterhin Rückzugsmöglichkeiten bei Hochwasser essenziell.



Ökologische Erfordernisse und erforderliche Lebensraumbestandteile für einen günstigen Erhaltungszustand des Fischotters (*Lutra lutra*) in den FFH-Gebieten sind gemäß Anlage Nr. 2 § 2 (3) N2000-LVO LSA insbesondere:

- natürliche oder naturnahe Gewässer-, Ufer- und Ufervegetationsstrukturen, einschließlich eines umfassenden Angebotes an Weichhölzern,
- unzerschnittene, störungsarme Habitate und ggf. vernetzte Oberflächengewässer mit guter bis optimaler Gewässergüte.

Artspezifische Behandlungsgrundsätze

Gebietsspezifische Behandlungsgrundsätze gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 3.82 § 3:

- keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue.

Bewirtschaftungs- und Entwicklungsmaßgaben gemäß N2000-LVO LSA Anlage Nr. 4 § 3:

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL sind für den Fischotter (*Lutra lutra*) insbesondere:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur,
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitat-Zerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung.

Gebietsbezogene, für das Schutzgut erforderliche Maßnahmen

- Stabilisierung des Wasserhaushaltes,
- Verzicht auf Gewässerausbaumaßnahmen sowie
- Entlandungsmaßnahmen an Gewässern.

Einzelmaßnahmen

Für den Erhalt, die Sicherung und Förderung des Fischotters im FFH-Gebiet sollten folgende allgemeine Behandlungsempfehlungen durchgesetzt werden:

- Sanierung von Auengewässern, die durch Verlandung bzw. infolge der Sohlerosion von Austrocknung gefährdet sind (ggf. Schaffung tieferer Gewässerabschnitte) sowie
- Entschärfung von Konfliktsituationen im Bereich von Gewässer-Straßen-Kreuzungen.



Einzelflächenspezifische Maßnahmen sind darüber hinaus nicht geplant.

7.1.4.8 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

An einer seeartigen Aufweitung des Klödener Riß i. w. S. ca. 1 km südlich von Kleindröben wurde am 23.06.2020 zufällig ein einzelnes adultes Männchen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) beobachtet. Eine Untersuchung der Art fand jedoch nicht statt. Daher entfällt eine Maßnahmenplanung für die Große Moosjungfer an dieser Stelle.

7.1.5 Maßnahmen zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten

Gemäß Art. 12 und 13 der FFH-RL genießen die Arten des Anhang IV der FFH-RL einen strengen Schutz, welcher auf der gesamten Landesfläche inner- und außerhalb von Natura 2000-Gebieten gilt. Es besteht eine Verpflichtung zum Erhalt der Fortpflanzung und Ruhestätten, die in § 44 BNatSchG gesetzlich fixiert ist.

Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL

Aktuelle Fortpflanzungs- und Ruhestätten existieren vom Moorfrosch (1 Habitat), Wechselkröte (1 Habitat) sowie der Knoblauchkröte (4 Habitate) im Gebiet. Die einzelnen Habitate werden teilweise aus mehreren Laichgewässern zusammengesetzt. Von der Wechselkröte befindet sich zudem ein Rufgewässer auf einem Grundstück am nordöstlichen Ortsrand von Kleindröben. Das jährlich genutzte Gewässer befindet sich hier außerhalb des FFH-Gebietes.

Ein Schwerpunkt bilden flache Gewässerstellen innerhalb des Altwasserverlaufes des Klödener Riß i. w. S. sowie ehemalige Abgrabungsgewässer im nordöstlichen bis südwestlichen Umfeld der Ortschaft Kleindröben. Ein weiteres Abgrabungsgewässer mit Nachweisen der Knoblauchkröte befindet sich im Süden des FFH-Gebietes. Einzelne Gewässer werden durch ein frühzeitiges Trockenfallen infolge eines Niederschlagsdefizites aus den vergangenen trockenheißen Sommern in ihrer Habitatqualität gemindert. Infolgedessen ist auch der Moorfroschbestand im Gebiet stark zurückgegangen. Zudem befindet sich häufig in dauerhaft wasserführenden Gewässern ein Fischbestand.

Die Behandlungsgrundsätze für Stillgewässer-LRT und Wald-LRT sowie Maßnahmen für die Anhang II-Arten Rotbauchunke und Kammmolch schaffen insbesondere für Amphibienarten nach Anhang IV Synergieeffekte bezüglich des Erhalts und Schaffung von Gewässerstrukturen und deren Landlebensräume.



Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL

Für die Zauneidechse ergaben vorhandene Altnachweise ab dem Jahr 2009 sowie aktuelle Nachweise insgesamt 2 Habitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im FFH-Gebiet. Diese beschränken sich auf einen teilweise locker bewaldeten Binnendünenstandort zwischen Kleindröben und Klöden. Ein weiteres Habitat befindet sich im Süden im Einzugsbereich einer ehemaligen Kiesgrube. Durch einen Wechsel von offenen gut grabfähigen Magerfluren, Ruderalfluren und Gehölzbeständen lassen sich insgesamt günstige Habitatbedingungen finden.

Von der Umsetzung der Behandlungsgrundsätzen für Wald- und Offenland-LRT profitieren auch die Lebensräume der Zauneidechse.



7.2 Maßnahmen für sonstige Schutzgüter

7.2.1.1 Pflege von Streuobstwiesen

Streuobstwiesen kommen kleinflächig zerstreut im FFH-Gebiet vor. Häufig sind die Obstbaumbestände überaltert und stark abgängig oder teilweise schon durch Umbruch und Entnahme stark aufgelichtet. In einigen Fällen wird der Unterwuchs nicht oder zu wenig genutzt. Dies führt zu einer zunehmenden Verbuschung dieser Kulturbiotope.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Streuobstwiesen sind als gesetzlich geschützte Biotop grundsätzlich zu erhalten. Hierfür ist ein regelmäßig durchgeführter, fachgerechter Obstbaumschnitt zur Verjüngung und Pflege der Obstgehölze erforderlich. Auf bereits stark verbuschten Flächen wird eine Entbuschung als ersteinrichtende Maßnahme empfohlen. Bestandslücken sollten mit Hochstämmen widerstandfähiger Obstgehölze alter Sorten aufgepflanzt und einer mehrjährigen Entwicklungspflege unterzogen werden. Der Unterwuchs ist durch zweimalige Mahd oder Beweidung zu nutzen oder zu pflegen. Die Biomasse sollte der Fläche entzogen werden.



7.3 Sonstige Nutzungsempfehlungen

7.3.1 Landwirtschaft

In folgendem Abschnitt sind administrative verordnete Einschränkungen, welche für die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche im FFH-Gebiet (N2000-LVO LSA – Kapitel 2 §§ 7-12) gelten, aufgeführt.

Bei der Bewirtschaftung von beweidbaren oder mahdfähigen Dauergrünlandflächen gilt:

- kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Gärresten,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März,
- keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat sowie
- keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C.

Weiterhin ist empfehlenswert, die Behandlungsempfehlungen für die Natura 2000-Schutzgüter (N2000-LVO LSA, Anlage 4) auch auf den sonstigen Landwirtschaftsflächen anzuwenden:

- die Durchführung einer angepassten, habitatprägenden Nutzung mittels Mahd oder ggf. Beweidung zu einem gemäß der phänologischen Ausprägung angepassten Bewirtschaftungszeitpunkt,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,
- die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze und
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes.

Darüber hinaus gehende bzw. weitere Nutzungsempfehlungen für die gesamte Grünlandfläche sind:

- keine Düngung von maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr auf jeder Grünlandfläche,
- Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen
- Walzen und Schleppen von Grünland jährlich bis zum 20. März



7.3.2 Forstwirtschaft

Bei folgendem Passus sind administrative verordnete Einschränkungen, welche für die gesamte forstwirtschaftliche Fläche im FFH-Gebiet (N2000-LVO – Kapitel 2 §§ 7-12) gelten, aufgeführt.

Die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Weiterhin gilt:

- Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen,
- kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen,
- Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten,
- keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen,
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern,
- keine Holzernte und Holzrückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Ernte innerhalb dieses Zeitraums, sofern dies aus forstsanitären Gründen erforderlich ist; darüber hinaus kann, nur außerhalb von Laubholzbeständen mit einem BHD von mehr als 35 cm, eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 erteilt bzw. hergestellt werden, sofern Störungen oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen sind.
- ohne flächiges Ausbringen von Düngemitteln,
- ohne Kalkung natürlich saurer Standorte,
- ohne Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen,
- Erhalt der LRT, ohne Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen,
- keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen,
- ohne Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFHRL durch Holzpolterung,
- flächige Bodenbearbeitung zur Bestandsbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die / mit der zuständige/n Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung sowie
- keine Aufforstung von Flächen mit Offenland-LRT.

Ferner ist empfehlenswert, die Behandlungsempfehlungen für die Natura 2000-Schutzgüter (N2000-LVO LSA, Anlage 4) auch auf den sonstigen Waldflächen anzuwenden:

- Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung,



- Förderung der Eichenanteile in Eichen-LRT durch Mischungsregulierung,
- Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums, z. B. für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft),
- Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,
- Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,
- Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,
- Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln sowie
- ggf. Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte LRT.

In den Wäldern aufkommende Naturverjüngung wird zu großen Teilen durch Rehwild und Hasen verbissen. Weiterhin sind Schäl- und Fegeschäden in den Beständen festzustellen. Durch das Aufstellen von Wildzäunen kann der Verbiss vor allem in Aufforstungen und auf Flächen mit hoher Naturverjüngung von standortgerechten gebietsheimischen Laubbaumarten reduziert werden. Auch die Anwendung traditioneller Bewirtschaftungsformen wie die Mittelwald-Wirtschaft würde zur Eichenförderung beitragen und stellt zudem eine naturnahe Nutzungsform dar.

Neuanpflanzungen von invasiv neophytischen Baumarten wie Robinie, Rot-Esche und Eschen-Ahorn sind zu vermeiden. Dies gilt speziell im Umfeld von Wald-LRT. Vorhandene Bäume dieser Baumarten sollten frühzeitig, auch vor Hiebsreife, entnommen werden, um ein Aussamen und eine weitere Verbreitung auf die anliegenden Waldflächen zu vermeiden.

7.3.3 Wasserwirtschaft und Gewässerunterhaltung

Administrativ verordnete Einschränkungen für die Gewässerunterhaltung sind in der N 2000-LVO Kapitel 2 § 10 wie folgt formuliert:

Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die gemäß Wassergesetz LSA zuständigen Unterhaltungspflichtigen, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten:

- ohne Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung i. S. d. § 18 Absatz 3 möglich,
- ohne Durchführung von Handlungen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, d. h. über die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses hinaus insbesondere eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers oder eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,



- grundsätzlich unter Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist; Abweichungen sind zu dokumentieren,
- ohne Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse,
- Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1,
- ohne Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäumen sowie
- unter Beschränkung der Unterhaltung naturnaher oder natürlicher Mittelgebirgsbäche des Fließgewässertyps 5 auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Beseitigung von Abflusshindernissen.

In den FFH-Gebieten gilt neben den o. g. Vorgaben:

- ab dem Jahr 2021 Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm); zur Beseitigung von Röhricht und Gehölzaufwuchs sowie an Gräben ohne FFHLRT kann ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 hergestellt werden für den Einsatz von Schlegelmähern, -häckslern oder -mulchern mit verstellbarem Häckselwerk oder von Kreisel- oder Scheibenmähern mit einstellbarer Mindestschnitthöhe; Vorgaben der §§ 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG sowie des § 22 Absatz 1 NatSchG LSA bleiben unberührt,
- Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund,
- Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
- (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle,
- Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Absätzen 2 bis 4 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage freigestellt. Für die genannten Pläne ist das Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 herzustellen. Bis zur Einvernehmensherstellung sind die Vorgaben dieser Verordnung zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmensherstellung im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1.

Fast alle Gewässer des FFH-Gebietes gehören zum Lebensraumtyp 3150 bzw. weisen LRT-Potenziale auf. Die entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden im Kapitel 7.1.3.1 abgehandelt.



7.3.4 Jagd und Fischerei

7.3.4.1 Jagd

Administrativ verordnete Einschränkungen für die Jagd sind in der N 2000-LVO Kapitel 2 § 9 wie folgt formuliert:

Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Jagd, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten:

- nur als Bewegungs-, Ansitz-, Pirsch-, Fallen- oder Baujagd; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für die Beizjagd in Offenlandbereichen,
- ohne Baujagd in der Zeit vom 01. März bis 31. August,
- ohne Bewegungsjagd in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September; ausgenommen sind landwirtschaftliche Flächen, die mit Maiskulturen bestellt sind,
- Fallenjagd nur mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle.

Freigestellt von den Absätzen 2 und 3 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage ist die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG sowie des § 28 LJagdG.

In den FFH-Gebieten ist neben den Vorgaben des Absatzes 2 untersagt, Wildäcker oder Wildwiesen innerhalb von LRT neu anzulegen oder Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT neu anzulegen oder bestehende zu erweitern. Eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 kann erteilt werden für die Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT, soweit ein zwingendes jagdliches Erfordernis vorliegt.

Ergänzend gelten für das FFH-Gebiet 072 die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Jagd:

- die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
- keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue sowie
- Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

Eine Reduzierung der Schalenwildichte, welche eine hinreichende Verjüngung zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände und Wald-LRT ermöglicht, ist grundsätzlich erforderlich.



7.3.4.2 Fischerei

Administrativ verordnete Einschränkungen für die Angel- und Berufsfischerei sind in der N 2000 LVO Kapitel 2 § 11 wie folgt formuliert:

Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angel- und Berufsfischerei, soweit sie dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes nicht zuwiderläuft. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten:

- unter Ausübung der Fischerei außerhalb von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Pacht- und Eigentumsgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2; die Verlängerung oder Erneuerung von Pachtverträgen in bisherigem Umfang und bisheriger Art ist freigestellt,
- ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- oder Schwimmblattvegetation; freigestellt ist unter Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen, insbesondere der §§ 30, 39 und 44 BNatSchG
 - a) das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierenden Schneisen im Röhricht,
 - b) für die Berufsfischerei nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen,
 - c) für die Angelfischerei nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. § 18 Absatz 1 das Zurückschneiden von Röhricht im Rahmen von Hegeplänen gemäß § 42 FischG,
- ohne Betreten oder Befahren von Röhrichten,
- Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen i. S. d. § 2 Nr. 1 FischG sowie Besatz in Fließgewässern nur entsprechend der charakteristischen Fauna des betreffenden Fließgewässertyps gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (EUWRRL),
- ohne vorrätiges Anfüttern von Fischen,
- für die Angelfischerei neben den Nummern 1 bis 5:
 - a) ohne Befahren von Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereichen mit dem Boot,
 - b) ohne Verursachen von Lärm, insbesondere durch Nutzung von Tonwiedergabegeräten,
 - c) Anlegen neuer Boots- und Angelstege nur nach Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2,
- für die Berufsfischerei neben den Nummern 1 bis 5 derart, dass gesetzte Reusen an wechselnde Wasserstände anzupassen sind und nicht mehr als die Hälfte der Gewässerbreite überspannen dürfen.



Ergänzend sind für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage aufgeführten Schutzbestimmungen zur Angel- und Berufsfischerei zu beachten.

- Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung sowie
- kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

Fischereirechte gibt es im FFH-Gebiet nicht. Die meisten Gewässer des FFH-Gebietes mit Angelrechten sind gleichzeitig LRT- oder LRT-Potenzialgewässer. Deren Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden im Kapitel 7.1.3.1 abgehandelt.

Besatzmaßnahmen in Standgewässern sind gemäß Anlage 3.82 § 3 (6) N 2000 LVO nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung durchzuführen. D. h. Erlaubnisse werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks des jeweiligen besonderen Schutzgebietes ausgeschlossen ist. Da für Gewässer mit Habitaten von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL keinesfalls eine Gefährdung des Schutzzwecks des jeweiligen besonderen Schutzgebietes durch Besatzmaßnahmen ausgeschlossen ist, sind für entsprechende Anträge keine Erlaubnisse zu erteilen. Allgemein sollten in allen Gewässern des FFH-Gebietes auf Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten (z. B. Karpfen) verzichtet werden.

Es wird daher empfohlen, alle Anträge von Angelvereinen auf Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten, inklusive des Europäischen Karpfens, innerhalb des FFH-Gebietes nicht zuzulassen.

7.3.5 Erholungsnutzung und Besucherlenkung

Administrativ verordnete Einschränkungen zur Erholungsnutzung im FFH-Gebiet 072 sind in der N 2000-LVO Kapitel 2 §§ 6-12 wie folgt formuliert:

In den besonderen Schutzgebieten sind alle Handlungen untersagt, die dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Dabei sind die folgenden Schutzbestimmungen zu beachten:

- Lärm zu verursachen, insbesondere durch das Befahren mit Quads oder anderen Motorsportgeräten, das Befahren von Wasserflächen mit Wassermotorrädern, die Nutzung von motorbetriebenen Luftsport- oder anderen ferngesteuerten Geräten wie Modellboote oder Drohnen, die Nutzung von Tonwiedergabegeräten mit Lautsprechern oder Verstärkern oder die Anwendung pyrotechnischer Artikel.

Im FFH-Gebiet 072 gelten gemäß Anlage Nr. 3.82 § 3 N 2000 LVO weitere gebietsbezogene Schutzbestimmungen:



- keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue sowie
- kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

Weiterhin enthält die N 2000-LVO an unterschiedlichsten Stellen Einschränkungen zu unterschiedlichen Zonen und Bereichen, in denen jeweils spezielle Bestimmungen gelten. Diese administrativen Einschränkungen für bestimmte Zonen und Bereiche werden hier als Empfehlungen für das gesamte FFH-Gebiet formuliert. Demnach sollten folgende weitere Nutzungsempfehlungen bzw. Nutzungseinschränkungen für das gesamte besondere Schutzgebiet gelten:

- keine Lagerung, Zwischenlagerung bzw. Auf- oder Ausbringung von Abfällen,
- Betreten oder Radfahren nur auf ausgewiesenen Wegen und Plätzen
- Befahren mit Kraftfahrzeugen nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen
- kein Baden, kein offenes Feuer, kein Zelten, kein Lagern oder Übernachten im Freien,
- kein Anlegen von Geocaches abseits von Wegen und Plätzen,
- Leinenzwang für Hunde.

FFH-Gebiete stellen grundsätzlich wichtige Räume für die Erholungsnutzung dar. So nutzt die ortansässige Bevölkerung das Gebiet für Radtouren und Spaziergänge (vorwiegend mit Hunden). Durch eine gezielte Wegeführung und Beschilderung ist eine Besucherlenkung zu erreichen. Vorkommen störungssensibler Arten und Lebensraumtypen sollen dabei besonders berücksichtigt und dem Besucherverkehr nicht zugänglich gemacht werden. Derzeit fehlen vor Ort jegliche Hinweise auf die Existenz, den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Solche Informationen sind zeitnah an gut zugänglichen, leicht ersichtlichen Positionen in Bereichen mit Besucherverkehr anzubringen.

7.3.6 Landschaftspflege und Maßnahmen des speziellen Biotop- und Artenschutzes

Die im Klödener Riß vorkommenden nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA geschützten Biotop- und Biotop- der Roten Liste Sachsen-Anhalts (SCHUBOTH & FIEDLER 2020) sind zu erhalten. Dazu zählen:

- Trockenrasen und Streuobstwiesen,
- Feuchtwiesenbrachen,
- Feldgehölze, Hecken und Gebüsche trocken-warmer Standorte,
- Moor- und Sumpfgebüsche sowie Erlenbruchwälder,
- Stillgewässer einschl. der Verlandungsbereiche, Röhrichte und Ufervegetation sowie
- naturnahe Bäche und Gräben.



Ferner unterliegen Alleeen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen nach § 21 NatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz.

Naturschutzfachlich empfohlene, einzelflächenspezifische Maßnahmen für die Bewirtschaftung bzw. Pflege von Kulturbiotopen wie Feuchtwiesen, Streuobstwiesen und Trockenrasen sind zum Teil der Maßnahmetabelle zu entnehmen.

Pflege von Trockenrasen

Mahdfähige Trockenrasen (RSX) sollten i. d. R. einschürig gemäht werden. Diese Mahd kann im Zusammenhang mit derjenigen eventuell benachbarter Grünländer, in der Optimalvariante zum Zeitpunkt der zweiten Schnittnutzung, erfolgen. Weisen die Trockenrasen hohe Anteile an Ruderalarten auf, sollte zunächst eine zweischürige Mahd zur Entfernung der Ruderalarten und der dichten Streuschicht erfolgen. Nach einigen Jahren würde bei entsprechender Zurückdrängung der Ruderalarten und Reduzierung der Streu sowie nach entsprechender Beurteilung der Fläche eine einschürige Mahd (Mai bis September, ohne Zeitpunktvorgabe, aber möglichst jährlich ändern) ausreichen. Alternativ bzw. wenn Bereiche zu uneben sind kann auch eine kurzzeitige Beweidung in Mobilnetzen stattfinden. Die effizienteste Pflegemaßnahme stellt die Einbeziehung in ein Hütebeweidungssystem dar. Dabei sollte die Beweidung je nach Aufwuchs ein- bis zweimal während der Vegetationsperiode durch Schafe in dichtem Gehüt sowie einer zusätzlichen Beimischung von einigen Ziegen erfolgen. Eine kurzzeitige, intensive Weideführung mit höherer Besatzdichte ist einer längeren Verweilzeit mit niedrigeren Besatzdichten vorzuziehen. Können keine Ziegen beigemischt werden, um Verbuschungen zu vermeiden und Gehölze zurückzudrängen, ist die Verbuschung ab ca. 30 % Deckungsanteil manuell zu beseitigen.

Eventuell mit den Standorten der Trockenrasen und Pionierfluren vergesellschaftete Gebüsche trocken-warmer Standorte (HTA) oder sonstige Sukzessionsgebüsche (HYA, HYY) können, um einer starken Ausbreitung entgegenzuwirken, in die Beweidung der Flächen einbezogen werden.

Bewirtschaftung von Feuchtwiesen

Die im Gebiet vorkommenden Feuchtwiesenbrachen (GFX) sind nach Möglichkeit wieder in Nutzung zu nehmen. Optimal ist eine Bewirtschaftung als ein- bis zweischürige Mähwiese ohne Düngung. Dabei ist eine zeitliche Nutzungsbeschränkung i. d. R. nicht notwendig, jedoch sollte eine 8 bis 10-wöchige Ruhephase zwischen der ersten und der zweiten Nutzung liegen. Um die Dominanz von Obergräsern zu brechen, kann auf besserwüchsigen Standorten die erste Mahd schon im Mai erfolgen. Alternativ ist eine Nutzung als Mähweide ohne Düngung möglich. Dabei sind Rinder gegenüber Schafen oder Pferden als Weidetiere vorzuziehen, da sie eine gleichmäßigere Abschöpfung der Biomasse als z. B. Pferde erzielen. Eine reine Beweidung der Flächen ist abzulehnen. Sollte sie die einzig mögliche Nutzungsform darstellen, so sind die Flächen nach der Beweidung nachzumähen und das Mahdgut zu beräumen.



Erhalt von Feuchtgebüschchen, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen

Feldgehölze (HGA), Hecken (HHA, HHB), Feuchtgebüsche (HFB) und Erlen-Bruchwälder (WAY) prägen das Landschaftsbild des Klödener Riß. Um der Überalterung und dem Verlust dieser Landschaftselemente entgegenzuwirken, sind neue Anpflanzungen an geeigneten Standorten vorzunehmen bzw. Bestandslücken mit gebietsheimischen Arten aufzupflanzen. Die Pflanzflächen sind mittels Zäunung vor Wildverbiss zu schützen.

Baumreihen (HRB, HRC) entlang von Straßen und Wirtschaftswegen unterliegen nach § 21 NatSchG LSA dem Alleenschutz. Auch hier sind, um der Überalterung und dem Verlust dieser Landschaftselemente entgegenzuwirken, neue Anpflanzungen an geeigneten Standorten vorzunehmen bzw. Bestandslücken mit gebietsheimischen Arten aufzupflanzen.

Erhalt und Pflege von Streuobstwiesen

Im FFH-Gebiet kommen alte Streuobstwiesen (HSB) vor. Als geschützt einzustufen sind alle Streuobstwiesen, in denen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mindestens etwa 20 Obstbäume vorkommen, einschließlich aufgelassener, ruderalisierter, durch hochwüchsige Stauden geprägter oder bis zu 70 % verbuschter Bereiche bis zu Vorwaldstadien, soweit noch die Obstbäume den Charakter der Bestände bestimmen (SCHUBOTH & KRUMMHAAR 2019). Hinweise zur Pflege werden im Kap. 7.2.1.1 gegeben.

Erhalt von Stillgewässern einschl. der Verlandungsbereiche

Stillgewässer (hier: SED) einschl. ihre Verlandungsbereiche (NLA, NLB, NLC, NLD, NLY, NPB, NSE, NSH, NUY) sind als gesetzlich geschützte Biotope grundsätzlich zu erhalten. Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes in der rezenten Aue dienen dem Erhalt der Stillgewässer im Allgemeinen. Zur Sicherung des trophischen Niveaus sollten zusätzlich Nähr- und Schadstoffeinträge, z. B. durch die Ausweisung von Pufferzonen mit Verzicht auf Düngemiteleinsetz, reduziert werden. Für bereits stark verlandete Gewässer sind Entschlammungen als langfristige, biotop- und strukturerhaltende Maßnahme zu planen.

Beseitigung von Müll und organischen Ablagerungen

Einige Stillgewässer aber auch Gehölzstrukturen und Auenwälder weisen, insbesondere in der Nähe von Ortslagen, starke Vermüllungen in Form von Bauschutt, Hausmüll und Gartenabfällen auf. Neben dem Eintrag von gebietsfremden und teilweise neophytischen Pflanzen (z. B. *Parthenocissus inserta*, *Symphoricarpos albus* etc.), deren Ausbreitung zum Verlust des LRT-Status führen kann, können im Hausmüll und Bauschutt umweltgefährdende Substanzen (z. B. Lösungsmittel, Säuren, Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) enthalten sein, die schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser und die Fauna haben können.

Es wird empfohlen, festgestellte Vermüllungen zeitnah zu beräumen und fachgerecht zu entsorgen. Zusätzlich sollten insbesondere in Ortsnähe Beschilderungen aufgestellt werden, die über das Verbot Gartenabfälle und Müll abzulagern informieren. Gegebenenfalls sind Zuwegungen durch Schranken zu sperren.



8. Umsetzung

8.1 Hoheitlicher Gebietsschutz

Auf Grundlage der §§ 31, 32 und 33 BNatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 2 NatSchG LSA sowie § 3 Absatz 1 NatSchZustVO hat das Land Sachsen-Anhalt eine Verordnung aufgestellt, die der Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien auf nationaler Ebene dient. Die sog. Natura 2000-LVO ist seit dem 01.01.2019 rechtsgültig und erfüllt die Anforderung die FFH- und SPA-Gebiete in nationales Recht zu überführen.

Die Verordnung ist aus einem Hauptteil sowie mehreren Anlagen aufgebaut. Im Hauptteil sind die für alle Gebiete geltenden Ver- und Gebote zum Schutzgegenstand, Schutzzweck sowie zur Lage und Abgrenzung aufgeführt. Ergänzend werden in den Anlagen gebietspezifische Vorgaben bezüglich der dort vorkommenden Schutzgüter getroffen. Für das FFH-Gebiet „Klödener Riß“ sind diese in Anlage 3.82 aufgeführt. Die für einzelne Natura 2000-Schutzgüter geltenden Passagen sind den jeweiligen Kapiteln des Managementplanes (7.1.3) entnehmbar.

Zusätzlich gelten für das FFH-Gebiet 072 die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung zum NSG „Riß“ (s. Kap. 2.2.1.3).

8.2 Alternative Sicherungen und Vereinbarungen, Fördermöglichkeiten

8.2.1 Landwirtschaft

8.2.1.1 Empfehlung zur Dokumentation der Bewirtschaftung von LRT-Grünlandflächen

Für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Natura 2000-Kulisse, wie sie in den Standard-Datenbögen an die Europäische Union gemeldet ist, ist es erforderlich die Ursachenkomplexe der Verluste von LRT-Grünland genau zu analysieren. Diese Ursachen konnten aufgrund des Datenschutzes im Rahmen der Managementplanung ohne flächenspezifische Kenntnisse zu den Bewirtschaftungen (Nutzungsform, -häufigkeit, Menge der ausgebrachten Düngemittel) nicht hinreichend genug ermittelt werden. Da derartige Entwicklungen nicht nur im FFH-Gebiet „Klödener Riß“, sondern im gesamten Land Sachsen-Anhalt zu verzeichnen sind, wird eine lückenlose Dokumentation der Bewirtschaftung von LRT-Grünlandflächen vorgeschlagen.

Es wird empfohlen Landwirtschaftsbetrieb jährlich eine Dokumentation über die Bewirtschaftung (Nutzungsform, -häufigkeit, Menge der ausgebrachten Düngemittel) jeder einzelnen LRT-Fläche



führen, die bei Bedarf von der Unteren Naturschutzbehörde oder dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (bspw. von den Natura 2000-Beratern) abgefragt werden kann. Unter der Annahme, dass die Bewirtschaftungen auf LRT-Flächen in günstigen Erhaltungszuständen LRT-gerecht erfolgen, wird empfohlen, dass die Landwirte vorgesehene Bewirtschaftungsänderungen auf betreffenden Flächen der Unteren Naturschutzbehörde oder den Natura 2000-Beratern des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten mitteilen und unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Situation über deren LRT-Eignung entschieden wird.

Nur mit diesen Kenntnissen sind die Ursachen über LRT-Verluste auf Einzelflächen im Rahmen zukünftiger Managementpläne oder Forschungsprojekte (Monitoring) hinreichend genau zu ermitteln, um Maßnahmenkomplexe im Rahmen von Managementplanung zielorientiert anpassen zu können. Diese Kenntnisse können zwar zum Zeitpunkt der Managementplanung aus den Nutzergesprächen entnommen werden, reichen jedoch nicht aus, um dauerhaft und kontinuierlich eine Verschlechterung der LRT-Zustände zu vermeiden.

8.2.1.2 Fördermöglichkeiten

Natura-2000-Ausgleich Landwirtschaft

Allgemeine Regelungen

Der Natura 2000-Ausgleich wird nur für Dauergrünlandflächen in Feldblöcken gewährt, die in der Natura 2000-Gebietskulisse oder in einem Naturschutzgebiet des Landes liegen. Im Gegensatz zu FNL, gilt er für das gesamte Grünland und ist nicht auf LRT- und Potenziale konzentriert. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Stickstoff-Düngung verboten oder eingeschränkt ist. Die Ausgleichszuwendung kann erfolgen, wenn eine gegenüber dem normalen Düngerecht hinausgehende N-Beschränkung vorliegt. Auf Gewässerrandstreifen ist auch mit den neuen Düngebeschränkungen entlang von Gewässern nach dem novellierten Dünge- sowie dem Wasserrecht weiterhin die Beantragung des Natura-2000-Ausgleiches möglich. Der Natura-2000-Ausgleich ist nicht dem GAK-Förderprogramm „Pfleger wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz“ kombinierbar. Die Beantragung ist freiwillig.

Die für den Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind: NC 451 (Wiesen), NC 452 (Mähweiden), NC 453 (Weiden), NC 454 (Hutungen), NC 458 (Streuwiesen), NC 459 (Grünland), NC 480 (Streuobstfläche mit Grünlandnutzung), NC 492 (Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z. B. Heide).

Förderbedingungen (Auswahl)

- wird je Hektar (ha) geförderter Dauergrünlandfläche in Abhängigkeit von dem betrieblichen Durchschnittsbesatz an Raufutter fressenden Großvieheinheiten (RGV) je ha Dauergrünland gewährt,



- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie zum Tierbestand oder zum Tierbesatz auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen,
- Flächen mit Düngebeschränkungen aufgrund der N 2000-LVO LSA, von Naturschutzgebietsverordnungen oder Einzelanordnungen der zuständigen Naturschutzbehörden, die über die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand hinausgehen,
- Natura 2000-Ausgleich und die Förderung von Freiwilligen Naturschutzleistungen auf derselben Fläche kumulierbar,
- keine Gewährung einer Zuwendung von im gültigen Referenzsystem des Landes Sachsen-Anhalt ausgewiesenen Landschaftselementen,
- **Die Höhe der Zuwendung** ändert sich mit Beginn der neuen EU-Förderperiode ab Januar 2023.

Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL)

Allgemeine Regelungen

Mit diesem Programm kommt das Land Sachsen-Anhalt den internationalen Verpflichtungen beim Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 nach. Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die in Natura 2000-Gebieten liegen und zu Lebensraumtypen (LRT-Potenzialflächen) entwickelt werden können oder Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen sind. FNL ist mit Natura-2000-Ausgleich Landwirtschaft kombinierbar. Ausgewiesene Landschaftselemente sind von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen. Bei Mahdflächen ist das Mähgut anschließend von der Fläche abzutransportieren. Auf Weiden oder Mähweiden ist eine Nachmahd zur Weidepflege erforderlich, wenn der Aufwuchs durch Beweidung nicht vollständig beräumt ist. Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen inkl. Tierbesatz führen. Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Management ist einzuhalten.

Förderbedingungen (Auswahl)

Die Höhe der Zuwendung ändert sich mit Beginn der neuen EU-Förderperiode ab Januar 2023.

- Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9. 260,- €/ha
 - Zuwendungsfähig sind Flächen, die den Lebensraumtypen 6440 - Brenndolden-Auenwiesen, 6120 - Trockene, kalkreiche Sandrasen und 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen und gesetzlich geschützten Biotopen zuzuordnen sind.
- Beweidung mit Schafen und Ziegen 560,- €/ha
 - Zuwendungsfähig sind Flächen, die den Lebensraumtypen 6440 - Brenndolden-Auenwiesen, 6120 - Trockene, kalkreiche Sandrasen und 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen und gesetzlich geschützten Biotopen zuzuordnen sind.



- Beweidung mit Rindern 305,- €/ha
 - Zuwendungsfähig sind Flächen, die den Lebensraumtypen 6440 - Brenndolden-Auenwiesen, 6120 - Trockene, kalkreiche Sandrasen und 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen und gesetzlich geschützten Biotopen zuzuordnen sind

- Beweidung mit Schafen und Ziegen in Form der Hütehaltung 755,- €/ha
 - Zuwendungsfähig sind Flächen, die den Lebensraumtypen 6440 - Brenndolden-Auenwiesen, 6120 - Trockene, kalkreiche Sandrasen und 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen und gesetzlich geschützten Biotopen zuzuordnen sind.

Förderung ökologischer Anbauverfahren

Allgemeine Regelungen

Eine Förderung nach der MSL-Richtlinie setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten oder untersagt sind, können nicht nach der Richtlinie gefördert werden. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen sind Beschränkungen, die die Freiwilligkeit des Antragstellers ausschließen. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen können sich z. B. insbesondere aus der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N 2000-LVO LSA), aus Naturschutzgebietsverordnungen, oder Wasserschutzgebietsverordnungen oder der Düngeverordnung ergeben.

Dem Frage-Antwort-Katalog des Elektronische Agrarantrag in Sachsen-Anhalt (ELAISA) ist mit Datum vom 13.05.2021 zu entnehmen, dass Flächen im Geltungsbereich der N 2000-LVO LSA (alle FFH- und SPA-Gebiete) „nicht förderfähig (sind), da sie nicht mehr von der Freistellungsklausel gemäß § 7 Abs. 8 der N 2000-LVO LSA erfasst sind. Es besteht die Möglichkeit für Flächen im Geltungsbereich der N 2000-LVO LSA den Natura 2000-Ausgleich zu beantragen.

Förderbedingungen (Auswahl)

Aktuell sind noch Betriebe mit folgenden Bedingungen nach diesem Programm im FFH-Gebiet vertreten (Fördersumme: 273 € / ha):

- OK21: Einführung ökologischer Anbau Grünland (Einführung ab 2018),
- OK31: Beibehaltung (neu) ökologischer Anbau Grünland (Einführung ab 2018).



Förderprogramm 7508 – Pflege wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz

Das Förderprogramm „Pflege wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz“ (FP 7508) ist aus haushaltstechnischen Gründen derzeit ausgesetzt. Eine Antragstellung für die Richtlinie Vertragsnaturschutz wird im Jahr 2022 nicht möglich sein. Zukünftige Entwicklungen lassen sich derzeit nicht exakt prognostizieren.

Allgemeine Regelungen

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege wertvoller Splitterflächen - Vertragsnaturschutz (Richtlinie Vertragsnaturschutz). Sie wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) umgesetzt.

Unter „naturschutzfachlich wertvolle Fläche“ sind jene Flächen zu verstehen, die aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvoll sind, da sich auf Ihnen eine oder mehrere seltene Tier- und Pflanzenarten befinden und/ oder sich auf diesen Flächen mindestens ein (prioritärer) Lebensraumtyp befindet. In den hier betrachteten FFH-Gebieten könnten die sogenannten „Spenderflächen“, welche in der Bemerkungsspalte der Maßnahmentabelle genannt sind, für dieses Förderprogramm genutzt werden.

Sollte es sich um Flächen handeln, die bisher nicht in der Referenz als Feldblöcke erfasst wurden, muss grundsätzlich vor Antragstellung ein neuer Feldblock gebildet werden. Des Weiteren ist eine Aktivierung dieser Flächen, ab dem Antragsjahr, in dem der Verpflichtungszeitraum beginnt, für eine Förderung mit anderen Beihilfen (z. B. Direktzahlungen, Natura 2000-Ausgleich, FNL, AUKM u. ä.) ausgeschlossen.

Die Verpflichtungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlicher Flächen beurteilt die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB). Die UNB prüft, ob die beantragte Maßnahme für die jeweilige Fläche geeignet ist und freiwillig durchgeführt werden kann. Sie legt ggf. Ausnahmeregelungen fest. Mit einem Neuantrag umfasst der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum 5 Jahre. Die Höhe der jährlichen Zuwendung richtet sich nach dem Grad der Erschwernis.

Förderbedingungen (Auswahl)

Folgende Fördersätze sind möglich:

- 440 Euro je Hektar (geringe Erschwernis),
- 510 Euro je Hektar (hohe Erschwernis) oder
- 2.100 Euro je Hektar (sehr hohe Erschwernis).



8.2.2 Forstwirtschaft (inklusive Offenland-LRT im Wald)

Förderung von Maßnahmen für Wald-LRT, Offenland-LRT im Wald sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie mit Habitatflächen im Wald

Allgemeine Regelungen

Für die Umsetzung der Maßnahmen im Privat-, Körperschafts- und Kirchenwald ist derzeit die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Waldumwelt- und Waldklimadienstleistungen und der Erhaltung der Wälder (Richtlinie Waldumweltmaßnahmen - FP 6901) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt das geeignete Förderinstrument. Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Waldgebieten des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ und Waldflächen mit besonderem Naturschutzwert. Die untere Förderschwelle beträgt 500,00 EUR.

Förderbedingungen (Auswahl)

Gefördert wird:

- der lebenslange Nutzungsverzicht von Biotopbäumen,
- das Belassen von abgestorbenen, stehenden oder liegenden ganzen Bäumen oder Baumteilen (= Totholz) bis zum vollständigen Zerfall,
- der vollständige Verzicht auf Holznutzung in Altbeständen der FFH-Waldlebensraumtypen,
- die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze im Rahmen der Waldpflege,
- die Auflichtung von Waldbeständen zur Förderung von ausgewählten Arten,
- das Mähen und Freistellen von im Wald liegenden Offenland-LRT sowie von Strukturen mit Habitateigenschaften wie Kleingewässern für ausgewählte Arten.



8.3 Perspektiven der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes

8.3.1 Stand der Abstimmung mit Nutzungsberechtigten und anderen Fachplanungen

Versammlungen der projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG)

Die Abstimmung mit den beteiligten Behörden sowie mit weiteren Trägern öffentlicher Belange erfolgte über Sitzungen einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe. Die erste Sitzung der projektbegleitenden Arbeitsgruppe fand am 12.12.2019 statt. Hier wurden die Inhalte und Ziele der Managementplanung vorgestellt.

Die zweite und dritte PAG-Sitzung wurde Corona-bedingt gebündelt und fand am 24.06.2022 als Veranstaltung statt. Auf dieser wurden die Ergebnisse der Kartierungen und die Maßnahmenplanung vorgestellt. Dabei wurde seitens des ALFF und des Biosphärenreservates Mittelelbe bemängelt, dass keine Gespräche mit Landwirtschaftsbetrieben stattfanden. Die Lösung dieses Kritikpunktes wird im folgenden Kapitel erläutert.

Landwirtschaft

Am 19.02.2020 fand eine Informationsveranstaltung für die Landwirtschaftsbetriebe über den Ablauf und die Inhalte der Managementplanung statt. Weil die landwirtschaftlichen Nutzerdaten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in der für das Planungsbüro erforderlichen Form vorlagen bzw. als solche genutzt werden konnten, fanden keine individuellen Nutzergespräche statt. Auch konnte die anstelle dessen geplante gebündelte Landwirtschaftsveranstaltung im dafür vorgesehenen Zeitraum Corona-bedingt nicht stattfinden. In der gebündelten zweiten und dritten PAG-Sitzung am 24.06.2022 wurde seitens des ALFF und des Biosphärenreservates Mittelelbe der Verzicht auf Landwirtschaftsgespräche bemängelt. Es wurde dann eine andere Verfahrensweise gewählt, um in der kurzen der Auftragserstellung zur Verfügung stehenden Zeit noch mit den Landwirten individuell in Verbindung zu treten. Alle dem Planungsbüro bekannten Landwirte wurden mit der Bitte angeschrieben, die Maßnahmenplanung zu prüfen und bei Nichtzustimmung zu reagieren. Entsprechende Unterlagen wurden ihnen zugesandt. Allerdings war der vom Planungsbüro vorgegebene Zeitplan für die Landwirte aufgrund der Erntezeit nicht einhaltbar. Auf der gemeinsamen Veranstaltung am 14.07.2022, zu welcher alle dem Planungsbüro bekannten Landwirte eingeladen wurden, wurde eine einvernehmliche Lösung für die erforderliche Beteiligung der Landwirte getroffen. Die für die Prüfung der Maßnahmen erforderlichen Unterlagen wurden den Landwirten nochmal in vereinfachter Form zugeschickt und die Reaktionsfrist wurde bis 15. Oktober 2022 verlängert. Zum FFH-Gebiet gab es keine Reaktionen auf die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Forstwirtschaft

Eine Abstimmung der für die Wälder aufgestellten Maßnahmen erfolgte am 07.04.2022 mit dem für den Privat- und Körperschaftswald zuständigen Betreuungsforstamt Annaburg sowie dem



Forstbetrieb Anhalt, welcher die Landeswaldflächen bewirtschaftet. Das Gespräch ergab wertvolle Hinweise zur Umsetzbarkeit von Maßnahmen sowie auch zu geplanten bzw. in Umsetzung befindlichen Kompensationsmaßnahmen im Zuge von Baumaßnahmen, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Im Wesentlichen zeigten sich die zuständigen Mitarbeiter der Forstverwaltung mit den aufgestellten Maßnahmen einverstanden, wobei das Abstimmungsergebnis nur für den Landeswald gelten kann. Die teilnehmenden Betreuungsförster waren lediglich stellvertretend für die zu betreuenden Waldbesitzer anwesend, werden diese jedoch über die geplanten Maßnahmen informieren.

Im Zuge der Abstimmung wurden auch Probleme bei der Umsetzbarkeit, sowohl im Landes- wie auch im Privat- und Körperschaftswald, aufgezeigt. Das große Schadaufkommen durch Trockenheit, Sturm und Insektenkalamitäten bindet bzw. übersteigt vorhandene Kapazitäten, so dass notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, welche ein aktives Handeln erfordern, nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können.

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Am 22.04.2022 wurde das Maßnahmenkonzept der Managementplanung (insb. die Pflege der Deiche) den Verantwortlichen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Frau Ruffert und Herr Herrmann vorgestellt. Deichabschnitte, die derzeit im Rahmen von Pflegeverträge mit Schäferiebetrieben unterhalten werden, wurden in den entsprechenden Karten gekennzeichnet und in die laufende Maßnahmenplanung eingearbeitet.

Die Zahna als Gewässer 1. Ordnung wird innerhalb des FFH-Gebietes nicht vom LHW unterhalten. Sonstige Beeinträchtigungen, die durch die Unterhaltungspflicht des LHW für Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH- und VS- Richtlinie entstehen, sind im Gebiet nicht bekannt.

Aktuelle Planungsstände zur Deichrückverlegung Schützberg und zum Flutungspolder Axien-Mauken wurden im LHW, Nebensitz Halle (Saale), abgefragt.

Angel- und Berufsfischerei

Im Vorfeld der Planungen wurde der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. kontaktiert und um Informationen zu örtlichen Pächtern, Vereinen, Pachtgewässern, Fangquoten und Besatzmaßnahmen gebeten. Von diesem wurde Daten zugesandt und weiterhin an die regionalen (Kreis-)Angel-Vereine verwiesen. Die Maßnahmen wurden der Interessentengemeinde Kleindröben, dem Verpächter des Kleindröbener Rißes, mit der Bitte um Rückantwort zugesandt. Eine Antwort erfolgte nicht, was als Zustimmung gedeutet wird.



9. Verbleibendes Konfliktpotenzial

Im verbleibenden Konfliktpotenzial werden Probleme aufgegriffen, deren Lösung nicht ohne weiteres durch die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen möglich ist.

9.1.1 Klimatische Veränderungen, Wassermangel

Das Problem der prognostizierten klimatischen Veränderungen wird im Zusammenhang mit der Managementplanung (primäre Zielsetzung: Erhalt oder Entwicklung der Lebensraumtypen in günstigen Erhaltungszuständen) als Konflikt diskutiert. Der feststellbare Klimatrend mit zunehmenden Temperaturen, besonders auffällig seit 1990, und konstant schwankenden aber insgesamt gleichbleibenden bis leicht zunehmenden Niederschlägen führen zu einer zunehmenden Evapotranspiration, in deren Folge die Landschaft trockener wird (s. Kap. 2.1.2.3).

Der Klödener Riß (Bestandteil des FFH-Gebietes 073 „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“) und der Kleindröbener Riß (FFH-Gebiet 072 „Klödener Riß“) korrelieren hinsichtlich ihrer Wasserstände aufgrund ihrer räumlichen Nähe zur Elbe mit dem Elbewasserstand, wenn auch verzögert. Infolge der genannten Klimatrends sind die Abflüsse der Elbe zurückgegangen. Auf die Erfassungsergebnisse wirkten sich zusätzlich die geringen Niederschläge in den Jahren 2018 bis 2020 aus. Mit diesen witterungsbedingten bzw. klimatischen Entwicklungen sind Grundwasserabsenkungen verbunden. Schon lange vor diesen Tendenzen wirkte die Eintiefung der Elbe um ca. 1,5 m in den letzten 130 Jahren absenkend auf den Grundwasserhaushalt (WSV 2009). Damit kann auch von einer deutlichen Absenkung der mittleren Wasserstände vom Klödener Riß i. w. S. ausgegangen werden, wenn auch nicht in diesem Umfang.

Die niedrigen Wasserspiegel in Verbindung mit zunehmender Verschlammung führen zu einer starken Zunahme der Austrocknung und Verlandung in der Altwasserkette des Klödener Riß i. w. S. (LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen). Halten die Klima- und Wettertrends der vergangenen Jahre an, so ist zukünftig mit einem Verlust von LRT-Flächen mit permanenter (oder wenigstens periodischer) Wasserführung zu rechnen. Die im Maßnahmenpaket enthaltenen Entschlammungen stellen zwar ein geeignetes Mittel für die Sicherung des LRT 3510 dar, sind jedoch aufgrund ihrer erheblichen Aufwendungen hinsichtlich Planung, Umsetzung und Lagerung des Schlammgutes vermutlich nur teilweise und nicht für die gesamte Altwasserkette umzusetzen. Damit muss das Problem der Erhaltung des LRT im Konfliktpotenzial verbleiben.

Weitere LRT, denen der Mangel an Niederschlägen in den Kartierjahren und die allgemeinen Klimatrends Probleme bereiten, sind Weich- und Hartholzauenwälder (91E0* und 91F0). Lageverschiebungen, Rückgang der LRT-Flächen und lrt-charakteristischen Arten sowie die Verschlechterung der Erhaltungszustände sind wesentlich auf die Trockenheit zurückzuführen. Bei den Wald-LRT weist insbesondere die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) starke Vitalitätseinbußen auf. Dies verringert die Resilienz gegenüber Schwächeparasiten. Längere Hitzeperioden und milde Winter begünstigen die Gradationen von Eichenfraßgesellschaften. Aktuell das beste Beispiel sind die bereits mehrere Jahre anhaltenden Probleme mit dem Eichen-Prozessionsspinner. Ein Komplex aus Ursachen und Wechselwirkungen führt zum verstärkten



Absterben der Stiel-Eichen. Halten die Klimatrends der vergangenen Jahre an, wird es bei den Hartholzauenwäldern zukünftig weitere Veränderungen der Artenzusammensetzung geben.

Der Bitterling (*Rhodeus amarus*) ist die aktuell vorkommende Anhang-II-Art, welche am stärksten von klimatisch bedingter Trockenheit in Zusammenhang mit fortschreitenden Verlandungsprozessen in den Habitatgewässern betroffen ist. Anhang-II-Arten mit ähnlichen Problemen sind der Kammmolch (*Triturus cristatus*) und die Rotbauchunke (*Bombina bombina*).

9.1.2 Nutzung / Pflege von Grünland

Entsprechende Konflikte mit der Landwirtschaft können hier nicht ausführlicher dargestellt werden, da keine Gespräche mit betroffenen Landwirten geführt werden konnten.

Eine Gefährdung der LRT-Grünländer (6510) stellen sowohl Intensivierung als auch Nutzungsauffassung oder Unternutzung dar. Derzeit wird dies administrativ durch die N 2000-LVO unterbunden. Trotzdem sind entsprechende Aktivitäten nicht ausgeschlossen, zumal die Kontrollmöglichkeiten der verantwortlichen Behörden aufgrund Kapazitätsmangels stark eingeschränkt sind.

Für den einen im FFH-Gebiet vorhandenen Trockenem, kalkreichen Sandrasen (LRT 6120*) ist mangelnde Pflege und Beschattung durch Gehölze problematisch. Eine Fläche ist bereits aufgrund von Pflegemangel aus der LRT-Kulisse herausgefallen.

9.1.3 Neobiota

Eine Reihe neophytischer Arten (hier insb. die Kanadische Wasserpest, die Robinie und der Eschen-Ahorn) kommen im FFH-Gebiet 072 zwar bereits regelmäßig vor, bilden aber i. d. R. keine für das Ökosystem problematischen Massenbestände aus (vgl. Kap. 6.2). Entsprechende Arten sollten zurückgedrängt werden, soweit sie noch keine starken Populationen ausgebildet haben.

Anders verhält es sich mit der im Gebiet ansässigen Waschbärpopulation. Waschbären (*Procyon lotor*) sind im Gebiet häufige Prädatoren der Wirtsmuschelbestände des Bitterlings (*Rhodeus amarus*) sowie der ansässigen Amphibien, da dieser durch den Rückgang der Wasserfläche leichter seine Beute erreicht und diese stark dezimieren kann. Abhilfe kann nur eine gezielte Bejagung der Neozoe schaffen, die allerdings nach derzeitigem Wissensstand nicht erfolgversprechend ist.



9.1.4 Fehlende Durchgängigkeit des Hochwasser-Sperrbauwerk in Klöden

Gewässerbaulich ist für Fische vor allem das erhöhte und erweiterte Hochwasser-Sperrbauwerk in Klöden (FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“) problematisch. Dieses Bauwerk unterbricht jeglichen Austausch von Individuen gewässerbewohnender Arten. Insbesondere der Bitterling (*Rhodeus amarus*) ist von der Isolation seiner Populationen im FFH-Gebiet durch dieses Bauwerk betroffen.

Ferner verhindert das Sperrbauwerk grundsätzlich den regelmäßigen Wasseraustausch. Eine ausgleichende Regulierung der Wasserstände durch ein Schöpfwerk oder regulierbaren Durchlass, insbesondere bei Hochwässern, ist hingegen gegeben.



10. Empfehlungen zur Aktualisierung des Standarddatenbogens

Im Rahmen der MMP-Erstellung erfolgte eine Aktualisierung der vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL. Die nachstehenden Tabellen enthalten eine Auflistung der im FFH-Gebiet 072 nachgewiesen bzw. nicht mehr nachgewiesenen Schutzgüter. Neben der Aktualisierung von Einzelparametern wie Flächengröße, Erhaltungszustand, Status oder Populationsgröße im Standarddatenbogen, werden weiterhin Streichungen aus dem Standarddatenbogen bzw. Neuaufnahmen empfohlen.

Tabelle 45: Aktualisierung des Standarddatenbogens (SDB) für LRT im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

FFH-Code	Angaben laut Meldung (SDB)	Angaben laut aktueller Erfassung / Übernahme	Empfehlung für Aktualisierung	Grund der Veränderung	Vorschlag für die Repräsentativität
	EHZ Fläche (ha)	EHZ Fläche (ha)			
3150	A: 20,3700 B: 10,9600 C:	A: B: 31,6500 C: 0,5700	Reduzierung	Verschlechterung des EHZ infolge der zurückliegenden Trockenjahre (Grundwasserabsenkung), durch Nährstoffeinträge und Verlandung	B
6120*	A: B: 0,3150 C:	A: B: C: 0,2100	Reduzierung	Verschlechterung des EHZ durch fehlende Nutzung / Pflege	C
6510	A: 1,3580 B: 0,9440 C:	A: 0,5800 B: 1,6000 C:	Reduzierung	leichter Rückgang infolge der zurückliegenden Trockenjahre und Erhöhung der Bewirtschaftungs-intensität	B



FFH-Code	Angaben laut Meldung (SDB)	Angaben laut aktueller Erfassung / Übernahme	Empfehlung für Aktualisierung	Grund der Veränderung	Vorschlag für die Repräsentativität
	EHZ Fläche (ha)	EHZ Fläche (ha)			
9160	A: B: C: n. b.: 0,0750	A: B: C:	Streichung	Präzisierung aufgrund verbesserter Datenqualität nach Erstmeldung; keine Vorkommen im FFH-Gebiet	-
9190	A: B: C: n. b.: 0,7590	A: B: C: 0,3800	Reduzierung	Präzisierung aufgrund verbesserter Datenqualität nach Erstmeldung	C
91E0*	A: 2,9980 B: 1,1800 C: 0,7810	A: B: 0,4800 C: 3,9900	Reduzierung	Präzisierung aufgrund verbesserter Datenqualität nach Erstmeldung	C
91F0	A: B: 7,4830 C:	A: B: 3,2300 C: 2,7500	Reduzierung	Präzisierung aufgrund verbesserter Datenqualität nach Erstmeldung	C

Der LRT 9160 Subatlantische oder mitteleuropäische Stieleichen- oder Hainbuchenwälder (*Carpinion betuli*) wurde aktuell nicht im FFH-Gebiet 072 nachgewiesen. Im Standarddatenbogen (Stand 2020) wird eine Fläche von 0,075 ha ohne Bewertung des Erhaltungszustandes angegeben. Es wird empfohlen, den LRT aus dem Standarddatenbogen zu streichen, da im Gebiet keine lrt-typischen Baumartenzusammensetzungen auf lrt-spezifischen Standorten entwickelt sind.



Tabelle 46: Aktualisierung des Standarddatenbogens (SDB) für Arten nach Anhang II FFH-RL und Anhang I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Name	Angaben laut Meldung (SDB)			Angaben laut aktueller Erfassung / Übernahme				Empfehlung für Aktualisierung	Grund der Veränderung
	Status	Pop.-Gr.	EHZ	Status	Pop.-Gr.	EHZ	NP		
<i>Bombina bombina</i> (Rotbauchunke)	r	r	B	r	r	C		Reduzierung	Präzisierung aufgrund verbesserter Datenqualität nach Erstmeldung
<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)	r	r	C	r	r	C			
<i>Aspius aspius</i> (Rapfen)	r	r	B	k. A.	k. A.	k. A.			keine umfängliche Erfassung der Art beauftragt
<i>Rhodeus sericeus</i> (Bitterling)	r	r	B	k. A.	k. A.	k. A.			keine umfängliche Erfassung der Art beauftragt
<i>Misgurnus fossilis</i> (Schlammpeitzger)	-	-	-	k. A.	k. A.	k. A.		Ergänzung	Zufallsfunde im Rahmen der MMP-Kartierung; umfängl. Erfassung der Art noch notwendig
<i>Castor fiber</i> (Biber)	r	r	B	r	r	B			
<i>Lutra lutra</i> (Fischotter)	r	p	B	r	r	B			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i> (Große Moosjungfer)	-	-	-	u	p	k. A.		Ergänzung	Zufallsfunde im Rahmen der MMP-Kartierung; umfängl.



Name	Angaben laut Meldung (SDB)			Angaben laut aktueller Erfassung / Übernahme				Empfehlung für Aktualisierung	Grund der Veränderung
	Status	Pop.-Gr.	EHZ	Status	Pop.-Gr.	EHZ	NP		
									Erfassung der Art noch notwendig

Aktuelle Untersuchungen von Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zur Erarbeitung des Managementplans waren im FFH-Gebiet 0072 nicht vorgesehen. Es erfolgte ausschließlich eine Auswertung von zugänglichen Datenquellen (Datenbank LAU, Untere Fischereibehörde, Befischungsdaten zur WRRL, Fischatlas KAMMERAD et al. 2012). Aufgrund fehlender Kenntnisse zum aktuellen Vorkommen und Populationszustand der Arten Rapfen (*Aspius aspius*) und Bitterling (*Rhodeus sericeus*) im Gebiet ist eine Bewertung des aktuellen Gesamt-Erhaltungszustandes nicht möglich. Inwieweit die Arten im FFH-Gebiet noch vorkommen, kann nur eine umfängliche Erfassung klären. Aussagen zur Aktualisierung des Standarddatenbogens können daher an dieser Stelle nicht getroffen werden.

Der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) wurde im Rahmen der Untersuchungen zum Kammolch zufällig in einer Reusenfalle in einem kleinen Abbaurestgewässer nordwestlich der Ortslage Gehmen gefangen. Spezifische Erfassungen dieser Art waren im Rahmen der MMP-Erarbeitung nicht vorgesehen. Aufgrund fehlender Kenntnisse zum aktuellen Vorkommen und Populationszustand der Art im Gebiet ist eine Bewertung des aktuellen Gesamt-Erhaltungszustandes nicht möglich. Inwieweit der Schlammpeitzger in weiteren Gewässern im FFH-Gebiet noch vorkommt, kann nur eine umfängliche Erfassung klären. Trotzdem ist die Art in den Standarddatenbogen des FFH-Gebietes 072 aufzunehmen.

Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) wurde als Zufallsfund an einer seeartigen Aufweitung des Riß ca. 1 km südlich von Kleindröben festgestellt. Aufgrund fehlender Kenntnisse zum aktuellen Vorkommen und Populationszustand der Art im Gebiet ist eine Bewertung des aktuellen Gesamt-Erhaltungszustandes nicht möglich. Inwieweit die Große Moosjungfer im FFH-Gebiet vorkommt, kann nur eine umfängliche Erfassung klären. Da ein reproduzierendes Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes 0072 laut Bearbeiter sehr wahrscheinlich ist, wird empfohlen die Art in den Standarddatenbogen aufzunehmen.



Tabelle 47: Aktualisierung des Standarddatenbogens (SDB) für weitere Arten im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Name	Angaben laut Meldung (SDB)		Angaben laut aktueller Erfassung / Übernahme		Empfehlung für Aktualisierung	Grund der Veränderung
	Status	Pop.-Gr.	Status	Pop.-Gr.		
<i>Pelobates fuscus</i> (Westliche Knoblauchkröte)	r	p	r	p		
<i>Bufo bufo</i> (Erdkröte)	-	-	r	p	Ergänzung	aktuelle Nachweise von rufenden Tieren und einer erfolgreichen Reproduktion
<i>Bufotes viridis</i> (Wechselkröte)	-	-	r	p	Ergänzung	aktuelle Nachweise von rufenden Tieren
<i>Rana arvalis</i> (Moorfrosch)	r	p	r	p		aktuelle Nachweise (2020)
<i>Rana kl. esculenta</i> (Teichfrosch)	r	p	r	p		aktuelle Nachweise (2020)
<i>Rana ridibunda</i> (Seefrosch)	r	p	k. A.	k. A.	k. A.	keine aktuellen Nachweise der Art im Gebiet
<i>Lissotriton vulgaris</i> (Teichmolch)	-		r	p	Ergänzung	aktuelle Nachweise als Zufallsfunde (2020)
<i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus)	r	p	k. A.	k. A.	k. A.	keine umfängliche Erfassung der Art beauftragt
<i>Myotis mystacinus</i> (Bartfledermaus)	r	p	k. A.	k. A.	k. A.	keine umfängliche Erfassung der Art beauftragt



Name	Angaben laut Meldung (SDB)		Angaben laut aktueller Erfassung / Übernahme		Empfehlung für Aktualisierung	Grund der Veränderung
	Status	Pop.-Gr.	Status	Pop.-Gr.		
<i>Nyctalus leisleri</i> (Kleinabendsegler)	r	p	k. A.	k. A.	k. A.	keine umfängliche Erfassung der Art beauftragt
<i>Nyctalus noctula</i> (Großer Abendsegler)	r	p	k. A.	k. A.	k. A.	keine umfängliche Erfassung der Art beauftragt
<i>Pipistrellus nathusii</i> (Rauhautfledermaus)	r	p	k. A.	k. A.	k. A.	keine umfängliche Erfassung der Art beauftragt
<i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr)	r	p	k. A.	k. A.	k. A.	keine umfängliche Erfassung der Art beauftragt
<i>Plecotus austriacus</i> (Graues Langohr)	r	p	k. A.	k. A.	k. A.	keine umfängliche Erfassung der Art beauftragt
<i>Aeshna viridis</i> (Grüne Mosaikjungfer)	r	p	r	r	Reduzierung	keine aktuellen Nachweise, jedoch Krebscherenbestände im FFH-Gebiet noch vorhanden (Potenzialgewässer)
<i>Lacerta agilis</i> (Zauneidechse)	-	-	r	p	Ergänzung	aktuelle Nachweise durch Zufallsfunde (2020)
<i>Natrix natrix</i> (Ringelnatter)	r	p	k. A.	k. A.	k. A.	keine umfängliche Erfassung der Art beauftragt
<i>Achillea setacea</i> (Feinblättrige Schafgarbe)	-	-	r	p	Ergänzung	aktuelle Nachweise (2020)



Name	Angaben laut Meldung (SDB)		Angaben laut aktueller Erfassung / Übernahme		Empfehlung für Aktualisierung	Grund der Veränderung
	Status	Pop.-Gr.	Status	Pop.-Gr.		
<i>Armeria maritima subsp. elongata</i> (Sand-Grasnelke)	-	-	r	p	Ergänzung	aktuelle Nachweise (2020)
<i>Barbarea stricta</i> (Steifes Barbarakraut)	r	p	r	r		
<i>Eleocharis acicularis</i> (Nadel-Sumpfsimse)	-	-	r	p	Ergänzung	aktuelle Nachweise (2020)
<i>Festuca psammophila</i> (Sand-Schwingel)	-	-	r	r	Ergänzung	aktuelle Nachweise (2020)
<i>Filipendula vulgaris</i> (Kleines Mädesüß)	-	-	r	r	Ergänzung	aktuelle Nachweise (J. STOLLE 2021)
<i>Hottonia palustris</i> (Europäische Wasserfeder)	-	-	r	p	Ergänzung	aktuelle Nachweise (2020)
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i> (Europäischer Froschbiss)	r	p	r	p		aktuelle Nachweise (2020)
<i>Leersia oryzoides</i> (Kleistogamer Queckenreis)	-	-	r	p	Ergänzung	aktuelle Nachweise (2020)
<i>Lychnis flos-cuculi</i> (Kuckucks-Lichtnelke)	-	-	r	p	Ergänzung	aktuelle Nachweise (2020)
<i>Nuphar lutea</i> (Gelbe Teichrose)	r	p	r	p		aktuelle Nachweise (2020)
<i>Potamogeton obtusifolius</i>	-	-	r	r	Ergänzung	aktuelle Nachweise (2020)



Name	Angaben laut Meldung (SDB)		Angaben laut aktueller Erfassung / Übernahme		Empfehlung für Aktualisierung	Grund der Veränderung
	Status	Pop.-Gr.	Status	Pop.-Gr.		
(Stumpfbältriges Laichkraut)						
<i>Potamogeton trichoides</i> (Haar-Laichkraut)	-	-	r	r	Ergänzung	aktuelle Nachweise (2020)
<i>Ranunculus circinatus</i> (Kamm-Wasserhahnenfuß)	-	-	r	r	Ergänzung	aktuelle Nachweise (2020)
<i>Salvinia natans</i> (Gewöhnlicher Schwimmfarn)	r	p	r	p		aktuelle Nachweise (2020)
<i>Spergula morisonii</i> (Frühlings-Spergel)	-	-	r	r	Ergänzung	aktuelle Nachweise (2020)
<i>Stratiotes aloides</i> (Krebsschere)	r	p	r	r		aktueller Nachweis (2020)
<i>Trapa natans</i> (Gewöhnliche Wassernuss)	r	p	-	-		aktuelle keine Nachweise (2020)
<i>Utricularia australis</i> (Verkannter Wasserschlauch)	r	p	r	p		aktueller Nachweis (2020)
<i>Veronica maritima</i> (Strand-Ehrenpreis)	-	-	r	p	Ergänzung	aktuelle Nachweise (2020)
<i>Viola canina</i> (Hunds-Veilchen)	-	-	r	r	Ergänzung	aktuelle Nachweise (2020)



Im Rahmen der Untersuchungen von Anhang II- und Anhang IV-Arten im FFH-Gebiet wurden Teichmolche (*Lissotriton vulgaris*), Erdkröten (*Bufo bufo*) und Wechselkröten (*Bufo viridis*) nachgewiesen. Alle drei Arten sind bis dato nicht im Standarddatenbogen gelistet. Es wird empfohlen diese in den SDB aufzunehmen.

Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen in den Jahren 2020 und 2021 konnte die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) im FFH-Gebiet 0072 „Klödener Riß“ nicht mehr nachgewiesen werden. Ein Kleinteich nordöstlich von Kleindröben sowie der Riß-Abschnitt am Waldrand zwischen Klöden und Kleindröben weisen noch etwas zahlreichere Krebscheren-Bestände auf und können zumindest noch als potenzielle Fortpflanzungsgewässer der Art gelten. Trotz fehlender Nachweise ist die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) weiterhin im SDB zu führen.

Da im Rahmen der Erarbeitung des MMP keine Untersuchungen zu den Fledermäusen im FFH-Gebiet 072 beauftragt wurde, können hier keine Angaben zur Aktualisierung des Standarddatenbogens erfolgen.

Im FFH-Gebiet gelangen Zufallsbeobachtungen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an trockenen Gewässerböschungen nördlich der Ortslage Kleindröben. Auch die Trocken-, kalkreichen Sandrasen (LRT 6120*) und Sandtrockenrasen im FFH-Gebiet besitzen geeignete Habitatbedingungen für die Art. Daher wird empfohlen die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in den Standarddatenbogen aufzunehmen.

Im Rahmen der Biotop- und Lebensraumtypen-Kartierung 2020 wurden eine Reihe seltener und bestandsbedrohter Pflanzenarten im FFH-Gebiet 072 nachgewiesen. Es wird empfohlen diese in den SDB aufzunehmen.



11. Zusammenfassung

Allgemeine Angaben und Kurzcharakteristik

Das FFH-Gebiet „Klödener Riß“ (FFH0072LSA) befindet sich im Osten des Landes Sachsen-Anhalt im Landkreis Wittenberg und hat eine Gesamtflächengröße von 100,3 ha. Es umfasst die Fließ- und Stillgewässer sowie die benachbarten schmalen Niederungsbereiche des Kleindröbener Riß sowie deren Böschungen zwischen den Ortschaften Klöden im Norden und Gehmen im Süden. Der eigentliche „Klödener Riß“ befindet sich im FFH-Gebiet 073 „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“. Im FFH-Gebiet „Klödener Riß“ liegen hingegen die Gewässer des Kleindröbener und des Gehmener Riß. Sie werden im Bericht als Klödener Riß i. w. S. benannt. Der Klödener Riß i. w. S. stellt Reste eines früheren Elbeverlaufs dar.

Lebensräume und Arten

Im Altarm Klödener Riß i. w. S. zieht sich eine Gewässerkette entlang, die den Natürlichen eutrophen Seen (LRT 3150) angehören. Die Altwasser sind durch trockene Abschnitte unterbrochen. Auch einige Abtragungsgewässer werden dem LRT zugestellt. Er beinhaltet 32,2 ha und befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (B).

Grünland nimmt mit 8 ha Flächengröße nur einen Gebietsanteil von 8 % ein. Frische, Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) konzentrieren sich im FFH-Gebiet mit 2,2 ha Fläche auf den Nordteil. Diese werden teilweise mit Schafen beweidet und sind als Streuobstwiesen ausgebildet. Sie befinden in einem guten Erhaltungszustand (B).

Kleinflächig ist nördlich von Kleindröben ein Trockener, kalkreicher Sandrasen (LRT 6120*) auf 0,2 ha Fläche ausgebildet. Er befindet sich aufgrund fehlender Pflege nur in schlechtem Erhaltungszustand (C).

Ein Eichenwaldstreifen am Niederungsrand südlich Klöden wurde dem LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder“ zugestellt. Hartholzauenwälder (LRT 91F0) nehmen eine Flächengröße von 6 ha ein. Der LRT 91E0* ist überwiegend in Form von Erlengaleriewäldern vorhanden. An einer Stelle ist Weichholzauenwald ausgebildet. Diese Wälder begleiten den Kleindröbener Riß von Klöden bis zur Straße Mauken-Düßnitz. Alle Wald-LRT befinden sich in einem schlechten Erhaltungszustand (C). Ursachen dafür sind ein stark beeinträchtigter Wasserhaushalt, das Vorhandensein lrt-fremde Gehölze, inklusive neophytischer Arten und der Mangel an Alt- und Totholz sowie charakteristischer Arten der Krautschicht.

Mehrere Anhang II-Arten wurden nachgewiesen. Biber und Fischotter sind im gesamten FFH-Gebiet vertreten. Im Rahmen der aktuellen Kartierung nachgewiesene Kammmolche befanden sich in einem Abtragungsgewässer am nördlichen Ortsrand von Kleindröben. Weitere Art-Nachweise ab 2009 bestehen für ein aktuell ausgetrocknetes Gewässer am südlichen Ende des Klödener Riß. Als Landhabitate gelten geeignete Bereiche in der Umgebung dieser Gewässer. Aktuelle Untersuchungen von Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie waren nicht vorgesehen. Es erfolgte ausschließlich eine Auswertung von zugänglichen Datenquellen. Für den



Rapfen wurde die gesamte Gewässerkette als Habitat eingestuft. Im Rahmen der aktuellen Kartierung wurde die Große Moosjungfer nachgewiesen.

An Anhang-IV-Arten wurden Westliche Knoblauchkröte, Wechselkröte, Moorfrosch, Grüne Mosaikjungfer und Zauneidechse im Gebiet nachgewiesen.

Beeinträchtigungen und Konflikte

Als wesentliche Beeinträchtigung wurde im Bearbeitungszeitraum die Trockenheit und die niedrigen Wasserstände festgestellt. Diese Phase, die von 2018 bis 2020 anhielt, entspricht dem klimatischen Trend der vergangenen 30 Jahre. Neben diesen klimatischen Veränderungen, die mit gesunkenen Grundwasserständen einhergehen, trägt die Eintiefung der Elbe, welche bis 350 m an das FFH-Gebiet heranreicht, der Trockenheit bei. Diese Prozesse führen in Verbindung mit Verschlämmung zu einer starken Zunahme der Austrocknung und Verlandung der Altwasser der Klödener / Kleindröbener Rißkette.

Halten die Klima- und Wettertrends der vergangenen Jahrzehnte an, worauf die Prognosen hinweisen, so ist zukünftig mit einem Verlust von 3150-LRT-Flächen mit permanenter (oder wenigstens periodischer) Wasserführung zu rechnen. Die im Maßnahmenpaket enthaltenen Entschlammungen stellen zwar ein geeignetes Mittel für die Sicherung des LRT 3510 dar, sind jedoch aufgrund ihrer erheblichen Aufwendungen nur punktuell umzusetzen.

Weitere LRT, denen der Mangel an Niederschlägen in den Kartierjahren und die prognostizierten Klimatrends Probleme bereiten, sind die Weich- und Hartholz-Auenwälder. Rückgänge der LRT-Flächen, ihrer LRT-charakteristischen Arten und damit die Verschlechterung der Erhaltungszustände sind wesentlich auf die Trockenheit zurückzuführen. Dünen mit Trockenem Sandrasen werden durch fehlende Nutzung aktuell beeinträchtigt und gefährdet.

Im Gebiet konnte der Moorfroschpopulation 2020 nachgewiesen werden. Diese Art hatte in den zwei trocken-heißen Jahre 2018 / 2019 starke Populationseinbußen. Weitere von den Wasserstandsabsenkungen im FFH-Gebiet betroffene Anhang II-Arten sind Kammmolch und Bitterling sowie Biber und Fischotter.

Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in die Gewässer sind ebenfalls als Beeinträchtigungsfaktor zu vermuten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit führte die Nutzungsintensivierung auf den Grünländern zur Verschlechterung der Habitatbedingungen im Landlebensraum von Kammmolch und trägt zur allgemeinen Eutrophierung bei.

Für Kammmolch stellt ein natürlicher und künstlicher Fischbesatz möglicher Gewässerhabitate eine stete Beeinträchtigung dar. Die Alternative, auf tiefere Gewässer mit ausdauernder Wasserführung auszuweichen, ist im FFH-Gebiet stark eingeschränkt.

Neobiota sind für einige LRT und Anhang-Arten problematisch. Die Kanadische Wasserpest beeinträchtigt die Erhaltungszustände der Natürlichen eutrophen Seen (LRT 3150). Eschen-Ahorn, Rot-Esche und Robinie dringen in die Auenwälder und eichendominierten Wald-LRT vor.



Der Waschbär kann in Verbindung mit der Austrocknung von Gewässerhabitaten zur Gefährdung für die Vorkommen von Amphibienarten und Bitterling werden.

Maßnahmen

Grundsätzlich sind die administrativ verordneten Behandlungsgrundsätze der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura-2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalts (2018) im FFH-Gebiet einzuhalten.

Maßnahmen des Pilotprojektes Klöden (WSV 2009) und des Naturschutzgroßprojektes Mittelbe-Schwarze Elster der Heinz-Sielmann-Stiftung an der Elbe und im Mündungsbereich des Klödener Riß, welche ausschließlich in den benachbarten FFH-Gebieten („Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ sowie „Untere Schwarze Elster“) stattfinden, könnten möglicherweise auch im FFH-Gebiet „Klödener Riß“ zu einer Wasserstandsstabilisierung beitragen.

In allen seit 2009 bekannten Laichgewässern von Amphibien ist auf Fischbesatz zu verzichten.

Neophyten wie die Wasserpest, der Eschen-Ahorn, die Rot-Esche oder die Robinie sind zurückzudrängen. Dem Einfluss des Waschbären als Neozoe auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes kann wohl nicht Einhalt geboten werden.

Für die Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) ist unter mittleren Witterungsbedingungen eine zweischürige Mahd optimal. Alternativ können sie als Mähweiden mit erster Nutzung als Mahd bewirtschaftet werden. Allgemein sind die Bewirtschaftungsintensitäten an unterschiedliche Witterungsverläufe (trockene oder feuchte Jahre mit unterschiedlichem Aufwuchs) anzupassen. Eine Düngung bis 60 kg N / ha in Verbindung mit entzugsausgleichender Grunddüngung (P und K) kann grundsätzlich als Erhaltungsmaßnahme durchgeführt werden. Auf Entwicklungsflächen und Flächen im Erhaltungszustand A ist keine Stickstoffdüngung anzuwenden.

Die Wald-LRT sind insbesondere hinsichtlich ihrer Bestandsstrukturen und Baumartenzusammensetzungen in günstigen Erhaltungszuständen zu bewahren oder dorthin zu entwickeln. Das bedeutet insbesondere, dass je nach Anteil Biotop- und Altbäume sowie Totholz belassen oder angereichert werden sollen. Der Anteil lebensraumtypischer Hauptbaumarten ist aktiv zu erhalten oder zu erhöhen. Dabei ist insbesondere die Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten zu fördern. Bei den Eichen-geprägten Wäldern ist v. a. Stiel-Eiche zu fördern. Für die Entwicklung von Weichholzauenwäldern sind zur Vermehrung der Weiden Stecklinge von weiblichen Individuen zu bevorzugen, da aktuell männliche Individuen deutlich überwiegen.



12. Kurzfassung

Der MMP hat die flächendeckende Erfassung und Bewertung der Wald- und Offenland-LRT einschließlich ihres charakteristischen und sonstigen floristischen Artinventars, die Darstellung der Bestandsituation der Arten nach II und IV der FFH-Richtlinie sowie die Formulierung der sich daraus ergebenden Managementmaßnahmen zum Inhalt. Ziel ist entsprechend den Vorgaben der Art. 2 und 3 der FFH-Richtlinie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

12.1 Tabellarische Übersicht der Natura 2000-Schutzgüter

Tabelle 48: Tabellarische Übersicht der LRT und deren Erhaltungszustand im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

FFH-Code	Name	Erhaltungszustand	Flächengröße in ha
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition	A	-
		B	31,65
		C	0,57
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	A	-
		B	-
		C	0,21
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	A	0,58
		B	1,60
		C	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	A	-
		B	-
		C	0,38
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	A	-
		B	0,48
		C	3,99
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Ulmenion minoris)	A	-
		B	3,23
		C	2,75





Tabelle 49: Tabellarische Übersicht der Arten nach Anhang II und deren Erhaltungszustand der FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	C
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	C
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	-
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus</i>	n. b.
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	n. b.
Biber	<i>Castor fiber</i>	B
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	n. b.

Tabelle 50: Tabellarische Übersicht der Arten nach Anhang IV der FFH-RL im FFH-Gebiet DE 4243-301 (FFH0072LSA „Klödener Riß“)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Westliche Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>

12.2 Kurze Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die zukünftige Entwicklung der wassergebundenen Lebensraumtypen ist stark von den bevorstehenden klimatischen Entwicklungen abhängig. Die anhaltenden Trockenphasen der letzten Jahre in Verbindung mit den kontinuierlichen Grundwasserabsenkungen infolge der Eintiefung der Elbe führten zu einem längeren und flächigen Austrocknen von Gewässern. Der Fortbestand der betreffenden LRT und Anhangs-Arten im FFH-Gebiet ist von der Stabilisierung des Wasserhaushaltes abhängig.



Im FFH-Gebiet gibt es folgende gebietsbezogene, für unterschiedliche Schutzgüter erforderliche Maßnahmen:

- Stabilisierung des Wasserhaushaltes
- Entlandungs- / Entschlammungsmaßnahmen
- Verzicht auf Gewässerausbaumaßnahmen
- Reduzierung der Nährstoffeinträge
- Bekämpfung Neobiota sowie
- Verzicht auf Fischbesatz

Für den **FFH-LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen** gibt es folgende flächenspezifische Einzelmaßnahmen:

- Entschlammung von Altwässern
Entschlammungen (inkl. Entlandungen) wurden als einzelflächenspezifische Maßnahmen an spezifischen Flächen geplant. Generell können jedoch an allen stark sedimentierten Gewässern des FFH-Gebietes, sofern günstige Finanzierung- und Umsetzungsmöglichkeiten vorhanden sind, Entlandungsmaßnahmen unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nach Naturschutz- und Wasserrecht durchgeführt werden.

Für den **FFH-LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen** gibt es folgende flächenspezifische Einzelmaßnahmen:

- Entbuschung
- Beweidung (Optimalvariante)
Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf den LRT-Flächen nicht möglich, deshalb müssen Pflegemaßnahmen greifen. Aufgrund der isolierten Lage der Einzelflächen und der fehlenden Verbindungskorridore ist eine Hütebeweidung nicht möglich. Eine Beweidung kann demnach nur als Umtriebskoppelhaltung durchgeführt werden.
- Mahd (Alternativvariante)
Können Flächen nicht beweidet werden, so ist auf den LRT-Flächen alternativ eine einmal jährlich stattfindende Handmahd erforderlich. Das Mahdgut ist von den Flächen zu beräumen.
- Maßnahmen zur Vermeidung übermäßigen Sandabbaus

Für den **FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen** gibt es folgende flächenspezifische Einzelmaßnahmen:

- Flächen mit Bewirtschaftungsszenario A:
Optimalvariante: Ein- bis zweischürige Mahd
Alternativvariante 1: Mähweide mit Mahd als Erstnutzung, danach Beweidung mit Schafen möglich
Alternativvariante 2: Beweidung mit Schafen in Hütehaltung mit intensivem Verbiss; zwei Weidegänge pro Vegetationsperiode
Düngung: keine N-Düngung



- Flächen mit Bewirtschaftungsszenario B:

Optimalvariante: Zweischürige Mahd

Alternativvariante 1: Mähweide mit Mahd als Erstnutzung, danach Beweidung mit Schafen möglich

Düngung: keine N-Düngung auf Flächen im Erhaltungszustand A und Entwicklungsflächen
N-Düngung bis 60 kg / ha in Verbindung mit entzugsausgleichender Grunddüngung

Für die **FFH-LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen, FFH-LRT 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunen-Wälder und FFH-LRT 91F0 Hartholzaunenwälder** gibt es folgende flächenspezifische Einzelmaßnahmen:

- Biotop- und/oder Altbäume belassen, gegebenenfalls anreichern
- Starkes stehendes oder liegendes Totholz belassen, gegebenenfalls anreichern
- Aktive Erhöhung des Anteils der lebensraumtypischen Hauptbaumarten durch horstweise Pflanzung
Anteil der lebensraumtypischen Hauptbaumarten (Schwarz-Erle, Frühe Traubenkirsche in Erlen-Eschenwald) ist durch horstweise Pflanzung in Bestandslücken aktiv zu erhöhen. Die Stiel-Eiche sollte in den Eichen-enthaltenden Wald-LRT künstlich eingebracht werden, um langfristig den LRT-Status zu erhalten. Die Eiche als Lichtbaumart und mit hohem Verbissdruck kann sich nicht in ausreichendem Maße selbst verjüngen. Vorgeschlagen wird daher eine horstweise Pflanzung in Bestandslücken.
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Hauptbaumarten
Bereiche mit Vorkommen von Eichen-Naturverjüngung (in Eichenwald-LRT) sind zu zäunen und durch Lichtstellung sowie Beseitigung von Konkurrenzvegetation zu fördern. In Mastjahren sind der Eiche sind weitere Bereiche mit auflaufender Naturverjüngung entsprechend zu behandeln.
- Aktive Beseitigung LRT-fremden Arten (hier v. a. Eschen-Ahorn, Robinie und Kiefer)

Für die **Anhangs II-Arten Kammolch und Rotbauchunke** gibt es folgende flächenspezifische Einzelmaßnahmen:

- Entschlammung
Der stark gestörte Wasserhaushalt stellt eine wesentliche Beeinträchtigung für die Amphibien dar. Für diese Teilgewässer werden deshalb einzelflächenspezifische Maßnahmen zur Entlandung vorgeschlagen.
- Unterbindung einer fischereiwirtschaftlichen Nutzung bzw. Angelnutzung
Eine grundsätzliche Aufhebung des Status als Angelgewässer ist in den wenigen amphibienführenden Gewässern anzustreben.

Für die weiteren vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-RL sind keine flächenspezifischen Einzelmaßnahmen geplant.



12.3 Mögliche Konfliktpotenziale und Lösungsvorschläge

Konfliktpotenziale ergeben sich aus den Gefährdungen und Beeinträchtigungen, die im MMP aufgeführt wurden. Diese wurden in der Maßnahmenplanung berücksichtigt, so dass sie bei konsequenter Umsetzung minimiert werden können. Im Folgenden wird das verbleibende Konfliktpotenzial zusammengefasst dargestellt, für die es keine leicht umzusetzenden Lösungsvorschläge gibt.

Klimatische Veränderungen, Wassermangel

Auf die Erfassungsergebnisse wirkten sich die geringen Niederschläge in den Jahren 2018 bis 2020 aus, welche zwar möglicherweise Extremereignisse darstellen, jedoch den allgemeinen Klimatrends entsprechen. Der bisher feststellbare und auch zukünftig prognostizierte Klimatrend führt zu einer Austrocknung der Landschaft. Die Wasserstände im FFH-Gebiet „Klödener Riß“ korrelieren mit dem Elbewasserstand. Infolge der genannten Klimatrends sind die Abflüsse der Elbe zurückgegangen. Außerdem tiefte sich die Elbe in den vergangenen Jahrzehnten stark ein. Die gesunkenen Wasserspiegel in Verbindung mit zunehmender Verschlammung führen zu einer starken Zunahme der Austrocknung und Verlandung der Altwasserkette. Halten die Klima- und Wettertrends der vergangenen Jahre an, so ist zukünftig mit einem Verlust von Gewässern und feuchtegebundenen LRT-Flächen zu rechnen. Anhang-II-Arten mit hoher Betroffenheit von der klimatisch bedingten Trockenheit sind Bitterling, Kammolch und Rotbauchunke sowie Biber und Fischotter.

Neobiota

Waschbären sind im Gebiet häufige Prädatoren der Wirtsmuschelbestände des Bitterlings sowie der ansässigen Amphibien. Abhilfe kann nur eine gezielte Bejagung dieser Neozoe schaffen, die allerdings nach derzeitigem Wissensstand nicht erfolversprechend ist.

Fehlende Durchgängigkeit des Hochwasser-Sperrbauwerk in Klöden

Gewässerbaulich ist insbesondere für Fische, aber auch für andere gewässerbewohnende Tierarten vor allem das erhöhte und erweiterte Hochwasser-Sperrbauwerk in Klöden problematisch. Dieses Bauwerk unterbricht jeglichen Austausch von Individuen gewässerbewohnender Arten. Weiterhin verhindert es grundsätzlich einen regelmäßigen Wasseraustausch. Eine ausgleichende Regulierung der Wasserstände durch ein Schöpfwerk, insbesondere bei Hochwässern, ist hingegen gegeben.



13. Literatur- und Quellenverzeichnis

- ASP – ARCHITEKTUR, STADT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2002): Flächennutzungsplan der Stadt Roßlau (Elbe). Maßstab 1:10.000. – Auftraggeber: Stadtplanungsamt Dessau. – Dessau.
- BFG – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2019): Undine – Informationsplattform zu hydrologischen Extremereignissen (Hochwasser, Niedrigwasser). Elbegebiet. Pegel. Wittenberg – Stand: November 2019. – Internet: http://undine.bafg.de/elbe/pegel/elbe_pegel_wittenberg.html
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Naturschutzgroßprojekte. – Internet: <https://www.bfn.de/foerderung/naturschutzgrossprojekt.html> - Stand: 25.07.2019.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2020): Rote Listen gefährdeter Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der Pflanzengesellschaften. – Internet: <https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html>. – Stand: 13.01.2021.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2021): Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands. – im Internet: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/verantwortungsarten.html> - Stand: 29.07.2021.
- BfN & BLAK – Bundesamt für Naturschutz & Bund-Länder-Arbeitskreis FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Hrsg., 2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring – Teil 1: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säuger). – Stand: Oktober 2017. – BfN-Skripten 480. – Bonn-Bad Godesberg.
- BGR - BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (2000): Geologische Übersichtskarte Maßstab 1:200.000. CC 4734 Leipzig und CC 4742 Riesa. – Hannover. – Stand: 2000.
- BILLETTOFT, B.; WINTER-HUNECK, B.; PETERSON, J. & W. SCHMIDT (2002b): 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*). In: Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 39.Jg. Sonderheft: 253-258.
- BINNER, U., ROSKODEN, L., MUNDT, G. & S. HAUER (2003): Fischotterkartierung des Landes Sachsen-Anhalt und Analyse der verkehrsbedingten Gefährdung. – unveröff. Endbericht zum Forschungsbericht (FKZ: 76213/05/00)
- BMVI – Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2017): Gesamtkonzept Elbe Strategisches Konzept für die Entwicklung der deutschen Binnenelbe und ihrer Auen. – 2. Auflage. – Stand: Juni 2017. – Internet: https://www.gesamtkonzept-elbe.bund.de/Webs/GkElbe/DE/GesamtkonzeptElbe/gesamtkonzeptElbe_node.html – 49 Seiten, 6 Anlagen.
- BROCKHAUS, T. & FISCHER, U. (Hrsg.) (2005): Die Libellenfauna Sachsens. – In: Natur & Text Rangsorf. – 427 S.
- CIMATE-DATA.ORG (2019): Klima Lutherstadt Wittenberg. Daten und Graphen zum Klima und Wetter für Lutherstadt Wittenberg. – Stand: November 2019. – Internet: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt/lutherstadt-wittenberg-770689/>



- DR. BOCK & PARTNER CONSULT GBR (2006): Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) für den Landkreis Wittenberg. – Beschlossen durch den Kreistag des Landkreises Wittenberg am 25.09.2006. – Auftraggeber: Lutherstadt Wittenberg. – Stand: 26.09.2006.
- DWD –DEUTSCHER WETTERDIENST (2019): Deutscher Klimaatlas. – Stand: November 2019. – Internet: https://www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaatlas/klimaatlas_node.html
- EG-VO NR. 338/97: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- FRANK D. et al. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt - Farne und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta). – In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – 1/2020. – S. 151-186.
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: S 640
- GrwV – Verordnung zum Schutz des Grundwassers. Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I Seite 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1044) geändert worden ist. – Internet: <https://www.bmu.de/gesetz/verordnung-zum-schutz-des-grundwassers/> und http://www.gesetze-im-internet.de/grwv_2010/index.html – Stand: November 2019.
- GÜNTHER, R. (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: mit 10 Tafeln, 16 Farbtafeln und 86 Tabellen, Spektrum, Akad. Verlag
- GUTTMANN, S. (2017): Bewertung des Erhaltungszustandes für den Biber (*Castor fiber*) in Probeflächen des landesweiten FFH-Monitorings in Sachsen-Anhalt. – Gutachten im Auftrag der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe. – 50 S.
- HAUER, S. & D. HEIDECKE (1999): Zur Verbreitung des Fischotters (*Lutra lutra* L., 1758) in Sachsen-Anhalt. – Hercynia N. F. 32. – S.149-160.
- HEIDECKE, D. (1984): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsentwicklung des Elbebibers, *Castor fiber albicus* Matschie 1907. Teil 1: Biologische und populationsökologische Ergebnisse. – Zool. Jb. Sys. 111. – S. 1-41.
- HEIDECKE, D. (1991): Zum Status des Elbebibers sowie etho-ökologische Aspekte. – SEEVÖGEL 12, Sonderheft 1: 33 - 38.
- HEIDECKE, D., DOLCH, D., TEUBNER, J. & J. (2003): Zur Bestandsentwicklung von *Castor fiber albicus* MATSCHIE, 1907 (Rodentia, Castoridae). – Denisia 9, zugl. Kataloge der OÖ. – Landesmuseen, Neue Serie 2. – S. 123-130
- HEIDECKE, D.; P. IBE (1997): Der Elbebiber - Biologie und Lebensweise. - Dessau.
- HELMOLT CONSULTING GMBH (1994): NSG Riß. Pflege- und Entwicklungsplan. – Auftraggeber: Landkreis Jessen. – Stand: 22. November 1994. – 60 S., Anhang.
- JÄGER, U. (2004): Standort, Struktur und Dynamik von Weichholzauen-Gesellschaften an der Mittleren Elbe. Veröffentlichungen der LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, (2): 39-54.
- KAMMERAD, B., SCHARF, J., ZAHN, S. & BORKMANN, I. (2012): Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt – Teil I: Die Fischarten. – Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.). – Quedlinburg.



- KIPPING, J. & GRÖGER-ARNDT, H. (2014): Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der EU-Osterweiterung in Sachsen-Anhalt. – In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Heft 3/2014. – S. 75-129.
- LAGB – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (2020): Übersichtskarte der Böden von Sachsen-Anhalt im Maßstab 1:200.000 (BÜK200). Stand: 13.01.2020.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2001): Gewässergütebericht Sachsen-Anhalt 1997-2001. Beschreibende Auswertung. Internet: https://lhw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Landesbetriebe/LHW/neu_PDF/5.0_GLD/Dokumente_GLD/Berichte_Dokumente_GW/GW-guetebericht.pdf. – Stand: November 2019.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2002): Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 39. Jahrgang 2002. Sonderheft. – Halle (Saale).
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. – Teil Offenland. – Stand: 11.05.2010. – Halle (Saale).
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010a): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. – Teil Wald. – Stand: 18.05.2010. – Halle (Saale).
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2013a): Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt. – Stand: 8.02.2013. – im Internet: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-_und_Biotopschutz/Dateien/Verantwortungsarten.pdf – Stand: 17.06.2019.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019): Natura 2000 – Gebiete in Sachsen-Anhalt. Standarddatenbogen. Internet: https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Gebietslisten/Dateien/SDB/4142-401_SPA0016.pdf. – Stand: Mai 2019.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019a): Datenbank der Farn- und Blütenpflanzen Sachsen-Anhalts. – Stand: 2019.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2013): Handbuch der FFH-Gebiete Sachsen-Anhalts. – Halle (Saale). – 616 Seiten.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT [Hrsg.] (2000): Karte der potenziellen natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt. – In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Sonderheft 1 – 230 Seiten.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT [Hrsg.] (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. – In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – 1/2020. – Halle (Saale) – 920 S.
- LDA – LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2009): Denkmalrahmenplan Gartenreich Dessau-Wörlitz. Historische Kulturlandschaften I Historische Siedlungen I Historische Gartenanlagen. – Veröffentlichung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und der Kulturstiftung DessauWörlitz. – Druckfabrik Halle GmbH. – Halle (Saale). – 210 S., Anhang, CD.
- LHW – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2018): Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt (GLD). – Internet: <http://gldweb.dhi-wasy.com/gld-portal/> – Stand: 2018.



- LHW – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2017): Bericht zur Beschaffenheit der Fließgewässer und Seen in Sachsen-Anhalt 2009-2013. – Gewässerkundlicher Landesdienst. – Stand: Januar 2017. – 128 Seiten, OWK-Datenblätter.
- LHW – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2012): Beschaffenheit des Grundwassers in Sachsen-Anhalt 2001-2010. – Gewässerkundlicher Landesdienst. – Stand: November 2012. – 161 Seiten, Anlagen.
- LPR - LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH (1994): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Jessen. – Auftraggeber: Landratsamt Wittenberg, Umweltamt. – 325 Seiten, 20 Tabellen, 35 Abbildungen, 29 Karten.
- LPR - LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH (2005): Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) für das Naturschutzgroßprojekt von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Mittlere Elbe. Endbericht. Textband I. Auftraggeber: WWF Deutschland.
- LPR - LANDSCHAFTSPANUNG DR. REICHHOFF GMBH (2007): Landschaftsplan der Stadt Jessen (Elster). – Auftraggeber: Stadt Jessen (Elster). – 412 Seiten, 28 Karten, 15 Tabellen.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG REGIONAL-ABTEILUNG SÜD 6 (2006): Konzept für die ökologische Entwicklung der Schwarzen Elster und ausgewählter Zuflüsse unter Beachtung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes. Potsdam.
- LUTHERSTADT WITTENBERG (2004): Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht. – Stand: November 2003, geändert Mai 2004, in Kraft seit 10. Juni 2004. – Internet: <https://www.wittenberg.de/rathaus/stadtentwicklung/stadtplanung/flaechennutzungsplanung.html>
- MEYNEN, E. & J. SCHMITHÜSEN (Hrsg.)(1961): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Remagen.
- MF LSA – MINISTERIUM DER FINANZEN DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2019): Über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds. – Internet: <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/> – Stand: Dezember 2019.
- MLU – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (HRSG.) (2006): Leitlinien zur Entwicklung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt. – Positionspapier der „Allianz ländlicher Raum“ (ALR) vom 21.12.2005 in der Fassung vom 21.03.2006. – Stand: Mai 2006.
- MLV – MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR (2010): Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST) vom 16. Februar 2011. – in Kraft getreten durch Verordnung am 12. März 2011. – Sonderdruck.
- MULE - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE (2020a): Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 15.02.2020. – RdErl. des MULE vom 15.2.2020 - 24.2-2247 – veröffentlicht in: MBl. LSA Nr. 19/2020 vom 2.6.2020 – Internet: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000011181>
- MÜLLER, J., STEGLICH, R. & V. E. MÜLLER (2018): Libellenatlas Sachsen-Anhalt – Beitrag zur historischen und aktuellen Erforschung der Libellen-Fauna (Odonata) Sachsen-Anhalts bis zum Jahr 2016. – Entomologen-Vereinigung Sachsen-Anhalt. – Schönebeck. – 300 S.
- MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT (1995): Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. 1. Nachauflage. Magdeburg.



- NÖLLERT, A. & R. GÜNTHER (2009): Knoblauchkröte – *Pelobates fuscus* (LAURENTI, 1768), In: R. GÜNTHER (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschland: 252-274.
- OGewV – Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer. Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I Seite 1373). – Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/ogewv_2016/OGewV.pdf – Stand: November 2019.
- ÖKO & PLAN – LANDSCHAFTSPLANUNG DR. SIMON (1998): Landschaftsplan für das Gebiet der Gemeinde Elster / Elbe. – Endfassung. – Auftraggeber: Gemeinde Elster / Elbe. – Stand: 31.01.2006.
- ÖKOTOP (2012): Managementplan Natura 2000 Gebiet „Huy nördlich Halberstadt“. Auftraggeber: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.
- PIECHOCKI, R. (1977): Ökologische Todesursachenforschung am Elbebiber (*Castor fiber albicus*). – Beitr. Jagd- u. Wildforschung 10: 332 – 341.
- PIECHOCKI, R. (1989): Elbebiber *Castor fiber albicus* Matschie. – In: Stubbe, M. (Hrsg): Buch der Hege, Band 1: Haarwild. – Berlin.
- PIK - POTSDAM-INSTITUT FÜR KLIMAFORSCHUNG (2009): Klimadiagramm nach Walter – Referenzdaten (1961-1990). – FFH-Gebiete: Elbaue zwischen Griebö und Prettin und Untere Schwarze Elster. – Internet: http://www.pik-potsdam.de/~wrobel/sg-klima-3/nav_bl.html. – Stand: Dezember 2019.
- RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2007): Landschaftsplan der Gemeinde Klöden. – Auftraggeber: Gemeinde Klöden – Verwaltungsgemeinschaft Elbaue-Fläming. – Stand: Oktober 2007
- REICHHOFF, L. (2003): 25 Jahre Sanierung und Restaurierung von Altwässern an der Mittleren Elbe. – In: Naturschutz im Land 40, Heft 1. – S. 3-12.
- REICHHOFF, L.; KUGLER, H.; REFIOR, K. & G. WARTHEMANN (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsens-Anhalts (Stand: 01.01.2001). Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. - Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, veröffentlicht als CD.
- REUTHER, C. (1993): *Lutra lutra* (Linnaeus 1758) – Fischotter. – In: STUBBE, M. & F. KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. Bd. 5: Raubsäuger, Teil II. – Aula-Verlag. – Wiesbaden. – S. 907-961.
- RIEDEL W., LANGE, H., JEDICKE, E. & M. REINKE (2016): Landschaftsplanung. – 3., neu bearbeitete, aktualisierte Auflage. – Springer Verlag GmbH. – Berlin - Heidelberg. – S. 68-69.
- ROSELL, F.; PARKER, H. & N. B. KILE (1996): Causes of mortality in beaver (*Castor fiber and canadensis*). – Fauna (Oslo) 49: 34 – 46.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle). Sonderheft 2.
- SCHUBOTH, J. & B. FIEDLER (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt – Biotoptypen – In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Heft 1 / 2020. – S. 29-54.
- STEGLICH, R. (2001): Libellen (Odonata). – Arten- und Biotopschutzprogramm Sachsen-Anhalt Landschaftsraum Elbe, Teil 2. – In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Sonderheft 3/2001. – S. 342-352.





- STEGLICH, R. (2004): Libellen (Odonata). – Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 41. – Sonderheft. – S.23-30.
- STUBBE, M. (1977): Der Fischotter, *Lutra lutra* (L., 1758) in der DDR. – Zool. Anz. 199. – S. 165-185.
- TÜXEN, R. (1956): Die heutige potenzielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. – Angewandte Pflanzensoziologie 13. Seite 5 - 42.
- WEBER, A. & M. TROST (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Fischotter (*Lutra lutra* L., 1758). – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz. – Heft 1/201 – 232 S.
- WG LSA – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), letzte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) – Internet: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true> – Stand: November 2019.
- WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes. – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist. – Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/BJNR258510009.html – Stand: November 2019.
- WSV – WASSER- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES (2009): Sohlstabilisierungskonzept für die Elbe von Mühlberg bis zur Saalemündung. – Magdeburg, Dresden, Koblenz, Karlsruhe. – Stand: März 2009. – 123 Seiten.
- ZUPPKE, U. & J. BERG (2019): Die Lurche und Kriechtiere der Region Wittenberg, Verlag: Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- ZUPPKE, U. & SEYRING, M. (2015): Rotbauchunke – *Bombina bombina* (LINNAEUS, 1761). – In: Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 4. – S. 185 - 206.